

Gemeinde Rümpel

Kreis Stormarn

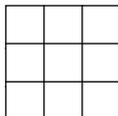
Landschaftsplan

Erläuterungen

Planstand: Ausfertigung, GV 19.05.2021



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
www.planlabor.de

Bearbeitung:

Anna Zellin, M.Sc. Landnutzungsplanung

Inhaltsverzeichnis:

1. Einführung	7
1.1. Anlass und Aufgabe der Planung	7
1.2. Zielsetzung und Stellung des Landschaftsplanes	7
2. Planungsraum	10
2.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	10
2.2. Naturräumliche Gliederung	10
2.3. Historische Entwicklung der Landschaft	12
2.4. Vorhandene Raumnutzungen	14
2.4.1. Siedlungsflächen	14
2.4.2. Verkehr	15
2.4.3. Landwirtschaft	15
2.4.4. Forstwirtschaft	17
2.4.5. Wasserwirtschaft	18
2.4.6. Ver- und Entsorgung	18
2.4.7. Jagd und Fischerei	20
2.4.8. Freizeit und Erholung	20
3. Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben	21
3.1. Rechtliche Bindungen	21
3.1.1. Naturschutz und Landschaftspflege	21
3.1.2. Gewässerschutz	25
3.1.3. Denkmalschutz	26
3.1.4. Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Rümpel	28
3.2. Planerische Vorgaben	28
3.2.1. Gesamtplanung	28
3.2.1.1. Landesentwicklungsplan (LEP) 2010	28
3.2.1.2. Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)	29
3.2.1.3. Flächennutzungsplan der Gemeinde Rümpel	31
3.2.2. Landschaftsplanung	31
3.2.2.1. Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999	31
3.2.2.2. Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum	32
III 2020	
3.2.3. Gutachten	36
3.2.3.1. Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum I –	
Teilbereich Kreis Stormarn: „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem	
Schleswig-Holstein“ (LANU 2003)	36
3.2.3.2. Regionalplanerische Entwicklungsstudie Stormarn-Mitte 1996	37
3.2.3.3. Kreisentwicklungsplan 1996 – 2000	38
3.2.3.4. Anpassungsstrategie für den Siedlungs- und Wohnungsbau im	
demographischen Wandel im Kreis Stormarn	38
3.2.3.5. 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und	
Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn	39
3.2.3.6. Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Rümpel (2016)	40
3.2.3.7. Lärmaktionsplan der Gemeinde Rümpel (2014)	40
3.2.3.8. Gutachten zur Erfassung von landschaftsschutzwürdigen Bereichen	
im Amt Bad Oldesloe-Land und in Bad Oldesloe 2010	40
4. Bestand und Bewertung	41

4.1.	Abiotische Standortfaktoren	41
4.1.1.	Relief und Geologie.....	41
4.1.1.1.	Relief und Geologie – Bestand.....	41
4.1.1.2.	Relief und Geologie – Bewertung	41
4.1.2.	Boden.....	42
4.1.2.1.	Boden – Bestand	42
4.1.2.2.	Boden – Bewertung	43
4.1.3.	Wasser	49
4.1.3.1.	Grundwasser	49
4.1.3.1.1.	Grundwasser – Bestand	49
4.1.3.1.2.	Grundwasser – Bewertung	50
4.1.3.2.	Oberflächengewässer.....	51
4.1.3.2.1.	Oberflächengewässer – Bestand	51
4.1.3.2.2.	Oberflächengewässer – Bewertung	52
4.1.4.	Klima und Klimawandel.....	53
4.1.4.1.	Klima – Bestand.....	53
4.1.4.2.	Klima – Bewertung.....	55
4.1.5.	Luft	56
4.1.5.1.	Luft – Bestand	56
4.1.5.2.	Luft – Bewertung.....	57
4.2.	Biotische Standortfaktoren	57
4.2.1.	Vegetation	57
4.2.1.1.	Potenziell natürliche Vegetation.....	58
4.2.1.2.	Biotoptypen – Bestand	58
4.2.1.2.1.	Wald	59
4.2.1.2.2.	Kleingehölze.....	70
4.2.1.2.3.	Stillgewässer	73
4.2.1.2.4.	Feuchtflächen	75
4.2.1.2.5.	Ruderalflächen.....	77
4.2.1.2.6.	Landwirtschaftliche Nutzflächen	79
4.2.1.2.7.	Lineare Landschaftselemente.....	84
4.2.1.2.8.	Siedlungsflächen.....	86
4.2.1.2.9.	Grünanlagen	87
4.2.1.2.10.	Sport- und Erholungsanlagen	88
4.2.1.2.11.	Verkehrsflächen	88
4.2.1.2.12.	Lagerflächen	88
4.2.1.3.	Biotoptypen – Bewertung	88
4.2.2.	Fauna	94
4.3.	Landschaftserleben	98
4.3.1.	Landschaftsbild	98
4.3.1.1.	Landschaftsbildräume – Bestand.....	98
4.3.1.2.	Landschaftsbildräume – Bewertung.....	100
4.3.2.	Erholung	106
4.3.2.1.	Erholung – Bestand.....	106
4.3.2.2.	Erholung – Bewertung.....	107
4.4.	Zusammenfassende ökologische Bewertung	111
5.	Konflikte zwischen Raumnutzungen und den Belangen von Natur und Landschaft	112
5.1.	Siedlung.....	112
5.2.	Verkehr	113
5.3.	Landwirtschaft.....	113

5.4.	Forstwirtschaft.....	114
5.5.	Wasserwirtschaft	114
5.6.	Ver- und Entsorgung	115
6.	Planung	115
6.1.	Leitbild für Natur und Landschaft	116
6.2.	Zielkonzeption für Natur und Landschaft	119
6.2.1.	Ziele für den Naturschutz	119
6.2.1.1.	Schutz und Entwicklung regional und überregional bedeutsamer Bereiche	119
6.2.1.2.	Schutz und Entwicklung lokal bedeutsamer Bereiche.....	121
6.2.2.	Ziele für die Erholung und das Ortsbild	122
6.3.	Raumgliederung.....	123
6.4.	Entwicklung der raumrelevanten Nutzungen	126
6.4.1.	Entwicklung von Natur und Landschaft	127
6.4.1.1.	Geschützte Teile von Natur und Landschaft	127
6.4.1.2.	Entwicklungsräume für den Naturschutz	128
6.4.2.	Bauliche Entwicklung	130
6.4.2.1.	Potenzielle Bauflächen	131
6.4.2.2.	Langfristige Siedlungsentwicklung	133
6.4.3.	Verkehrsentwicklung	133
6.4.4.	Entwicklung der Landwirtschaft.....	134
6.4.5.	Entwicklung der Forstwirtschaft.....	137
6.4.6.	Entwicklung der Wasserwirtschaft	138
6.4.7.	Entwicklung der Ver- und Entsorgung	140
6.4.8.	Entwicklung der Jagd	144
6.4.9.	Entwicklung der Fischerei	145
6.4.10.	Entwicklung der Erholungsfunktion	145
6.5.	Geplante Maßnahmen für Natur und Landschaft	146
6.5.1.	Maßnahmen für den Boden	147
6.5.2.	Maßnahmen für die Gewässer.....	149
6.5.3.	Maßnahmen für Klima und Luft sowie zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung	150
6.5.4.	Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt	151
6.5.4.1.	Maßnahmen für Wald	151
6.5.4.2.	Maßnahmen für Kleingehölze.....	152
6.5.4.3.	Maßnahmen für Gewässer.....	156
6.5.4.4.	Entwicklung natürlicher und naturnaher Vegetation durch Sukzession	158
6.5.4.5.	Maßnahmen für landwirtschaftlich genutzte Flächen	160
6.5.4.6.	Maßnahmenkomplexe.....	162
6.5.5.	Maßnahmen für die Erholung.....	162
6.6.	Hinweise auf Folgeplanungen und -untersuchungen.....	164
6.6.1.	Umweltprüfung gem. Baugesetzbuch (BauGB)	164
6.6.2.	Entwicklung von Maßnahmenkonzepten.....	165
6.6.3.	Einrichtung und Führung von Ökokonten und Ausgleichsflächenpools	166
6.7.	Realisierungshinweise	168
6.7.1.	Förderprogramme	168
6.7.2.	Prioritäten und zeitliche Abfolge der Maßnahmen	170
7.	Übernahme von Inhalten in die Bauleitplanung	172

8. Zusammenfassung	173
9. Billigung der Erläuterungen.....	175
10. Verzeichnisse	177
10.1. Quellenverzeichnis.....	177
10.2. Verzeichnis der Abbildungen	180
10.3. Verzeichnis der Tabellen	181
11. Anhang	182

1. Einführung

1.1. Anlass und Aufgabe der Planung

Die gemeindlichen Planungen der Gemeinde Rümpel stützen sich im Jahr 2020 auf über 50 Jahre alte Flächennutzungspläne der damals noch selbständigen Gemeinden Rümpel und Rohlshagen, für die bereits einige Änderungen durchgeführt wurden.

Ein Landschaftsplan existierte bislang nicht für das Gemeindegebiet. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Ziele für bauliche Entwicklungen sind größtenteils ausgeschöpft. Daher wird es als notwendig erachtet, die geplanten Flächenentwicklungen in einer Gesamtschau vorausschauend zu ordnen sowie planungsrechtlich vorzubereiten. Dieses wird durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes realisiert. Um der besonderen Bedeutung von Natur und Landschaft in ihrer kommunalen Planung gerecht zu werden, hat die Gemeindevertretung des Weiteren im Jahr 2017 die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen.

1.2. Zielsetzung und Stellung des Landschaftsplanes

Allgemeine Landschaftsplanung

Ziel der Landschaftsplanung ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen, mithilfe derer die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege realisiert werden sollen, auf den verschiedenen Planungsebenen zu ermitteln bzw. darzustellen.

Die Rechtsgrundlage für die Landschaftsplanung stellt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dar. In Schleswig-Holstein handelt es sich beim Landschaftsprogramm und die Landschaftspläne um Instrumente der Landschaftsplanung (§ 5 Abs. 1 LNatSchG). Die landschaftsplanerischen Belange sind auf regionaler Ebene in Landschaftsrahmenplänen aufgeführt. Mit der Novellierung des LNatSchG am 27. Mai 2016 wurden in Schleswig-Holstein die Landschaftsrahmenpläne wieder eingeführt. In der Folge befanden sich die Landschaftsrahmenpläne bis Anfang 2020 in der Neuaufstellung. Die neuen Landschaftsrahmenpläne sind seit dem 13. Juli 2020 gültig (Amtsbl. Schl.-H. Seite 1082).

Die Landschaftsplanung hat gem. § 9 BNatSchG die Aufgabe, eine Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum vorzunehmen. Sie soll dazu beitragen, die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Planungsraum haben können. Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies in Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen gem. § 9 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist,

vor allem, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Landschaftsplan

Der § 9 BNatSchG benennt die Inhalte der Landschaftsplanung. Demnach sollen Landschaftspläne Angaben enthalten über:

- „1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotop-, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz Natur und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
 - d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000",
 - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
 - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich."

Der § 7 LNatSchG enthält die landesinternen Regelungen für die Erstellung von Landschaftsplänen. Landschaftspläne haben demnach aus einem Grundlagen- und einem Planungsteil zu bestehen. Landschaftspläne werden nach Abwägung von der aufzustellenden Gemeinde beschlossen und sind mit den Nachbargemeinden abzu-

stimmen. Die Gemeinden beteiligen bei der Aufstellung der Landschaftspläne die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzbehörden, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), anerkannten Naturschutzvereinigungen, die auf der örtlichen Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit. Landschaftspläne sind bekannt zu machen.

Die Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO) vom 29. Juni 1998 und der Begleiterlass „Hinweise zur örtlichen Landschaftsplanung“ vom 31. Juli 1998 des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) geben weitere Hinweise für die Aufstellung von Landschaftsplänen. Die Landschaftsplanverordnung und die Hinweise galten zwar nur bis Ende Dezember 2009, allerdings werden sie dennoch als informelle Grundlage für diesen Landschaftsplan herangezogen.

Der durch die Gemeinde beschlossene Landschaftsplan entfaltet selber keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden auf freiwilliger Basis umgesetzt.

Dennoch sind die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen. Kann den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht entsprochen werden, sind die entsprechenden Gründe hierfür darzulegen.

Die geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes sind gem. § 7 Abs. 2 LNatSchG nach Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen.

Folglich stellt der Landschaftsplan nicht nur die gemeindliche Fachplanung für die Bereiche Naturschutz und landschaftsbezogene Erholung dar, sondern beeinflusst auch gleichzeitig die Maßnahmen und Entscheidungen anderer Planungsträger im Rahmen der Gesamtplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und Fachplanung (z.B. Verkehrsplanung). Hier werden vor allem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft überprüft. In der folgenden Tabelle ist die Stellung des Landschaftsplans innerhalb der Planungsebenen des Landes Schleswig-Holstein dargestellt:

Tab. 1: Stellung des Landschaftsplanes innerhalb der Planungsebenen des Landes Schleswig-Holstein

Planungsebene	Gesamtplanung	Beitrag der Landschaftsplanung
Land	Landesentwicklungsplan 2010	Landschaftsprogramm (1999)
Region	Regionalplan Planungsraum I (1998)	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998)
Gemeinde	Flächennutzungsplan	Landschaftsplan

2. Planungsraum

2.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Gemeinde Rümpel liegt im Nordosten des Kreises Stormarn. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an die Stadt Bad Oldesloe, im Osten an die Gemeinde Pölitze, im Süden an die Gemeinden Lasbek und Tremsbüttel und im Westen an die Gemeinden Elmenhorst und Neritz an. Die genaue Lage des Gemeindegebietes kann der Karte Nr. 1 „Lage im Raum“ entnommen werden.

Das Gemeindegebiet setzt sich aus den drei Ortsteilen Rümpel, Rohlfshagen und Höltenklinken zusammen.

Das Gemeindegebiet ist 1.589 ha groß. Davon sind 1.196 ha (ca. 75,3 %) landwirtschaftliche Nutzfläche und 60 ha (ca. 3,8 %) Siedlungsfläche. Der Waldanteil beträgt ca. 14,8 % (235 ha) (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019: 58 und 128). Die folgende Tabelle gibt eine detaillierte Übersicht über die Nutzungsarten der Bodenflächen in der Gemeinde:

Tab. 2: Nutzungsarten der Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019: 58, 83, 128 und 155)

Nutzungsart	Rümpel		Schleswig-Holstein	
	Fläche (in ha)	Flächenanteil (in %)	Fläche (in ha)	Flächenanteil (in %)
gesamt	1.589	100	1.580.430	100
Vegetation	1.437	90,4	1.292.451	81,8
Verkehrsflächen	75	4,7	69.025	4,4
Siedlungsflächen	60	3,8	142.436	9,0
Gewässer	18	1,1	76.518	4,8

Bei dem Plangebiet des Landschaftsplanes handelt es sich ausschließlich um das Gemeindegebiet von Rümpel. Themen, die großräumig betrachtet werden müssen (z.B. der Biotopverbund), wurden in großmaßstäblicheren Karten, die über das Gemeindegebiet hinausreichen, dargestellt (s. z.B. Karte Nr. 6 „Bindungen und Vorgaben“).

2.2. Naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Rümpel liegt hauptsächlich im Naturraum Ostholsteinisches Hügel- und Seenland, einer Untereinheit des Hauptnaturraumes Schleswig-Holsteinisches Hügelland, und hier im Teillandschaftsraum des Stormarner Endmoränengebietes. Ein

kleinerer Bereich an der westlichen Gemeindegrenze gehört zum Hauptnaturraum Schleswig-Holsteinische Geest und ist dem Naturraum Barmstedt-Kisdorfer Geest zuzuordnen. Die Gemeinde wird durch die leicht bewegte Endmoränenlandschaft mit ihren Talräumen geprägt.

Die geologischen Verhältnisse im Übergangsbereich der Geest zum Hügelland sind im Wesentlichen in der Saale-Kaltzeit, der vorletzten Vereisungsphase, entstanden und wurden während der Weichsel-Kaltzeit insbesondere durch Schmelzwasser über- und umgeformt. Die Gletscher der Weichsel-Eiszeit schoben sich über die in der Saale-Eiszeit entstandene Landschaft und lagerten an ihren Rändern die sogenannten Endmoränen ab. Der geologische Untergrund der Gemeinde besteht im Wesentlichen aus Geschiebelehmen und -mergeln aus der Weichsel-Kaltzeit, woraus sich in erster Linie Pseudogley-Parabraunerden entwickelt haben. In den Niederungen und Geländesenken haben sich organische Böden gebildet.

Das Schleswig-Holsteinische Hügelland stellt einen breiten Streifen im Osten von Schleswig-Holstein dar. Bei den lehmigen Böden mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit handelt es sich um ein wesentliches Merkmal des Naturraums (Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein 2018). Die anstehenden Böden haben die Entwicklung der Kulturlandschaft maßgeblich beeinflusst. Beim Ostholsteinischen Hügel- und Seeland (SO) handelt es sich um ein Grund- und Endmoränengebiet, das von Gletschern in der Weichselzeit aufgeschüttet worden ist. Die unruhigen und lebhaften Geländeformen deuten auf die landschaftsgestaltenden Tätigkeiten einzelner Gletscherzungen hin. Die bei dem Rückzug des Eises entstandenen Senken und Tunneltäler in Rümpel werden heute von der Norderbeste/Beste, Sylsbek und Süderbeste durchflossen.

Die Schleswig-Holsteinische Geest bildet einen breiten Mittelstreifen in Nord-Südrichtung durch Schleswig-Holstein. In Bezug auf den landschaftlichen Charakter, die Entstehung oder das Alter kann dieser Naturraum nicht einheitlich charakterisiert werden, allerdings stellt die geringe natürliche Ertragsfähigkeit der vorwiegend sandigen Böden ein wesentliches Merkmal dar (Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein 2018). Die Barmstedt-Kisdorfer Geest, in der sich ein kleiner westlicher Teil der Gemeinde befindet, schließt sich nördlich an den Hamburger Ring an. Der östliche Bereich dieses Geestgebietes, zu dem auch der Westen Rümpels zu zählen ist, stellt eine zum Teil nord-südlich verlaufende Stauchmoränenstaffel dar, die durch lebhafte Geländeformen charakterisiert ist (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein 1998: 10).

Die geologischen Verhältnisse in der Gemeinde haben demnach im Wesentlichen in der Weichsel-Kaltzeit, der letzten Vereisungsphase, ihre Prägung erhalten.

2.3. Historische Entwicklung der Landschaft

Die folgenden Aussagen stammen aus dem umfassenden Werk „Rümpel. Rohlfshagen. Höltenklinken. Eine Heimatgeschichte“ (Ostermann 1988) und sollen einen groben Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Gemeinde Rümpel geben:

Die Siedlungsgeschichte von Rümpel reicht bis in die Steinzeit zurück. Erstmals schriftlich erwähnt wurde der heutige Hauptort Rümpel im Jahre 1342. Im 15. Jhd. existierten im Dorf zwölf Hufen, die dem Gut Klinken dienstpflichtig waren.

Rohlfshagen findet erstmals 1402 im Lübecker Urkundenbuch Erwähnung. Es handelte sich hierbei um ein gottorfisches Dominialgut. Die Rohlfshagener Kupfermühle liegt direkt an der Süderbeste und beherbergt seit 1863 einen regional bekannten Gastronomiebetrieb, welcher durch den Bau der Bahntrasse Lübeck-Hamburg 1865 mit dem nahegelegenen Bahnhof Kupfermühle einen wirtschaftlichen Aufschwung erfuhr. Einen zweiten Bahnhof erhielt Rohlfshagen 1887 beim Bau der Eisenbahn Oldesloe-Schwarzenbek. Das 1913 gebaute Schulgebäude wird seit dem Anschluss an die Dörfergemeinschaftsschule in Bad Oldesloe im Jahre 1973 für unterschiedliche Veranstaltungen genutzt.

Der Ortsteil Höltenklinken wurde als adliges Gut gegründet. Die Bauern des heutigen Kernortes Rümpel waren dem Gut dienstpflichtig. An der Süderbeste existierte bereits 1593 eine Papiermühle, die mit Wasser betrieben wurde. Später wurde die Mühle als Pulvermühle und schließlich bis 1874 als Kupfermühle genutzt. Um 1850 wurde auf dem Gut eine Ziegelei erbaut und eine Brennerei betrieben. Nach der Annexion Schleswig-Holsteins durch Preußen wurde das Gut in den neuen Kreis Stormarn eingegliedert. Mit Einführung der preußischen Kommunalverfassung 1889 wurde Höltenklinken dem Amtsbezirk Rümpel zugeordnet. 1954 wurde die Schule im Ortsteil Höltenklinken geschlossen.

1928 wurde das ehemalige adlige Gut Höltenklinken im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke der Gemeinde Rümpel zugeordnet. Erst 1978 wurde Rohlfshagen im Rahmen der kommunalen Neuordnung mit der Gemeinde Rümpel zusammengelegt.

Der Landschaftsraum von Rümpel hat durch die siedlerischen Tätigkeiten eine ständige Veränderung erfahren. Die Darstellung und Auswertung des historischen Zustandes und seiner Veränderungen soll herangezogen werden, um landschaftsplanerische Ziele zu formulieren.

Mithilfe historischer Kartenwerke soll die Entwicklung der Landschaft in den letzten 200 Jahren grob skizziert werden. Die Karten Nr. 2 bis 5 zeigen vier verschiedene Zeitstufen. Anhand dieser historischen Karten können die Veränderungen des Knicknetzes, der Gewässer, des Straßen- bzw. Wegenetzes, der Waldanteile, der Siedlungsentwicklungen und weiteren Flächennutzungen nachvollzogen werden. Folgende Karten wurden für diesen Vergleich herangezogen:

- Die Topographisch Militärische Charte des Herzogtums Holstein (Varendorf'sche Karte) von 1789-1796 „Leezen-Sülfeld“, „Bad Oldesloe-Reinfeld“, „Bargteheide-Ahrensburg“ und „Rethwisch-Sandesneben“ (Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein)
- Die Topographischen Karten von 1878 Blatt 2227 „Bargteheide“ und von 1877 Blatt 2228 „Steinburg“ (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein)
- Die Topographischen Karten von 1955 Blatt 2227 „Bargteheide“ und von 1954 Blatt 2228 „Steinburg“ (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein)
- Die Topographischen Karten von 1994, Blatt 2227 „Bargteheide“ und Blatt 2228 „Steinburg“ (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein).

Die Gemeinde Rümpel um 1789 – 1796

In der Karte Nr. 2 „Flächennutzungen und Knicknetz, Varendorf'sche Karte (1789 – 1796)“ ist eine von Bächen und Bachniederungen durchzogene Landschaft mit den Orten Rümpel, Rohlfshagen und Höltenklinken dargestellt.

In den Niederungsbereichen (hierbei ist insbesondere der Niederungsbereich der Norderbeste/Beste hervorzuheben) sind überwiegend Wiesen und Moore verzeichnet. Die Bäche werden nur zum Teil von Gehölzbeständen begleitet.

Außerhalb der Niederungszüge ist die damalige Landschaft zu einem Großteil mit Erdwällen und Knicks eingekoppelt. Die Flächen werden überwiegend als Äcker bewirtschaftet. Da die Verkoppelung der Flächen erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann, ist davon auszugehen, dass 1796 erst ein Teil des späteren Knicknetzes vorhanden ist. Auffällig sind die Waldflächen im Niederungsbereich der Beste (Brook) und mittig der Gemeinde sowie die ausgedehnten Waldflächen im Süden und im Südosten der Gemeinde.

Die Gemeinde Rümpel um 1877/1878

Die Karte Nr. 3 „Flächennutzungen und Knicknetz (1877/1878)“ zeigt die Niederungen mit Wiesen- und Weidenutzungen sowie Feucht- und Nassgrünland und stellenweise Wald- und Gehölzflächen (schwerpunktmäßig im Bereich der Bachschluchten der Süderbeste). Des Weiteren sind die vielen Ackerflächen und Knicks zu erkennen. Im Vergleich mit der Varendorf'schen Karte (s. Karte Nr. 2) ist festzustellen, dass das Knicknetz stellenweise feingliedriger angelegt ist, teilweise aber auch deutlich zurückgegangen ist (s. insbesondere Höltenklinken und Westen von Rohlfshagen). Die Knickdichte liegt bei ca. 77 m/ha. Der Wegfall vieler Knickstrukturen ist mit der Guts-

wirtschaft in Höltenklinken und Rohlfshagen zu begründen. Einige der vormalig vorhandenen Waldflächen werden nunmehr landwirtschaftlich genutzt.

Die Siedlungsflächen haben sich stellenweise, vor allem im Ortsteil Rümpel, weiter ausgedehnt. Auch sind mehrere Splittersiedlungen entstanden. Hierbei handelt es sich u.a. um Ansiedlungen nordwestlich und südöstlich von Rohlfshagen sowie südlich und südwestlich von Höltenklinken. Interessant ist das Vorkommen der Siedlung „Abbaue zu Rohlfshagen“, welche bereits in der Varendorf'schen Karte (s. Karte Nr. 2) verzeichnet ist.

Als wesentliche Veränderung in der Landschaft ist der Bau der Bahntrasse quer durch die Gemeinde hervorzuheben. Hiermit wurde eine wichtige Infrastruktur angelegt, welche heute noch das Gemeindegebiet prägt. Durch die Bahntrasse werden einige Niederungen zerschnitten.

Die Gemeinde Rümpel um 1954/1955

In Karte Nr. 4 „Flächennutzungen und Knicknetz (1954/1955)“ sind eine zweite Bahntrasse sowie die Bundesautobahn BAB A1 Hamburg-Lübeck an der südöstlichen Gemeindegrenze zu erkennen. Die Siedlungserweiterung hat im Vergleich zur Karte Nr. 3 um 1877/1878 verhalten stattgefunden.

Das Knicknetz ist immer noch dicht, obwohl teilweise deutliche Reduzierungen stattgefunden haben. Die Knickdichte liegt bei ca. 59 m/ha. Die Fließgewässer fließen noch weitgehend mäandrierend in größtenteils feucht geprägten, teilweise moorigen Niederungsbereichen, in denen überwiegend Grünlandnutzungen oder Wald- und Gehölzflächen anzutreffen sind.

Die Gemeinde Rümpel um 1994

Die Karte Nr. 5 „Flächennutzungen und Knicknetz (1994)“ zeigt weitere Siedlungserweiterungen, insbesondere im Ortsteil Rümpel. Es sind neue Einfamilienhaussiedlungen sowie die Autobahn BAB 21 entstanden. Die Splittersiedlung „Abbaue zu Rohlfshagen“ ist nicht mehr vorhanden.

Das Knicknetz wurde enorm ausgedünnt, die Knickdichte liegt nur noch bei ca. 29 m/ha. Die Fließgewässer, insbesondere die Norderbeste/Beste, wurden begradigt und in den Niederungen fehlt fast vollständig die Signatur für sumpfige Bereiche, was auf verstärkte Entwässerungsmaßnahmen schließen lässt.

2.4. Vorhandene Raumnutzungen

2.4.1. Siedlungsflächen

Für die Gemeinde Rümpel besteht u.a. durch die Nähe und verkehrsgünstige Anbindung zu Hamburg und Lübeck Bedarf an Wohnbaugrundstücken. In der Vergan-

genheit führte dieser Umstand zu einer steigenden Einwohnerzahl in der Gemeinde Rümpel, wobei nur der Ortsteil Rümpel durch Neuausweisung von Dorfgebieten betroffen war. Der Großteil der Wohnbebauung besteht aus Einzelhäusern mit recht unterschiedlich großen Grundstücken. Die Ortslagen Rümpel, Rohlfshagen und Höltenklinken sind teilweise durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt.

Gewerbegebiete existieren nicht in Rümpel.

2.4.2. Verkehr

Im Gemeindegebiet befinden sich eine Autobahn (BAB 21), die Anschlussstelle Rümpel der BAB 21, eine Landesstraße (L 90), vier Kreisstraßen (K 61, K 79, K 88 und K 94) und zahlreiche weitere Gemeindestraßen innerhalb und außerhalb der Ortslagen.

Die Bundesautobahn BAB 21 teilt das Gemeindegebiet in Nord-Südrichtung und trennt den Ortsteil Höltenklinken vom Rest des Gemeindegebietes. Die Autobahn ist über die Anschlussstelle Rümpel direkt erreichbar.

Im Osten des Gemeindegebietes verläuft die Landesstraße L 90 von Hoisdorf kommend über Todendorf, Lasbek, Pölitze und den Osten Rümpels nach Bad Oldesloe.

Zwischen den Ortsteilen Rümpel und Höltenklinken verläuft in ostwestliche Richtung die Kreisstraße K 88, welche auch eine Verbindung zur BAB 21 darstellt. Der Ortsteil Rümpel und Teile von Rohlfshagen werden von der Kreisstraße K 61 durchzogen. Die Kreisstraße K 79 stellt eine Verbindung zwischen dem Ortsteil Rohlfshagen und dem Ortsteil Barkhorst (Gemeinde Lasbek) her. Die Kreisstraße K 94 verläuft zwischen dem Ortsteil Rümpel und der Landesstraße L 90.

Die Eisenbahnstrecke Hamburg – Lübeck quert das Gemeindegebiet. Der nächstgelegene Haltepunkt befindet sich südwestlich von Rümpel in der Gemeinde Tremsbüttel.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt in Rümpel durch die Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) mit insgesamt fünf Buslinien.

2.4.3. Landwirtschaft

In einem Großteil des Landes Schleswig-Holstein überwog bis in die frühen 50er Jahre eine relativ naturnahe, von der Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft. In den vergangenen Jahrzehnten vollzog sich aufgrund der Intensivierung ein tiefgreifender Wandel in der Landbewirtschaftung, der mit entsprechenden Folgen für die Landschaft, ihren Haushalt und ihre Ökosysteme einherging.

In der Gemeinde Rümpel wurden im Jahr 2018 ca. 75 % des Gemeindegebietes landwirtschaftlich genutzt (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

2019: 128) mit einem Anteil von ca. 61 % Ackerland und ca. 39 % Dauergrünland (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019: 164). In der folgenden Tabelle sind die Anbaukulturen auf dem Ackerland differenziert dargestellt:

Tab. 3: Anbaukulturen auf dem Ackerland (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019)

Anbaukultur	Fläche	Flächenanteil
Winterraps	73 ha	51 %
Silomais/Grünmais	62 ha	43 %
Weizen, Gerste, Zuckerrüben, Kartoffeln	9 ha	6 %

Sonderkulturen, wie bspw. Gartenbau- oder Dauerkulturen, sind in Rümpel nicht vorhanden.

Die nachstehende Tabelle trifft Aussagen zur Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Rümpel im Jahre 2016 (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019). In den Zahlen sind auch Flächen berücksichtigt, die von Landwirten aus Rümpel bewirtschaftet werden, jedoch außerhalb des Gemeindegebietes von Rümpel liegen.

Tab. 4: Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019)

Betriebsgröße	Anzahl der Betriebe
Unter 5 ha	-
5 – 10 ha	-
10 – 20 ha	1
20 - 50 ha	-
50 – 100 ha	1
100 – 200 ha	3
200 ha und mehr	-
gesamt	5

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in Rümpel erfolgt generell intensiv. Um den Schutz besonders empfindlicher Landschaften vor nachteiligen Auswirkungen einer intensiven Landbewirtschaftung sicherzustellen, werden einige Grünlandflächen extensiv bewirtschaftet, was oftmals über Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung und über Programme im Agrarbereich erfolgt. Die Flächen liegen schwerpunktmäßig im Niederungsbereich der Beste.

Die amtliche Bodenschätzung (Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007) trifft Aussagen zur Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden in der

Gemeinde. Bei der Bodenschätzung erhalten die einzelnen Parzellen Bodenzahlen, welche die Ertragsfähigkeit im Vergleich zu den besten Landwirtschaftsböden in Deutschland wiedergeben. Diese sind z.B. die Schwarzerden in der Magdeburger Börde, denen der höchste Wert mit 100 Bodenpunkten zugewiesen wurde. Böden mit einem Bodenwert unter 30 Punkten gelten als leistungsschwach. In der Gemeinde Rümpel liegen die Bodenzahlen zwischen 16 und 62 Bodenpunkten.

Das LLUR hat eine weitere Klassifizierung der Bodenschätzungsdaten vorgenommen und die Ertragsfähigkeit der Böden in Schleswig-Holstein in 5 Stufen (besonders hoch, hoch, mittel, gering, besonders gering) dargestellt. Die Bewertung wurde sowohl in Bezug auf die landesweite Verbreitung der Böden als auch in Bezug auf die Verbreitung der Böden innerhalb eines Naturraums vorgenommen.

Bei Betrachtung der landesweiten Einstufung besitzen die Böden in Rümpel eine hohe bis besonders geringe Ertragsfähigkeit. Für einige Flächen existieren allerdings keine Daten. Böden mit sehr hohen Ertragsfähigkeiten sind nicht vorhanden. Überwiegend, mit einem Flächenanteil von ca. 97 %, handelt es sich in Rümpel um Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (32-59 Bodenpunkte). Etwa 1 % der Flächen besitzen eine geringe Ertragsfähigkeit (25-31 Bodenpunkte). Sie liegen einzeln und verstreut in der Umgebung der Ortslagen Rümpel und Höltenklinken. Weitere 1 % der Flächen weisen eine besonders geringe Ertragsfähigkeit (≤ 24 Bodenpunkte) auf. Hierbei handelt es sich um einzelne, verstreut liegende Flächen in der Umgebung der Ortslage Rümpel. Nur ca. 1 % der Flächen im Gemeindegebiet besitzen eine hohe Ertragsfähigkeit (60-74 Bodenpunkte), welche sich im Bereich des Unterlaufs der Süderbeste befinden.

Die Bewertung der Ertragsfähigkeit auf Ebene der naturräumlichen Einstufung ist in den Karten Nr. 11 und 12 dargestellt (s. Anhang) und wird im Kapitel 4.1.2.2 „Boden – Bewertung“ näher erläutert.

2.4.4. Forstwirtschaft

Waldflächen nehmen in Rümpel ca. 15 % der Gemeindefläche ein, was über dem Waldanteil im gesamten Kreis Stormarn (ca. 14 %) und dem Waldanteil Schleswig-Holsteins (ca. 10 %) liegt (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019: 84 und 128).

In diesem Zusammenhang ist das ausgedehnte Waldgebiet im Südosten der Gemeinde zu nennen. Die Altwaldbestände werden von Rotbuchen dominiert, wohingegen relativ junge Aufforstungsflächen äußerst heterogene Artenzusammensetzungen aufweisen. Hier kommen u.a. Weide, Rotbuche, Stieleiche, Birke, Schwarzerle, Spitzahorn, Bergahorn, Kirsche, Eberesche und Pappel vor. Naturnahe Waldgebiete befinden sich im Bereich der Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek. Hinzu kommen weitere relativ kleine Waldstücke, die im Gemeindegebiet verstreut liegen. Sie sind überwiegend naturnah ausgebildet und setzen sich u.a. aus Weiden, Bergahorn, Birken und/oder Schwarzerlen zusammen, die zum Teil mit einem geringen An-

teil an Stieleichen durchsetzt sind. Einige kleine Waldstücke sind aber auch durch nicht heimische Gehölze, wie Grauerlen, Tannen, Fichten und Kiefern geprägt.

Historische Karten belegen, dass das südöstliche Gemeindegebiet schon im 18. Jahrhundert von ausgedehnten Waldflächen geprägt wurde (s. Karte Nr. 2 „Flächennutzungen und Knicknetz, Varendorf'sche Karte (1789 – 1796)“).

Die großen Waldflächen im Südosten der Gemeinde befinden sich im Besitz des Reinfelders Staatsforstes. Die kleineren, verstreut liegenden Waldflächen befinden sich überwiegend in Privatbesitz.

Die Auswertungen der forstlichen Standortkartierung des Landes Schleswig-Holsteins gibt Anhaltspunkte für Neuwaldbildungen. Die Waldbesitzer können hierüber eine Standorttypenkarte sowie Empfehlungen zur Baumartenwahl erhalten.

2.4.5. Wasserwirtschaft

Die Gewässer in der Gemeinde Rümpel werden im nördlichen Bereich vom Gewässerserpflegeverband Norderbeste und im südlichen Bereich vom Wasser- und Bodenverband Süderbeste betreut.

Die Verbandsgewässer werden weitgehend derartig unterhalten, dass die Wirtschaftlichkeit der angrenzenden Flächen und die Förderung des Abflusses gewährleistet bleibt. Anfang April finden jährlich Gewässerschauen statt, in denen der Zustand der Gewässer begutachtet wird. In diesem Zusammenhang wird auch die Dringlichkeit von Unterhaltungsmaßnahmen jährlich neu festgelegt. Unterhaltungsmaßnahmen werden nur dann ergriffen, wenn der Abfluss sonst nicht mehr gesichert wäre. Im Oktober bis zum Jahresende werden die entsprechenden Unterhaltungsmaßnahmen, wie Handräumung, maschinelle Räumung und Mahd der Böschungen, durchgeführt.

Der Wasser- und Bodenverband Süderbeste weist darauf hin, dass die Belange der Satzung des Verbandes einzuhalten sind und nicht eingeschränkt werden dürfen. Es muss sichergestellt sein, dass auch bei Starkregenereignissen keine erhöhten Zuflüsse in Gewässer des Verbandes zugeleitet werden.

2.4.6. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Träger der öffentlichen Wasserversorgung in Rümpel sind die Vereinigten Stadtwerke GmbH. Diese stellen durch das Wasserwerk „Am Ritzen“ umfangreiche Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung zur Verfügung.

Das Trinkwassergewinnungsgebiet erstreckt sich im Osten und Südosten der Gemeinde.

Die Grundwasserförderung im Trinkwassergewinnungsgebiet verteilt sich auf mehrere Brunnen, von denen jedoch keiner im Gemeindegebiet Rümpel liegt.

Abwasser

In der Gemeinde Rümpel findet eine getrennte Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser statt.

Die einzelnen Ortsteile sind mit Schmutzwasserkanälen an die Kläranlage Bauernvogtskoppel im Norden der Gemeinde angeschlossen. Die Regelung der Ableitung und Behandlung der Abwässer findet über verschiedene Satzungen statt. Sie enthalten Angaben über das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie deren Begrenzung, den Anschluss- und Benutzungszwang und deren Befreiung sowie über Kosten, Beiträge und Gebühren.

Der in der Kläranlage anfallende Klärschlamm wird auf das benachbarte Vererdungsbeet gepumpt und dort zu einer humusähnlichen Klärschlamm Erde getrocknet. Das gereinigte Wasser aus der Kläranlage wird direkt in die Beste geleitet.

In der Gemeinde Rümpel sind nahezu alle Haushalte an die Entwässerungsanlagen angeschlossen. Einzelne Lagen sind noch mit Kleinkläranlagen - mit anschließender Versickerung oder Einleitung der gereinigten Abwasser in die Gewässer - ausgestattet.

Regenwasser, das von versiegelten Flächen abgeleitet wird, wird getrennt abgeführt und in die Fließgewässer geleitet. An der Kreisstraße K 61 wurden in der Vergangenheit zwei Regenrückhaltebecken angelegt, um die Wasserzufuhr in die Fließgewässer zu verzögern und sie vor zeitlich erheblichen Schwankungen der eingeleiteten Wassermengen zu schützen.

Nördlich der Wiesenstraße soll im Bereich des Zusammenflusses der Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft B 12 und B 10 auf dem Flurstück 46/6 ein Retentionsraum entstehen.

Energie

Im Gemeindegebiet befindet sich zur Stromüberleitung eine 110-kV-Freileitung.

Müll

Die Müllentsorgung in der Gemeinde wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) durchgeführt. Wiederverwertbare Stoffe, Schadstoffe und Restmüll werden gesondert gesammelt. Der Restmüll wird über die Müllverbrennungsanlage entsorgt.

Müll, der außerhalb der regelmäßigen Abfuhrtermine entsorgt werden muss, wird in den Recyclinghöfen und am Schadstoff-Mobil entgegengenommen.

In Rümpel wurden in der Vergangenheit einige Flächen, vor allem Waldflächen, zur Entsorgung von Abfällen genutzt. An diesen Standorten befinden sich Altablagerungen, die aufgrund von toxischen Stoffen eine Gefahr für die Umwelt darstellen. Sie führen zu einer Belastung des Grundwassers und des Bodens sowie oberflächennaher Luftschichten und können auch den Menschen gefährden.

Der Kreis Stormarn führt ein Kataster über bekannte und vermutete Altablagerungen sowie Altstandorte. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter dem Kapitel 5.6 „Ver- und Entsorgung“.

2.4.7. Jagd und Fischerei

Das Gemeindegebiet ist in 2 Jagdbezirke aufgeteilt: Rümpel mit Rohlfshagen und Höltenklinken. Schwerpunktartig ist als jagdbarer Wildbestand in Rümpel insbesondere Reh-, Dam- und Schwarzwild anzutreffen. Darüber hinaus sind vielerorts Feldhasen vorhanden. Weiterhin kommen Wildschweine, Füchse, Waschbären, verschiedene Marderarten, Stockenten und Fasane vor.

Derzeitig existieren in der Gemeinde keine Fischteiche, weshalb der Fischerei keine Bedeutung zukommt.

2.4.8. Freizeit und Erholung

Die Gemeinde Rümpel liegt größtenteils innerhalb von Gebieten mit besonderer Erholungseignung. Rümpel beherbergt im Norden und Südosten großflächige Landschaftsbildräume mit einem hohen bzw. sehr hohen Erholungspotenzial.

Die nördlich und westlich vom Ortsteil Rümpel sowie die nördlich und nordwestlich vom Ortsteil Höltenklinken gelegene Niederungslandschaft der Norderbeste/Beste sowie die südlich von Rohlfshagen gelegenen Knicklandschaften und ausgedehnten Waldbereiche stellen sich als überaus attraktiv zum Spaziergehen, Wandern und Radfahren dar. Die Landschaft hier ist weitgehend durch Wanderwegenetze erschlossen, wobei dem Fernradweg Tritttau – Bad Oldesloe eine überregionale Bedeutung zukommt.

Als Freizeiteinrichtungen stehen ein Sportplatz mit Fußballfeld in der Ortslage Rümpel zur Verfügung.

Beeinträchtigt wird der Erholungswert der Landschaft oftmals durch verkehrsbedingte Lärmemissionen, besonders hervorzuheben sind hier die BAB 21, BAB 1 und die Eisenbahntrasse Lübeck-Hamburg.

3. Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben

In diesem Kapitel werden alle geltenden rechtlichen Bindungen und planerischen Vorgaben in Bezug auf das Gemeindegebiet, die eine Relevanz für die Erstellung des Landschaftsplanes haben, dargestellt. Sie werden, wenn nicht anders im Text darauf hingewiesen, in der Karte Nr. 6 „Bindungen und Vorgaben“ dargestellt (s. Anhang).

3.1. Rechtliche Bindungen

3.1.1. Naturschutz und Landschaftspflege

Natura 2000-Gebiete gem. § 32 BNatSchG

Nach Maßgabe der Fauna-Flora-Richtlinie 92/43/1992 der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ist ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen. Die Richtlinie ist am 9. Mai 1998 in Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden.

In der Gemeinde Rümpel befinden sich keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete. Das nächst gelegene FFH-Gebiet ist in der südwestlich angrenzenden Gemeinde Tremsbüttel zu finden. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet „Rehbrook“ (DE- 2227-352).

Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG

Im Gemeindegebiet von Rümpel und der näheren Umgebung befindet sich kein Naturschutzgebiet.

Gebiete, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen gem. Neuaufstellung Landschaftsrahmenplan

Bei den Bachschluchten der Süderbeste und Sysbek sowie einem Teilbereich der Thorritzener Quelllandschaft im Nordosten der Gemeinde handelt es sich um Gebiete, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen.

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG

In der Gemeinde Rümpel handelt es sich bei ca. 78 % der Fläche des Gemeindegebietes um Landschaftsschutzgebiete. Insgesamt sind drei Landschaftsschutzgebiete vorhanden:

- LSG „Fischbeker Mühlengrund mit Norderbesteniederung und umgebender Kulturlandschaft“ (Verordnung vom 29.10.2008),
- LSG „Rohlfshagen“ (Verordnung vom 05.03.1973) und

- LSG „Rümpel“ (Verordnung vom 15.02.1973).

Die Landschaftsschutzgebiete finden vielerorts in den angrenzenden Gemeinden Anschluss an weitere Landschaftsschutzgebiete. In den Verordnungen werden Aussagen zu Verboten, Genehmigungserfordernissen und die Zulassung von Ausnahmen getroffen.

Der Kreis Stormarn strebt eine Überarbeitung der LSG-Verordnungen der Gemeinde Rümpel an. Zu diesem Zweck wurde ein „Gutachten zur Erfassung von landschaftsschutzwürdigen Bereichen im Amt Bad Oldesloe-Land und in Bad Oldesloe“ (BHF 2010) verfasst. Da die Ergebnisse des Gutachtens bisher rein gutachterliche Funktion besitzen, werden diese nicht als planerische Vorgaben für den Landschaftsplan der Gemeinde Rümpel berücksichtigt. Allerdings möchte die Gemeinde die Ergebnisse aufgreifen und als Zielformulierungen in den Landschaftsplan aufnehmen.

Gebiete, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen gem. Neuaufstellung Landschaftsrahmenplan

Nördlich des Kupfermühlenteiches ist ein relativ schmaler Streifen ergänzend zu den bereits bestehenden Landschaftsschutzgebieten als Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, eingetragen. Diese planerische Vorgabe wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, aber nicht als nachrichtliche Darstellung in den Landschaftsplan übernommen, da die Gemeinde nicht die Notwendigkeit für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes an dem vorgesehen Standort sieht. Insgesamt sieht die Gemeinde Anpassungsbedarf in Bezug auf die Landschaftsschutzgebieten-Kulisse. Vorschläge für die Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete finden sich in den Karten Nr. 24 „Entwicklung“ und 25 „Vorschlag Neuzuschnitt Regionaler Grünzug und LSG“.

Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Gemeindegebiet Rümpel nicht vorhanden.

Ausgleichsflächen gem. §§ 14 und 15 BNatSchG i.V.m. §§ 8 und 9 LNatSchG

In der Gemeinde Rümpel befinden sich derzeit 10 Ausgleichsflächen, die am Rand der Ortschaft Rümpel und im Osten des Gemeindegebietes sowie an der BAB 21 liegen. Die Flächen dienen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft mithilfe von landschaftspflegerischen Maßnahmen (Extensivgrünland, Sukzession und Anpflanzung von Gehölzen) im Sinne der Eingriffsregelung gem. §§ 14 und 15 BNatSchG i.V.m. §§ 8 und 9 LNatSchG. Die Ausgleichsflächen sind rechtlich gebunden. In der Karte Nr. 6 „Bindungen und Vorgaben“ verzeichnete Ausgleichsflächen stellen Flächen aus dem Ausgleichsflächenkataster der Unteren Naturschutzbehörde bzw. des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein dar.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Viele Biotope genießen durch die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes in Verbindung mit der Biotopverordnung vom 13.05.2019 besonderen Schutz. Die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung dieser Biotope stellt ein Verbot dar. Befreiungen von den Verboten können auf der Grundlage des § 67 BNatSchG und Ausnahmen für Knicks und Kleingewässer auf Basis des § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG erteilt werden.

Im Rahmen der ersten landesweiten Biotopkartierung wurden die zum damaligen Zeitpunkt gesetzlich geschützten Biotope flächendeckend erfasst. Nach- und Ergänzungskartierungen wurden regional und anlassbezogen für Einzelflächen vorgenommen. Im Rahmen der im Jahr 2014 begonnenen zweiten selektiven landesweiten Biotopkartierung werden gesetzlich geschützte Biotope flächenscharf in ihrem aktuellen Zustand kartiert. Die Ergebnisse werden voraussichtlich 2020 vorliegen. Zwischenergebnisse werden fortlaufend in Biotopbögen veröffentlicht und gelten als amtlich festgestellt.

Die vom LLUR festgestellten gesetzlich geschützten Biotope wurden in den Landschaftsplan übernommen. Weitere, bei der im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes durchgeführten flächendeckenden Biotoptypenkartierung in der Gemeinde Rümpel festgestellte, gesetzlich geschützte Biotope werden ebenfalls im Landschaftsplan berücksichtigt.

Die gesetzlich geschützten Biotope werden in der Karte Nr. 6 „Bindungen und Vorgaben“ sowie in der Karte Nr. 14 „Biotop- und Nutzungstypen“ dargestellt. In der Karte Nr. 14 „Biotop- und Nutzungstypen“ sind nur die Hauptcodes der kartierten Biotope angegeben, der gesetzlich Schutzstatus basiert jedoch z.T. auf den überlagernden Nebencodes bzw. Strukturcodes, die aufgrund der Übersichtlichkeit nicht dargestellt werden. Zum Nachvollziehen der Herleitung des angegebenen Schutzstatus sind daher die Biotopbögen der amtlich anerkannten gesetzlich geschützten Biotope im Anhang hinzuzuziehen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass derzeit nicht zu sämtlichen amtlich anerkannten gesetzlich geschützten Biotope Biotopbögen existieren und demnach im Anhang fehlen. Im Gemeindegebiet von Rümpel sind folgende gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope anzutreffen:

- Schlucht- und Hangwald
- Bruchwald
- Auwald
- Sumpfwald
- Quellwald
- Seggen- und binsenreiches Nassgrünland

- artenreiches Feuchtgrünland
- mesophiles Grünland
- Großseggen- und Simsenried sowie sonstiger Staudensumpf
- Landröhricht
- größeres Stillgewässer
- Kleingewässer
- Fluss
- Bach
- Allee
- Knick/Feldhecke

Die gesetzlich geschützten Biotope kommen schwerpunktmäßig im Niederungsbe- reich der Norderbeste/Beste vor. Hier existieren besonders viele Flächen, die als Feucht-/Nassgrünland oder Bruchwald ausgebildet sind. Ebenfalls erwähnenswert ist der Anteil an Au- und Quellwäldern sowie Schlucht- und Hangwäldern entlang der Süderbeste und im Bereich des Unterlaufs der Sylsbek. Die anderen gesetzlich ge- schützten Biotope sind kleinflächig ausgebildet und liegen isoliert in der Landschaft von Rümpel.

Baumschutz gem. § 21 LNatSchG

Eine Baumschutzsatzung existiert in der Gemeinde Rümpel nicht. Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 9 LNatSchG stellt die Fällung von landschaftsbildbestimmenden und ortsbildprägen- den Einzelbäumen und Baumgruppen außerhalb des Waldes einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist daher grundsätzlich verboten. Anhaltspunkt für die Be- deutung eines Baumes für das Landschafts- und Ortsbild liefert die Größe des Bau- mes (Stammumfang von 2 Metern oder Durchmesser von 64 cm gemessen in 1 m Höhe), wobei auch kleinere Bäume, die z.B. in Alleen oder im Uferbereich von Ge- wässern stehen, geschützt sein können. Eine eindeutige Einschätzung gibt die Untere Naturschutzbehörde. Sie kann in begründeten Fällen eine Fällgenehmigung erteilen. Für die Fällung ist im Regelfall Ausgleich, z.B. in Form von Neupflanzungen, zu leisten.

Wald gem. LWaldG

Im Osten und Südosten der Gemeinde befindet sich ein großes zusammenhängen- des Waldgebiet. Darüber hinaus liegen im Gemeindegebiet verstreut zahlreiche Ge- hölzflächen verschiedener Größen. Weisen die Flächen eine Größe von etwa 2.000 m² auf, unterliegen sie den Vorschriften des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Sind die Flächen größer als 5.000 m² und breiter als 20 m, handelt es sich um Wälder

im Sinne der Biotoptypenkartierung Schleswig-Holstein, wobei z.B. Brüche auch eine geringere Flächengröße oder Breite haben können. Die Waldflächen nach LWaldG sind in der Karte Nr. 6 „Bindungen und Vorgaben“, die Waldflächen nach der Biotoptypenkartierung Schleswig-Holstein sind in der Karte Nr. 14 „Biotop- und Nutzungstypen“ dargestellt. Die Darstellungen zu den Waldflächen sind in den beiden Karten nahezu identisch, nur kleinflächig ergeben sich durch die unterschiedlichen Erfassungsgrößen Abweichungen.

3.1.2. Gewässerschutz

Gewässer gem. WHG und LWG

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Landeswassergesetz (LWG) werden Regelungen zum Schutz, zur Benutzung, zur Unterhaltung und zum Ausbau von Gewässern sowie zur Sicherung des Wasserabflusses getroffen, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten. Die in Rümpel vorhandenen Gewässer wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst und die Fließgewässer mit dem Gewässerpflegeverband Norderbeste sowie dem Wasser- und Bodenverband Süderbeste abgestimmt. Die Gewässer sind in ihrer Gesamtheit sowohl in der Karte Nr. 13 „Gewässer“ als auch in der Karte Nr. 14 „Biotop- und Nutzungstypen“ dargestellt.

Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG

Ufer und Randstreifen von Gewässern sind zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Abflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen in einer Breite von 5 m zu schützen. In den §§ 38 Abs. 4 und Abs. 5 werden Aussagen zu Verboten und Befreiungen von den Verboten getroffen.

Schutzstreifen an Gewässern gem. § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG

An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr sind Schutzstreifen einzuhalten. Zudem wurden über Landesverordnung zum Teil auch für Gewässer zweiter Ordnung so genannte Erholungsschutzstreifen festgelegt. In einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. In der Gemeinde sind an folgenden Gewässern Erholungsschutzstreifen zu berücksichtigen:

- Süderbeste mit Kupfermühlenteich und weiteren Stauteichen
- Sylsbek

3.1.3. Denkmalschutz

Kulturdenkmale gem. § 8 DSchG

Die Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn führt derzeit in der Liste der Kulturdenkmale folgende Objekte:

Ortsteil Rohlfshagen:

- Wohn- und Wirtschaftsgebäude von 1862, An de Sylsbek 2
- Hof Rohlfshagen: Gutshaus von 1907, Oldesloer Straße 1

Ortsteil Höltenklinken:

- Gut Höltenklinken: Herrenhaus, Klinken 25

Gemäß § 12 (1) 1, § 12 (1) 3 und § 12 (2) 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen (archäologische Interessensgebiete), von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Archäologische Denkmale gem. § 8 DSchG

In Rümpel existieren drei archäologische Denkmale: zwei vor- und/oder frühgeschichtliche Grabhügel (aKD-ALSH-4926 und 4928) südlich der K 88 und im Sattenfelder Forst sowie eine mittelalterliche Burganlage (aKD-ALSH-4927) im Ortsteil Rümpel (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein 2016). Sie werden in der Karte Nr. 6 „Bindungen und Vorgaben“ sowie der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ dargestellt.

Bei Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 1, § 12 (1) 3 und § 12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu

vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Gemäß § 12 (3) DSchG ist hier allein das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als obere Denkmalschutzbehörde zuständig.

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob die Planung denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Archäologische Interessensgebiete

In der Gemeinde Rümpel sind weitere Fundplätze und Kulturdenkmale anzunehmen. Sollten im Rahmen von Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde gem. § 15 DSchG unverzüglich zu benachrichtigen.

Das Archäologische Landesamt hat archäologische Interessensgebiete ausgewiesen, in denen ein Vorkommen von Fundplätzen und Kulturdenkmalen wahrscheinlich ist. Die Interessensgebiete sind in der nachfolgenden Abbildung blau schraffiert dargestellt:

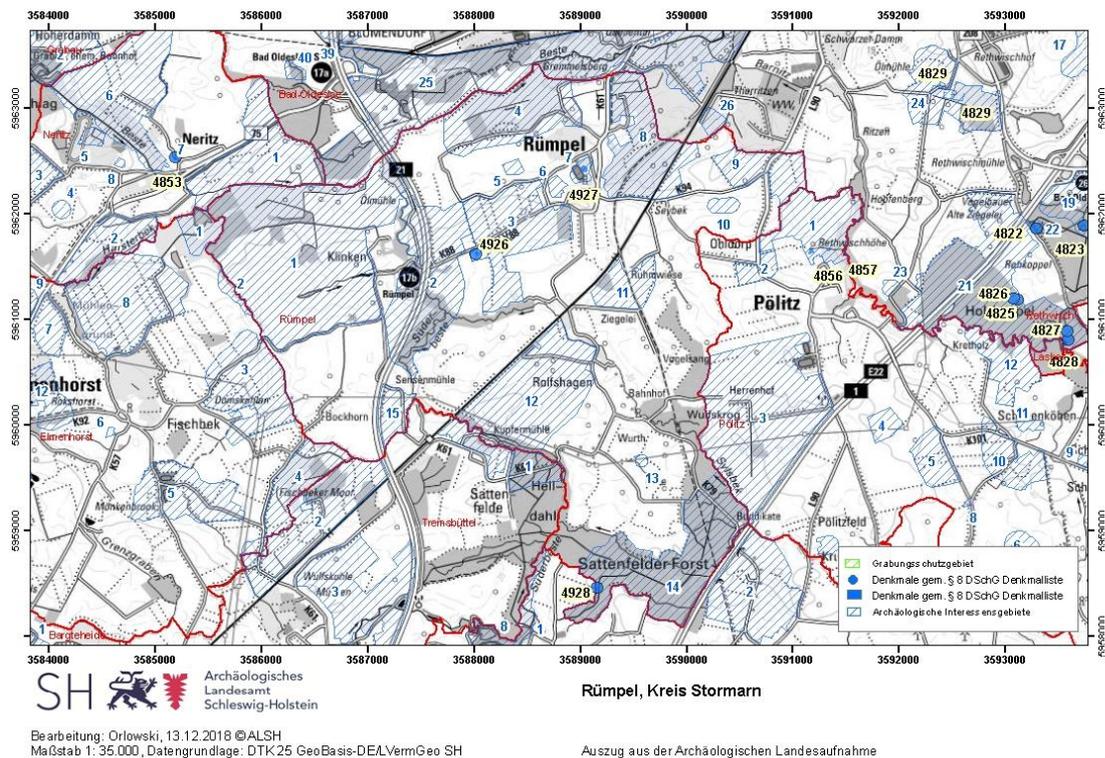


Abb. 1: Archäologische Interessensgebiete in der Gemeinde Rümpel (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein 2018)

3.1.4. Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Rümpel

Für einige Bereiche der Ortsteile Rümpel und Rohlshagen sind die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten und Gestaltungsvorgaben für Grünflächen verbindlich über Bebauungspläne und Ortssatzungen festgesetzt. Die hierin festgelegten Flächennutzungen werden im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt.

3.2. Planerische Vorgaben

3.2.1. Gesamtplanung

3.2.1.1. Landesentwicklungsplan (LEP) 2010

Die Gemeinde Rümpel ist im Landesentwicklungsplan in unmittelbarer Nähe zum Mittelzentrum Bad Oldesloe dargestellt und liegt im siedlungsstrukturellen Ordnungsraum um die Stadt Hamburg.

In Bezug auf die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche soll in den Ordnungsräumen eine besonders sorgfältige Abstimmung stattfinden. Die Siedlungsentwicklung soll sich schwerpunktmäßig auf die Siedlungsachsen und Zentralen Orte konzentrieren. Die Räume mit ihrer landschaftlich betonten Struktur zwischen den Siedlungsachsen, wozu auch Rümpel zählt, sollen gesichert werden.

Ziel hierbei ist es, diese als Lebensraum der dort wohnenden Menschen, als Räume für die Land- und Forstwirtschaft, die Naherholung und den Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume zu erhalten.

3.2.1.2. Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)

Die im Landesentwicklungsplan formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden im Regionalplan für den Planungsraum detaillierter dargestellt. Nach Aussage des Regionalplans liegt Rümpel im Ordnungsraum um Hamburg, jedoch außerhalb besonderer Siedlungsräume, auf denen sich die weitere bauliche Entwicklung vorrangig konzentrieren soll. In Bezug auf die Lage und die örtliche Verteilung der Siedlungsflächen sowie die Verkehrsführungen soll die Entwicklungsstudie Stormarn-Mitte herangezogen werden (s. Kapitel 3.2.3.2).

In Hinblick auf das Gemeindegebiet Rümpel werden folgende räumliche Aussagen getroffen:

Regionaler Grünzug

Der Raum nördlich und westlich des Ortsteiles Rümpel und größere Räume um die Ortsteile Rohlfshagen und Höltenklinken, die sich entlang der drei Niederungen von Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek sowie in Richtung Südosten des Waldgebieten des Reinfelder Staatsforstes hin fortsetzen, sind als Regionale Grünzüge dargestellt.

Bei Regionalen Grünzügen handelt es sich um Flächen außerhalb von Siedlungsbereichen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, siedlungsgliedernden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Zu diesen Flächen zählen ökologisch wertvolle Bereiche (wie z.B. vorhandene und geplante NSGs, geschützte Biotop, Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen, Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems), schützenswerte geologische und geomorphologische Formen, Gebiete mit besonderer Erholungseignung sowie siedlungsgliedernde Freiflächen (z.B. „regionale Grünverbindungen“ gem. LRP) (MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES S.-H. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 1998: 11).

Regionale Grünzüge sollen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischen Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und

- der Gliederung des Siedlungsraumes und der Freiraumerholung

dienen. Darüber hinaus soll in Regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden. Weiterhin müssen die verschiedenen, sich zum Teil überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen berücksichtigt und von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden.

Die Darstellung des Regionalen Grünzugs im Regionalplan ist nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschafts- und ortsplanerischer Gesichtspunkte sowie auf Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.

Im Kapitel 6.4.2.1 „Potenzielle Bauflächen“ werden eine landschaftsplanerische Beurteilung und Empfehlungen zur Ausweisung von Bauflächen im Regionalen Grünzug vorgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Siedlungserweiterungsflächen im Regionalen Grünzug unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzuges zu erwarten sind. In der Karte Nr. 26 findet sich ein Vorschlag zum Neuzuschnitt des Regionalen Grünzuges.

Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Die Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems haben eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft. Sie schließen natürliche und naturnahe Lebensräume im Planungsraum ein, welche eine wesentliche Funktion im landesweiten Verbundsystem der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten wahrnehmen. Den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist im Abwägungsprozess dem Naturschutz ein besonderes Gewicht einzuräumen.

Die Darstellungen im Regionalplan sind aufgrund des großen Maßstabs nicht flächenscharf zu verstehen. Der Landschaftsrahmenplan nimmt eine vollständigere und ausdifferenziertere Darstellung vor und hat demnach Berücksichtigung zu finden.

Vorranggebiet für den Naturschutz

Die Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sind als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen. In diesen Bereichen ist ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich

- zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter oder vielfältiger Pflanzen- und Tiergesellschaften und ihrer Lebensräume oder bestimmter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Bestände,
- wegen ihrer Seltenheit, ihres gemeinsamen Lebensraums,

- wegen ihrer besonderen Eigenheit und Schönheit,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen.

Dem Arten- und Biotopschutz ist in diesen Gebieten Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Alle Nutzungen sind in Bezug auf ihre Art und Intensität mit den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen der Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope und Lebensräume in Einklang zu bringen. Diese Bereiche sind durch alle Planungsträger zu sichern.

Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz

Der östliche Teil der Gemeinde Rümpel liegt nahezu vollständig in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Dieses soll die Trinkwasserversorgung sowie den Wasserhaushalt sichern. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen.

3.2.1.3. Flächennutzungsplan der Gemeinde Rümpel

Die Flächennutzungsplanungen der Gemeinde Rümpel basieren im Jahr 2020 auf über 50 Jahre alten Flächennutzungsplänen, die damals noch von den selbständigen Gemeinden Rümpel und Rolfshagen erlassen wurden. Die planerischen Aussagen sind durch die gemeindlichen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte vielerorts überholt und die Entwicklungsziele weitgehend ausgeschöpft. Aus diesem Grund plant die Gemeinde, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Da die Inhalte der bisher geltenden Flächennutzungspläne nicht mehr aktuell sind, werden diese im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung nicht weiter berücksichtigt.

3.2.2. Landschaftsplanung

Nach Aussage des § 8 BNatSchG hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns überörtlich und örtlich zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen. Als Fachplanung hat die Landschaftsplanung keine eigene Rechtsverbindlichkeit, die Inhalte haben dennoch gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG in Planungen und Verwaltungsverfahren Berücksichtigung zu finden. Sollten die Inhalte der Landschaftsplanung nicht berücksichtigt werden können, sind die Gründe hierfür darzustellen.

3.2.2.1. Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999

Das Landschaftsprogramm (LaPro) hat als übergeordnetes Planwerk die Aufgabe, die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land Schleswig-Holstein darzustellen. Die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III greift die Vorgaben des LaPros auf

und konkretisiert diese. Folglich werden die im LaPro getroffenen Aussagen nachstehend nur kurz textlich erläutert. Konkretere Vorgaben werden der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans entnommen.

Für Rümpel werden im LaPro folgende planerische Aussagen getroffen:

Böden und Gesteine / Gewässer

Entlang der nördlichen Gemeindegrenze von Rümpel ist ein Geotop eingetragen (nähere Ausführungen zu Geotopen unter Kapitel 3.2.2.2, Absatz „Geotope und Geotop-Potenzialgebiet“). Diese Gebiete sollen insbesondere als Sonderstandorte und Landschaftsstrukturelemente gesichert werden. Nutzungen sollten diese Strukturen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen oder zerstören.

Der östliche Teil des Gemeindegebietes ist nahezu vollständig als Wasserschongebiet dargestellt. Sollten in diesem Bereich Siedlungsflächen geplant werden, sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Grundwassers auszuschließen. Siedlungsentwicklungen sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Landschaft und Erholung

Das gesamte Gemeindegebiet von Rümpel ist im Landschaftsprogramm als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen des Naturschutzes zu einer Sicherung und Wiederherstellung der Werte der Landschaften für die Erholung beitragen. Bei Vorhaben soll die Erholungsfunktion entsprechend Berücksichtigung finden.

3.2.2.2. Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III 2020

Die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans (LRP) stellt einen Fachplan für die Region dar und skizziert die überörtlichen Erfordernisse sowie Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Für das Gemeindegebiet von Rümpel sind die nachstehenden planerischen Aussagen von Bedeutung:

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Die Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dienen dazu, Maßnahmen des flächenhaften biologischen Naturschutzes sinnvoll zu konzentrieren. Die Darstellung der Eignungsgebiete soll darüber hinaus Konflikte zwischen langfristigen Zielen des Naturschutzes und allen anderen Flächennutzungen vermeiden bzw. vermindern.

Die fachliche Grundlage für die Eignungsgebiete stellt das „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein“ dar, welches sich auf entsprechende Fachbeiträge des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU, heute LLUR) bezieht (s. Kapitel 3.2.3.1 „Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum I – Teilbereich Kreis Stormarn: „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein“ (LANU 2003“). Die Berücksichtigung der Fachbeiträge in den Plänen der Raumordnung und Landschaftsplanung soll dazu beitragen, dem Naturschutz innerhalb der „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ Vorrang vor anderen Flächennutzungen mit einem Anteil von mind. 15 % der Landesfläche (§ 12 LNatSchG) einzuräumen.

Je nach Bedeutung und/oder angestrebten Funktionen wird in der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans eine Einteilung in Schwerpunktbereiche und Verbundachsen (Hauptverbund- und Nebenverbundachsen) vorgenommen. Im Gemeindegebiet von Rümpel gibt es folgende Eignungsgebiete:

- Die Bachschluchten der Süderbeste und der Sylsbek werden als Schwerpunktbereiche dargestellt. Ein weiterer Schwerpunktbereich nimmt einen kleinen Teil des östlichen Gemeindegebietes im Bereich der Thorritzener Quelllandschaft ein. Diese gekennzeichneten Bereiche sind als die bedeutendsten Verbundsystemflächen bzw. -elemente anzusehen. Weitere Schwerpunktbereiche finden sich in den angrenzenden Gemeinden.
- Eine Verbundachse ist in der Gemeinde Rümpel im Niederungszug der Norderbeste und Beste vorhanden. Ober- und Mittellauf der Sylsbek sowie weite Abschnitte des Reinfelders Staatsforstes im Osten und Südosten der Gemeinde sind ebenfalls als Verbundachsen dargestellt. Eine weitere Verbundachse findet sich entlang der westlichen Gemeindegrenze. Im umliegenden Raum der Gemeinde Rümpel befinden sich noch zahlreiche weitere Verbundachsen.

Die Darstellungen zu den Schwerpunktbereichen und Verbundachsen in der Karte Nr. 6 „Bindungen und Vorgaben“ basieren auf den Ausführungen im LRP.

Gebiete, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt

Ein Großteil der oben genannten Schwerpunktbereiche mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind als Gebiete, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, dargestellt.

„Talschlucht Süderbeste“: Das „Talschlucht Süderbeste“ wird durch die Süderbeste geprägt, welche frei mäandrierend durch ein streckenweise schluchtartig ausgebildetes Kerbtal fließt. Die Hangflächen werden von naturnahen Laubwäldern eingenommen. Zeitliche und räumliche Beschränkungen für den Wassersport sollen auf

das Notwendigste beschränkt bleiben. Das Gebiet soll unter Schutz gestellt werden, da es sich um eine repräsentative Talschlucht des Kreisgebietes handelt (MUNF 1998: 95).

„Thorritzener Quelllandschaft“: Dieses stark kupperte Gelände, welches sich im Süden von Bad Oldesloe bis in die nordöstlichste Spitze des Gemeindegebietes Rümpel erstreckt, weist zahlreiche Quellen, Quellsümpfe und Sumpfniederungsbereiche auf. Eine Unterschutzstellung wird angestrebt, da die Quell- und Sumpfgebiete beispielhaft ausgeprägt sind. Zudem stellt das Gebiet einen Lebensraum für gefährdete Sumpfpflanzen und -tiere dar. Gefährdet wird das Gebiet durch Überweidung und Entwässerung (MUNF 1998: 95).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Großteil des Gemeindegebietes wird von Landschaftsschutzgebieten eingenommen.

Gebiete, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen

Nördlich des Kupfermühlenteiches ist ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, dargestellt.

Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG > 20 Hektar

In Rümpel sind einige Talraumabschnitte der Süderbeste als gesetzlich geschützte Biotop, die größer als 20 Hektar groß sind, gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich gem. LRP um die durch die erste flächendeckende und zweite selektive Biotopkartierung des Landes erfassten gesetzlich geschützten Biotop. Kleinflächige gesetzlich geschützte Biotop werden nicht dargestellt. Gesetzlich geschützte Biotop dürfen nicht beseitigt, beschädigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Zudem ist es verboten, den charakteristischen Zustand der geschützten Biotop zu verändern.

Gebiete mit besonderer Erholungseignung

Der Raum nördlich und westlich des Ortsteils Rümpel, ein Raum um den Ortsteil Höltenklinken und nahezu der gesamte Raum um den Ortsteil Rohlfshagen sind als Gebiet mit besonderer Erholungseignung gekennzeichnet. Im Landschaftsplan sind die Maßnahmen zur Entwicklung der besonderen Erholungseignung in diesen Gebieten darzulegen. Für die Landschaftsteile, welche zur Erholungseignung beitragen, ist eine Sicherung und naturverträgliche Entwicklung vorgesehen.

Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung

Hierbei handelt es sich um eine Kategorie und Darstellung aus dem LRP von 1998, die nicht in die Neuaufstellung des LRP von 2020 übernommen wurde. Weil diese jedoch weiterhin aus fachlicher Sicht wichtige Aussagen zur Siedlungsentwicklung liefert, wird diese im Rahmen des Landschaftsplanes berücksichtigt. Am nördlichen und nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Rümpel sind Begrenzungslinien der baulichen Entwicklung eingetragen. Diese Darstellung soll eine bauliche Entwicklung in angrenzende ökologisch sensible Bereiche vermeiden.

Trinkwassergewinnungsgebiet

Der östliche Teil der Gemeinde liegt gem. LRP nahezu vollständig in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Sollten hier Maßnahmen geplant werden, ist von der Wasserbehörde im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zu prüfen, ob die Maßnahme dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage zuwiderläuft oder welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen.

Geotope und Geotop-Potenzialgebiet

Gem. Neuaufstellung Landschaftsrahmenplan erstreckt sich im Bereich des Süderbeste- und Sylsbektal das Geotop „Süderbestetal“ (Ta 035) und im Bereich der Thorritzener Quelllandschaft ein Teil des Geotops „Thorritzer Quell-Landschaft“ (Hy 008). Im Norden der Gemeinde Rümpel erstreckt sich zudem das Geotop-Potenzialgebiet „Tal der Norderbeste“ (Tu 015). Bei Geotopen und Geotop-Potenzialgebieten handelt es sich um Gebiete, welches für das Verständnis des erdgeschichtlichen Werdegangs der Landschaft von hervorragender Bedeutung sind. Sie sind als wichtiges Dokument der Erdgeschichte in besonderem Maße erhaltenswert.

Vorrangfließgewässer

Die nördlich an das Gemeindegebiet angrenzende Norderbeste/Beste, der Unterlauf der Süderbeste und die Sylsbek sind als Vorrangfließgewässer eingetragen. Hier gilt es insbesondere, die noch vorhandenen ökologisch wertvollen aquatischen Lebensgemeinschaften zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Durch geeignete Maßnahmen sollten die schon vorhandenen, aber zum Teil noch sehr kurzen, natürlichen Gewässerabschnitte so weiterentwickelt werden, dass sie sich auf das ganze Gewässer ausdehnen können, um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.

Wald > 5 Hektar

Klimasensitive Böden

im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste und im Talraum der Süderbeste sind klimasensitive Böden eingetragen. Bei dem Wald im Nordwesten der Gemeinde, im Bereich der Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sowie im Bereich des Sat-

tenfelder Forstes handelt es sich um Wald, der größer als 5 ha ist. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung dazu geeignet, als tatsächlicher oder potenzieller Treibhausgas-/Kohlenstoffspeicher einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten. In den Gebieten mit besonderer Eignung für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden: Förderung der Torf- und Humusbildung, naturnahe Waldbewirtschaftung und Umbau der Wälder in artenreiche und standortangepasste Mischbestände, Stabilisierung der hydrologischen Verhältnisse, Fließgewässerrenaturierungen, Entwicklung von Dauergrünland und Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes.

3.2.3. Gutachten

3.2.3.1. Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum I – Teilbereich Kreis Stormarn: „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein“ (LANU 2003)

Die Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung kennzeichnet auf Landesebene Bereiche, die aus überörtlicher Sicht eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben. Diese Bereiche sind aus regionaler, landes-, bundes-, europaweiter und internationaler Sicht wertvoll und eignen sich für eine großflächige natürliche, naturnahe und halbnatürliche Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen. Die Berücksichtigung der Fachbeiträge in den Plänen der Raumordnung und Landschaftsplanung soll dazu beitragen, dem Naturschutz innerhalb der „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ Vorrang vor anderen Flächennutzungen mit einem Anteil von mind. 15 % der Landesfläche (vgl. § 12 LNatSchG) einzuräumen. Erreicht wurde dies durch die Darstellung von „Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ im Regional- und Landschaftsrahmenplan. Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sollen die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG durch planungsrechtliche Festlegungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert werden.

In der Karte Nr. 6 „Bindungen und Vorgaben“ sind die in Rümpel vorhandenen Schwerpunktbereiche und Verbundachsen (Hauptverbundachsen und Nebenverbundachsen) des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gekennzeichnet. Die Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen sind als Gebiete von überregionaler Bedeutung einzustufen, die Nebenverbundachsen sind regional bedeutsam.

Schwerpunktbereiche

- **Talschlucht der Süderbeste:** Schluchtartiges Kerbtal mit mäandrierendem Fließgewässer; Hänge meist mit naturnahem Laubwald, Grünland und Quellbereichen. Ziel ist die unbeeinflusste Entwicklung des Talraumes.

- **Thorritzener Quelllandschaft:** Stark kuppiges Gelände mit zahlreichen Quellen bzw. Quellsümpfen und nassen Niederungsbereichen im Stormarer Endmoränengebiet. Ziel ist die Entwicklung eines großflächigen Biotopkomplexes mit unterschiedlichen Quellsituationen und fließenden Übergängen zu trockenen Lebensräumen.

Hauptverbundachse

- **Niederung der Norderbeste/Beste zwischen Bad Oldesloe und Neritz:** Eiszeitliches Tunneltal mit unterschiedlichen Niederungsbiotopen (Quellen, Niedermoore, Nasswiesen, Feuchtwälder), weit verzweigtem Fließgewässersystem sowie angrenzenden Hangflächen; überwiegend Grünlandnutzung, in Teilbereichen Ackernutzung. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen offenen bis halboffenen Talraumes mit verschiedenen Feuchtlebensräumen in enger Verzahnung mit Lebensraumtypen auf sandigen und lehmigen Standorten.

Nebenverbundachsen

- **Talraum der Sylsbek mit Staatsforst Reinfeld (Buddikate):** Streckenweise naturnaher Bachlauf; angrenzend Weidegrünland; Talböschung mit Erlen-Haselbestand; im Staatsforst Nadel-Laubmischwald. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Talraumes mit Nasswiesen und Ufergehölzen sowie eine ungestörte Waldentwicklung.
- **Talraum mit dem Fischbeker Moor:** Talraum mit Bachschlucht sowie mehreren angrenzenden, flachen Geländesenken mit Bruchwaldresten. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Talraumes.

3.2.3.2. Regionalplanerische Entwicklungsstudie Stormarn-Mitte 1996

Bei der Regionalplanerischen Entwicklungsstudie Stormarn-Mitte (Freie Planungsgruppe Berlin GmbH 1996) handelt es sich um ein Landschaft/Siedlung umfassendes Gutachten, welches Aussagen über die zukünftige Entwicklung von Siedlung, Bevölkerung und Wohnungswesen, Gewerbe, Landschaft, Verkehr und Infrastruktur trifft. In der Studie wurden die Verträglichkeit der Belange des Naturschutzes bzw. der Landschaftspflege mit den städtebaulichen Eignungsbewertungen geprüft und Lösungen aufgezeigt, wie sich der Raum dynamisch entwickeln kann und gleichzeitig bestehende Konflikte vermieden oder verringert werden können.

Aufgrund des hohen Alters der Studie von über 20 Jahren sind die Planungsempfehlungen in vielen Bereichen als überholt anzusehen. Dennoch fließt diese in die Aufstellung des Landschaftsplanes ein, da es auf dieser Ebene noch keine neuen Planungen gibt und die Aussagen informativ sind. Die Planungsempfehlungen für den Bereich der Gemeinde Rümpel werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben:

Städtebauliche Empfehlungen

- Potenziale der Innentwicklung sollten weiter genutzt werden
- Flächenvorschläge für eine Siedlungserweiterung: „Mekenrah“ als Ergänzung einer bestehenden Wohnsiedlung, eine Fläche an der ehemaligen Bahntrasse am östlichen Ortseingang und eine derzeitig aufgeforstete Fläche im Süden des Ortskerns
- Mittel- und langfristige Reservefläche im Anschluss an die Fläche im Süden des Ortskerns; die Inanspruchnahme insbesondere des westlichen Teilstücks dieser Reservefläche ist abhängig von der Durchführung der beabsichtigten Einrichtung einer Intensivtierhaltung an dieser Stelle [*Hinweis: eine Ansiedlung der Intensivtierhaltung hat nicht stattgefunden*]
- Evtl. noch erfolgende Auslagerungen bzw. Einrichtungen von Intensivtierhaltungen in Zukunft in ausreichendem Abstand von potenziellen Wohnbauflächen nicht nur zur bestehenden Siedlungsstruktur; Aufstellung eines Dorfentwicklungsplanes zur endgültigen Ausweisung von Wohnbauflächen [*Hinweis: Aus dem Jahre 2016 liegt ein Siedlungsentwicklungskonzept für die Gemeinde Rümpel vor, welches potenzielle Siedlungserweiterungsflächen darstellt und bewertet*]
- Keine Vergeudung der wenigen vorhandenen Entwicklungspotenziale durch zu geringe Bebauungsdichten
- Vermeidung von jeder weiteren Ausweisung von Bauflächen, wenn keine adäquate Abwasserlösung vorliegt

Landschaftsplanerische Empfehlungen

- Verhinderung einer weiteren Bebauung der Wiesenstraße, um den ortsbildprägenden Niederungsbereich der Beste, der zudem eine Vorrangfläche für den Naturschutz darstellt, nicht zu beeinträchtigen

3.2.3.3. Kreisentwicklungsplan 1996 – 2000

Aufgrund der Entwicklungen in den vergangenen Jahren ist der Kreisentwicklungsplan als überholt anzusehen. Derzeitig wird die Entwicklung der Regionalplanung abgewartet; eine Fortschreibung des Plans ist noch nicht vorgesehen.

3.2.3.4. Anpassungsstrategie für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel im Kreis Stormarn

Bei der „Anpassungsstrategie für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel im Kreis Stormarn“ handelt es sich um ein Projekt, bei dem die Anpassung des Siedlungs- und Wohnungsbaus in einem gleichzeitig vom Bevölkerungs- und

Haushaltswachstum sowie vom demographischen Wandel "betroffenen" Kreis, in dem die Haushaltszahlen in den nächsten Jahren weiterhin stark ansteigen werden, beleuchtet wird. Im Vordergrund steht hier demnach der Aspekt des bezahlbaren und an den demographischen Wandel angepassten Wohnraums als besonderem Thema der Daseinsvorsorge.

Die Kernaussagen für den Bereich der Gemeinde Rümpel werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben:

- Rümpel wird dem Gemeindetyp „kleine Gemeinden im Nordkreis“ zugeordnet. Diesem Typ gehören Gemeinden des Nordkreises an, die außerhalb der Achsen liegen. Grundschule oder Nahversorgungseinrichtungen sind kaum vorhanden. Die Baulandpreise sind am geringsten im gesamten Kreis.
- in Rümpel gibt es keine Flächenpotenziale für den Wohnungsneubau.
- Rümpel verfügt über keine planungsrechtlich durch den Flächennutzungsplan gesicherte Außenreserven und Vorschauflächen.
- Rümpel verfügt über keine Innenentwicklungspotenziale.
- in den kleinen Gemeinden außerhalb der Achse werden aufgrund der geringen Potenziale auch bis 2030 weitere Flächenneuausweisungen in angemessenem Umfang innerhalb der regionalplanerischen Ziele zweckmäßig sein. Auch dort kann eine verbindliche Kooperation zur Siedlungsflächenentwicklung dazu beitragen, dem Bedarf gerecht zu werden.
- die Bedarfe an neuen Wohneinheiten wird voraussichtlich noch höher sein, als im Jahr 2013 voraus berechnet. Daher ist es wichtig, verstärkt auch kleine Wohnungen im Geschosswohnungsbau zu entwickeln, um flächensparend den steigenden Bedarfen und der sich verändernden Nachfrage gerecht zu werden.

3.2.3.5. 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn

Mit der 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Stormarn werden Prognosewerte mit dem Prognosehorizont 2030 für alle Städte und Gemeinden des Kreises Stormarn bereitgestellt. Mit dem Gutachten sollen die Grundlagen für eine geordnete Kreisentwicklung und die Erstellung kommunaler Wohnungsraumkonzepte sowie eine Grundlage für die Fortschreibung des Regionalplanes geschaffen werden. Weiterhin soll es mit dieser Datenbasis des Städten und Gemeinden im Kreis ermöglicht werden, Strategien auszuarbeiten und Steuerungsmöglichkeiten für die weitere Entwicklung zu finden.

Für die Gemeinde Rümpel werden folgende Kernaussagen getroffen:

- in Rümpel lag die relative Bevölkerungsentwicklung 2000 bis 2014 zwischen 0,1 und 5,0 %, was einem geringem Wachstum entspricht (Kreisdurchschnitt: 8,8 %).
- In Rümpel liegt die prognostizierte relative Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2030 (inkl. Flüchtlingszuzug) zwischen 7,6 und 12,5 %, was einem starken Wachstum entspricht.
- In Rümpel liegt die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Haushalte 2014 bis 2030 (inkl. Flüchtlingszuzug) zwischen 7,6 und 12,5 %, was einer durchschnittlichen Zunahme entspricht.

3.2.3.6. Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Rümpel (2016)

Als vorbereitende Untersuchung zur Neuauflistung des Flächennutzungsplans wurde im Jahr 2016 eine Betrachtung der Innen- und Außenentwicklungspotenziale vorgenommen und ein Siedlungsentwicklungskonzept mit Handlungsempfehlungen zur baulichen Entwicklung erarbeitet (Planlabor Stolzenberg 2016). Im Konzept wurden potenzielle Siedlungserweiterungsflächen untersucht, bewertet und abgewogen. Die Bewertung der Flächen erfolgte interdisziplinär aus den Bereichen Städtebau und Landschaftsplanung.

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen des Landschaftsplanes intensiv mit einzelnen Bauflächenausweisungen auseinander. Hierzu werden Angaben aus dem Siedlungsentwicklungskonzept herangezogen.

3.2.3.7. Lärmaktionsplan der Gemeinde Rümpel (2014)

Die Gemeinde Rümpel hat am 12.03.2014 einen Lärmaktionsplan durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Plan basiert auf der Lärmkartierung des Landes Schleswig-Holstein, analysiert die Verkehrsbelastungen aus dem Jahr 2013 und führt Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung an. Weitere Aussagen zum Lärmaktionsplan enthalten die Kapitel 4.3.2.2 (s. Abschnitt „Störungen“) und 6.5.5 (s. Abschnitt „Ausweisung von Ruhigen Gebieten“).

3.2.3.8. Gutachten zur Erfassung von landschaftsschutzwürdigen Bereichen im Amt Bad Oldesloe-Land und in Bad Oldesloe 2010

Das Gutachten wurde vom Kreis Stormarn beauftragt. In Bezug auf die Gebietszuweisung wird ein Großteil des Gemeindegebietes weiterhin als landschaftsschutzwürdig eingestuft. Hinsichtlich des Grenzverlaufs der Schutzgebiete werden Vorschläge für eine Anpassung an die vorhandenen baulichen und landschaftlichen Gegebenheiten unterbreitet. Ein Gebiet südwestlich des Ortsteils Rümpel und ein Bereich im Osten der Gemeinde werden nicht mehr als landschaftsschutzwürdig eingestuft. Für den Ortsteil Höltenklinken bzw. für das Gemeindegebiet westlich der BAB 21 existieren keine Daten bezüglich der Erfassung von landschaftsschutzwürdigen Bereichen. Die Gemeinde möchte die Ergebnisse des Gutachtens aufgreifen und als Zielformulierungen in den Landschaftsplan aufnehmen. Vorschläge für die Abgren-

zung der Landschaftsschutzgebiets-Kulisse finden sich in den Karten Nr. 24 „Entwicklung“ und 25 „Vorschlag Neuzuschnitt Regionaler Grünzug und LSG“. Weitergehende Informationen zur Anpassung der Landschaftsschutzgebiets-Kulisse finden sich unter Kapitel 6.4.1.1 „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“.

4. Bestand und Bewertung

4.1. Abiotische Standortfaktoren

4.1.1. Relief und Geologie

4.1.1.1. Relief und Geologie – Bestand

Das Gemeindegebiet von Rümpel ist durch ein leicht bewegtes Relief geprägt (s. Karte Nr. 7 „Relief“). Das Gelände steigt langsam und relativ gleichmäßig von der Bad Oldesloer Stadtgrenze im Norden nach Südwesten an. Der niedrigste Punkt liegt im Bereich von Nassgrünländern auf einer Höhe von 8 m ü. NHN, der höchste Punkt der Gemeinde liegt im Reinfelder Staatsforst bzw. auf einer Ackerfläche nordwestlich des Kupfermühlenteiches auf einer Höhe von 43,4 m ü. NHN. Die Niederungsbereiche der Fließgewässer sind im Gelände leicht bis stark eingetieft und deutlich erkennbar. Herausragende Höhenpunkte sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Das Gebiet der Gemeinde wurde durch die vergangenen Eiszeiten gestaltet. Rümpel liegt überwiegend im Bereich von weichselkaltzeitlichen Ablagerungen. Im Gemeindegebiet dominant sind glazigene Ablagerungen (Till der Grund- und Endmoränen). Der nördliche Teil der Gemeinde sowie Bereiche östlich der BAB 21 werden durch Niedermoor, fluviatile Ablagerungen (Auensedimente) sowie glazifluviatile Ablagerungen über glazigenen kaltzeitlichen Ablagerungen gebildet.

Die Darstellungen der Geologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1 : 250.000 (LLUR 2012) wurden in die Karte Nr. 8 „Geologie“ übernommen.

Die Flächen mit Niedermoor und Bereiche mit fluviatilen Ablagerungen kommen schwerpunktmäßig im Bereich der Abflussrinnen (Norderbeste/Beste, Süderbeste) vor. Die organischen Sedimente haben sich durch oberflächennahes Grundwasser herausgebildet.

4.1.1.2. Relief und Geologie – Bewertung

Die geomorphologischen Bedingungen beeinflussen die Entwicklung der Böden, die lokalen Klimaverhältnisse, die Standortgegebenheiten für die Vegetation und das Landschaftsbild maßgeblich. In Schleswig-Holstein können seltene geologische Formen oder wichtige Zeugnisse der erdgeschichtlichen Entwicklungsgeschichte als Geotope ausgewiesen werden.

Im Bereich der Süderbeste und Sylsbek befindet sich das Geotop „Süderbeste-Tal“ (Obj.-Nr.: Ta 035) und im Nordosten der Gemeinde ein Teil des Geotops „Thorritzer

Quell-Landschaft“ (Obj.-Nr.: Hy 008). Im Bereich der Norderbeste/Beste existiert das Geotop-Potenzialgebiet „Tal der Norderbeste“ (Obj.-Nr.: Tu 015). Diese Räume sind landesweit betrachtet in Bezug auf die Erdgeschichte von besonderer Bedeutung.

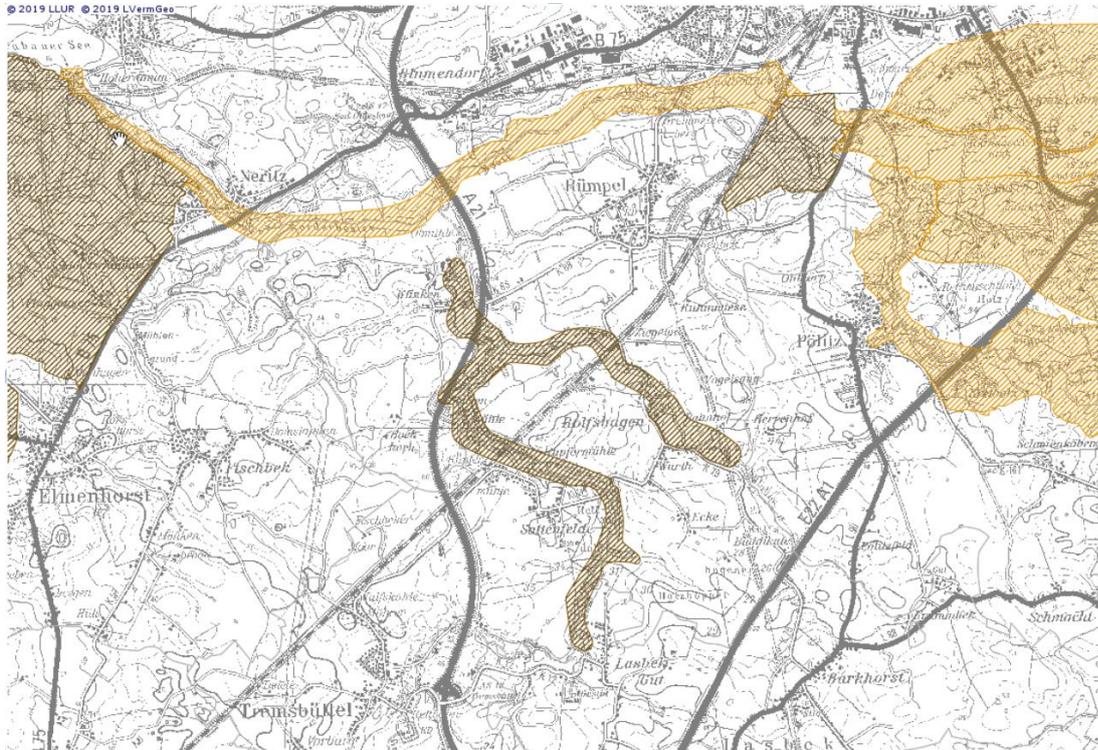


Abb. 2: Geotope (dunkelbraun) und Geotop-Potenzialgebiete (ocker) in der Gemeinde Rümpel (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein 2020)

Die Voraussetzung für klimatisch wirksame Kaltluftschneisen können die Abflussrinnen im Bereich der Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek bei guter Ausbildung darstellen. Zudem sind sie als die grundlegenden Standorte zur Entwicklung von organischen Böden anzusehen.

Die Abflussrinnen stellen Elemente dar, welche die Landschaft gliedern und somit das Landschaftsbild prägen.

4.1.2. Boden

4.1.2.1. Boden – Bestand

Bodentypen

In Karte Nr. 9 sind die in der Gemeinde anzutreffenden Bodentypen dargestellt. Die Datengrundlage stellen Bodenschätzungsdaten des LLUR (2010) im Maßstab 1 : 1.000 – 1:10.000 dar, welche aus der Reichsbodenschätzung abgeleitet wurden.

Pseudogley-Parabraunerden und typische Pseudogleye, d.h. schwach staunasse und staunasse Böden, nehmen den größten Flächenanteil der Böden in Rümpel ein. Sie kommen verstreut im gesamten Gemeindegebiet vor und bilden kein besonderes Schwerpunktorkommen.

Böden mit Parabraunerde-Pseudogleyen kommen ebenfalls häufig verstreut im Gemeindegebiet vor. Typische Niedermoorböden stellen einen weiteren dominierenden Bodentyp dar. Es handelt sich hierbei um stark grundwassergeprägte organische Bodentypen, die sich vor allem im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste konzentrieren.

Typische Braunerden und Gley-Braunerden kommen schwerpunktmäßig im mittleren Bereich der Gemeinde vor. Typische Parabraunerden mit einem ebenfalls großen Flächenanteil in der Gemeinde kommen vor allem im Osten und Süden des Gemeindegebiets vor.

Die anderen vorherrschenden Bodentypen sind weitaus seltener vertreten und liegen verstreut im Gemeindegebiet.

Bodenarten

In der Karte Nr. 10 sind die in der Gemeinde Rümpel vorherrschenden Bodenarten dargestellt. Die Datengrundlage stellen auch hier Bodenschätzungsdaten des LLUR (2010) im Maßstab 1 : 1.000 – 1 : 10.000 dar, welche aus der Reichsbodenschätzung abgeleitet wurden.

Der nördliche Teil der Gemeinde wird im Niederungsbereich der Beste/Norderbeste von Moor- und Lehm Böden dominiert. Im südlichen Teil sind vielerorts anlehmige, lehmige und stark lehmige Sande sowie sandige Lehme anzutreffen. Nur vereinzelt im Gemeindegebiet verstreut befinden sich schwere Lehme, Sande und Mischböden, wie Sand über Moor. Moorböden sind seit der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in ihrem Bestand gefährdet, da durch die Entwässerungsmaßnahmen die Torfsubstanz zersetzt und der Moorkörper hierdurch abgebaut wird.

4.1.2.2. Boden – Bewertung

Das Schutzgut Boden ist in vielerlei Hinsicht bedeutsam. Gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) erfüllt er:

„1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,

3. Nutzungsfunktionen als

a) Rohstofflagerstätte,

b) Fläche für Siedlung und Erholung,

c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,

d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.“

Nachstehend werden die bedeutenden Böden in Hinblick auf die natürliche Funktion (Lebensraum für natürliche Pflanzen, Filter für nicht sorbierbare Stoffe), die Archivfunktion (Seltenheit, kulturhistorische Bedeutung) und der Nutzungsfunktion (Ertragsfähigkeit, Rohstofflagerstätte) dargestellt und anschließend zusammenfassend bewertet.

Lebensraum für natürliche Pflanzen

Böden stellen die Voraussetzung für Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt dar. Böden mit besonderen bzw. extremen Standortverhältnissen (z.B. besonders trocken, feucht, nass oder nährstoffarm, Standorte mit nur geringfügigen anthropogenen Veränderungen, wie alte Waldstandorte) bieten geeignete Bedingungen für spezialisierte und im Allgemeinen seltene Pflanzengesellschaften mit einer hohen Schutzwürdigkeit. Aus diesem Grund wird diesen Böden eine besonders hervorzuhebende Funktion als Standort für die natürliche Vegetation zugewiesen.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) hat 2010 Bewertungen der Bodenfunktionen für Schleswig-Holstein herausgegeben. Die Bewertung der Bodenteilfunktion „Lebensraum für natürliche Pflanzen“, die auf der Bewertung der Bodenwasserhaushaltsverhältnisse basiert, ist Bestandteil dieser Veröffentlichung. Den Böden wurden in einer 10-stufigen Skala nahezu flächendeckend (ausgenommen sind im Wesentlichen Siedlung und Waldflächen) bodenkundliche Feuchtestufen zugeordnet (BKF 1-10). Im Allgemeinen gilt die Überzeugung, dass Flächen mit sehr niedrigen oder sehr hohen bodenkundlichen Feuchtestufen für eine landwirtschaftliche Nutzung oftmals nicht oder nur bedingt geeignet sind. Diese Flächen können dementsprechend kaum, lediglich zeitweilig oder nur extensiv genutzt werden, weshalb sie auch für den Naturschutz von großer Bedeutung sind. Die Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung wird von dem LLUR folgendermaßen eingeschätzt:

Tab. 5: Bodenkundliche Feuchtestufen

BKF	Bezeichnung	Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung unter den derzeitigen Wasserverhältnissen
1	Stark trocken	Für landwirtschaftliche Nutzung zu trocken (Trockenrasen)
2	Mittel trocken	Für Acker und extensive Grünlandnutzung häufig zu trocken
3	Schwach trocken	Für Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Sommer zu trocken, für intensive Grünlandnutzung zu trocken
4	Schwach frisch	Für Acker- und Grünlandnutzung geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken
5	Mittel frisch	Für Acker und Grünlandnutzung geeignet
6	Stark frisch	Für Acker und Grünlandnutzung geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht
7	Schwach feucht	Für Wiese und Weide geeignet, für Intensivweide und Acker bedingt geeignet (im Frühjahr zu feucht)
8	Mittel feucht	Für Wiese geeignet, für Weide bedingt geeignet, für Intensivweide und für Acker zu feucht
9	Stark feucht	Für Wiese bedingt geeignet, da häufig zu feucht (Streuwiesen)
10	nass	Für landwirtschaftliche Nutzung zu nass (Kleinseggenrieder)

In der Karte Nr. 12 „Boden – Bestand und Bewertung, Ertragsfähigkeit und Lebensraumpotenzial“ sind Böden, die landesweit betrachtet extreme Bodenwasserhaushaltsverhältnisse aufweisen und dementsprechend für eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung bedingt geeignet sind (BKF 8 - 9 - mittel und stark feucht), dargestellt (BKF 1-2 und 10 sind nicht vertreten). Diese Böden nehmen eine besondere Funktion als Standort für seltene und gefährdete Pflanzen wahr.

Des Weiteren finden sich in der Bodenkarte auch schwach trockene und schwach feuchte Böden (BKF 3 – schwach trocken und BKF 7 – schwach feucht), um sie als ökologisch wertvolle Datengrundlagen mit in die Planung landschaftspflegerischer Maßnahmen einbeziehen zu können.

Die Kartendarstellung macht deutlich, dass sich ein Großteil der Böden durch frische Bodenverhältnisse auszeichnet. Diese Verhältnisse zeichnen sich durch die naturräumliche Lage im Naturraum Östliches Hügelland ab. Extrem trockene Bodenver-

hältnisse (mittel und stark trocken) sind in der Gemeinde nicht anzutreffen, schwach trockene Bedingungen sind lediglich verstreut auf einzelnen Flächen vorzufinden.

Böden mit feuchten Verhältnissen sind in Rümpel insbesondere entlang des Niederungszugs der Norderbeste/Beste sowie in schwächerer Ausprägung im Niederungsbereich der Sylsbek anzutreffen.

Filter für nicht sorbierbare Stoffe

Die Funktion des Bodens als Filter für nicht sorbierbare Stoffe beschreibt das Verlagerungsrisiko für nicht oder kaum sorbierbare Stoffe, wie z.B. Nitrat. Bei Versickerung des Bodenwassers wird dieser Pflanzennährstoff fast vollständig mit diesem verlagert. Folglich ist er für die Pflanzen nicht mehr verfügbar und kann in das Grundwasser gelangen.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) hat 2010 die Bewertung der Bodenteilfunktion „Filter für nicht sorbierbare Stoffe“ herausgegeben. In einer 5-stufigen Skala werden einzelne Flächen einer besonders hohen bis besonders geringen Bedeutung zugeordnet. Bei Böden mit einem hohen Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe bzw. geringen Bodenwasseraustausch ist das Verlagerungsrisiko von derartigen Stoffen in das Grundwasser gering, bei Böden mit einem geringen Rückhaltevermögen bzw. hohen Bodenwasseraustausch hingegen relativ hoch.

In der Karte Nr. 11 „Boden – Bestand und Bewertung, Ertragsfähigkeit und Filterfunktion“ sind die Böden gekennzeichnet, die aus regionaler Sicht in Bezug auf ihre Funktion als Filter für nicht sorbierbare Stoffe besonders zu berücksichtigen sind (Filterfunktion 1-2 sowie 4-5). Insbesondere im Bereich der Niedermoorböden im Norden der Gemeinde liegenden Flächen wurde eine besonders hohe Bedeutung als Filter für nicht sorbierbare Stoffe zugeordnet. Hier ist das Risiko relativ gering, dass mit dem Bodenwasser nicht sorbierbare Stoffe verlagert werden. Auf einigen eher sandigen Flächen konnte eine geringe und besonders geringe Bedeutung als Filter für nicht sorbierbare Stoffe nachgewiesen werden. Das Risiko, dass hier z.B. im Bodenwasser gelöstes Nitrat in das Grundwasser gelangen kann, ist relativ hoch. Der Großteil der Flächen im Gemeindegebiet besitzt eine mittlere Bedeutung als Filter und wurde demnach in der Bodenkarte nicht aufgegriffen.

Bestandteil des Wasserhaushaltes

Böden sind Bestandteile des Wasserhaushalts, da sie Wasser speichern sowie Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung regulieren können. Die Wasserspeicherkapazität eines Bodens bestimmt zusammen mit den Niederschlägen und dem Abstand zwischen Wurzelraum und Grundwasser, wie viel Wasser den Pflanzen für die Verdunstung zur Verfügung steht. Das hat einen entscheidenden Einfluss darauf, welche natürliche Vegetation sich ansiedelt bzw. welche Eignung ein Boden für

Land- und Forstwirtschaft besitzt. Ein Teil der Bedeutung eines Bodens im Wasserkreislauf, nämlich seine Rolle als Wasserspeicher, ist daher in den Bodenteilfunktionen „Lebensraum für natürliche Pflanzen“ und „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung/Ertragsfähigkeit“ enthalten. Aus diesem Grund wird die Bodenteilfunktion „Bestandteil des Wasserhaushaltes“ in den entsprechenden Karten zu den Bodenteilfunktionen nicht noch einmal separat dargestellt.

Bestandteil des Nährstoffhaushaltes

Die Nährstoffverfügbarkeit ist maßgeblich dafür verantwortlich, welche Vegetation sich natürlicherweise auf einem Boden entwickelt bzw. wie gut dieser für Land- oder Forstwirtschaft geeignet ist. Die Bedeutung eines Bodens im Nährstoffhaushalt ist demzufolge in der Funktion „Lebensraum für natürliche Pflanzen“ und „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung/Ertragsfähigkeit“ enthalten. Auf eine separate Darstellung der Bodenteilfunktion „Bestandteil des Nährstoffhaushaltes“ in den Karten zu den Bodenteilfunktionen wird daher verzichtet.

Seltene Böden

Zu den seltenen Böden gehören insbesondere Moorböden. Diese reagieren vor allem empfindlich auf Entwässerung und Nährstoffeinträge, weshalb sie aufgrund der intensiven Landbewirtschaftung landesweit vielerorts in ihrem Bestand gefährdet sind.

In Rümpel sind die größten zusammenhängenden Moorböden schwerpunktmäßig im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste verbreitet (s. Karte Nr. 10 „Bodenarten“).

Kulturhistorische Bedeutung

Böden mit archäologisch wertvollen Bereichen können kulturhistorische Bedeutung besitzen. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Bau- und Bodendenkmale, welche im Kapitel 3.1.3 „Denkmalschutz“ und in Karte Nr. 6 „Bindungen und Vorgaben“ dargestellt sind. Des Weiteren befinden sich in der Gemeinde eine Vielzahl an archäologischen Interessensgebieten, die in Abb. 1 dargestellt sind.

Ertragsfähigkeit

Böden haben eine entscheidende Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft, gem. § 1 BNatSchG ist ihre Nutzungsfähigkeit zu sichern. In den Karten Nr. 11 und 12 ist die regionale Ertragsfähigkeit der einzelnen Böden, die aus den vom LLUR veröffentlichten Daten übernommen wurde, abgebildet. Die fünf Stufen der Ertragsfähigkeit (besonders hoch, hoch, mittel, gering, besonders gering) wurden vom LLUR mithilfe von Boden- und Grünlandgrundzahlen, der Bodennutzung aus der Bodenschätzung sowie der naturräumlichen Lage der jeweiligen Fläche ermittelt und klassifiziert.

Die in der Bodenkarte dargestellten Ertragsfähigkeiten sind im Zusammenhang mit dem Naturraum Östliches Hügelland zu interpretieren. Die Böden in diesem Naturraum weisen eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit (Bodenwertzahlen zwischen durchschnittlich 40 und 55) auf (Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein 2018). Die Böden in Rümpel zeichnen sich durch Bodenwertzahlen zwischen 16 und 62 von maximal 100 möglichen Punkten aus.

Im Gemeindegebiet sind Böden mit einer regionalen Ertragsfähigkeit, die sich auf den Naturraum Östliches Hügelland bezieht, von besonders hoch bis besonders gering vertreten.

Den Großteil des Gemeindegebietes stellen Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (ca. 81% des Gemeindegebietes; Bodenzahl 39 bis 56 oder Grünlandgrundzahl 37 bis 48) dar.

Böden mit besonders hoher (ca. 2% des Gemeindegebietes; Bodenzahl >60 oder Grünlandgrundzahl >53), hoher (ca. 10% des Gemeindegebietes; Bodenzahl 57 bis 60 oder Grünlandgrundzahl 49 bis 53), geringer (ca. 6% des Gemeindegebietes; Bodenzahl 29 bis 38 oder Grünlandgrundzahl 30 bis 36) und besonders geringer (ca. 1% des Gemeindegebietes; Bodenzahl ≤28 oder Grünlandgrundzahl ≤29) regionaler Ertragsfähigkeit nehmen nur einen geringen Flächenanteil ein und liegen relativ kleinflächig insbesondere im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste. Etwas größere zusammenhängende Flächen sowohl hoher als auch geringer Wertigkeiten befinden sich zwischen den Ortslagen Rümpel und Rohlfshagen.

Rohstofflagerstätte

Die ausgedehnte Grundmoränenlandschaft aus Geschiebelehm und -mergel in Rümpel hat keine Bedeutung als Rohstofflagerstätte, da hier nennenswerte Sand- und Kiesvorkommen fehlen.

Alte Waldstandorte

Bei einem Großteil des Sattenfelder Forstes und der Rohlfshagener Holzkoppel handelt es sich um alte Waldstandorte, die bereits in der Varendorf'schen Karte von 1789-17967 (s. Karte Nr. 2) verzeichnet sind. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der alten Waldstandorte aufgrund der nur geringen anthropogenen Eingriffe Böden mit weitgehend naturnahem Profilaufbau und nur wenig veränderten Bodenfunktionen anstehen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Böden in der Gemeinde Rümpel werden in Bezug auf die natürlichen Funktionen (Lebensraum für natürliche Pflanzen, Filter für nicht sorbierbare Stoffe), die Archivfunktion (Seltenheit, kulturhistorische Bedeutung) und die Nutzungsfunktion (Ertragsfähigkeit, Rohstofflagerstätte) bewertet.

Die Flächen in Rümpel sind durch Bebauung und land-/forstwirtschaftliche Nutzung überprägt, so dass natürliche Bodenformen kaum vorhanden sind. Einige besondere Bodenfunktionen sind dennoch bei zukünftigen Planungsprozessen einzubeziehen. Diese sind in Karte Nr. 19 „Abiotische Standortfaktoren – Faktoren besonderer Bedeutung“ dargestellt. Hierzu gehören:

- Seltene bzw. gefährdete Böden (Moor)
- Böden mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen (besonders feuchte Böden)
- Böden mit besonderer Ertragsfähigkeit (hohe und sehr hohe regionale Ertragsfähigkeit)

4.1.3. Wasser

4.1.3.1. Grundwasser

4.1.3.1.1. Grundwasser – Bestand

Der Naturhaushalt wird wesentlich durch den Grundwasserstand, das Grundwasservorkommen und die Grundwasserqualität bestimmt. Kenntnisse zu den Grundwasserständen erscheinen im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes besonders wichtig, da bspw. Standorte mit oberflächennah anstehendem Grundwasser potenzielle Lebensräume für spezialisierte und schützenswerte Pflanzen- und Tiergesellschaften darstellen.

Laut dem Bericht über die Analysen nach Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG der Flussgebietseinheit Schlei/Trave im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein 2004) gehört Rümpel im oberen Hauptgrundwasserleiter zur Grundwasserkörpergruppe ST16 „Trave – Mitte“. Über dem Grundwasserkörper sind hauptsächlich Deckschichten mit hoher Mächtigkeit von mind. 10 m Schichtmächtigkeit ausgebildet. Nur in kleineren Bereichen sind sie geringer ausgebildet. Die Schutzwirkung der Deckschichten wird als überwiegend günstig eingestuft. In Bezug auf die Grundwasserqualität ist der Grundwasserkörper als nicht gefährdet einzuordnen (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein 2018), Grund hierfür ist insbesondere die große Schutzwirkung der grundwasserüberdeckenden Schichten.

Neben dem oben angeführten Grundwasserkörper gehört Rümpel ebenfalls zum Grundwasserkörper O9 „Oldesloer Trog“ im tiefen Grundwasserleiter. Dieser Bereich wird durch tertiäre Tone vollständig abgedeckt, wodurch der Grundwasserkörper hervorragend vor dem Eintrag von Nährstoffeinträgen geschützt ist. Dementsprechend befindet sich sowohl der chemische als auch der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers in einem guten Gesamtzustand.

Für das Gemeindegebiet liegen keine aktuellen flächendeckenden Daten über die Grundwasserflurabstände vor. Aus diesem Grund wird das „Gutachten zur Erfassung von landschaftsschutzwürdigen Bereichen im Amt Bad Oldesloe-Land und in Bad Oldesloe“ (BHF 2010) herangezogen. In diesem Gutachten sind Flächen dargestellt, bei denen es sich vermutlich um grundwassernahe Standorte handelt.

Die grundwassernahen Standorte befinden sich schwerpunktmäßig in den Niederungen der Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek. Insbesondere der Niederungsbereich der Norderbeste/Beste ist temporär von Feuchtigkeit geprägt und wird kaum als Ackerstandort genutzt, obwohl das Entwässerungssystem hier gut ausgebaut ist. Diese Bereiche stellen potenzielle Standorte für seltene, an Feuchtigkeit gebundene Pflanzengesellschaften dar und besitzen besondere Bedeutung für den Naturschutz.

Der Osten und Südosten der Gemeinde Rümpel gehören zu einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Das Wasserwerk Am Ritzen dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem quartären Grundwasserleiter (GWL 1), der großräumig direkt von einem tertiären Grundwasserleiter (Kaolinsande, GWL 2) unterlagert wird. Tertiäre Tone, die GWL 1 und GWL 2 hydraulisch trennen, sind nicht verbreitet. Das Grundwasserstockwerk (GWL 1 und GWL 2) ist wirksam durch eine quartäre Deckschicht geschützt.

4.1.3.1.2. Grundwasser – Bewertung

Die Entwicklung der Böden, die Standortgegebenheiten für die Vegetation und die Trinkwassergewinnung in den tieferen Grundwasserschichten ist wesentlich abhängig von der Grundwassersituation.

Im Gemeindegebiet ist das Vorkommen natürlicher Wasserverhältnisse weitgehend auszuschließen. Eine Ausnahme hiervon könnten die ausgedehnten Waldflächen im Osten und Südosten der Gemeinde darstellen, wo naturnähere Grundwassersituationen möglich sind. Auf den Flächen in der Feldflur findet großflächig eine wasserbauliche Regulierung statt. Zudem ist das Grundwasser durch Nährstoff- und Biozideinträge beeinflusst. Diese Flächen besitzen für das Grundwasser eine mittlere Bedeutung. Die Bedeutung ist in Siedlungsgebieten wegen der Versiegelungen und der damit herabgesetzten Grundwasserneubildungsrate als gering einzuschätzen.

Innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes ist die Grundwasserqualität besonders schutzwürdig.

Flächen mit einem geringen Grundwasserflurabstand stellen die Voraussetzung für das Vorkommen gefährdeter Pflanzenbestände dar und sind in Bezug auf die Landschaftsentwicklung besonders bedeutsam. In der Karte Nr. 19 „Abiotische Standortfaktoren – Faktoren besonderer Bedeutung“ sind die grundwassernahen Standorte dargestellt.

4.1.3.2. Oberflächengewässer

4.1.3.2.1. Oberflächengewässer – Bestand

Fließgewässer

Das Gemeindegebiet Rümpel wird von mehreren Bächen durchzogen. Nördlich begrenzt der Fluss Norderbeste/Beste das Gemeindegebiet. Die Fließgewässer üben einen großen Einfluss auf das Landschaftsbild aus. Die Fließgewässer sind in der Karte Nr. 13 „Gewässer“ und in der Karte Nr. 14 „Biotop- und Nutzungstypen“ dargestellt.

Hauptgewässer sind die Norderbeste/Beste sowie ihre Zuläufe Süderbeste und Sylsbek. Die Fließgewässer verlaufen größtenteils in ausgedehnten Niederungsräumen mit angrenzenden Grünlandflächen und stellenweise Feuchtbiotopen sowie naturnahen Waldbeständen.

Weitere Fließgewässer sind die Sählenbek, Klinkerbek, der Rußbach, die Richterbek, der Kleverbach und mehrere Fließgewässer ohne konkrete Namensbezeichnung. Die Sählenbek quert die Ortslage Höltenklinken, die Klinkerbek und der Rußbach liegen auf landwirtschaftlichen Flächen, weshalb sie in ihrem natürlichen Verlauf stark verändert und überwiegend verrohrt sind. Die Richterbek und der Kleverbach verlaufen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. am Rand von Waldflächen. Ihr Verlauf ist als weitgehend natürlich einzuschätzen.

Die Gewässer der Beste, wozu ein Großteil der vorgenannten Gewässer zu zählen ist, entwässern über die Trave. Die Gewässerunterhaltung unterliegt im Norden Rümpels dem Gewässerpflegeverband Norderbeste und im Süden Rümpels dem Wasser- und Bodenverband Süderbeste.

Die Beurteilungsbögen zur Ausweisung von erheblich veränderten Wasserkörpern entsprechend des Leitfadens der CIS-Arbeitsgruppe 2.2 der Wasserrahmenrichtlinie (LLUR 2012) trifft Aussagen zu den Gewässersystemen Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek. Die Norderbeste/Beste wird als kleines Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern, die Süderbeste und Sylsbek als kiesgeprägte Tieflandbäche eingestuft. Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern können sehr unterschiedliches Sohlsubstrat aufweisen und weisen meist stabile Ufer auf. Kiesgeprägte Tieflandbäche neigen aufgrund ihrer dominierenden Kiesanteile zu seitlichen Uferunterspülungen und nur wenig zur Sohlerosion. Sie werden als der dynamischste Gewässertyp des Tieflandes angesehen.

Die Bäche in der Gemeinde Rümpel sind vielerorts nach wasserbaulichen Vorgaben ausgebaut worden, so dass diese durch Begradigungen, Sohlvertiefungen, Querbauwerke und steile Uferböschungen ihren natürlichen Charakter weitgehend verloren haben. Eine Vielzahl der Bachabschnitte ist verrohrt. Naturnähere Abschnitte befinden sich vor allem innerhalb von Wäldern, insbesondere an der Sylsbek.

Neben den vorgenannten Fließgewässern befinden sich in Rümpel eine Vielzahl an Gräben, die zum Zweck der Flächenentwässerung und als Vorfluter angelegt wurden.

Stillgewässer

Westlich der BAB 21 befinden sich mehrere größere natürliche bzw. naturnahe Stillgewässer mit einer Größe von mehr als 1.000 m², die nicht durch eine Nutzung geprägt sind. Zwei weitere größere natürliche bzw. naturnahe Stillgewässer befinden sich im Nordosten der Gemeinde.

Stillgewässer mit einer Größe von weniger als 1.000 m² (davon werden Stillgewässer mit einer Größe kleiner als 200 m² nach Biotoptypenschlüssel als Kleingewässer bezeichnet) liegen verstreut im Gemeindegebiet. Bei diesen handelt es sich überwiegend um naturnah ausgeprägte Gewässer, die ökologisch hochwertige Landschaftselemente mit Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie für das Landschaftsbild darstellen.

Einige der Stillgewässer in der Gemeinde Rümpel stellen Gewässer mit Nutzfunktion für verschiedene Zwecke dar. Die Ufer sind in der Regel naturnah gestaltet, jedoch erfahren sie oftmals durch künstliche Zu- und Abläufe, Untergrundverdichtung oder starke Nutzung eine Beeinträchtigung in ihrer ökologischen Funktion. Hierzu zählen ein Regenrückhaltebecken nördlich der Ortslage Rümpel, ein Regenrückhaltebecken in der Ortslage von Rümpel sowie Dorfteiche in den Ortslagen, die teilweise die Funktion als Löschwasserteiche wahrnehmen.

4.1.3.2.2. Oberflächengewässer – Bewertung

Für die größeren Fließgewässer liegen Beurteilungsbögen zur Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper entsprechend des Leitfadens der CIS-Arbeitsgruppe 2.2 der Wasserrahmenrichtlinie (LLUR 2012) vor. Der auf dem Gemeindegebiet befindliche Abschnitt der Süderbeste wird als erheblich veränderter Wasserkörper ausgewiesen, Norderbeste/Beste und Sylsbek gelten als nicht erheblich verändert.

In Bezug auf die natürliche Ausprägung wird den Fließgewässern in der Gemeinde unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Einstufung ein mittlerer Wert und den Gräben aufgrund der überwiegend wasserwirtschaftlichen Funktionen ein geringer Wert beigemessen. Hinsichtlich der Landschaftsentwicklung wird den Fließgewässern eine besondere Bedeutung zugesprochen, da sie weiträumige Verbundsysteme mit hohem ökologischen Potenzial darstellen und des Weiteren die abiotischen Standortverhältnisse angrenzender Flächen und deren Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere beeinflussen.

Weitergehende Untersuchungen liegen für die Stillgewässer im Gemeindegebiet nicht vor. Den oben genannten Stillgewässern wird aufgrund ihrer Größe von mehr als 1.000 m² eine hohe Bedeutung zugeordnet. Den verstreut liegenden Stillgewäs-

sern bzw. Kleingewässern wird eine mittlere Bedeutung zugesprochen, da sie stärker von randlichen Einflüssen und Wasserstandsschwankungen beeinflusst werden. Die Gewässer mit Nutzfunktion, z.B. für die Regenrückhaltung, werden aufgrund der anthropogenen Überformung und ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt als geringwertig angesehen. Insgesamt wird den Stillgewässern, sofern sie keinen technischen Nutzungszweck aufweisen, aufgrund ihrer ökologischen Funktion eine besondere Bedeutung beigemessen.

Die Fließ- und Stillgewässer besonderer Bedeutung sind in der Karte Nr. 19 „Abiotische Standortfaktoren – Faktoren besonderer Bedeutung“ dargestellt.

4.1.4. Klima und Klimawandel

4.1.4.1. Klima – Bestand

Das Klima von Schleswig-Holstein wird, großräumig betrachtet, wesentlich durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee beeinflusst. Es handelt sich hierbei um ein feuchttemperiertes ozeanisches Klima. Die Winter sind oftmals feucht-mild und die Sommer feucht-kühl ausgeprägt.

Im Bereich des Gemeindegebietes liegt die Jahressumme des Niederschlags laut LRP bei 750 bis 800 mm, die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt laut Daten des Deutschen Wetterdienstes (Deutscher Wetterdienst 2009) für die Station Ahrensburg¹ ca. 8,2°C. Im Februar fallen mit ca. 44 mm die geringsten Niederschläge, wohingegen im August mit ca. 75 mm die höchsten Niederschläge fallen. Im Januar herrschen die tiefsten Temperaturen von durchschnittlich 0,1°C, die höchsten Temperaturen mit durchschnittlich 16°C sind im Juli/August zu verzeichnen.

Relief, Exposition, Boden, Wasserhaushalt und Flächennutzung rufen lokale klimatische Unterschiede hervor.

Die Landschaft kann klimaökologische Ausgleichsleistungen, wie z.B. durch die Kaltluftproduktion und den Kaltlufttransport über Kaltlufttransportbahnen in verdichtete Siedlungsräume, erbringen. Die Zufuhr von Kaltluft kann dazu beitragen, negative klimatische Verhältnisse im Siedlungsraum, wie Trockenheit und Wärmestau, auszugleichen. Bedeutungsvoll für die Entstehung von Kaltluft sind die Acker- und Grünlandflächen in der Gemeinde. Weitertransportiert wird die Kaltluft dann in der Regel über die Niederungsbereiche der Fließgewässer. Das Abströmen in die Täler folgt der Topographie, wobei Oberflächenbewuchs (insbesondere Gehölzbestände) schon als Hindernis wirken kann. Im Gemeindegebiet ist selbst im Ortsteil Rümpel aufgrund des vergleichsweise geringen Versiegelungsgrades nicht mit einer nennenswerten Neigung zu Trockenheit und Wärmebildung zu rechnen.

¹ Die Klimadaten der Station Ahrensburg können aufgrund der geringen Entfernungen grundsätzlich auch auf Rümpel übertragen werden.

Im „Gutachten zur Erfassung von landschaftsschutzwürdigen Bereichen im Amt Bad Oldesloe-Land und in Bad Oldesloe“ (BHF 2010) werden regional wichtige Kaltlufttransportbahnen aufgeführt. Für den Bereich der Gemeinde Rümpel wird der Niederungsraum der Beste als Abflussrinne am nordöstlichen Gemeinderand hervorgehoben, welche vor allem Ausgleichsfunktion für die Stadt Bad Oldesloe besitzt.

Die Wälder in der Gemeinde, wobei insbesondere die ausgedehnten Waldflächen des Reinfelders Staatsforstes hervorzuheben sind, haben eine hohe Bedeutung für die Frischluftbildung, Luftfilterung und Kaltluftentstehung.

Die Bachschluchten der Süderbeste als strukturreiche, bodenfeuchte Bereiche haben eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Frischluftbildung, für die Luftfilterung und Kaltluftentstehung sind die Strukturen als weniger bedeutsam bis durchschnittlich bedeutsam einzustufen.

Die Gewässer in der Gemeinde haben lediglich eine geringe Bedeutung für die Klimaelemente.

Klimawandel

Für die Erwärmung des Klimasystems sind insbesondere Treibhausgase, wie z.B. Kohlenstoffdioxid (CO₂), verantwortlich. Nach dem derzeitigen Stand der Klimaforschung ist davon auszugehen, dass in Schleswig-Holstein mittel- bis langfristig mit einer Veränderung des Klimas zu rechnen ist. Der CO₂-Ausstoß ist seit 1990 nahezu linear um 60 % gestiegen. Damit wird es im Hinblick auf die möglichen Szenarien immer wahrscheinlicher, dass bis zum Jahr 2100 das „Worst-Case-Szenario“ eintreten wird. Das bedeutet für Schleswig-Holstein:

- heftige Hitzewellen (häufiger Tage mit mehr als 30°C),
- eine Zunahme der Starkregenereignisse,
- ein Rückgang der Frosttage,
- eine Zunahme der „Tropennächte“ (nachts wärmer als 20°C) sowie eine
- Zunahme der Hitzewellen (mehr als drei Tage).

Nach den Ozeanen stellt der Boden eine der größten Kohlenstoff-Senken dar. Die kohlenstoffreichen Böden umfassen Nieder- und Hochmoore, Moor- und Anmoorgleye sowie Anmoorpseudogleye. Diese Böden entstanden unter (Stau-)Wassereinfluss und bauen (bei Grundwasserabsenkung) vermehrt Humus ab, da durch die Belüftung Zersetzungsprozesse eingeleitet werden. Bei Oxidation können Moorböden daher zu einer Quelle für Treibhausgasemissionen werden. Besonders auf landwirtschaftlich genutzten und entwässerten Mooren läuft dieser Prozess verstärkt ab.

Grünlandflächen fungieren ebenfalls als Kohlenstoff-Senke, wobei hydromorphe Böden eine höhere Kohlenstoffspeicherkapazität besitzen. Hierbei sind insbesondere

Grünländereien in Überflutungsgebieten, insbesondere in Auenlandschaften, hervorzuheben.

Waldböden stellen auch natürliche Kohlenstoff-Senken dar. Bei der Anreicherung von Kohlenstoff spielt das hohe Durchschnittsalter der Bäume eine große Rolle. Dementsprechend sind vor allem naturnahe Waldbestände mit starken Einzelbäumen und Totholzmassen bedeutsam. Die Senkenfunktion ist allerdings nur gegeben, wenn sich der Wald im Wachstum befindet. Daher gewährleistet die Waldmehrung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern die Kohlenstoffbindung.

4.1.4.2. Klima – Bewertung

In der Gemeinde Rümpel ist kein übermäßiger Hitzestau anzunehmen, da verdichtete Siedlungsformen, wie z.B. Innenstadtbereiche, fehlen. Tageszeitlich starke Wechsel zwischen Kälte und Wärme sind auf den Niedermoorflächen im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste sowie in den steilen Hanglagen der Süderbeste anzunehmen. Klimafunktionen mit raumübergreifender Wirkung sind im Norden der Gemeinde in Form einer regional bedeutsamen Kaltluftbahn entlang der Beste vorhanden.

Klimawandel

Der zu erwartende Klimawandel wird zu Veränderungen in der Verbreitung und dem Vorkommen von Flora und Fauna sowie deren Lebensräumen führen. Um auf diese Veränderungen reagieren zu können, ist die Mobilität sowie die Anpassungsfähigkeit der Arten und die Möglichkeit, sich als Population wieder neu zu etablieren, entscheidend. Neben einzelnen Arten werden auch ganze Lebensgemeinschaften betroffen sein. Der Verlust einzelner oder mehrerer Arten sowie die Einwanderung neuer Arten werden sich auf die Interaktionen von Lebensgemeinschaften auswirken. Die klimatischen Veränderungen können den Rückgang von Arten mit kleinen Populationsgrößen und geringem Ausbreitungspotenzial, Spezialisten und in ihrem Bestand gefährdeten Arten beschleunigen. Dem Schutz des Bodens kommt in Bezug auf den Wasserhaushalt und damit auch auf den Klimaschutz eine Schlüsselfunktion zu. Des Weiteren sind räumliche Aspekte, wie die Flächengröße von Schutzgebieten, der Lebensraumverbund und die Qualität dieser Räume zur Entwicklung stabiler und ausreichend großer Populationsgrößen, von großer Bedeutung. Folgen des Klimawandels können durch Maßnahmen, wie die Verringerung von Eutrophierungen sowie von Schadstoffen in Böden, vermindert werden. Kohlenstoffreiche Böden, wozu insbesondere Moorböden zählen, setzen bei Entwässerung vermehrt Treibhausgasemissionen frei. Da insbesondere feuchte und nasse Standorte dazu in der Lage sind, verhältnismäßig große Mengen Kohlenstoff zu speichern, sind insbesondere Feuchtgebiete in Bezug auf den Klimaschutz bedeutsam. Des Weiteren sind Wälder und Knicks von großer Bedeutung.

Klimasensitive Böden in Form von Moorböden finden sich in der Gemeinde Rümpel schwerpunktmäßig im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste. Diese werden überwiegend als Grünland genutzt und sind bedeutsam für die Kohlenstoffbindung. Die ausgedehnten Waldflächen des Reinfelders Staatsforstes haben ebenfalls eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz. Das Knicknetz ist in Rümpel nicht besonders

dicht und besitzt eher allgemeine Bedeutung für den Klimaschutz. In der Karte Nr. 12 „Boden – Bestand und Bewertung, Lebensraumpotenzial und Klimaschutz“ sind die klimasensitiven Böden dargestellt.

4.1.5. Luft

4.1.5.1. Luft – Bestand

Frische Luft, die sich durch geringe Gehalte an Luftverunreinigungen, wie Schadgase, Schwebstoffe und Stäube sowie durch einen ausgeglichenen Gehalt an Sauerstoff auszeichnet, gehört zu den elementaren Lebensvoraussetzungen. Die Vegetation hat eine wichtige Filterfunktion für Schadstoffe und Schadgase der belasteten Luftmassen und ist bedeutend für die Sauerstoffproduktion.

Die lufthygienische Situation in Schleswig-Holstein ist von der Lage zwischen Nord- und Ostsee abhängig. Die Windverhältnisse haben einen günstigen Luftaustausch zur Folge. In Schleswig-Holstein treten Luftbelastungen vornehmlich durch den Verkehr auf.

Seit dem Jahre 1978 wird die Luftqualität in Schleswig-Holstein durch eine Reihe von stationären Messstationen erfasst, für die das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR) verantwortlich ist.

In der Jahresübersicht zur lufthygienischen Überwachung Schleswig-Holstein von 2015 wird die Luftqualität folgendermaßen umschrieben (LLUR 2016):

- Landesweit war die Grundbelastung der Luft durch die Schadstoffe Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Benzol, auch in den Städten abseits viel befahrener Straßen, relativ gering.
- Die Grenzwerte für Feinstaub wurden 2015 nicht überschritten.
- An verkehrsexponierten Standorten sind erhöhte Werte für Stickstoffoxide festzustellen. Gemäß den Luftqualitätsrichtlinien der Europäischen Union muss für Stickstoffdioxid seit Januar 2010 ein Jahresmittelwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft eingehalten werden. Dieser Wert wurde in Norderstedt (Ohechaussee) und Kiel (Theodor-Heuss-Ring und Bahnhofstraße) überschritten.
- Am Standort Brunsbüttel-Cuxhavener Straße am Nord-Ostsee-Kanal sind die Konzentrationen von Schwefeldioxid und Nickel zurückgegangen und liegen damit noch deutlicher unterhalb der Grenzwerte als in den Vorjahren. Seit Beginn des Jahres 2015 dürfen in Nord- und Ostsee nur noch Treibstoffe mit einem Schwefelmasseanteil von 0,1 % eingesetzt werden.
- Der Informationsschwellenwert für Ozon von 180 µg/m³ wurde an einem Tag überschritten.

Messstationen zur Überprüfung der lufthygienischen Situation befinden sich nicht in Rümpel.

Für die Landschaftsplanung sind insbesondere Strukturen, die eine lufthygienische Funktion übernehmen, bedeutsam. In Rümpel existieren folgende Strukturen mit positiver Wirkung auf die lufthygienische Situation:

- Alle Gehölzstrukturen für die lokale Staubfilterung
- Geringfügiger Frischlufttransport über den Niederungszug Sylsbek aus Richtung Reinfelder Staatsforst Richtung Süderbeste sowie über die Bachschlucht der Süderbeste und Sylsbek aus Richtung Süden und Osten in die Ortslage Höltenklinken
- Bedeutende Frischluftentstehung und Luftfilterung in den Wäldern, insbesondere in den ausgedehnten Waldflächen des Reinfelder Staatsforstes

Beeinträchtigungen der Luftqualität sind im Bereich von vielbefahrenen Straßen, wie Autobahnen, Landes- und Kreisstraßen durch höhere verkehrsimmissionsbedingte Schadstoffe, anzunehmen. Maßgeblich höhere Werte beschränken sich allerdings auf straßennahe Bereiche.

4.1.5.2. Luft – Bewertung

Die Ortslagen der Gemeinde Rümpel sind aufgrund des vergleichsweise geringen Versiegelungsgrades nicht zwingend auf lufthygienische Funktionselemente hoher Bedeutung angewiesen. Die Kaltluftbahn „Beste“ nimmt eine bedeutende Ausgleichsfunktion für die Stadt Bad Oldesloe wahr. Die ausgedehnten Waldflächen im Osten und Südosten haben eine herausragende Bedeutung für die Frischluftentstehung und die Luftgeneration.

Das gesamte Gemeindegebiet zeichnet sich in Bezug auf die Lufthygiene durch eine raumübergreifende Hintergrundbelastung aus. Die lufthygienischen Verhältnisse sind demnach in der offenen Landschaft als mittel zu bewerten. Die Verkehrsimmissionen und Hausbrände bewirken höhere Schadstoffkonzentrationen innerhalb der Ortslagen, weshalb diesen eine nur geringe Bedeutung beigemessen wird. Höhere Belastungen der Luft sind generell in den direkten Straßenrandbereichen durch Verkehrsemissionen zu erwarten.

4.2. Biotische Standortfaktoren

4.2.1. Vegetation

Einen Hauptschwerpunkt in der landschaftsplanerischen Analyse stellt die Vegetation dar. Im Folgenden werden die potenzielle natürliche Vegetation und die aktuelle Ausprägung der Vegetation im Jahr 2017 und 2018 auf Ebene von Biotoptypen auf-

geführt. Abschließend findet eine Bewertung der Biotoptypen nach einem einheitlichen Schema statt.

4.2.1.1. Potenziell natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation (pnV) bezeichnet die Vegetationszusammensetzung, die sich in einem Gebiet unter gegebenen Umweltbedingungen ohne den Einfluss der menschlichen Nutzungen herausgebildet hätte bzw. herausbilden würde. Dies sind zumeist die Endzustände (Klimax) von Vegetationsabfolgen, in Schleswig-Holstein wären dies überwiegend Waldgesellschaften. Zur Beurteilung des „Ist-Zustandes“ eines Raumausschnitts stellt die pnV eine natürliche Vergleichsgröße dar, der menschliche Einfluss auf die Landschaft wird dadurch verdeutlicht. Maßgebliche Einflüsse auf die Ausprägung der pnV haben die natürlichen Voraussetzungen bzw. abiotischen Standortfaktoren, wie Bodenart und -haushalt, Wasserhaushalt, Nährstoffangebot u. a.

Als potenziell natürliche Vegetation würden in den Binnenbereichen Schleswig-Holsteins überwiegend Waldgesellschaften auftreten. In der Gemeinde Rümpel würde gem. LRP als potenziell natürliche Vegetation hauptsächlich Waldmeister-Buchenwald und im Norden der Gemeinde Erlen-Eschenwald, stellenweise Erlenbruchwald, vertreten sein. Im Südwesten würde sich trockener Drahtschmielen-Buchenwald entwickeln.

4.2.1.2. Biotoptypen – Bestand

Für die Aufstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde Rümpel wurde in den Jahren 2017 und 2018 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Die Einordnung der Biotoptypen erfolgte nach der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (LLUR 2018). Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sind in der Karte Nr. 14 „Biotop- und Nutzungstypen“ dargestellt.

Im vorliegenden Landschaftsplan werden Angaben über den Schutzstatus der vorkommenden Biotoptypen gemacht. Als Grundlage für die Ermittlung gesetzlich geschützter Biotope wurden Biotopbögen vom LLUR herangezogen. Ergänzend sind die Ergebnisse der flächendeckenden, im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgten, Biotoptypenkartierung eingeflossen.

Eine Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt in der Karte Nr. 6 „Bindungen und Vorgaben“ sowie in der Karte Nr. 14 „Biotop- und Nutzungstypen“. Hierbei wird auch zwischen den vom LLUR amtlich anerkannten und den durch die gemeindeeigene flächendeckende Kartierung festgestellten gesetzlich geschützten Biotopen unterschieden. Die Angabe des Schutzstatus zu Biotopen, die im Rahmen der flächendeckenden Kartierung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes ermittelt wurden, ist unter Vorbehalt einer endgültigen Einschätzung und Registrierung durch das LLUR zu verstehen.

Nachfolgend wird die Ausstattung an Biotoptypen im Gemeindegebiet auf Grundlage der Kartierungen beschrieben und bewertet.

4.2.1.2.1. Wald

Laubwälder sind Bestandteil der natürlichen Vegetation in Schleswig-Holstein und stellen bei naturnaher Ausprägung für viele Tier- und Pflanzenarten eine wichtige Lebensstätte dar. Durch Baumartenwahl, Entwässerungen, Bodenbearbeitung und Bewirtschaftungsform sind die natürlichen Verhältnisse in Wäldern jedoch oftmals gestört.

Unter den Begriff „Wälder“ im Sinne der Biotoptypenkartierung fallen mehr oder weniger dichte Baumbestände von in der Regel flächenhafter Ausprägung ab einer Größe von 0,5 ha und einer Mindestbreite von 20 m. Erst mit dieser Ausprägung können sich das für Wälder typische Kleinklima und eine entsprechende Waldflora entwickeln. Nach § 1 Landeswaldgesetz unterliegen jedoch auch kleinere Waldflächen mit einer Größe von ca. 0,2 ha dem Waldstatus.

Rümpel weist mit 15 % der Gemeindefläche einen sehr hohen Waldanteil (im Sinne des § 1 LWaldG) auf. Dabei ist insbesondere das große zusammenhängende Waldgebiet im Osten und Südosten der Gemeinde hervorzuheben, das einen Großteil dieses Bestandes ausmacht. Alle weiteren Waldflächen sind relativ klein und liegen verstreut im Gemeindegebiet.

Im Süden der Gemeinde ist ein Teil der Hang- und Schluchtwälder entlang der Süderbeste im Bereich des Forstes Helldahl als Naturwald ausgewiesen. In diesen Bereichen entwickelt sich der Wald ohne direkte menschliche Eingriffe.

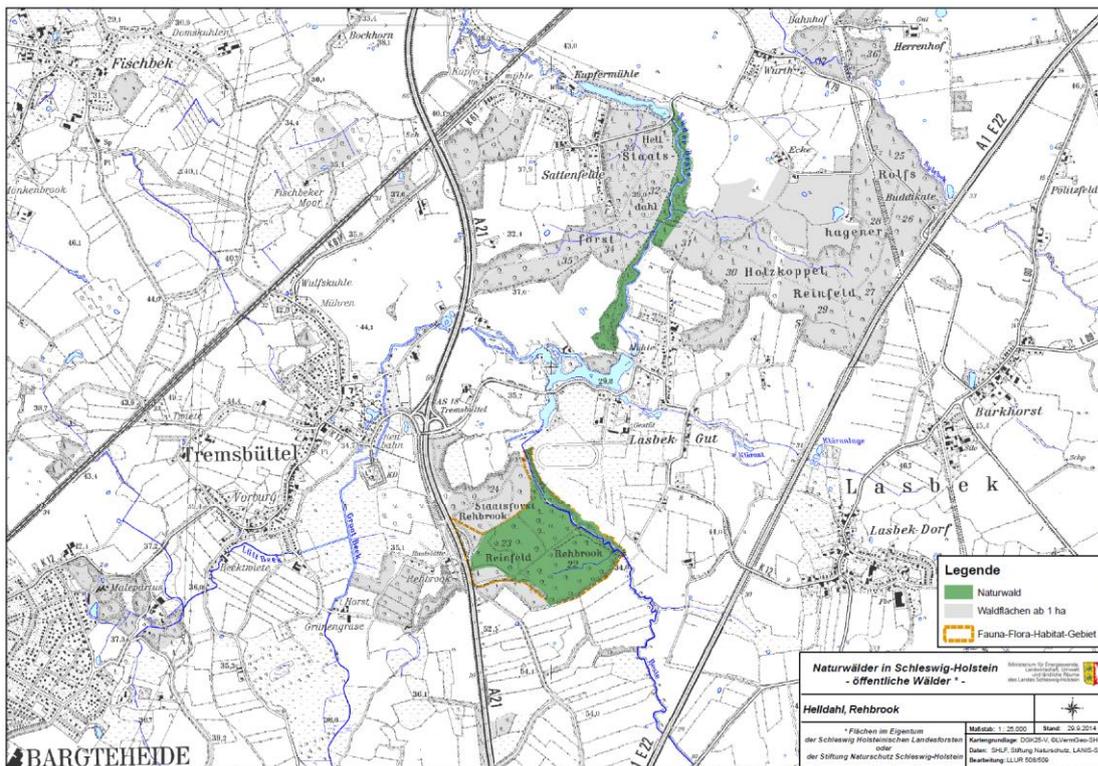


Abb. 3: Naturwald-Flächen in der Gemeinde Rümpel, Forst Helldahl (Ministerium für Energie- und Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein 2014)

Im Folgenden werden die verschiedenen Wald-Biotoptypen in der Gemeinde Rümpel vorgestellt:

Naturnahe Quellwälder

Naturnahe Quellwälder weisen in der Krautschicht Zeiger für Wasserzügigkeit auf. Aufgrund des hohen Wasserstands fehlt die Rotbuche in der Baumschicht. Die Quellen und Quellbereiche sind eingeschlossen.

Quellwald mit Erle und Esche (WQe)

Bei Quellwäldern mit Erle und Esche handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Die Mindestfläche liegt bei 1.000 m² bzw. 200 m², soweit die Fläche in Wald eingebunden ist. Quellwälder mit Erle und Esche gehören zu den naturnahen Quellwäldern gem. Definition LRT *91E0. In der Krautschicht weisen sie Zeiger für Wasserzügigkeit, wie z.B. Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*) und Wald-Schachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*), auf. Die Baumschicht ist geprägt von Erle (*Alnus spec.*), Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Eiche (*Quercus spec.*). Der Biotoptyp zeichnet sich durch eine Deckung lebensraumtypischer Gehölzarten von mehr als 70 % aus. Quellwälder mit Erle und Esche kommen auch außerhalb des Überschwemmungsbereichs von Bächen und Flüssen vor, bspw. auch an Seen.

In Rümpel wurden zwei kleinere Flächen im Sattenfelder Forst als Quellwälder mit Erle und Esche kartiert.

Pionierwälder

Bei Pionierwäldern handelt es sich um Waldflächen, die im Zuge der Sukzession entstanden sind.

Pionierwald mit Ahorn (WPa)

Pionierwälder mit Ahorn (LRT 9130, 9180) zeichnen sich durch eine Deckung von Ahorn (*Acer spec.*) mit mehr als 30 % aus.

In der Gemeinde Rümpel existieren östlich der Ortslage von Höltenklinken südlich der K 88 zwei kleinere Flächen, die als Pionierwälder mit Ahorn kartiert wurden.

Pionierwald mit Erlen/Eschen (WPe)

Pionierwälder mit Erlen/Eschen (LRT 9160, *91E0) sind von Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und/oder Esche (*Fraxinus excelsior*) mit einer Deckung von mehr als 30 % geprägt.

Als Pionierwald mit Erlen/Eschen wurde eine Fläche an der südwestlichen Gemeindegrenze nahe der Bahntrasse kartiert.

Pionierwald mit sonstigen nicht heimischen Laubgehölzen (WPx)

Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um einen Pionierwald mit mehr als 30 % Deckung sonstiger nicht heimischer Laubgehölze.

In Rümpel wurde ein kleines Waldstück im Nordwesten des Gemeindegebietes als Pionierwald mit sonstigen nicht heimischen Laubgehölzen kartiert.

Sonstiger Pionierwald (WPy)

Bei einem sonstigen Pionierwald handelt es sich um einen Pionierwald, der von anderen heimischen Laubgehölzen geprägt wird und nicht den anderen Pionierwäldern zugeordnet werden kann.

Entlang der BAB 21 wurden einzelne gehölzbegleitende Abschnitte als sonstiger Pionierwald aufgenommen.

Laubwälder auf reichen Böden

Laubwälder auf reicheren Böden haben einen Anteil an Nadelgehölzen und/oder nicht heimischen Laubgehölzen von unter 30 %. Meist sind die Standorte in der Krautschicht von Flattergras und Waldschwingel geprägt. Grund- und stauwassergeprägte Standorte sind eingeschlossen.

Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald (WMc)

Dieser Biotoptyp (LRT 9160) zeichnet sich durch das Vorkommen von Eichen und Hainbuchen auf reicheren Standorten aus. Teilweise dominiert die Esche (*Fraxinus excelsior*).

Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder gehören zum in Rümpel am häufigsten vertretenen Wald-Biotoptyp. Zu finden ist dieser Biotoptyp verstreut im gesamten Gemeindegebiet.

Eschen-Buchenwald (WMe)

Eschen-Buchenwälder (LRT 9130) zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Esche (*Fraxinus excelsior*) aus. Der Biotoptyp kommt auf reicheren, frischen Standorten vor. Kennzeichnende Arten sind Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*). Waldorchideen fehlen.

Als Eschen-Buchenwald wurden zwei schmale Waldflächen zwischen der Süderbeste und der BAB 21 aufgenommen.

Flattergras-Buchenwald (WMm)

Flattergras-Buchenwald (LRT 9130) kommt auf ärmeren Standorten vor. Meist fehlen Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*) und Waldmeister (*Galium odoratum*).

Dieser Biotoptyp ist häufiger in Rümpel anzutreffen. Schwerpunktartig befindet sich Flattergras-Buchenwald im Bereich des Sattenfelder Forstes und an der Süderbeste.

Perlgras-Buchenwald (WMo)

Perlgras-Buchenwälder gehören zu den Waldmeister-Buchenwäldern (LRT 9130) auf reicheren Standorten, die meist mit Einblütigem Perlgras (*Melica uniflora*) und Waldmeister (*Galium odoratum*) bewachsen sind.

Schwerpunktartig kommen Perlgras-Buchenwald-Komplexe im Südosten des Gemeindegebietes vor. Dominierende Baumart ist die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) in unterschiedlichen Altersstadien, wobei mittelalte Bestände überwiegen. Neben der Rotbuche sind auch Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Stieleichen (*Quercus robur*), Eschen (*Fraxinus excelsior*), Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) und vereinzelt Bergahorne (*Acer pseudoplatanus*) und Birken (*Betula spec.*) anzutreffen. In der Strauchschicht

finden sich vor allem Brombeeren (*Rubus fruticosus agg.*) und Hasel (*Corylus avellana*). In der Krautschicht finden sich Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Gefleckter Aronstab (*Arum maculatum*), Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Wald-Schachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*), Wald-Schwingel (*Festuca altissima*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Gemeiner Efeu (*Hedera helix*), Europäische Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Fluttergras (*Milium effusum*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) und Große Sternmiere (*Stellaria holostea*).

Laubholzforst auf reichen Böden mit nicht heimischen Laubgehölzen (WMx)

Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um einen Laubholzforst auf reichen Böden mit mehr als 30 % Deckung nicht heimischer Laubgehölze.

In Rümpel wurden vielerorts meist kleinere Flächen im Verbund mit anderen Waldbiototypen als Laubholzforst auf reichen Böden mit nicht heimischen Laubgehölzen kartiert.

Sonstiger Laubwald auf reichen Böden (WMy)

Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um Wälder, die von heimischen Laubholzarten geprägt sind und nicht den übrigen Laubwäldern auf reichen Böden zugeordnet werden können.

Die größten zusammenhängenden sonstigen Laubwaldflächen auf reichen Böden befinden sich im Südosten der Gemeinde. Hierbei handelt es sich überwiegend um relativ junge Aufforstungen, die sich hinsichtlich der Artenzusammensetzung als sehr heterogen darstellen. U.a. sind hier Stieleichen, Weiden, Hainbuchen, Ahorne, Rotbuchen, Birken, Vogelkirschen, Schwarzerlen, Ebereschen und Pappeln anzutreffen. Diese jungen Laubwaldaufforstungen ergänzen bzw. arrondieren die ausgedehnten Rotbuchenwälder.

Weitere sonstige Laubwälder auf reichen Böden liegen isoliert in der Feldmark (z.B. nordwestlich des Ortsteils Höltenklinken und am Brookredder) und südöstlich von Höltenklinken zwischen BAB 21 und Süderbeste. Sie setzen sich ebenfalls aus einer Vielzahl an Gehölzarten zusammen. Bei der letztgenannten Waldfläche besteht die Besonderheit einer alten Kastanienallee im südwestlichen Teilbereich, die eine zwischenzeitlich aufgelassene und vom Wald eingenommene Wegverbindung markiert.

Schlucht- und Hangwald (WMs)

Als Schlucht- und Hangwälder wurden solche Waldgebiete kartiert, die an Schluchten und Tälern mit einer Mindestdiefe von 2 m liegen und eine Mindestlänge von 25 m aufweisen. Dieser Biotoptyp ist gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt. Schlucht- und Hangwälder kommen auf reicheren Standorten vor und setzen sich häufig aus Edellaubhölzern zusammen, wobei in schattigen Lagen auch die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) auftritt.

In der Gemeinde Rümpel sind Schlucht- und Hangwaldabschnitte entlang der Süderbeste und im Bereich des Unterlaufs der Sylsbek zu finden. Rotbuchen dominieren die Bestände, aber auch Hainbuchen, Stieleichen, Bergahorn, Weiden, Grauerle und einzelne Fichten und Kiefern sind vorhanden. In der Strauchschicht ist häufig die Hasel und teilweise die Gewöhnliche Traubenkirsche anzutreffen. Die Krautschicht ist von Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Breitblättrige Glockenblume (*Campanula latifolia*, Rote Liste S-H 3), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*) geprägt. Besonders hervorzuheben sind die teilweise ausgedehnten Bestände an Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateia*, Rote Liste S-H V).

Laubwälder auf bodensauren Standorten einschließlich natürlicher Eichen-Kiefernwälder

Zu den Laubwäldern auf bodensauren Standorten einschließlich natürlicher Eichen-Kiefernwälder gehören Trauben-Eichen-Kiefernwälder, soweit diese im Südosten Schleswig-Holsteins natürlich vorkommen, und Laubwälder mit weniger als 30 % Deckung von Nadelgehölzen und/oder nicht heimischer Laubgehölze auf bodensauren Standorten. Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Behaarte Hainsimse (*Luzula pilosa*) sind typische Arten in der Krautschicht.

Drahtschmielen-Buchenwald (WLa)

Drahtschmielen-Buchenwald (LRT 9110) kommt auf bodensauren Standorten vor. In der Regel ist Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) verbreitet.

Kleinere Flächen an Drahtschmielen-Buchenwald liegen schwerpunktmäßig eingestreut im Bereich des Sattenfelder Forstes.

Birken-Eichenwald (WLb)

Dieser Biotoptyp (LRT 9190) ist von Eiche (*Quercus spec.*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) geprägt. Birken-Eichenwald kommt auf bodensauren mageren Standorten, u.a. mit Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*), vor.

Im Bereich des Sattenfelder Forstes wurde eine Fläche als Birken-Eichenwald kartiert.

Buchenwald auf bodensauren Standorten mit Stechpalme (WLi)

Bei diesem Biotoptyp (LRT 9120) handelt es sich um Buchenwald auf bodensauren Standorten mit Stechpalme (*Ilex aquifolium*).

Im Bereich des Sattenfelder Forstes befinden sich vier kleinere Waldflächen, die als Buchenwald auf bodensauren Standorten mit Stechpalme kartiert wurden.

Sonstiger Laubwald auf bodensauren Standorten (WLy)

Dieser Biotoptyp (LRT 9110, 9190) wird von heimischen Laubholzarten auf bodensauren Standorten geprägt.

Im Nordwesten der Gemeinde Rümpel befindet sich eine einzelne kleinere Fläche, die sich als sonstiger Laubwald auf bodensauren Standorten darstellt.

Bruchwälder und Brüche

Bruchwälder sind Bestandteil der natürlichen Vegetationsausstattung in nassen Senken und Niederungslandschaften. Des Weiteren sind sie in Verlandungszonen von Stillgewässern anzutreffen. Die Bestände sind auf organischen, staunassen Flächen vertreten, die sich in der Regel durch das Vorkommen von vielen Feuchtezeigern und z.T. auch Quellzeigern auszeichnen.

Aufgrund der starken Entwässerungstendenzen in der Kulturlandschaft gehören Bruchwälder zu den stark gefährdeten Biotoptypen in Schleswig-Holstein. Sie unterliegen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG ab einer Größe von 1.000 m² dem gesetzlichen Schutz.

Erlen-Bruchwald (WBe)

Bei diesem Biotoptyp werden die Bestände von der Schwarzerle dominiert.

Standorte, die als Erlen-Bruchwald ausgebildet sind, befinden sich schwerpunktmäßig im Bereich des Sattenfelder Forstes im Südosten des Gemeindegebietes, wo sie kleinflächig eingestreut sind. Die Baumschicht wird von der Schwarzerle dominiert, teilweise treten z.B. Eiche und Esche dazu. Einige Flächen sind baumfrei. Die Krautschicht ist durch typische Frische- bis Feuchtezeiger, wie Sumpf-Schwerlilie (*Iris pseudacorus*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) geprägt.

Weiden-Bruchwald (WBw)

Bei diesem Biotoptyp werden die Gehölzbestände von Weiden dominiert.

Im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste befinden sich zwei Flächen, die als Weiden-Bruchwald kartiert wurden.

Nördlich des Brookredders befindet sich ein Bruchwald, der sich neben Weiden aus Bergahorn, Fichte und Stieleiche zusammensetzt. Die Strauchschicht wird durch Schwarzen Holunder, Hasel, Schlehe und Weißdorn gebildet. In der Krautschicht sind große Brennnesselfluren, Scharbockskraut und Schlüsselblumen anzutreffen.

Eine weitere, kleinere Weiden-Bruchwaldfläche befindet sich innerhalb des Brookredders. Die Gehölzfläche ist schmal ausgebildet und wird im südlichen Bereich durch einen Graben, der mit Nitrophyten bestanden ist, begrenzt. Neben Weiden kommen hier auch Eschen und Espen vor.

Sonstiger Bruchwald mit Dominanz nicht heimischer Laubbaumarten (WBz)

Zwei Flächen in der Gemeinde Rümpel sind als sonstiger Bruchwald mit Dominanz nicht heimischer Laubbaumarten ausgebildet. Im Gegensatz zu den meisten anderen Bruchwäldern ist dieser Biotoptyp nicht gesetzlich geschützt. Die Flächen wurden mit Grauerlen aufgeforstet, teilweise sind auch Eschen anzutreffen.

Entwässerte Feuchtwälder

Entwässerter Feuchtwald mit mittlerem Nadelholzanteil (WTm)

Eine einzelne Fläche ist als entwässerter Feuchtwald mit mittlerem Nadelholzanteil ausgebildet. Sie befindet sich im Ortsteil Rohlshagen am Rande der ausgedehnten Waldflächen des Reinfelder Staatsforstes. Hier dominieren Pappeln und Fichten, zu denen sich Stieleichen, Rotbuchen, Hainbuchen, Weiden und Espen gesellen. Die Fläche ist feucht und zum Teil so nass, dass es zumindest zeitweise zu einer offenen Wasserbildung kommt.

Entwässerter Feuchtwald mit Erlen und Eschen (WTe)

In der Gemeinde wurden mehrere kleinere isoliert gelegene oder auch an weitere Waldflächen angrenzende Waldbestände aus hauptsächlich Schwarz-Erle, teilweise mit Stieleichen, Rotbuchen, Eschen, Hainbuchen, Bergahornen, Weiden, Feldahornen, Ebereschen, Kirschen und/oder Birken durchsetzt, angetroffen. Die Standorte sind in Teilbereichen feucht geprägt. Die Strauchschichten werden aus Weißdorn, Schwarzem Holunder, Schlehe, Hasel und teilweise Himbeeren, Brombeeren und/oder Rosen gebildet. Eine bruchwaldtypische Krautschicht ist nicht mehr oder nur spärlich an tiefer gelegenen Stellen vorhanden.

Sonstiger entwässerter Feuchtwald (WTy)

In Rümpel existiert im Niederungsbereich der Beste eine kleine Fläche, die als sonstiger entwässerter Feuchtwald anzusprechen ist. An Gehölzen dominieren Bergahorn,

Schwarzer Holunder und Weißdorn. Die Krautschicht ist vor allem durch Nitrophyten, wie Brennnesseln und Giersch, gekennzeichnet. Typische Nässezeiger fehlen aufgrund fortgeschrittener Entwässerung.

Entwässerter Feuchtwald mit Hybridpappeln (WTP)

Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um entwässerten Feuchtwald mit mehr als 30 % Deckung von Hybrid-Pappeln.

An der westlichen Gemeindegrenze wurde eine kleine Fläche als entwässerter Feuchtwald mit Hybridpappeln kartiert.

Entwässerter Feuchtwald mit Weiden (WTw)

Dieser Biotoptyp ist ein durch Weiden (*Salix spec.*) geprägter entwässerter Feuchtwald.

Im Nordwesten der Gemeinde wurde eine Fläche als entwässerter Feuchtwald mit Weiden aufgenommen.

Sonstiger entwässerter Feuchtwald mit nicht heimischen Laubholzarten (WTx)

Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um einen entwässerten Feuchtwald, der von anderen nicht heimischen Laubgehölzen geprägt ist.

Im Nordwesten des Gemeindegebietes und an der westlichen Gemeindegrenze wurden mehrere Waldflächen als sonstiger entwässerter Feuchtwald mit nicht heimischen Laubholzarten aufgenommen.

Nadelholzforste und Mischwälder auf frischen Standorten

Zu dieser Kategorie zählen Mischwälder mit 30-50 % Anteil an Nadelgehölzen und Nadelholzforste mit mehr als 50 % Deckung von Nadelgehölzen.

Mischwald (WFm)

Dieser Biotoptyp zeichnet sich durch eine Deckung von mehr als 50 % mit Nadelgehölzen aus.

Mischwaldflächen kommen verstreut im Gemeindegebiet vor, schwerpunktmäßig sind sie jedoch im Bereich des Sattenfelder Forstes zu finden.

Nadelholzforst (WFn)

Flächen, die als Nadelholzforst ausgebildet sind, finden sich kleinflächig verstreut im gesamten Gemeindegebiet. Oftmals liegen Sie als Nadelholzinseln innerhalb von größeren Waldflächen, wie denen des Sattenfelder Forstes im Südosten des Gemeindegebietes. Zum Teil sind diese aber auch als eigenständige Waldflächen anzutreffen, wie z.B. östlich der Straße Sensenmühle zwischen Straße und Süderbeste. Hier handelt es sich um ein Nadelgehölz aus Fichten, welches im Bereich der Hochspannungsleitung zum Zweck der Freihaltung öfter als der Rest eingeschlagen wird. Eine weitere Fläche befindet sich im Ortsteil Rümpel und grenzt im Süden direkt an die Siedlung an. Überwiegend sind hier Tannen und Fichten anzutreffen, aber auch Kiefern, Birken, Traubenerkirschen und Ebereschen sind vertreten. Im Unterwuchs stehen teilweise Hasel, Schwarzer Holunder, Flieder und Brombeere. Im Südwesten der Fläche hat sich ein sukzessiv entstandener Weidenwald auf einem ehemals als Grünland genutzten Bereich eingestellt, der aufgrund seiner Größe und Lage jedoch nicht als eigenständiger Biotoptyp kartiert wird.

Auwälder

Zu dieser Kategorie gehören Waldbestände auf zeitweilig überschwemmten, sedimentreichen oder druckwasserbeeinflussten Böden an Fließgewässern. Sie sind von Weiden, Pappeln und Erlen (Weichholzaue) oder von Eschen, Ulmen oder Stieleichen (Hartholzaue) geprägt.

Auwälder sind nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG ab einer Größe von 1.000 m² (mit Ausnahme von Auwäldern mit einem Nadelholzanteil von über 50 % bzw. mit einem Anteil von über 30 % Hybridpappel ohne auwaldtypische Strauch-/Gebüsch-/Krautschicht) gesetzlich geschützt.

Erlen-Eschen(Eichen)-Auwald (WAe)

In Rümpel wurden kleinere Flächen an der westlichen Gemeindegrenze diesem Biotoptyp zugeordnet. Hier existiert ein schmaler Gehölzstreifen in einer kerbtalartig ausgeprägten Bachniederung. Die Baumschicht setzt sich hauptsächlich aus Schwarzerlen zusammen, die teilweise mit Grauerlen, Eschen, Weiden und Stieleichen durchsetzt sind. Die Strauchschichten werden aus Schwarzem Holunder, Hasel, Weißdorn und teilweise Brombeere gebildet. Die Krautschicht ist üppig mit zahlreichen Feuchtezeigern ausgestattet. Eingelagert sind kleine Quellwald-Inseln mit deutlichem Wasseraustritt.

Ein weiterer Erlen-Eschen(Eichen)-Auwald befindet sich im Osten des Gemeindegebietes an der Straße Ruhmwiese. Der Gehölzbestand stellt sich als sehr heterogen dar, wobei die Schwarzerle besonders häufig anzutreffen ist. Weitere Baumarten sind Stieleiche, Traubeneiche, Pappel, Hängebirke, Hainbuche, Weide, Fichte und Rotbuche. In der Strauchschicht sind Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Hasel, Schlehe und Himbeere anzutreffen. Ein kleines Waldstück setzt sich vor allem aus Fichten und Lärchen zusammen, welches mit Hängebirken, Stieleichen, Weiden und Rotbuchen durchsetzt ist. Aufgrund der geringen Flächengröße und dem Ver-

bund zu den von Schwarzerle dominierten Gehölzbeständen wird diese Fläche jedoch ebenfalls dem Erlen-Eschen(Eichen)-Auwald zugeordnet.

Weitere Standorte mit fließgewässerbegleitenden Waldbeständen aus Schwarzerle, teilweise durchsetzt mit Bergahorn, Stieleiche und Esche, befinden sich im Süderbestetal sowie im Niederungsbereich der Sylsbek.

Nordwestlich der Ortslage von Höltenklinken befindet sich ein kleines Bachtal mit einem schmalen Auwald am Grund des Tälchens. Erle und Esche sind hier die dominierenden Baumarten. Die Krautschicht ist üppig mit typischen Arten mesophiler, feuchthumoser Standorte ausgeprägt.

Auwald mit sonstigen nicht heimischen Laubholzarten (WAx)

Bei Auwäldern mit sonstigen nicht heimischen Laubholzarten handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Die Mindestfläche beträgt 1.000 m² bzw. 200 m², soweit die Fläche in Wald eingebunden ist. Dieser Auwald-Typ ist durch eine Deckung von mehr als 30 % nicht heimischer Laubgehölze gekennzeichnet.

Im Bereich der Süderbeste wurden zwei kleinere Waldabschnitte als Auwald mit sonstigen nicht heimischen Laubholzarten kartiert.

Sumpfwälder

Sumpfwälder sind grund- oder stauwasserbeeinflusst und kommen in der Regel auf mineralischen Standorten mit weniger als 10 cm mächtiger Torfaufgabe vor. Aufgrund des hohen Wasserstands fehlt die Rotbuche in der Baumschicht. Die Krautschicht ist von Nässezeigern und sumpfwaldtypischer Vegetation geprägt.

Erlen-Eschen-Sumpfwald (WEe)

Erlen-Eschen-Sumpfwälder gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Dieser Sumpfwald-Typ ist durch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und/oder Esche (*Fraxinus excelsior*) geprägt.

In Rümpel sind Erlen-Eschen-Sumpfwälder kleinflächig im Bereich des Sattenfelder Forstes und an der westlichen Gemeindegrenze zu finden.

Weiden-Sumpfwald (WEw)

Weiden-Sumpfwälder sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt. Sie weisen eine Mindestfläche von 1.000 m² auf. Dieser Sumpfwald-Typ wird durch Weiden (*Salix spec.*) geprägt.

Weiden-Sumpfwälder sind in Rümpel recht selten vertreten und fast ausschließlich im Bereich der Süderbeste zu finden.

Sonstiger Sumpfwald mit nicht heimischen Laubbaumarten (WEx)

Sonstige Sumpfwälder mit nicht heimischen Laubbaumarten unterliegen dem gesetzlichen Schutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Kennzeichnend ist eine Deckung von 30-50 % mit sonstigen nicht heimischen Laubbaumarten.

Im Nordwesten des Gemeindegebietes existiert eine größere Waldfläche, die als sonstiger Sumpfwald mit nicht heimischen Laubbaumarten kartiert wurde.

Sonstiger Sumpfwald (WEy)

Sonstige Sumpfwälder sind gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Sie haben eine Mindestfläche von 1.00 m². Dieser Sumpfwald-Typ ist durch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und/oder Esche (*Fraxinus excelsior*) geprägt.

Innerhalb des Sattenfelder Forstes wurde eine Fläche als sonstiger Sumpfwald aufgenommen.

Sonstiger Sumpfwald mit Dominanz nicht heimischer Laubbaumarten (WEz)

Dieser Sumpfwald-Typ zeichnet sich durch eine Deckung von mehr als 50 % an sonstigen nicht heimischen Laubbaumarten aus. Von nichtheimischen Baumarten (z. B. Grauerle oder Hybrid-Pappel) dominierte (> 50%) Sumpfwälder sind nicht als gesetzlich geschützte Sumpfwälder einzustufen.

Südlich der Ortslage Höltenklinken befindet sich angrenzend an den Stauteichen der Süderbeste ein sonstiger Sumpfwald mit Dominanz nicht heimischer Laubbaumarten.

4.2.1.2.2. Kleingehölze

Zu der Gruppe der Kleingehölze gehören sowohl kleinflächige Gehölze aus Bäumen und/oder Sträuchern in der offenen Landschaft, die aufgrund ihrer Größe nicht den Bestimmungen des LWaldG unterliegen, als auch lineare Gehölzzüge und prägende Einzelbäume.

Sonstiges Gebüsch (HBy)

Im Gemeindegebiet wurden mehrere verstreut liegende Gehölzflächen als sonstiges Gebüsch kartiert. Diese sind schwerpunktmäßig im Niederungsbereich der Beste zu finden und setzen sich aus heimischen Sträuchern zusammen.

Sonstiges Feldgehölz (HGy)

An vielen Stellen des Gemeindegebietes, wie z.B. an Kleingewässern sowie auf Grünland- und Ackerflächen, befinden sich kleinflächige Gehölze aus Bäumen und Sträuchern, die sich aus heimischen Gehölzarten zusammensetzen, da sie sich standortgerecht entwickelt haben. Demzufolge sind in der Gemeinde je nach Lage Feldgehölze aus Weide, Stieleiche, Bergahorn, Espe, Weißdorn, Hasel und Schwarzem Holunder in unterschiedlichen Zusammensetzungen vertreten. Die Feldgehölze stellen einen Lebensraum für die Fauna, hier vor allem für Vögel und Fledermäuse, und die Flora dar.

Feldgehölz mit hohem Nadelholzanteil (HGn)

Im Niederungsbereich der Norderbeste existiert ein kleinflächiges Gehölz, das sich aus Fichten zusammensetzt.

Feldgehölz aus Erlen (HGe)

Im Ortsteil Rümpel befindet sich am Rand von Grünlandflächen eine Gehölzfläche, die als Feldgehölz aus Erlen kartiert wurde. Neben Schwarzerle konnten hier auch Eschen, Birken und Bergahorne nachgewiesen werden.

Gehölzsaum an Gewässern (HRe)

Gehölzsäume an Gewässern nehmen vielfältige Funktionen für Pflanzen und Tiere wahr und können als vernetzendes Landschaftselement dienen. Sie unterliegen als Gewässerstreifen den Schutzbestimmungen des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

In der Gemeinde Rümpel weisen eine Vielzahl an Stillgewässern und einige Fließgewässerabschnitte sowie Gräben geschlossene Gehölzsäume auf. Die meisten Gehölzsäume setzen sich aus heimischen, standortgerechten Arten, wie Weiden, Hasel, Schwarzer Holunder, Esche und Weißdorn zusammen. In einigen Gehölzsäumen sind jedoch auch Nadelgehölze, wie Fichten, vertreten. Die Gehölzsäume schützen die Gewässer oftmals vor übermäßiger Besonnung und Stoffeinträgen aus der Landschaft.

Sonstige Streuobstwiese (HOy)

Zwischen der Bahntrasse und dem Ortsteil Rohlshagen südlich der Sylsbek wurde eine Fläche als sonstige Streuobstwiese kartiert. Es handelt sich hierbei um eine brach gefallene Obstbaumwiese, die sich hauptsächlich aus Apfelbäumen, aber auch aus Süßkirschen- und Birnenbäumen zusammensetzt. Die Fläche besitzt einen hohen Wert für den Naturschutz, da die Bäume sehr strukturreich sind und zudem eine Vielzahl an Totholz und Höhlen aufweisen.

Knick / Redder

Knicks sind lineare, angepflanzte Gehölze auf Wällen, die an aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder aus Gründen des Naturschutzes angelegt wurden. Unter diese Definition fallen sowohl intakte als auch degradierte, teilweise gehölzfreie oder neu angelegte Wallhecken. Bei Reddern handelt es sich um gegenüberliegenden Knicks entlang von landwirtschaftlichen Feldwegen.

Knicks können für viele Tier- und Pflanzenarten einen naturnahen Lebensraum darstellen, welcher Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Aufgrund der intensivierten Landwirtschaft und Flächenzusammenlegung durch Flurbereinigungen sind heutzutage viele Agrarlandschaften in Schleswig-Holstein ausgeräumt und strukturarm, weshalb den Knicks eine besondere Bedeutung im Naturhaushalt zuteil kommt. In einem Knickabschnitt von 1 km Länge ist ein Inventar von 1.600 – 1.800 Arten anzunehmen (Heydemann 1997). Darüber hinaus stellen Knicks bedeutende Elemente im Biotopverbundsystem dar.

Knicks sind nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Die Gemeinde Rümpel weist heutzutage ca. 42 km Knicks auf, was einer Knickdichte von ca. 27 m pro ha Feldflur entspricht. In Anlehnung an den Knickerlass, welcher eine Mindestknickdichte von 80 m pro ha in einem Bezugsraum für notwendig erachtet, ist das Knicknetz in der Gemeinde als ungenügend einzustufen.

Die Knicks im Gemeindegebiet sind gem. Knickerlass aufgrund der Lage im Östlichen Hügelland und der Hohen Geest dem Knicktyp „Schlehen-Hasel-Knicks“ zuzuordnen. Sie haben ihre Hauptverbreitung auf Moränenböden. Die Strauchschicht ist hauptsächlich geprägt durch Hasel, Schlehe, Schwarzer Holunder, Hainbuche, Esche und Brombeere. Hinzu treten u.a. Stieleiche, Zitterpappel und Weißdorn.

Des Weiteren treten im Gemeindegebiet Knicks feuchter Standorte auf, in deren Strauchschicht Weiden oder Schwarzerlen dominieren.

Eine Vielzahl der Knicks in Rümpel ist in ihrer Ausprägung gestört. Die angrenzenden, oftmals konkurrierenden Nutzungen, wie z.B. Landwirtschaft und Straßenverkehr, wirken sich bis zum Knickfuß aus. Schützende Randstreifen mit einer ausreichenden Breite für eine optimale Entwicklung fehlen überwiegend. Folgen sind Degenerationerscheinungen am Knickwall, Veränderungen des Arteninventars und letztlich Arten- und Biotopverlust. Darüber hinaus wird an einigen Knicks keine traditionelle Knickpflege mehr betrieben, so dass das Wachstum von hohen Bäumen gefördert wird und der knicktypische strauchartige Unterwuchs verschwindet.

Feldhecke

Linienförmig ausgebildete schmale Gehölze aus Bäumen und Sträuchern, die keinen Wall aufweisen, wurden als Feldhecken aufgenommen. Feldhecken haben in der Agrarlandschaft ebenfalls eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen

und Tiere. Ihre Gehölzzusammensetzung gleicht in der Regel denen der Knicks. Dieser Biotoptyp ist ebenso nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt.

Einzelbaum

Im Rahmen der Vegetationskartierung sind markante Einzelbäume in der freien Landschaft und im Verkehrsraum aufgenommen worden. Diese sind verstreut im Gemeindegebiet anzutreffen. Oftmals handelt es sich hierbei um alte Stiel-Eichen, teilweise auch um Pappeln, Schwarzerlen und Weiden.

Verkehrsflächen begleitender Gehölzsaum (SVg)

Die größeren Verkehrsstrassen im Gemeindegebiet, wie die Bahntrasse, die BAB 21 sowie die Kreisstraßen, werden in der Regel von Vegetationsflächen begleitet. Diese werden durch Verkehrseinflüsse stark belastet. Vegetationsflächen, die mit Gehölzen bestanden sind, werden in der Karte Nr. 14 „Biotop- und Nutzungstypen“ als Verkehrsfläche begleitende (SVg) Gehölzsäume gekennzeichnet.

4.2.1.2.3. Stillgewässer

Kleingewässer (FK)

Eutrophes Kleingewässer (FKe)

Sonstiges Kleingewässer (FKy)

Als Kleingewässer werden diejenigen Gewässer bezeichnet, die natürlich bzw. naturnah ausgeprägt und zudem kleiner als 200 m² sind. Gewässer mit technischem Nutzungszweck sowie Garten- und Zierteiche werden nicht diesem Biotoptyp zugeordnet.

Naturnahe Kleingewässer zählen zu den artenreichsten Elementen in der Kulturlandschaft. Sie stellen auf engstem Raum einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten Lebensraum zur Verfügung und erhöhen die Vielfalt in der Landschaft. Besonders bedeutungsvoll sind sie als Laichgewässer für Amphibien. Eine möglichst naturnahe Ausgestaltung, wie z.B. flache Ufer und ungestörte Röhrichtbereiche, sowie eine gute Wasserqualität entscheiden darüber, ob ein Kleingewässer die Funktion als Lebensraum erfüllen kann.

Kleingewässer sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt.

In Rümpel sind eine Vielzahl an Kleingewässern anzutreffen. Sie sind überwiegend eiszeitlich entstanden. In den meisten Fällen befinden sich diese auf Ackerflächen und sind von einem schmalen Gehölzsaum umgeben. Einige wenige Gewässer weisen jedoch durch den Einfluss der angrenzenden Nutzung keinerlei typische gewässerbegleitende Pflanzen auf. Ein Kleingewässer am nördlichen Rand der Ortslage Rümpel ist noch separat zu erwähnen. Dieses Kleingewässer ist zwar gärtnerisch

überprägt, wurde aber aufgrund der relativ naturnahen Ausprägung und der Verbindung zur freien Landschaft mit in die Bestandskarte aufgenommen.

In vielen Waldbereichen sind neben Kleingewässern zeitweise nasse Senken mit unterschiedlich ausgeprägter Vegetation vorhanden. Aufgrund der geringen Größe sind diese in den Karten nicht dargestellt und außerhalb von gesetzlich geschützten Waldbiotoptypen auch nicht als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG anzusprechen. Bei den entsprechenden Biotoptypen werden sie ggf. textlich berücksichtigt.

Größeres Stillgewässer (FS)

Eutrophes größeres Stillgewässer (FSe)

Sonstiges größeres Stillgewässer (FSy)

Naturfernes, aber nicht künstliches größeres Stillgewässer (FSs)

Bei größeren Stillgewässern handelt es sich um mind. 200 m² große natürliche und naturnahe Stillgewässer, Weiher, Seen und Seebereiche mit ihren Uferbereichen, die stark nutzungsgeprägt und naturfern sein können. Diesem Biototyp sind auch naturnahe künstlich angelegte Teiche zuzuordnen, solange sie keiner Nutzung unterliegen (z.B. als Garten-, Zier-, Fisch- und Angelteich). Größere Stillgewässer stellen wertvolle Lebensräume für an Wasser gebundene Tier- und Pflanzenarten dar.

Mit Ausnahme von naturfernen Ausprägungen sind größere Stillgewässer gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt. Der Schutz umfasst die land- und wasserseitigen Zonen natürlicher Verlandungsbereiche mit ihren kennzeichnenden Vegetationen.

In der Gemeinde Rümpel existieren einige größere Stillgewässer, die verstreut im gesamten Gemeindegebiet zu finden sind. Teilweise handelt es sich hierbei um natürlich entstandene Gewässer, z.T. wurden diese aber auch künstlich angelegt. In der Regel sind zumindest Teilbereiche der Ufer durch natürliche Verlandungsvegetationen, wie Rohrkolben-Röhricht, Schilfröhricht, Flatterbinsen, Rohrglanzgras-Röhricht, Seggenried, Flutrasen und/oder Weidengebüsche geprägt.

Künstliches, durch Nutzung geprägtes Stillgewässer (FX)

Unter diesen Biototyp fallen alle durch menschliche Nutzung geprägte Stillgewässer mit fehlenden oder nur wenig naturnahen Strukturen. Häufig sind die Gewässer für bestimmte Nutzungen vorgesehen, so z.B. als Regenrückhaltebecken oder Feuerlöschteich. Diese Stillgewässer sind oftmals durch nur eine spärliche Röhricht- und/oder Wasservegetation sowie z.T. steile, strukturarme und auch befestigte Ufer gekennzeichnet.

Künstlich überprägte Gewässer sind für den Naturhaushalt häufig weniger bedeutsam als naturnahe Gewässer. Dennoch können auch sie Lebensraum für typische

Gewässerpflanzen und Amphibien darstellen. Aufgrund ihrer vorrangigen Nutzungsfunktion werden sie jedoch nicht zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gezählt.

In der Gemeinde Rümpel existieren zwei Regenrückhaltebecken. Das eine Regenrückhaltebecken befindet sich nördlich der Ortslage Rümpel und ist für die Entwässerung der daran anschließenden K61 zuständig. Derzeitig ist das Becken mit einer ruderalen Gras- und Staudenflur umgeben, die in Teilbereichen mit Weiden und Schwarzerlen zu verbuschen beginnt. Das zweite Regenrückhaltebecken befindet sich im zentralen Siedlungsbereich der Ortslage Rümpel westlich der K61. Das Becken wird von einer ruderalen Gras- und Krautflur eingerahmt, die regelmäßig gemäht wird. Bei der Anlage der Becken wurde auf eine naturnahe Gestaltung geachtet, was sich in den geschwungenen Uferlinien und teilweise flachen Uferneigungen bemerkbar macht. Die Fläche der Regenrückhaltebecken sind eingezäunt.

Die Dorfteiche in den Ortslagen haben teilweise befestigte Ufer und dienen als Löschwasserteiche. Da die Teiche oftmals isoliert im Siedlungsbereich liegen und befestigte Ufer aufweisen, ist ihre ökologische Funktion als gering einzuschätzen.

4.2.1.2.4. Feuchflächen

Binsen- und Simsenried (NSj)

Bei Binsen- und Simsenriedern handelt es sich um überwiegend baumfreie Vegetationsgesellschaften mit dominanten Vorkommen von Nässezeigern. Sie stellen natürliche bzw. halbnaturnahe Elemente in der Landschaft dar. Durch Entwässerung und Flurbereinigung sind die Binsen- und Simsenrieder vielerorts verschwunden. Aus diesem Grund zählen sie heutzutage zu den gefährdeten Biotoptypen und unterliegen ab einer Mindestgröße von 100 m² gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG dem gesetzlichen Schutz.

Südlich vom Ortsteil Rohlfshagen, nördlich an die ausgedehnten Waldflächen angrenzend, hat sich ein Binsen- und Simsenried ausgebildet. Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Ackerfläche, die aus der Nutzung genommen wurde. Der Standort ist feucht bis nass und in einigen Bereichen ist der Standort durch offene Wasserflächen gekennzeichnet. Besonders dominant treten Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Sumpf-Weidenröschen (*Epilobium palustre*) auf. Häufig sind Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) vertreten. Hinzu kommen Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*), Behaarte Segge (*Carex hirta*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Glieder-Binse (*Juncus articulatus*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und weitere Seggenarten.

Großseggenried (NSs)

Großseggenriede sind durch einen Dominanzbestand rasig oder bultig wachsender Großseggen auf feuchten oder nassen mineralischen, anmoorigen oder organischen Böden gekennzeichnet. Der Biotoptyp ist durch Vegetation des Verbandes der Großseggen-Rieder ((Magno-)Caricion elatae) geprägt. Ab einer Mindestfläche von 100 m² unterliegen sie dem gesetzlichen Schutz gem. 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Einzelne Großseggenriede finden sich in der Gemeinde an der Süderbeste und im Nordwesten des Gemeindegebietes.

Sonstiger Sumpf (NSy)

Sümpfe im Offenland oder auch innerhalb von Wäldern, die von Dominanzbeständen niedrigwüchsiger Stauden (z.B. Wasser-Minze), Schachtelhalm-Arten, Mischbeständen aus Seggen, Binsen, Simsen und auch von niedrigwüchsigen Röhrichtarten auf nassen bis sehr nassen (auch überfluteten) mäßig nährstoffreichen bis nährstoffreichen Standorten geprägt werden, werden als sonstiger Sumpf bezeichnet. Weisen die Flächen eine Mindestgröße von 100 m² auf, handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gem. 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Im Niederungsbereich der Beste wurden zwei Flächen innerhalb von Waldflächen bzw. auf einem ehemaligen Waldstandort als sonstiger Sumpf kartiert.

Landröhrichte (NRr, NRs)

Zu den Landröhrichten gehören von Röhrichtpflanzen geprägte Vegetationsbestände auf feuchten oder nassen Böden außerhalb von Gewässern. Sie sind insbesondere für Vögel der Feuchtlebensräume bedeutungsvoll, welche diese als Brutplatz nutzen. In Rümpel existieren sowohl Flächen mit Rohrglanzgras-Röhricht (NRr) als auch Flächen mit Schilf-Röhricht (NRs). Röhrichte sind ab einer Mindestfläche von 100 m² und einer Mindestbreite von 2 m nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt.

Im Niederungsbereich der Norderbeste haben sich zum Teil große Röhrichtflächen eingestellt. Sie befinden sich innerhalb oder am Rand von mit Feuchtezeigern geprägten Grünlandflächen. Eine weitere größere Röhrichtfläche existiert südlich der Ortslage Höltenklinken, westlich an einen Stauteich der Süderbeste angrenzend. Bei der Fläche handelt es sich um einen ehemals als Grünland genutzten Standort, der stillgelegt wurde, so dass sich ausgedehnte Röhrichtbestände einstellen konnten. Westlich der Ortslage von Höltenklinken befindet sich ein ausgedehntes Schilfröhricht im Bereich eines Grabens zwischen Ackerflächen. Der Bestand ist artenarm, jedoch zerstreut mit wenigen Begleitarten. Östlich der Bahntrasse und nördlich der Straße Im Seybeck befindet sich im Bereich einer eventuell undichten Verrohrung eine weitere Röhrichtfläche.

Weitere Röhrichtflächen existieren entlang von Gräben und Wegen. Aufgrund ihrer geringen flächigen und/oder schmalen Ausprägung wurden sie jedoch nicht gesondert kartiert.

4.2.1.2.5. Rohböden, Ruderalflächen

Bei Rohböden handelt es sich um vegetationsfreie Offenbodenstandorte auf meist wenig störungsarmen Standorten.

Unter dem Begriff „Ruderalfluren“ werden nicht (regelmäßig) genutzte Flächen mit von Gräsern, Stauden oder Brombeergestrüpp geprägter Vegetation zusammengefasst. Insgesamt ist dieser Biotoptyp durch ein Vorkommen von Ruderalisierungszeigern (Stickstoffzeiger, Arten stark gestörter Standorte) geprägten Beständen gekennzeichnet.

Rohboden auf nährstoffreichen, frischen Standorten (ROf)

Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um vegetationsfreien lehmigen Rohboden auf frischen Standorten.

Rohboden auf nährstoffreichen, frischen Standorten, wurde angrenzend an ein Waldstück um ein Stillgewässer herum im Nordwesten des Gemeindegebietes kartiert.

Nitrophytenflur (RHn)

Staudenfluren mit Dominanz von heimischen Stickstoffzeigern sind auf frischen bis feuchten Standorten anzutreffen. Besonders häufig bilden sich Brennnessel-Bestände aus.

Nitrophytenfluren sind in Rümpel überwiegend kleinflächig im gesamten Gemeindegebiet verstreut anzutreffen. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um ehemalige landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf bereits länger stillgelegten Flächen entwickelt sich zum Teil Gehölzaufwuchs.

Feuchte Hochstaudenflur (RHf)

Staudenfluren feuchter Standorte entstehen oftmals auf brach gefallenem Feuchtgrünland. Sie zeichnen sich häufig durch ein Vorkommen nitrophytischer Arten aus und sind im Vergleich zu Staudensümpfen nicht durch typische Nässezeiger geprägt. Feuchte Ruderalflächen können wertvolle artenreiche Lebensräume darstellen.

In Rümpel existieren im Wesentlichen zwei feucht geprägte Ruderalflächen. Eine Fläche befindet sich zwischen dem Brookredder und der BAB 21 am Rand einer Grünlandfläche und eines Kleingewässers. Es ist anzunehmen, dass es sich hierbei um einen vormals bewirtschafteten feuchten Bereich des angrenzenden Grünlandes handelt, der heutzutage brach gefallen ist. Die Fläche ist u.a. von Echtem Mädesüß

(*Filipendula ulmaria*), Behaartem Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) geprägt.

Die andere Fläche befindet sich ganz im Osten der Gemeinde, nordwestlich der L 90. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Ackerfläche, die aus der Nutzung genommen wurde. Heutzutage stellt die Fläche eine Ausgleichsfläche dar, die der Sukzession überlassen wird. Die Fläche stellt sich als äußerst arten- und strukturreich mit zahlreichen Feuchtezeigern dar. Dominant treten hier Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) sowie Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris* s. str.), Gewöhnliches Schilf (*Phragmites australis*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) auf. Hinzu treten Gewöhnliche Stockrose (*Alcea rosea*), Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Behaarte Segge (*Carex hirta*), Hänge-Segge (*Carex pendula*), Stachel-Segge (*Carex spicata*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Behaartes Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Gewöhnlicher Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Blaugüne Binse (*Juncus inflexus*), Pfennigkraut (*Lysimachia nummularia*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Himbeeren (*Rubus idaeus*), Gewöhnliches Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobea*), Sumpf-Gänsedistel (*Sonchus palustris*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Weißklee (*Trifolium repens*), Huflattich (*Tussilago farfara*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Moose.

Ruderale Staudenflur frischer Standorte (RHm)

Staudenfluren frischer Standorte sind auf frischen bis mäßig feuchten sandig-lehmigen Böden zu finden. In den meisten Fällen sind hier Arten, wie Beifuß und Rainfarn, vertreten. Ruderalflächen frischer Standorte können ebenfalls wertvolle artenreiche Lebensräume darstellen.

Eine ruderale Staudenflur frischer Standorte ist in Rümpel großflächig auf einer ehemaligen Grünlandfläche zwischen der BAB 21 und der Süderbeste vertreten. Besonders dominant tritt hier Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) auf. Des Weiteren sind auf der Fläche Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gilbweiderich (*Lysimachia spec.*), Feinstrahl (*Erigeron annuus*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) vertreten. An einigen Stellen beginnt die Fläche bereits, mit Weiden, Birken und Weißdorn zu verbuschen. Wird die Fläche weiterhin sich selbst überlassen, wird sich diese durch Sukzession langfristig zu einem Pionierwald entwickeln.

Ruderale Grasflur (RHg)

Ruderale Grasfluren bzw. grasdominierte Staudenfluren zeichnen sich durch eine Deckung von Stauden mit weniger als 25 % aus.

In Rümpel existieren zwei kleinere Flächen mit dieser Ausprägung. Die erste Fläche befindet sich im Norden der Gemeinde westlich der BAB 21. Die Fläche ist durch sandige und kiesige Substrate gekennzeichnet. Besonders auffällig ist das dominante Vorkommen diverser Moose. Hinzu kommen Arten, wie Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Bastard-Luzerne (*Medicago sativa x varia*), Hopfen-Schneckenklee (*Medicago lupulina*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Rot-Schwengel (*Festuca rubra*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris* s. str.), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Gewöhnliches Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wicken (*Vicia* spec.), Wiesenklee (*Trifolium pratense*), Gewöhnliches Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Feinstrahl (*Erigeron annuus* ssp. *annuus*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Schwarze Königskerze (*Verbascum nigrum*) sowie Habichtskräuter (*Hieracium* spec.), Flockenblumen (*Centaurea* spec.) und Lichtnelken (*Silene* spec.).

Eine weitere Fläche befindet sich im Nordwesten der Gemeinde. Diese Fläche ist feuchter geprägt als die vorgenannte und weist zudem einen noch höheren Anteil an Gräsern auf. Krautige Pflanzen sind nur vereinzelt vorhanden.

Sonstige Ruderalfläche (RH_y)

Sonstige Ruderalflächen können nicht den übrigen Biotoptypen der ruderalen Gras- und Staudenfluren zugeordnet werden, da sie eine andere Ausprägung aufweisen.

In Rümpel wurde dieser Biotoptyp im Nordwesten des Gemeindegebietes sowie an der südöstlichen Gemeindegrenze an Waldflächen angrenzend festgestellt.

4.2.1.2.6. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Grünland

Unter Grünland werden alle Flächen verstanden, die durch Mahd und/oder Beweidung überwiegend intensiv genutzt werden. Hierunter fallen auch Flächen, die nur zeitweilig, nämlich zum Zeitpunkt der Kartierung, als Grünland genutzt wurden und auch wieder als Acker genutzt werden können. Ausschlaggebend für die Einstufung als Grünland war das Vorhandensein einer geschlossenen Grasnarbe zum Zeitpunkt der Kartierung.

Bei Dauergrünlandflächen handelt es sich um typische Elemente in der Kulturlandschaft. Die Qualität der Flächen hängt stark von der Nutzungsintensität, vor allem von der Düngung, ab. Besonders wertvoll sind arten- und kräuterreiche Flächen, die nicht zu intensiv genutzt werden. Flächen mit einer derartigen Ausprägung sind auch für eine Vielzahl an Tierarten als Lebensraum bedeutsam. Bei hoher Nutzungsintensität, die bspw. durch Umbruch, An- und Nachsaat, Einsaat von Pflanzenschutzmitteln und hohe Düngergaben gekennzeichnet ist, findet eine Aufhebung der natürlichen standörtlichen Unterschiede statt. Wird das Wirtschaftsgrünland intensiv genutzt, kann es nur wenigen wildlebenden Pflanzen und Tieren einen Lebensraum bieten.

Das Wirtschaftsgrünland ist aufgrund seiner ganzjährigen Vegetationsdecke im Sinne des Bodenschutzes jedoch positiver als die Ackerflächen zu bewerten.

Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GA)

In Rümpel werden ca. 240 ha intensiv als Grünland bewirtschaftet. Die Flächen liegen überwiegend in den Niederungsbereichen der Norderbeste/Beste und Sylsbek sowie an den Ortsrandlagen, liegen allerdings auch verstreut in der Agrarlandschaft. Die Vegetationsausstattung des Wirtschaftsgrünlandes ist in der Regel als sehr artenarm anzusprechen. Häufig dominieren wenige, produktive Grasarten, wie z.B. Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*). Begleitkräuter sind oftmals nicht vorhanden.

Das Wirtschaftsgrünland bietet nur wenigen Pflanzenarten und wildlebenden Tieren Lebensraum, da die Nutzungsintensität hoch und die Artenvielfalt gering ist. Das artenarme Wirtschaftsgrünland ist aufgrund der ganzjährigen Vegetationsdecke aus bodenschutzfachlicher Sicht jedoch höherwertiger anzusehen als Ackerflächen.

Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland (GY)

Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)

Im Gemeindegebiet weisen einige Grünlandflächen neben den produktiven Grasarten geringe Anteile an weiteren Gräsern und Kräutern auf. Diese etwas artenreicheren Flächen wurden als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GY) kartiert. Dieser Biotoptyp ist mitunter recht unterschiedlich ausgeprägt, was z.B. vom Anteil der Flutrasenarten und Feuchtezeigern abhängig ist. Sie sind in Rümpel weit verbreitet und oftmals im Wechsel mit dem artenarmen Wirtschaftsgrünland anzutreffen.

Mesophiles Grünland frischer Standorte (GMm)

Hierbei handelt es sich um Grünland mit weniger als 25 % Deckung von Feuchtezeigern. Zudem müssen mind. 2 der Grasarten Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) sowie mind. 3 weiteren wertgebenden Arten in regelmäßig auf der Fläche verteilten Exemplaren vertreten sein.

In der Gemeinde finden sich nur wenige kleinflächige Bestände mit Arten des mesophilen Grünlands. Die Flächen finden sich im Bereich der Süderbeste und Sylsbek, sowohl in Hanglage als auch im Niederungsbereich. Alle Flächen werden als Dauerweide für Rinder genutzt.

Die erste Fläche befindet sich nördlich der Sylsbek und westlich des Seniorenheims in Rohlshagen an einem steilen, südexponierten Hang. Hier existiert eine ehemalige Abflussrinne samt Kuhle mit einer alten Stieleiche. Das artenreichere mesophile Grünland findet sich vor allem im mittleren Bereich der Fläche. Hier sind Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gemeine Schafgabe (*Achillea millefolium*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Rot-Schwingel

(*Festuca rubra*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*) zu finden. Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) sind nur selten vertreten.

Zwei weitere Flächen liegen im Bereich Sensenmühle. Hier sind sie auf einem kleinen Hang mit Südexposition, auf einer darunter befindlichen mineralischen Terrasse sowie in der Niederung ausgebildet. Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Weißklee (*Trifolium repens*) erreichen hier hohe Deckungen. Die Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) ist mit zahlreichen Einzeltrieben verbreitet. Am Hang und der oberen Terrasse kommen an wertgebenden Arten Ackerwitwenblume (*Knautia arvensis*) und Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) vor. In der Niederung hingegen finden sich vor allem Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Pfennigkraut (*Lysimachia nummularia*). Kammgras (*Cynosurus cristatus*) und Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) sind in allen Bereichen vorhanden.

Artenreiches Feuchtgrünland (GF)

Sonstiges artenreiches Feuchtgrünland (GFr)

Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um Grünland auf i.d.R. nährstoffreicheren, feuchten bis nassen Standorten, hervorgerufen durch hoch anstehendes Grund-, Stau- oder Quellwasser oder auch zeitweilige Überflutung. Die Vegetation wird durch einen hohen Anteil von Arten der Flutrasen oder sonstiger Arten geprägt. Feuchtezeiger sind mit einer Deckung von mehr als 25 % vertreten, zusätzlich müssen 4 bzw. 8 wertgebende Arten vorkommen. Diese Grünländer sind weniger arten- und blütenreich als die seggen- und binsenreichen Nasswiesen, stellen jedoch für auf feuchte und nasse Standorte angepasste Tiere und Pflanzen Lebensräume dar. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Feuchtgrünländer u.a. deshalb so bedeutsam, weil sie das Potenzial besitzen, zu artenreicheren und hochwertigeren Biotoptypen entwickelt zu werden.

In den Niederungsbereichen der Norderbeste und Beste, im Bereich der Thorritzener Quelllandschaft und in der Bachaue der Sylsbek finden sich zum Teil ausgedehnte Feuchtgrünlandflächen.

Im Bereich der Thorritzener Quelllandschaft sind Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Flatter-Binse (*Juncus effusus*) dominant. Der Kriechende Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) ist häufig vertreten. Des Weiteren finden sich auf der Fläche Behaarte Segge (*Carex hirta*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*) und Schachtelhalm (*Equisetum spec.*).

In der Bachaue der Sylsbek, östlich der Bahntrasse, existiert eine Fläche, auf der besonders dominant Flatter-Binse, Weißes Straußgras, Schmalblättriger Ampfer, Kriech-

Quecke, Wolliges Honiggras, Große Brennnessel und Rohrglanzgras vertreten sind. Darüber hinaus sind hier Knick-Fuchsschwanz, Wiesen-Fuchsschwanz, Gewöhnlicher Glatthafer, Behaarte Segge, Acker-Kratzdistel, Behaartes Weidenröschen, Sumpfschachtelhalm, Rot-Schwingel, Flutender Schwaden, Blaugrüne Binse, Deutsches Weidelgras, Sumpf-Hornklee, Rasen-Vergissmeinnicht, Brunnenkresse, Spitzwegerich, Krauser Ampfer, Stumpfbältriger Ampfer und Echter Baldrian zu finden.

Der Niederungsbereich der Norderbeste weist weitere Feuchtgrünlandflächen auf. Hier existiert eine schmale Parzelle zwischen zwei Waldflächen, welche von Rohrglanzgras dominiert wird. Weiterhin sind Weißes Straußgras, Flutender Schwaden, Flatter-Binse, Wald-Simse und mind. drei verschiedene Seggen-Arten (Behaarte Segge ausgenommen) vertreten.

Die weiter östlich davon liegende, weitaus größere Fläche ist ähnlich ausgeprägt. Hier treten Flutender Schwaden, Flatter-Binse und eine Seggen-Art (nicht näher bestimmt, Behaarte Segge ausgenommen) dominant auf. Des Weiteren wachsen hier Weißes Straußgras, Knick-Fuchsschwanz, Gewöhnlicher Wiesen-Schwingel, Wolliges Honiggras, Rohrglanzgras und mind. 3 weitere Seggen-Arten (nicht näher bestimmt, Behaarte Segge ausgenommen).

Eine weitere Feuchtgrünlandfläche (GFr) befindet sich angrenzend an Waldflächen im Niederungsbereich der Beste. Bei der Fläche handelt es sich um ein ehemaliges Nassgrünland, das durch Entwässerung zum Feuchtgrünland wurde. Verschiedene Seggen und weitere wertgebende Arten sind noch zahlreich vorhanden.

Eine andere Ausprägung zeigt ein Feuchtgrünlandabschnitt in der Niederung der Sylbek südlich des Seniorenheims von Rohlfshagen. Auf der Fläche befinden zwei Kleingewässer. Sie wird derzeit als Pferdekoppel genutzt und durch das Vorkommen zahlreicher Feuchte- und Nässezeiger geprägt. Besonders dominant erscheint das Deutsche Weidelgras (*Lolium perenne*). Sehr häufig kommen Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) vor. Weiterhin sind auf der Fläche Gewöhnlicher Giersch (*Aegopodium podagraria*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Große Klette (*Arctium lappa*), Behaarte Segge (*Carex hirta*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Schachtelhalm (*Equisetum pratense*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Glieder-Binse (*Juncus articulatus*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Breitwegerich (*Plantago major*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) anzutreffen.

Seggen- und binsenreiches Nassgrünland (GN)

Mäßig nährstoffreiches Nassgrünland (GNm)

Nährstoffreiches Nassgrünland (GNr)

Feuchtgrünlandflächen sind typischer Bestandteil einer extensiv genutzten Kulturlandschaft und waren in der Vergangenheit der vorherrschende Biotoptyp in den Niederungsbereichen. Sie fallen durch ihren Arten- und Blütenreichtum auf, der vielen Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet.

Das seggen- und binsenreiche Nassgrünland gehört zu den am stärksten gefährdeten Biotoptypen in Schleswig-Holstein, da die Bestände, landesweit betrachtet, zurückgehen. Zum einen ist dieser Biotoptyp durch Nutzungsintensivierung, zum anderen durch die Aufgabe extensiver Nutzungsformen gefährdet, da hierdurch die Bestände verarmen. Entwässerung, Nutzungsintensivierung und Düngung der Flächen haben zur Folge, dass sich diese zu artenarmen Flutrasen oder Intensivgrünland entwickeln. Aus diesem Grund sollte der Schutz vorhandener Flächen Priorität haben.

Seggen- und binsenreiches Nassgrünland ist ab einer Größe von 100 m² gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt.

Im Niederungsbereich der Beste finden sich mehrere Flächen, die als seggen- und binsenreiches Nassgrünland kartiert wurden. Die eine Fläche ist als nährstoffreiches Nassgrünland (GNr) ausgeprägt, vergleichsweise klein und Teil einer langgestreckten Parzelle, die mit Robustrindern beweidet wird. Die Teilfläche zeichnet sich durch das Vorkommen von Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Behaarte Segge (*Carex hirta*), Schlank-Segge (*Carex gracilis*) (Rote Liste S-H V), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) (Rote Liste S-H V), Sumpf-Labkraut (*Galium palustre*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Sumpf-Hornklee (*Lotus uliginosus*) (Rote Liste S-H V), Gewöhnlicher Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) aus. Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*) und Braun-Segge (*Carex nigra*) kommen auf der Fläche nur vereinzelt vor.

Die andere Fläche stellt sich als große, zusammenhängende Fläche mit Pflanzenvertretern der nährstoffreichen Nasswiesen nördlich der Ortslage von Rümpel dar. Die Fläche wird als Mahdgrünland genutzt. Dominant treten hier Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Gewöhnliche Sumpfbirse (*Eleocharis palustris* agg.), Glieder-Birse (*Juncus articulatus*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) auf. Weiterhin sind auf der Fläche Arten, wie Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Zweizeilige Segge (*Carex disticha*), Sumpf-Schachtelhalm (*Equisetum palustre*), Sumpf-Labkraut (*Galium palustre*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Flatter-Birse (*Juncus effusus*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*), Wasserpfeffer (*Persicaria hydropiper*), Brennender Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum*) und Sumpf-Sternmiere (*Stellaria palustris*), zu finden.

Eine weitere Fläche wurde als seggen- und binsenreiches Nassgrünland in der Ausprägung eines mäßig nährstoffreichen Nassgrünlandes (GNm) kartiert. Die Fläche befindet sich im Niederungsbereich der Beste angrenzend an Waldflächen. Dominant tritt hier die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) auf.

Ackerflächen

Ackerfläche (AA)

Die Anbauflächen von Getreide, Hackfrüchten und Ölpflanzen sowie größerflächige, räumlich in der Regel in Komplexen vorgenannter Anbauflächen integrierte Gemüseanbauflächen einschließlich Zwischeneinsaaten und Brachestadien fallen unter diesen Begriff. Werden die genannten Flächen extensiv genutzt, können sich neben den kultivierten Pflanzen Acker-Wildkrautgesellschaften herausbilden, die in ihrer Ausprägung jedoch als eher artenarm anzusprechen sind. Ackerflächen haben aus naturschutzfachlicher Sicht in der Regel einen geringen Wert.

Die Mehrzahl der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Rümpel stellt Acker dar. In Bezug auf die Darstellung von Ackerflächen im Kartenwerk des Landschaftsplanes ist zu berücksichtigen, dass sich diese auf den Stand zum Zeitpunkt der Kartierung in den Jahren 2017 und 2018 bezieht. Abweichungen dieser Situation sind aufgrund von betrieblichen Änderungen jederzeit möglich.

Wildacker (AAj)

Im Nordwesten der Gemeinde wurde eine kleine Fläche als Wildacker kartiert. Diese zeigt neben Mais (*Zea mays*) auch ein breites Spektrum an blühenden Pflanzenarten und wurde zur Förderung des Wildbestandes angelegt. Darüber hinaus profitieren auch Insekten- und Vogelarten von dieser Anlage.

4.2.1.2.7. Lineare Landschaftselemente

Fluss (FF)

Bei der Norderbeste/Beste handelt es sich um einen Fluss, da das Einzugsgebiet größer als 100 km² ist. Die Norderbeste/Beste ist in der Vergangenheit begradigt und ausgebaut worden, so dass die Naturnähe des Flusses als herabgesetzt anzusehen ist.

Bach (FB)

Naturnaher Bach mit flutender Vegetation (FBf)

Sonstiger naturnaher Bach (FBn)

Naturnah ausgeprägte Bäche weisen einen mäandrierenden Verlauf mit Prall- und Gleithängen, unterschiedlichen Strömungsverhältnissen und begleitenden Bachröhrichten oder standorttypischen Gehölzen auf. Mit ihren kleinräumigen Zonierungen stellen sie Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Eine Vielzahl der Pflan-

zen und Tiere ist an die speziellen Bedingungen an derartig ausgeprägten Bächen angewiesen.

Die Gemeinde Rümpel wird von mehreren Bächen durchflossen, welche einen prägenden Einfluss auf die Landschaft haben. Das Fließgewässernetz ist in der Karte Nr. 13 „Gewässer“ dargestellt.

Einige Bachabschnitte wurden nach wasserbautechnischen Grundsätzen ausgebaut. Begradigungen, Sohlvertiefungen, Querbauwerke und steile Uferböschungen haben zur Folge, dass hier der natürliche Charakter der Gewässer weitestgehend verloren gegangen ist. Einige Bachabschnitte sind verrohrt.

Relativ naturnahe Abschnitte sind auf freier Fließstrecke und im Bereich der Buchenwälder an der Sylsbek und insbesondere an der Süderbeste vorhanden. Beschattung, natürliche Mäandrierung (z.T. in schmaler Talau oder Bachschlucht), volle Fließdynamik mit Prall- und Gleithängen und/oder mit Erlen und Haseln bestandene Ufersäume verleihen diesen Abschnitten einen naturnahen Charakter.

Bachbegleitende Gehölzsäume verhindern aufgrund ihrer Beschattung, dass sich der Wasserkörper im Sommer übermäßig erwärmt und höhere Wasserpflanzen im Bachbett ungehemmt wachsen. Die Durchführung von Unterhaltungs- und Räumungsmaßnahmen ist hierdurch nahezu nicht mehr notwendig.

In der Vergangenheit wurden einige Abschnitte der Norderbeste/Beste durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet. Hierbei wurde das stark begradigte Gewässer teilweise durch einen leicht mäandrierenden Verlauf aufgewertet.

Die Norderbeste/Beste ist im Gemeindegebiet aufgrund der relativen Naturferne nicht als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG anzusprechen. Die Süderbeste und Sylsbek hingegen erfüllen insbesondere in Kombination mit den naturnahen Ufersäumen und Wäldern die Qualitäten eines gesetzlich geschützten Biotops.

Graben (FG)

Bei Gräben handelt es sich um künstlich angelegte Gewässer, die ein steiles Grabenprofil aufweisen und oftmals geradlinig ausgebildet sind. Gräben wurden angelegt, um feuchte Flächen zu entwässern, was oftmals zu einer Degradierung von ehemals weit verbreiteten Feuchtgrünlandbeständen geführt hat. Die angrenzenden Grünlandflächen werden heutzutage überwiegend intensiv genutzt, so dass die Gräben einen Refugialstandort für an feuchte bis nasse Lebensbedingungen angepasste Tier- und Pflanzenarten darstellen.

In Rümpel existiert ein ausgeprägtes, teilweise flächenübergreifendes Grabennetz. Besonders ausgeprägt ist dieses im Niederungsbereich der Beste/Norderbeste, wel-

ches die feuchten Grünlandflächen entwässert. Darüber hinaus finden sich aber auch in den ausgedehnten Waldflächen von Rohlfshagen eine Vielzahl an Gräben, welche die forstliche Nutzung sichern sollen.

Baumreihe (HRn, HRy) / Allee (HAy)

Baumreihen und Alleen stellen linienhafte Landschaftselemente in der Feldflur und entlang der Straßen dar. Baumreihen gelten als Allee, wenn sie beidseitig Wege und Straßen säumen und des Weiteren charakteristische Merkmale aufweisen, wie sie in der Biotopverordnung vom 13. Mai 2019 aufgeführt sind. Bei Alleen handelt es sich im Gegensatz zu Baumreihen um gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Sobald Bäume in Baumreihen und Alleen eine gewisse Größe erreicht haben, tragen sie zur Gliederung der Landschaft bei. Des Weiteren besitzen sie einen hohen ästhetischen Wert und stellen wichtige Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren dar, z.B. als Sing- und Ansitzwarten oder als Nahrungs- und Brutplatz für Vögel. Als besonders wertvoll sind alte Baumbestände anzusehen, die bereits über einen gewissen Totholzanteil verfügen.

Baumreihen (HRn, HRy) und Alleen (HAy) existieren nur an wenigen Stellen in der Gemeinde. Hervorzuheben sind die Lindenallee im Osten der Gemeinde entlang der Hauptstraße, die Lindenallee am Ortsausgang von Rohlfshagen entlang der gleichnamigen Straße sowie eine Allee aus Eschen, Rosskastanien und Stieleichen, die zum Teil sehr alt sind, an dem Weg Klinken zwischen dem Ortsteil Höltenklinken und dem Gutshaus. Baumreihen und Alleen wesentlich jüngeren Alters befinden sich auf kurzen Streckenabschnitten entlang der K 94 und nördlich des Seniorenheims in Rohlfshagen. Eine Baumreihe, die sich überwiegend aus Nadelholzarten (HRn) zusammensetzt, befindet sich im Osten der Gemeinde an einem Weg Richtung Herrenhof (Pölitz). Die Baumreihe setzt sich aus Fichten (*Picea spec.*) zusammen.

Die Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek werden an einigen kurzen Streckenabschnitten von einem gewässerbegleitenden Gehölzsaum (HRe) aus Schwarzerle, Weide und Hasel begleitet. Diese Gehölzbestände stabilisieren das Ufer. Auch an weiteren Gewässern, wie Still- und Kleingewässern sowie Gräben, sind vielerorts Gehölzsäume ausgebildet.

4.2.1.2.8. Siedlungsflächen

Bebauung (SDe, SDs, SDp, SDy, SBe, SBf, Slk, Sly)

Die Siedlungsflächen abseits der Ortslagen wurden als dörfliche Siedlungsflächen kartiert. Hierzu gehören Einzelhäuser und Splittersiedlungen mit bis zu vier Einzelhäusern (SDe), Siedlungsflächen mit vier oder mehr Häusern mit dörflichem Charakter (SDs) und sonstige Bebauungen (SDy), wie z.B. Gebäudekomplexe mit teilweise gewerblicher Nutzung.

In der Gemeinde Rümpel sind landwirtschaftliche Betriebsstätten (SDp) sowohl im Außenbereich als auch im Innenbereich zu finden und wurden hinsichtlich ihrer Lage nicht weiter ausdifferenziert.

In den meisten Fällen weisen dörfliche Siedlungsflächen große Gartenflächen mit Nutzgartenanteilen und alten Obstbaumbeständen sowie teilweise angegliederte Hauskoppeln auf.

Die Siedlungsflächen der Ortslagen setzen sich überwiegend aus Einzel- und Doppelhausbebauung sowie wenigen Reihenhäusern (SBe) zusammen. In Bezug auf die baulichen Dichten sind zum Teil große Unterschiede festzustellen. Grundstücke mit größeren Gartenanteilen finden sich insbesondere in den älteren Teilen der Ortslagen. Oftmals wurden aber auch diese Bereiche bereits durch rückwärtige Baukörper baulich verdichtet. Öffentliche Gebäude, wie die Gemeinde- und Feuerwehrhäuser wurden separat erfasst (SBf).

In Rümpel wurden einzelne Flächen der nicht zu Wohnzwecken dienenden Bebauung zugeordnet. Die Flächen befinden sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Hierbei handelt es sich um die Kläranlage Bauernvogtskoppel nördlich der Ortslage Rümpel (Slk) und den Gastronomiebetrieb „Rohlfshagener Kupfermühle“ westlich des Kupfermühlenteiches (Sly).

4.2.1.2.9. Grünanlagen Parkanlage mit altem Baumbestand (SPp)

Bei den als Parkanlage kartierten Biotoptypen handelt es sich um ältere Parkanlagen mit zumindest teilweise altem Baumbestand. Spontane Vegetation kann sich in einigen Teilbereichen einstellen.

In der Gemeinde Rümpel wurde eine private Parkanlage im Ortsteil Rohlfshagen südlich des Seniorenheims kartiert.

Historische Parkanlage (SPh)

Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um ein Komplexbiotop aus Rasenflächen und sehr altem Baumbestand in meist historischen Parkanlagen.

In der Gemeinde Rümpel wurde eine historische Parkanlage im Ortsteil Höltenklinken beim Gutshaus kartiert, die nach Voranmeldung beim Eigentümer besichtigt werden kann.

Großflächige Gartenanlage mit Großgehölzen und parkartigem Charakter (SGp)

Unter diesen Biotoptyp fallen großflächige (mind. 2.500 m²) Hausgärten oder Gartenanlagen mit Großgehölzen und parkartigem Charakter.

Im Ortsteil Höltenklinken wurde am östlichen Ortsrand eine großflächige Gartenanlage aufgenommen.

4.2.1.2.10. Sport- und Erholungsanlagen Sportplatz (SEb)

Sportplätze umfassen Rasenflächen, Laufbahnen und Gebäude (Tribüne, Umkleieräume etc.). Die Rasenflächen sind meist intensiv gepflegt und naturfern.

Im Ortsteil Rümpel befindet sich der einzige Sportplatz der Gemeinde.

Kinderspielplatz (SEk)

Kinderspielplätze umfassen Sandflächen, Spielgeräte und Grünflächen.

Auf dem Gelände des Seniorenheims in Rohlfshagen befindet sich ein Kinderspielplatz.

4.2.1.2.11. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen (SVb, SVs, SVu, SVp, SVt)

Die Verkehrsflächen wurden in vollversiegelte Verkehrsflächen (SVs), teilversiegelte Verkehrsflächen (SVt), Spurplattenwege (SVp) und unversiegelte Wege (SVu) eingeteilt. Hinzu kommt das Gleisbett (SVb) der Bahntrasse.

4.2.1.2.12. Lagerflächen

Lagerflächen (SLy)

Nordwestlich des Ortsteils Rohlfshagen, östlich der Bahntrasse, befindet sich eine sonstige Lagerfläche (SLy). Hierbei handelt es sich um eine Fläche, auf der verschiedene Abfälle, wie Bauschutt, Bodenaushub, Lesesteine sowie Gehölzschnitt und Gartenabfälle, gelagert werden. Die Halden sind u.a. mit Huflattich (*Tussilago farfara*) bewachsen.

4.2.1.3. Biotoptypen – Bewertung

Die Biotoptypen werden in Anlehnung an den „Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau)“ (Arbeitskreis unter Federführung des Landesamtes für Straßenbau und Straßenverkehr S-H, 2004) bewertet. Dabei finden folgende Kriterien Berücksichtigung:

- Naturnähe bzw. Nutzungsintensität
- Alter bzw. Ersetzbarkeit
- Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten
- Gefährdung/Empfindlichkeit/Seltenheit des Biotops.

Der Schutzstatus gem. Bestimmungen des Landes, des Bundes und der EU wird nicht einbezogen, da der tatsächliche aktuelle Zustand der Biotoptypen hiermit nicht beschrieben werden kann.

Die nachstehende Tabelle fasst die 5-stufige Skala und die Zuordnung der im Gemeindegebiet vorhandenen Biotoptypen zusammen. Insgesamt haben die Biotoptypen, welche die Bewertungen „sehr hoch“ und „hoch“ erhalten haben, eine besondere Bedeutung im Naturhaushalt.

Die flächendeckende Kartierung des Gemeindegebietes führt zu folgenden Ergebnissen:

Tab. 6: Bewertung der Biotoptypen (Arbeitskreis unter Federführung des Landesamtes für Straßenbau und Straßenverkehr S-H 2004: 68)

Naturschutzfachliche Bedeutung	Klassifizierung	Biotoptypen im Gemeindegebiet
Sehr hoch	stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, unbedingt erhaltenswürdig.	Schlucht- und Hangwald (WMs)
Hoch	mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern.	Perlgras-Buchenwald (WMo) Erlen-Bruchwald (WBe) Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald (WMc) Eschen-Buchenwald (WMe) Fluttergras-Buchenwald (WMm)

		<p>Sonstiger Laubwald auf reichen Böden (WMy)</p> <p>Weiden-Bruchwald (WBw)</p> <p>Quellwald mit Erle und Esche (WQe)</p> <p>Entwässerter Feuchtwald mit Erlen und Eschen (WTe)</p> <p>Entwässerter Feuchtwald mit Weiden (WTw)</p> <p>Sonstiger entwässerter Feuchtwald (WTy)</p> <p>Erlen-Eschen-Sumpfwald (WEe)</p> <p>Weiden-Sumpfwald (WEw)</p> <p>Sonstiger Sumpfwald (WEy)</p> <p>Erlen-Eschen(Eichen)-Auwald (WAe)</p> <p>Drahtschmielen-Buchenwald (WLa)</p> <p>Birken-Eichenwald (WLb)</p> <p>Buchenwald auf bodensauren Standorten mit Stechpalme (WLi)</p> <p>Sonstiger Laubwald auf bodensauren Standorten (WLy)</p> <p>Feldgehölz aus Erlen (HGe)</p> <p>Sonstige Streuobstwiese (HOy)</p> <p>Sonstiges Feldgehölz (HGy)</p> <p>Sonstiges Gebüsch (HBy)</p> <p>Baumreihe/Allee (HAy, HRy)</p> <p>Größeres Stillgewässer (FS, FSe, FSy)</p>
--	--	--

		<p>Binsen- und Simsenried (NSj)</p> <p>Großseggenried (NSs)</p> <p>Sonstiger Sumpf (NSy)</p> <p>Seggen- und binsenreiches Nassgrünland (GN, GNm, GNr)</p> <p>Landröhricht (NRr/NRs)</p> <p>Bach (FB, FBf, FBn)</p> <p>Fluss (FF)</p> <p>Knick/Redder/Feldhecke</p>
Mittel	<p>weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren.</p>	<p>Entwässerter Feuchtwald mit mittlerem Nadelholzanteil (WTm)</p> <p>Entwässerter Feuchtwald mit Hybridpappeln (WTP)</p> <p>Sonstiger entwässerter Feuchtwald mit nicht heimischen Laubholzarten (WTx)</p> <p>Nadelwald (WFn)</p> <p>Mischwald (WFm)</p> <p>Sonstiger Bruchwald mit Dominanz nicht heimischer Laubbaumarten (WBz)</p> <p>Auwald mit sonstigen nicht heimischen Laubholzarten (WAx)</p> <p>Sonstiger Sumpfwald mit nicht heimischen Laubbaumarten (WEx)</p> <p>Sonstiger Sumpfwald mit Dominanz nicht heimischer Laubbaumarten (WEz)</p> <p>Laubholzforst auf reichen Böden mit nicht heimischen Laubgehölzen (WMx)</p>

		<p>Feldgehölz mit hohem Nadelholzanteil (HGn)</p> <p>Pionierwald mit Ahorn (WPa)</p> <p>Pionierwald mit Erlen / Eschen (WPe)</p> <p>Pionierwald mit sonstigen nicht heimischen Laubgehölzen (WPx)</p> <p>Sonstiger Pionierwald (WPy)</p> <p>Baumreihe aus Nadelhölzern (HRn)</p> <p>Gehölzsaum an Gewässern (HRe)</p> <p>Artenreiches Feuchtgrünland (GF, GFr)</p> <p>Mesophiles Grünland frischer Standorte (GMm)</p> <p>Graben (FG)</p> <p>Naturfernes, aber nicht künstliches Stillgewässer (FSs)</p> <p>Kleingewässer (FK, FKe, FKy)</p> <p>Künstliches, durch Nutzung geprägtes Gewässer (FX)</p> <p>Parkanlage mit altem Baumbestand (SPp)</p> <p>Historische Parkanlage (SPh)</p> <p>Großflächige Gartenanlage mit Großgehölzen und parkartigem Charakter (SGp)</p> <p>Ruderales Gras- und Staudenfluren (RHn, RHm, RHg, RHf, RHy)</p> <p>Prägender Einzelbaum</p>
--	--	---

Gering	häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität.	<p>Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GA)</p> <p>Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland (GY, GYy)</p> <p>Acker (AA)</p> <p>Wildacker (AAj)</p> <p>Rohboden auf nährstoffreichen, frischen Standorten (ROf)</p> <p>Sportplatz (SEb)</p> <p>Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung (SBe)</p> <p>Öffentliches Gebäude (SBf)</p> <p>Siedlungsfläche mit dörflichem Charakter (SDs)</p> <p>Sonstige Bebauung im Außenbereich (SDy)</p> <p>Einzelhaus und Splittersiedlungen (SDe)</p> <p>Sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung (Sly)</p> <p>Kinderspielplatz (SEk)</p> <p>Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum (SVg)</p>
Sehr gering	sehr stark belastete, überprägte bzw. versiegelte Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden.	<p>Gleisbett (Schotter) (SVb)</p> <p>Spurplattenweg (SVp)</p> <p>Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)</p> <p>Teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt)</p> <p>Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrassen (SVu)</p> <p>Kläranlage (Slk)</p> <p>Landwirtschaftliche Be-</p>

		triebsstätte (SDp) Sonstige Lagerfläche (SLy)
--	--	--

4.2.2. Fauna

Das Büro BBS Greuner-Pönicke hat ein separates Fachgutachten Fauna zum Landschaftsplan verfasst (Stand: 08.05.2018), welches dem Anhang zu entnehmen ist. Im Rahmen einer Datenauswertung und einer Potenzialanalyse wurde die wahrscheinliche faunistische Besiedlung der verschiedenen Landschaftsräume der Gemeinde Rümpel dargestellt, bewertet und entsprechende Zielarten und Entwicklungsziele für wertvollere Bereiche ermittelt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen zum faunistischen Potenzial wiedergegeben:

Landschaftskomplex	Faunistisches Potenzial
Niederungsbereich der Beste/Norderbeste	<ul style="list-style-type: none"> • guter Lebensraum für Fischotter • wertvolles Jagdhabitat für Fledermäuse • Brutvögel: Kiebitz, Bekassine, Wiesenschafstelze, Sumpfrohrsänger, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, häufige und ungefährdete Gehölzbrüter, Stockente, Eisvogel • Amphibien (Grasfrosch, Moorfrosch, Grünfrösche, Teichmolch) • Fische: Plötze, Flussbarsch, Steinbeißer • Libellen: Gebänderte Prachtlibelle, weitere ungefährdete Arten sind zu erwarten
Bachschlucht der Süderbeste/Sylsbek	<ul style="list-style-type: none"> • Fischotter: mindestens ein Teil wird als Jagdrevier genutzt • wertvolles Jagdhabitat für Fledermäuse; in älteren höhlenreichen Bäumen sind Quartiere für Waldfledermäuse (z.B. Großer Abendsegler) möglich • Brutvögel: Gebirgsstelze, Wasservogel (Rallen, Enten, Schwäne, Gänse), Röhrichtbrüter (Rohrammer, Teichrohrsänger, Rohrweihe) • Amphibien in den Stauteichen: Gras-/Grünfrösche, Erdkröte • Fische: aufgrund der Unterbrechung des Fließgewässermilieus eingeschränkt • Libellen: keine typischen Fließgewässer-Libellen, in nicht fließenden, pflanzenreichen Abschnitten entwickeln sind häufige und ungefährdete Arten
Niederungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Fischotter: Gewässer wird mindestens als Wanderleit-

<p>der Syls- bek/Sylsbektal</p>	<p>linie genutzt; als Fortpflanzungsort und Jagdgebiet weniger geeignet</p> <ul style="list-style-type: none"> • wertvolles Jagdhabitat für Fledermäuse, größere Bäume könnten Quartiereignung für baumbewohnende Arten aufweisen • Brutvögel: häufige Gehölzbrüter, Wiesenvögel sind nicht zu erwarten • Amphibien: Teiche werden von häufigen und ungefährdeten, lediglich besonders geschützten Arten genutzt (Erdkröte, Grasfrosch, Grünfrösche) • Fische: aufgrund der Unterbrechung des Fließgewässermilieus eingeschränkt, geschützte Arten sind nicht zu erwarten • Libellen: Gebänderte Prachtlibelle am Fließgewässer, in den Stillgewässern kommen viele häufige und ungefährdete Arten vor
<p>Strukturarme Ackerlandschaft westlich der BAB 21</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse: als Jagdhabitat eher von geringer Bedeutung, mögliche Nahrungsräume im Bereich der wenigen Gehölze, Gehölzreihen dienen als Verbindungselemente zwischen Nahrungshabitaten und Quartieren, größere Bäume mit Höhlen könnten Quartiereignung für baumbewohnende Arten aufweisen • Brutvögel: vor allem häufige Gehölzbrüter, Brutversuche bleiben aufgrund der intensiven Nutzung meist erfolglos, Wasservögel und Röhrichtbewohner auf Teichen • Fische/Libellen/Amphibien: Kleingewässer haben keine besondere Eignung, Teiche werden von häufigen, nicht gefährdeten und besonders geschützten Amphibien- und Libellenarten als Fortpflanzungsort genutzt
<p>Mäßig strukturreiche Ackerlandschaft zwischen BAB 21 und östlicher Gemeindegrenze</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Haselmaus in den gut strukturierten Knicks • Fledermäuse: Knicks als Wanderleitlinien, Überhälter können von gehölzbewohnenden Arten als Wochenstuben oder Balzquartiere genutzt werden • Brutvögel: in den Knicks vor allem häufige, verbreitete und ungefährdete Gehölzbrüter, erfolgreiche Bruten sind auf den Ackerflächen nicht zu erwarten • Fische/Libellen/Amphibien: Kleingewässer weisen keine besondere Eignung auf
<p>Strukturarme Ackerlandschaft zwischen Sylsbek und Süderbeste</p>	<ul style="list-style-type: none"> • als Jagdhabitat eher von geringer Bedeutung, größere Bäume mit Höhlen könnten Quartiereignung für baumbewohnende Arten aufweisen • Brutvögel: Brutplätze in Einzelbäumen und Baumreihen möglich, auf den intensiv bewirtschafteten

	<p>Ackerflächen sind Bruterfolge von Bodenbrütern nicht zu erwarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fische/Libellen/Amphibien: Kleingewässer haben keine besondere Eignung
Mäßig strukturreiche Ackerlandschaft zwischen den Waldflächen Rohlfshagen und der Süderbeste	<ul style="list-style-type: none"> • Haselmaus: geeignete Lebensraumbedingungen in den eng stehenden Knicks und Waldrandstrukturen • Fledermäuse: Knicks bilden Wanderleitlinien, Überhälter können von gehölbewohnenden Arten als Wochenstuben oder Balzquartiere genutzt werden • Brutvögel: in den Feldgehölzen und Knicks vor allem häufige Gehölzbrüter, auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sind Bruterfolge von Feldlerchen nicht zu erwarten, die eingestreuten Grünlandflächen sind für Wiesenbrüter zu kleinräumig und wahrscheinlich zu intensiv genutzt • Fische/Libellen/Amphibien: Kleingewässer haben keine besondere Eignung, Kleingewässer können im Zusammenhang mit dem vorhandenen Graben als Trittsteinbiotope fungieren
Waldflächen Rohlfshagen	<ul style="list-style-type: none"> • Fischotter: Wald als Vernetzungsbiotop, A 1 stellt deutliches Wanderhindernis dar • Fledermäuse: der alte Baumbestand ist wichtiges Habitat für Waldfledermäuse (Abendsegler, Raufhautfledermaus, Braunes Langohr, Wasser- und Fransefledermaus) • Brutvögel: Arten größerer und dichter Gehölze, typische Waldarten (Kleiber, Kolkrabe, Wespenbussard, Schwarzspecht, Waldlaubsänger und Trauerschnäpper), weitere unspezifische Gehölzbrüter, Brutplatz eines Uhus ist nachgewiesen, Waldohreulen bevorzugen sind eingestreuten Nadelgehölze • Amphibien: geeigneter Landlebensraum
Zentrale Siedlungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse: geeignetes Jagdhabitat, geeignete Quartiere in Ritzen und Spalten an älteren Häusern und auf noch zugänglichen Dachböden (Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermäuse) • Brutvögel: Vögel des Siedlungsraums (Haussperling, Hausrotschwanz, Grauschnäpper und Bachstelze), im Bereich von Hofstellen sind Kolonien von Rauch- und Mehlschwalben möglich, Schleiereule in Gebäuden mit Eulenloch möglich; Weißstorch, der die Niederung der Beste zur Nahrungssuche nutzt • Amphibien: im Dorfteich Vorkommen von nicht streng geschützten Amphibien möglich (Teichmolch, Erdkröte, Gras- oder Teichfrösche), angrenzende Gärten werden als Landlebensräume genutzt • Libellen: Vorkommen im Dorfteich möglich, angren-

	zende Gärten werden als Landlebensräume genutzt
Verstreute Kleinsiedlungsflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse: geeignetes Jagdhabitat für Fledermäuse, Quartiere in Ritzen und Spalten an älteren Häusern und auf noch zugänglichen Dachböden (Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermäuse) • Brutvögel: Vögel des Siedlungsraums (Haus Sperling, Hausrotschwanz, Grauschnäpper und Bachstelze), Gärten werden von Gehölzbrütern besiedelt, in Rohlshagen existiert Horst eines Weißstorchs, der die umliegenden Grünlandflächen zur Nahrungsaufnahme aufsucht, auf den Gutshöfen sind Rauch- und Mehlschwalben zu erwarten • Amphibien: in den Teichen sind nicht streng geschützte Amphibien anzunehmen (Teichmolch, Erdkröte, Gras- oder Teichfrösche), angrenzende Gärten werden als Landlebensräume genutzt • Libellen: in den Teichen einige häufige und ungefährdete Arten, angrenzende Gärten werden als Landlebensräume genutzt

Die Landschaftskomplexe besitzen unterschiedliche Wertigkeiten für die Fauna, die wie folgt eingeschätzt werden:

Landschaftsraum	Wertigkeit für die Fauna
Niederungsbereich der Beste/Norderbeste	hoch
Bachschlucht der Süderbeste/Sylsbek	hoch
Waldflächen Rohlshagen	hoch
Niederungsbereich der Sylsbek/Sylsbektal	mittel
Zentrale Siedlungsstruktur	mittel
Verstreute Kleinsiedlungsflächen	mittel
Mäßig strukturreiche Ackerlandschaft zwischen BAB 21 und der östlichen Gemeindegrenze	gering
Mäßig strukturreiche Ackerlandschaft zwischen den Waldflächen Rohlshagen und der Süderbeste	gering
Strukturarme Ackerlandschaft westlich der BAB 21	Sehr gering

Strukturarme Ackerlandschaft zwischen Sylsbek und Süderbeste	Sehr gering
--	-------------

In Karte Nr. 15 werden die unterschiedlichen Landschaftsräume und ihre Wertigkeiten für die Fauna dargestellt.

4.3. Landschaftserleben

4.3.1. Landschaftsbild

Der Begriff „Landschaftsbild“ umschreibt die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Das Landschaftsbild übt sowohl einen direkten Einfluss auf die Erholungswirksamkeit einer Landschaft als auch die Identifikation der Menschen mit ihrer Umgebung aus.

Gem. § 1 Abs. 1 BNatSchG ist das Landschaftsbild in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind demnach so zu schützen, dass sie auf Dauer gesichert sind. Den Schutz und die Entwicklung des Landschaftsbildes greift des Weiteren § 1 Abs. 4 BNatSchG auf:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

4.3.1.1. Landschaftsbildräume – Bestand

Das Landschaftsbild von Rümpel wird nachfolgend unter Beachtung der topographischen Gegebenheiten, der naturnahen Vegetationsstrukturen sowie anthropogenen Elementen und Überprägungen in einzelne, in sich relativ gleichartige Landschaftsbildräume unterteilt. Eine Darstellung findet sich in der Karte Nr. 16 „Landschaftsbildräume - Bestand“.

Ackerlandschaft (1a – 1i)

Die freie Landschaft der Gemeinde Rümpel außerhalb des Niederungsbereiches der Norderbeste/Beste zeigt sich überwiegend als leicht wellige, ausgeräumte Agrarlandschaft, in der gliedernde Strukturen weitgehend fehlen. Sie wird überwiegend ackerbaulich und zu geringen Anteilen als Grünland genutzt. Vereinzelt sind kleinere Waldflächen, größere Still- und Kleingewässer, Feldgehölze und Knicks vorhanden.

Die Landschaftsbildräume 1a, 1b, 1c und 1h stellen sich als besonders strukturarm dar.

Die Landschaftsbildräume der Ackerlandschaft sind durch Zerschneidung und Zersiedelung gestört. Die freie Landschaft um Rümpel, Rohlfshagen und Höltenklinken herum (1a, 1d, 1f, 1g, 1h und 1i) ist mit mehreren Siedlungssplittern durchsetzt. Insbesondere die BAB 21, die Bahntrasse und der Fernradweg Trittau – Bad Oldesloe führen zu einer Trennung der Landschaftsbildräume. Hier stellt sich die Ackerlandschaft nicht mehr als zusammenhängendes Gebiet dar.

Bachschlucht (2)

Die Bachschlucht der Süderbeste und Sylsbek weist steile Hänge auf, die mit naturnahen Waldbeständen bestockt sind.

Bachniederung (3a – 3d)

Die Niederungen der Norderbeste/Beste und Sylsbek zeichnen sich durch morphologisch erkennbare Talungen und niederungstypische Vegetationen aus. Die Norderbeste/Beste und Sylsbek fließen hauptsächlich an Grünlandflächen vorbei, wobei der Niederungsbereich der Norderbeste/Beste räumlich wesentlich weiter ausgedehnt ist und größtenteils durch Niedermoorflächen dominiert wird (3a, 3b + 3c). Die Sylsbek fließt im Gegensatz dazu durch ein schmales Tal, führt stellenweise durch besiedeltes Gebiet und weist teilweise recht heterogene Begleitstrukturen auf (3d).

Die Landschaftsbildräume der Bachniederung sind sowohl durch Zersiedelung als auch Zerschneidung gestört. Insbesondere die Niederung der Sylsbek weist eine Vielzahl an Siedlungssplittern auf. Zusätzlich wird dieser Raum durch die K 61 und die Bahntrasse zerschnitten. Im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste sind weniger bauliche Anlagen zu finden, allerdings trennt die BAB 21 den Landschaftsbildraum in zwei Teilbereiche.

Staatsforst Reinfeld (4)

Der Südosten der Gemeinde Rümpel ist durch ein ausgedehntes, zusammenhängendes Waldgebiet gekennzeichnet. Der Großteil des Waldes zeichnet sich durch Altwaldbestände (hauptsächlich Rotbuche) aus, im nordwestlichen Bereich befinden sich aber auch vielfach Aufforstungsflächen mit äußerst heterogener Artenzusammensetzung. Insbesondere im Bereich der Altwaldbestände handelt es sich um eine seit Jahrhunderten durchgängige Nutzung. Eine Besonderheit stellen hier die zahlreichen alten Knicks dar, welche die ehemaligen Grenzverläufe der Waldflächen dokumentieren.

Ortslage

Die Siedlungsschwerpunkte der Ortsteile Rümpel, Rohlfshagen und Höltenklinken stellen die als Ortschaft gekennzeichneten Landschaftsbildräume dar. Die drei Ortsteile sind durch Wohngebiete mit überwiegend dörflichen Charakter geprägt.

Die gewachsenen Siedlungsstrukturen im Hauptortsteil Rümpel erstrecken sich um zentrale, ortsbildprägende Freiflächen, welche teilweise noch durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt sind. In nordöstlicher und südwestlicher Richtung haben sich jüngere Bebauungsstrukturen entlang der Ausfallstraßen entwickelt. In der Umgebung des Ortsteils Rümpel existiert eine Vielzahl an Splittersiedlungen und Einzelgehöften, wie z.B. am Klinkener Weg, Rohlfshagener Weg, Im Seybeck und an der Ruhmwiese.

Der Ortsteil Rohlfshagen stellt sich als eigenständiges kleines Dorf dar, bestehend aus einem Ortskern mit Hofanlagen und alter Schule sowie einer neueren Siedlung östlich der Lindenallee. Nordwestlich des Ortskerns befindet sich der ehemalige Gutshof mit daran anschließenden Anlagen zur Pferdehaltung. Im Bereich von Ziegelei, Ecke, Buddikate, Vogelsang und dem ehemaligen Bahnhof am heutigen Fernradweg Trittau – Bad Oldesloe existieren einige Splittersiedlungen und Einzelgehöfte.

Der Ortsteil Höltenklinken wird durch überwiegend alte Bebauungsstrukturen entlang der Straße Klinken geprägt. Nördlich des Ortskernes befindet sich das ehemalige Gutshaus mit den dazugehörigen historischen landwirtschaftlichen Hofanlagen. Weiter nordöstlich existiert eine Splittersiedlung in unmittelbarer Nähe zur Autobahn BAB 21.

Autobahn und Bahntrasse

Sowohl die Autobahn BAB 21 als auch die Bahntrasse stellen nachhaltige Landschaftszäsuren dar. Zum einen zerschneiden sie vormals zusammenhängende Landschaftsräume, zum anderen begrenzen sie auch künftig die Siedlungs- und Landschaftsentwicklung. Die betriebsbedingten Wirkungen, wozu insbesondere der Lärm zu zählen ist, wirken sich negativ auf das Landschaftserleben aus. Aufgrund der weiträumigen Wirkung haben sie auch großflächig Einfluss auf benachbarte Landschaftsbildräume.

4.3.1.2. Landschaftsbildräume – Bewertung

Das Landschaftsbild kann aufgrund individueller Bedürfnisse der Menschen in Bezug auf Ansprüche an Erholung, Schönheit und Identifikation nur bedingt objektiv bewertet werden. Häufig werden für die Bewertung des Landschaftsbildes die Eigenschaften Vielfalt, Eigenart und Schönheit herangezogen.

Das Kriterium Vielfalt zeichnet sich durch die Ausstattung eines Raumes mit naturraum- und standorttypischen Landschaftselementen und -eigenschaften sowie deren Anordnung zueinander aus. Ein Landschaftsbild mit hoher Vielfalt wird als abwechslungsreich empfunden. Bei der Bewertung müssen dementsprechend folgende Einzelkriterien herangezogen werden:

- Relief bzw. Reliefenergie
- Randeffekte, z.B. Wald- und Gewässerränder

- Wechsel der Nutzungsarten
- Einzelelemente, z.B. Knicks, Feldgehölze, Kleingewässer, Fließgewässer, Waldbereiche, geomorphologische Einzelercheinungen (z.B. Sölle)

Die regionaltypische Erscheinungsform der Landschaft wird mit dem Begriff „Eigenart“ umschrieben. Dieses Kriterium hat wesentlichen Einfluss auf das Heimat- bzw. Identifikationsgefühl. Für die Beurteilung werden die im Landschaftsprogramm aufgeführten landschaftlichen Leitbilder für den jeweiligen Landschaftsraum herangezogen. Des Weiteren spielt das Vorhandensein regionaltypischer und/oder historische bedingter Landschaftselemente und Nutzungsformen eine entscheidende Rolle. Eine wichtige Kenngröße stellt die historische Kontinuität dar, welche das Vorhandensein von historischen Kulturlandschaftselementen bzw. -landschaften in ihrer ursprünglichen Ausprägung umschreibt.

Das Kriterium Schönheit bezieht sich auf die natürliche Wirkung von Landschaftselementen auf den Menschen, also auf den Eindruck von Naturbelassenheit bzw. des Fehlens anthropogener Einflüsse. Als schön werden u.a. natürliche Wuchsformen, fließende Übergänge zwischen verschiedenen Biotopen, die Wahrnehmbarkeit natürlicher Abläufe (z.B. Wachstum, Sukzession, Dynamik), die Erlebbarkeit auffälliger, naturraumtypischer Tierpopulationen, die Erlebbarkeit naturraumtypischer Geräusche und Gerüche sowie die Erlebbarkeit von Ruhe empfunden.

Im folgenden Abschnitt werden die verschiedenen Landschaftsbildräume im Gemeindegebiet mithilfe der einzelnen oben aufgeführten Kriterien mittels einer fünfstufigen Skala (sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering) bewertet. Im Anschluss werden diese Werte für jeden Landschaftsbildraum zu einem Mittelwert zusammengefasst. Eine Darstellung findet sich in der Karte Nr. 17 „Landschaftsbildräume - Bewertung“.

Ackerlandschaft (1a – 1i)

Vielfalt: Das Relief dieses Landschaftsraumes ist leicht wellig und stellt sich als wenig abwechslungsreich dar. Der Raum wird überwiegend als Acker genutzt. Abwechslung bieten einzelne kleinere Waldflächen, Feldgehölze, Knicks und Kleingewässer.

Wertstufe 1d – 1g und 1i: mittel

Die Teilräume 1a – 1c und 1h stellen sich als besonders ausgeräumte Ackerflächen dar. Hier sind nur vereinzelt Knicks, kleinere Waldstücke und Stillgewässer zu verzeichnen.

Wertstufe 1a – 1c und 1h: gering

Eigenart: Die Knicks stellen in diesen Landschaftsbildräumen das prägende Element dar. Der Landschaftsraum wird durch Splittersiedlungen und die verkehrliche Erschließung (Straßen, Bahntrasse) gestört.

Wertstufe 1d – 1g und 1i: mittel

Die Landschaftsbildräume 1a – 1c und 1h zeigen, u.a. bedingt durch die damalige Gutswirtschaft in Rohlfshagen und Höltenklinken, weder ein intaktes historisches Knicknetz noch bemerkenswerte Anteile charakteristischer Landschaftselemente.

Wertstufe 1a – 1c und 1h: gering

Schönheit: Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden überwiegend intensiv genutzt und sind in ihrer Gesamtheit als naturfern anzusprechen. Eine gewisse Natürlichkeit herrscht nur in untergeordneten Bereichen (Wälder, Knicks) vor.

Wertstufe 1a – 1c und 1h: gering

Wertstufe 1d – 1g und 1i: mittel

Gesamtbewertung: Den Teilräumen 1d – 1g und 1i wird die Wertstufe „**mittel**“ und den Teilräumen 1a – 1c und 1h die Wertstufe „**gering**“ zugeordnet.

Bachschlucht (2)

Vielfalt: Die Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek (Landschaftsbildraum 2) sind überwiegend bewaldet, flachere Partien werden als Weidegrünland genutzt. Die wechselnden morphologischen Ausprägungen der Hanglagen, der geschwungene Verlauf sowie stellenweisen Aufweitungen zu Teichen bieten vielfältige Eindrücke.

Wertstufe: sehr hoch

Eigenart: Die waldgeprägten Bereiche sind als typische natürliche Elemente des Naturraums zu betrachten, weshalb den Bachschluchten eine besondere Eigenart zuzusprechen ist. Relevante Störelemente, wie querende Verkehrsstrassen, sind auf längeren Streckenabschnitten vorhanden.

Wertstufe: sehr hoch

Schönheit: Der von Bachschluchten gekennzeichnete Landschaftsbildraum an der Süderbeste und Sylsbek ist mit seinen Hangwäldern, Auwäldern und Röhrichtern durch eine besondere Natürlichkeit geprägt.

Wertstufe: sehr hoch

Gesamtbewertung: Den Bachschluchten (2) wird die Wertstufe „**sehr hoch**“ zugeordnet.

Bachniederung (3a – 3d)

Vielfalt: In den Landschaftsbildräumen der Bachniederungen ergeben sich bedingt durch die morphologischen Gegebenheiten mit geschwungenen Talräumen abwechslungsreiche Landschaftseindrücke.

In der vorwiegend Grünland geprägten Niederung der Norderbeste/Beste (Landschaftsbildräume 3a, 3b und 3c) ist die Vegetationsausstattung des Raumes in weiten Teilen als relativ monoton einzustufen. Die eingestreuten Waldflächen, Feldgehölze, Landröhrichte und Kleingewässer sorgen hingegen für ein insgesamt abwechslungsreiches Landschaftsbild.

Wertstufe 3a, 3b und 3c: hoch

Die ebenfalls überwiegend von Grünland dominierte Niederung der Sylsbek (Landschaftsbildraum 3d) wird von unterschiedlichen Landschaftselementen, wie (Feucht)Grünlandbereichen, Streuobstwiese, Gehölzsäumen und Siedlungsstrukturen, begleitet. Diese wechselnden Elemente im Zusammenspiel mit dem geschwungenen Verlauf des Niederungszuges und der Morphologie der Talhänge sorgen für ein abwechslungsreiches Landschaftsbild.

Wertstufe 3d: sehr hoch

Eigenart: Die von Grünland geprägten Niederungen der Norderbeste/Beste sowie Sylsbek sind als typisch kulturhistorische Elemente des Naturraums anzusehen. Diese Teilräume weisen somit eine besondere Eigenart auf. Wesentliche störende Elemente, wie querende Verkehrsstrassen, sind auf kurze Streckenabschnitte begrenzt.

Wertstufe: sehr hoch

Schönheit: Die Grünlandflächen der Bachniederung der Sylsbek (3d) zeichnen sich überwiegend durch eine intensive Nutzung aus und sind daher durch eine relative Naturferne gekennzeichnet. Die teilweise angrenzenden Siedlungsstrukturen setzen die Schönheit der Landschaftsraums ebenfalls herab. Der geschwungene Verlauf der Niederung und kleinflächige Bereiche mit Feuchtvegetation begründen hingegen die Natürlichkeit des Landschaftsraums. Je nach Saison kommen auf den Grünlandflächen teilweise Weidetiere vor.

Wertstufe 3d: hoch

Die Grünlandflächen im Landschaftsraum der Norderbeste/Beste (3a, 3b und 3c) werden ebenfalls überwiegend intensiv genutzt. Die Natürlichkeit des Raumes zeigt sich vor allem in den Bruch- und Sumpfwäldern, Extensivgrünland-, Feuchtgrünland-

und Ruderalflächen. Auch in diesem Landschaftsraum können saisonabhängig stellenweise weidende Tiere beobachtet werden.

Wertstufe 3a, 3b und 3c: hoch

Gesamtbewertung: Der Niederungsbereich der Norderbeste/Beste (3a – 3c) erhält die Wertstufe „**hoch**“, die Bachniederung der Sylsbek (3d) die Wertstufe „**sehr hoch**“.

Staatsforst Reinfeld (4)

Vielfalt: Das Relief des Landschaftsraums ist leicht bewegt und stellt sich als nicht sonderlich abwechslungsreich dar. Die Waldbestände sind in großen Teilen sehr monoton, da sie fast ausschließlich von mittelalten Rotbuchen dominiert werden. Abwechslung bieten Aufforstungsflächen, die eine wesentlich heterogenere Artenzusammensetzung aufweisen. Eine Besonderheit in dem Waldgebiet stellen alte Knickstrukturen dar, welche als Zeugen der damaligen Waldgrenzen fungieren. Fließ- und Kleingewässer tragen ebenfalls wesentlich zur Erhöhung der Vielfalt bei.

Wertstufe: mittel

Eigenart: Der Landschaftsraum ist als typisches natürliches Element des Naturraums zu betrachten und hat daher eine besondere Eigenart. Relevante störende Elemente, wie querende Straßen und Siedlungsbereiche sind auf kurze Streckenabschnitte begrenzt.

Wertstufe: sehr hoch

Schönheit: Der Landschaftsbildraum mit überwiegend bewaldeten Bereichen ist mit seinen Fließgewässern, Bachschluchten, feuchten und nassen Senken, Kleingewässern und Knicks besonders naturnah ausgeprägt.

Wertstufe: sehr hoch

Gesamtbewertung: Dem Staatsforst Reinfeld wird die Wertstufe „**sehr hoch**“ zugeordnet.

Tab. 7: Zusammenfassende Bewertung der Landschaftsbildräume

Landschaftsbildwert	Charakterisierung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Sehr hoch	Unbeeinträchtigte Landschaftsbildbereiche, die der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit entsprechen, Historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung mit hoher Dichte an naturraumtypischen Landschaftselementen.	Niederungsbereich (3d) Bachschlucht (2) Staatsforst Reinfeld (4)

Hoch	Natürliche, landschaftsbildprägende Oberflächenformen, hoher Anteil natürlich wirkender Biotoptypen, hohe Dichte an naturraumtypischen Landschaftselementen, naturraumtypische Tierpopulationen erlebbar, historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung, hoher Anteil an typischen kulturhistorischen Siedlungs- und Bauformen, landesweit wichtige Bereiche für Eigenart, Vielfalt und Schönheit.	Niederungsbereich (3a, 3b und 3c)
Mittel	Naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzungen und Landschaftselementen in mäßigem Umfang vorhanden, deutliche Überprägung der Landschaft durch menschliche Nutzung, wenige natürlich wirkende Biotoptypen, vereinzelt Elemente der naturraumtypischen Kulturlandschaft, Eigenentwicklung der Landschaft nur noch vereinzelt erlebbar, Nivellierung der Nutzungsformen durch intensive Landnutzung.	Ackerlandschaft (1d – 1g und 1i)
Gering	Stark beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche, z. B.: Landschaftscharakter durch intensive menschliche Nutzung geprägt, sehr geringer Anteil natürlich wirkender Biotoptypen, ausgeräumte monotone Landschaft ohne prägende Landschaftselemente, geringe Reste kulturhistorischer Landschaftselemente, dörfliche und städtische Siedlungsbereiche / regional- oder ortstypischen Bauformen noch vorhanden.	Ackerlandschaft (1a – 1c und 1h) Ortslage
Sehr gering	Siedlungsbereiche ohne regional- oder ortstypische Bauformen, Industrie- und Gewerbegebiete ohne Eingrünung, weitgehend dominieren technogene Strukturen.	Autobahn und Bahntrasse

4.3.2. Erholung

4.3.2.1. Erholung – Bestand

Unter dem Begriff „Erholung“ werden extensive Erholungsformen, wie Wandern, Spaziergehen, Radfahren und Reiten, zusammengefasst, die in erster Linie in der freien Landschaft ausgeübt werden. Für diese Erholungsformen sind neben dem vorhandenen Wegenetz, Wanderparkplätzen, Aussichts- und Rastpunkten, wie z.B. Gasthöfe, keine speziellen Einrichtungen oder Anlagen notwendig.

Die Karte Nr. 18 „Erholung“ beinhaltet verschiedene Aspekte zum Thema Erholung.

Wanderwege

In der Karte Nr. 18 „Erholung“ sind die Radwander- und Wanderwege aus der Wander- und Freizeitkarte „Bad Segeberg – Lübeck“ (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein 2013/2014) sowie aus den Karten „Radwandern im Kreis Stormarn, 22 Touren zu Natur und Kultur“ (Kreis Stormarn 2018) dargestellt. Weitere Wegeverbindungen stellen viele befestigte und unbefestigte Wirtschaftswegen dar. Überregionale Bedeutung hat der Fernradweg Tritttau – Bad Oldesloe, der auf der ehemaligen Trasse der Stormarner Kreisbahn angelegt wurde.

Erholung in der Landschaft

Die Landschaft in der Gemeinde Rümpel wird in weiten Teilen zu Erholungszwecken aufgesucht. Insbesondere in den ortsnahen Umgebungsbereichen finden tägliche Spaziergänge statt. Die Erholungssuchenden halten sich vor allem im siedlungsnahen Raum nördlich und nordwestlich der Ortslage Rümpel auf. Der Fernradweg Tritttau – Bad Oldesloe östlich und südlich der Ortslage Rümpel und Wege in dem ausgedehnten Waldgebiet im Osten und Südosten der Gemeinde stellen weitere ortsnahen Schwerpunktbereiche für Spaziergänge dar. Im Ortsteil Höltenklinken wird die umgebende Landschaft weniger stark durch Spaziergänger frequentiert.

Besondere Geländehöhen oder Aussichtspunkte existieren in der Gemeinde nicht.

Auf dem Fernradweg Tritttau – Bad Oldesloe, der K 61, der K 88, der K 94, der L 90 sowie der Straße zwischen Höltenklinken und Fischbek sind viele Fahrradfahrer unterwegs.

Auf einigen Wegen findet auch eine Reitnutzung statt, ein öffentliches Reitwegenetz existiert allerdings nicht in der Gemeinde.

Zusätzlich zur landschaftsbezogenen Erholung existieren noch weitere Freizeitaktivitäten, die in der Landschaft stattfinden, aber an gewisse infrastrukturelle Einrichtungen und Anlagen gebunden sind. Hierzu gehören der Sportplatz in der Ortschaft Rümpel sowie Reiterhöfe. Die in diesem Zusammenhang ausgeübten Aktivitäten werden auf Ebene des Landschaftsplanes nicht weiter betrachtet.

Erholung im Ort

Der Ortsteil Rümpel verfügt über große innerörtliche Freiräume bzw. Grünflächen, zu denen auch der öffentlich zugängliche Sportplatz zählt. Diese Flächen sind als besonders bedeutsam für die Erholung im Siedlungsraum anzusehen.

4.3.2.2. Erholung – Bewertung

Attraktive Landschaftsausstattungen, die Nähe zu Siedlungsräumen, die Erschließung durch Wege sowie Konflikte durch Störfaktoren sind bedeutsam für die landschaftsbezogene Erholung. Eine Darstellung der wertgebenden Kriterien und der wesentlichen Störfaktoren erfolgt in der Karte Nr. 18 „Erholung“.

Bedeutung des Raumes

Das Landschaftsprogramm (LaPro) führt Landschaftsräume auf, die sich in Schleswig-Holstein für eine naturverträgliche Erholungsnutzung besonders eignen. Hierzu zählt auch die Gemeinde Rümpel.

Auf den Ebenen der Regionalplanung wird ein Großteil der Gemeinde (mit Ausnahme von Im Seybeck/Ruhmwiese östlich der Ortslage Rümpel und Buckhorn südwestlich der Ortslage Höltenklinken) als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen (LRP 2020). Im Regionalplan 1998 ist für die Gemeinde größtenteils (mit Ausnahme der oben genannten Bereiche) ein Regionaler Grünzug dargestellt (s. Karte Nr. 6 „Bindungen und Vorgaben“).

Das Gemeindegebiet von Rümpel hat demzufolge eine überörtliche Funktion als Erholungsraum.

Erholungspotenzial

In der Karte Nr. 18 „Erholung“ sind Flächen gekennzeichnet, die sich aufgrund ihrer Landschaftsausstattung als Erholungsräume eignen.

Landschaften mit einer möglichst hohen Abwechslung, mit typischen Landschaftsformen und einer großen Naturnähe sind als erholungswirksam zu bezeichnen. Eine Bewertung dieser Eigenschaften fand bereits im Kapitel 4.3.1.2 „Landschaftsbildräume – Bewertung“ statt. Dementsprechend wird nachfolgend das Erholungspotenzial der Landschaft als Äquivalent zum Wert des Landschaftsbildes verstanden.

Wege sind für Erholungssuchende von essentieller Bedeutung, da sie die Erschließung des Landschaftsraumes gewährleisten und überhaupt erst die Voraussetzung für das Landschaftserleben bilden. Im Folgenden wird aus diesem Grund die Zugänglichkeit der Landschaftsbildräume zusätzlich angeführt, allerdings findet sie keine Berücksichtigung bei der Gesamtbewertung des Erholungspotenzials.

Landschaften mit sehr hohem Erholungspotenzial sind für Rümpel die Bachniederung der Sylsbek (Landschaftsbildraum 3c), die Bachschluchten der Süderbeste (Landschaftsbildraum 2) und die Waldflächen bei Rohlfshagen (Landschaftsbildraum 4)². Diese Landschaftsbildräume eignen sich besonders für die tägliche Erholung und als Zielort für kleine Ausflüge, da sie sich durch ihre Eigenart, vielfältige Landschaftseinsblicke und oftmals besondere Naturnähe hervorheben. Die Süderbeste und Sylsbek werden nur auf wenigen Abschnitten von Wander- und Wirtschaftswegen begleitet und können daher oftmals nur aus einer gewissen Distanz betrachtet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine freie Zugänglichkeit zu den Tälern allerdings auch nicht erbeten, da diese schützenswert sind und in Bezug auf die Erholungsnutzung empfindliche Biotopkomplexe darstellen. Die Norderbeste/Beste sind hingegen besser durch Wege erschlossen, wobei der Brookredder besonders hervorzuheben ist, da er einen Rundweg darstellt. Bei dem zunehmenden Andrang von Erholungssuchenden mit Hunden handelt es sich um eine potenzielle Gefährdung für diese Räume. Die Waldflächen bei Rohlfshagen sind durch ein Wegenetz erschlossen, wobei insbesondere der Fernradweg Trittau – Bad Oldesloe hervorzuheben ist.

Ein hohes Erholungspotenzial für die Gemeinde Rümpel besitzt der ausgedehnte Niederungsbereich der Norderbeste/Beste (Landschaftsbildraum 3b und 3c). Die Erholungssuchenden finden in diesem Gebiet ausreichend Abwechslung und naturnahe Strukturen. Diese Landschaft eignet sich für die tägliche Erholung und ist durch ein gut ausgebautes Wegenetz erschlossen.

Bei den Landschaftsbildräumen mit mittlerer Erholungsfunktion handelt es sich um die mäßig strukturreichen Ackerlandschaften in Rümpel. Auch diese Bereiche bieten Ablenkung und Entspannung, allerdings ist teilweise eine Störung durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen sowie Verkehrslärm gegeben, so dass die Erholungsfunktion herabgesetzt wird. Die Räume sind nur in Teilbereichen fußläufig leicht erreichbar, da Wander- und Wirtschaftswege nur in geringem Maße vorhanden sind. Besonders Bedeutsam ist der Fernradweg Trittau – Bad Oldesloe, der von vielen Spaziergängern und Radfahrern genutzt wird.

Den übrigen Landschaftsbildräumen wird eine nachrangige Erholungsfunktion zugeordnet. Hierunter fallen die strukturarmen Ackerlandschaften und die Siedlungsbereiche. Diese Landschaft stellen sich als relativ unattraktiv und anthropogen überformt dar, weshalb sie nur wenig Möglichkeiten der Entspannung für Erholungssuchende bieten.

Wohnumfeld

Als „Wohnumfeld“ werden Flächen verstanden, die sich im Umkreis von 500 m zu Siedlungsräumen mit Wohnnutzung befinden und damit im Aktionsradius von fußläufigen Aktivitäten der Anwohner liegen. Nachfolgend wird die Erholungsfunktion der Wohnumfelder in den einzelnen Ortslagen kurz dargestellt.

² Die Bezeichnung der Landschaftsbildräume ergibt sich aus den Darstellungen in der Karte Nr. 16 und 17.

Die landschaftlichen Wohnumfelder finden sich in der Karte Nr. 18 „Erholung“. Es wird deutlich, dass der Ortsteil Rümpel aufgrund der Lage in Landschaften mit mittlerer und hoher Erholungsfunktion überwiegend günstige Qualitäten in Bezug auf die Feierabendholung vorweisen kann. Die Wohnumfelder der Ortsteile Rohlfshagen und Höltenklinken beinhalten zwar auch Landschaften mit mittlerem und hohem bzw. sehr hohem Erholungspotenzial, allerdings sind hier auch große Bereiche ohne erwähnenswerte Erholungsfunktion vertreten.

Die landschaftlichen Wohnumfelder von Rümpel, Rohlfshagen und Höltenklinken können größtenteils direkt über wenig befahrene Straßen und über Wege erschlossen werden.

Innerörtliche Freiräume und Grünflächen

Im Ortsteil Rümpel befinden sich charakteristische, ortsbildprägende Freiflächen (Sport- und Spielplatz, Grünlandflächen) im zentralen Siedlungsbereich. Der Sportplatz ist öffentlich nutzbar, die Grünlandflächen zumindest teilweise randlich von Wegen aus erlebbar. Sie stellen Erholungsorte dar und tragen zur Aufwertung der umliegenden Siedlungsstrukturen bei.

Die Ortsteile Rohlfshagen und Höltenklinken sind wesentlich kleiner als Rümpel. Für Erholungssuchende ist hier die freie Landschaft schneller erreichbar. Als Grünflächen ist der ehemalige Gutspark in Höltenklinken zu nennen. In Rohlfshagen existieren keine Grünflächen.

Störungen

Das Gemeindegebiet von Rümpel wird weiträumig von Lärmbelastungen aus dem Straßen- und Schienenverkehr berührt. Sowohl Siedlungs- als auch Erholungsräume werden von diesen Lärmquellen beeinträchtigt. Die Gemeinde hat im März 2014 einen Lärmaktionsplan beschlossen. Hierin werden die Ist-Situation bewertet und Maßnahmen zur Lärminderung angeführt. Wesentliche Aussagen sind, dass die Verkehrsemissionen der Bundesautobahnen BAB A1 und BAB A21, der Kreisstraße K 61 und der Eisenbahnstrecke Hamburg - Lübeck zu weiträumigen Verlärmungen in einer Größenordnung von mehr als 50 dB(A) führen. 50 dB(A) stellen die Obergrenze an Immissionen für reine Wohngebiete gem. 16. BImSchV dar. Auf ca. 64 % der Gemeindefläche wird dieser Wert überschritten. Auf ca. 25 % der Gemeindefläche liegen die verkehrsbedingten Lärmimmissionen sogar über 60 dB(A). Diese Werte sind in einem Abstand von bis ca. 50 m zu Landes- und Kreisstraßen bzw. ca. 300-500 m zu den Autobahnen zu erwarten. In den jeweiligen Nahbereichen sind Werte über 75 dB(A) nachgewiesen.

Der Erholungswert wird in diesen Bereichen teilweise erheblich beeinträchtigt. Die ca. 36 % des Gemeindegebietes, in denen weniger als 50 dB(A) Verlärmung veranschlagt werden, können als Ruhige Räume definiert werden. Es handelt sich hierbei um den westlichen Bereich des Ortsteils Höltenklinken, den westlichen Bereich des Ortsteils Rümpel, um ein Gebiet nordöstlich des Kupfermühlenteiches sowie ein gro-

Bes zusammenhängendes Gebiet östlich der Bahntrasse und der Rohlfshagener Holzkoppel. Im Landschaftsplan werden hiervon zwei Gebiete als Ruhige Gebiete ausgewiesen, nähere Informationen hierzu enthält das Kapitel 6.5.5 „Maßnahmen für die Erholung“.

Die stark befahrenen Straßen und die Bahntrasse führen des Weiteren zu einer Zerschneidung ehemals zusammenhängender Landschaftsbildräume und stellen für Spaziergänger und Radfahrer Hindernisse bei der Durchquerung der Landschaft dar.

Die 110-kV-Freileitung im Süden der Gemeinde bildet eine optische Störung mit Fernwirkung. Weitere weit sichtbare technische Elemente sind in der Landschaft nicht vorhanden.

Nicht landschaftsgerechte Ortsränder gelten ebenfalls als störend für Erholungssuchende in der Landschaft. Dies umfasst in Rümpel insbesondere nicht eingegrünte Ränder von Wohngebieten und landwirtschaftlichen Anlagen. Sind Siedlungsbereiche sichtbar, verringert dies die Eigenart und Schönheit der freien Landschaft. Eine Erholung vom städtischen Alltag wird hierdurch erschwert.

Zusammenfassende Bewertung

Die Gemeinde Rümpel beherbergt große Landschaftsbildräume, welche sich aufgrund ihrer Ausstattung für die landschaftliche Erholung eignen. Die Ortslagen Rümpel, Rohlfshagen und Höltenklinken eignen sich auch im näheren Wohnumfeld für tägliche Spaziergänge, wobei die Ortsteile Rohlfshagen und Höltenklinken im direkten Wohnumfeld vergleichsweise weniger mit erholungswirksamen Landschaften ausgestattet sind als der Ortsteil Rümpel. Vor allem die Landschaft nördlich und nordöstlich der Ortslage Rümpel wird relativ stark von Spaziergängern und Fahrradfahrern frequentiert.

Die Bachschluchten der Süderbeste, die Grünland dominierte Agrarlandschaft nordöstlich der Ortschaft Rümpel und das ausgedehnte Waldgebiet im Osten und Südosten der Gemeinde sind attraktive Ziele in der Gemeinde. Das Wander- und Radwegenetz setzt sich aus einer Vielzahl von Wirtschaftswegen sowie eine ehemalige Bahntrasse (Fernradweg Tritttau – Bad Oldesloe) zusammen, welche eine gute räumliche Erschließung der Landschaft ermöglichen. Die Ortschaften untereinander sind weniger gut über relativ stark befahrene Straßen vernetzt.

Der Erholungswert wird durch die Lärmimmissionen von den Autobahnen und der Bahntrasse verringert. Ruhige Räume finden sich westlich der Ortslage Höltenklinken, zwischen Rümpel und Höltenklinken, westlich von Rohlfshagen sowie im Osten der Gemeinde. Lokale optische Belastungen stellen schwerpunktmäßig die Autobahnen sowie die vorhandene Freileitung dar.

Mithilfe der nachstehenden Tabelle wird das Erholungspotenzial der verschiedenen Landschaftsbildräume in der Gemeinde anhand einer 5-stufigen Skala klassifiziert

und bewertet. Räume mit den Bewertungen „sehr hohes Erholungspotenzial“ und „hohes Erholungspotenzial“ besitzen eine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion in der Gemeinde Rümpel.

Tab. 8: Zusammenfassende Bewertung des Erholungspotenzials

Raum	Lage	Merkmale	Erschließung	Störungen
Landschaftsbildraum mit sehr hohem Erholungspotenzial				
Waldflächen bei Rohlshagen	Im Südosten der Gemeinde	Waldflächen	Viele Wirtschafts- und Wanderwege (u.a. Fernradweg Tritttau – Bad Oldesloe)	Verkehrslärm in der Nähe der BAB 1
Niederungsbereich der Sylsbek	Schmaler Niederungsraum zwischen Ortskern Rohlshagen und Altenpflegeheim Rohlshagen	Bachniederung mit Grünland	Wenig erschlossen, von Straße und Weg durchzogen	teilweise Verkehrslärm
Bachschlucht der Süderbeste	Zwischen Kupfermühle und Höltenklinken	Bachschlucht, überwiegend waldbestanden	Überwiegend unerschlossen, in Teilbereichen von Straßen und Wegen durchzogen	Verkehrslärm
Landschaftsbildraum mit hohem Erholungspotenzial				
Niederungsbereich der Norderbeste/Beste	An nördlicher und nordwestlicher Gemeindegrenze	Bachniederung mit Grünland	Von Wirtschafts- und Wanderwegen durchzogen	teilweise Verkehrslärm
Landschaftsbildraum mit mittlerem Erholungspotenzial				
Mäßig strukturreiche Ackerlandschaft	Zwischen der BAB 21 und der östlichen Gemeindegrenze sowie zwischen den Waldflächen bei Rohlshagen und der Süderbeste	Ackerlandschaft, mäßig strukturreich	Mit Straßen und Wegen durchzogen	Verkehrslärm
Landschaftsbildraum mit geringem Erholungspotenzial				
Strukturarme Ackerlandschaft	Westlich der BAB 21 sowie zwischen Sylsbek und Süderbeste	Ackerlandschaft, strukturarm	Durch wenige Straßen und Wege erschlossen	teilweise Verkehrslärm
Landschaftsbildraum mit sehr geringem Erholungspotenzial				
Als größerer Raum nicht vorhanden				

4.4. Zusammenfassende ökologische Bewertung

In den Karten Nr. 19 und 20 werden Flächen zusammenfassend dargestellt, die besonders bedeutsam in Hinblick auf die abiotischen Standortfaktoren, als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt oder für das Landschaftserleben sind. Besonders bedeutungsvolle Flächen sind solche, die besondere schutzwürdige Funktionen oder

eine besonders hohe Bewertung einzelner Kriterien aufweisen. Die Grundlagen hierfür bilden die Kapitel 4.1 bis 4.3.

Die dargestellten Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sollten im Zusammenhang mit gemeindlichen Planungen hinsichtlich der Themen Natur und Landschaft besonders berücksichtigt werden.

5. Konflikte zwischen Raumnutzungen und den Belangen von Natur und Landschaft

Im Gemeindegebiet von Rümpel herrschen eine Vielzahl an Konflikten zwischen den unterschiedlichen Raumnutzungen und den Belangen von Natur und Landschaft vor. Dieses Kapitel zeigt Konflikte auf, die sich aus den Ansprüchen des Naturschutzes und störenden Auswirkungen anderer Flächennutzungen ergeben. Die lokalen Besonderheiten werden bei der Einschätzung mit eingebunden.

Ziel dieses Kapitels ist es, Nutzungsformen aufzuzeigen, die den Belangen des Naturschutzes widersprechen. Zudem sollen die Zusammenhänge zwischen Ursachen und Wirkungen offen gelegt werden, um letztlich konkrete konfliktminimierende Maßnahmen für den Planungsteil des Landschaftsplanes abzuleiten.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsamen Konflikte finden sich in der Karte Nr. 21 „Konflikte“ wider.

5.1. Siedlung

Fehlende Eingrünung von Siedlungsstrukturen (S1)

An einigen Stellen im Gemeindegebiet weisen Siedlungsränder eine fehlende Eingrünung auf, was die Einbindung in die Landschaft verringert. Hierdurch findet eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft statt.

Bebauung am Waldrand / im Wald (S2)

In Rümpel liegen mehrere Wohnbaugrundstücke der drei Ortsteile am Waldrand bzw. im Wald. Aufgrund des nach § 24 LWaldG einzuhaltenden Waldabstands sind genehmigungs- und anzeigespflichtige bauliche Erweiterungen in diesen Bereichen nicht zulässig.

5.2. Verkehr

Zerschneidung des Landschaftsraumes sowie Lärmbelastung durch Autobahn und Bahntrasse (V)

Die Autobahn BAB 21 und Bahntrasse Hamburg-Lübeck queren das Gemeindegebiet. Sie führen zu einer Zerschneidung der freien Landschaft und stellen aufgrund der nur wenigen Querungsmöglichkeiten eine Barriere für die Bevölkerung dar. Darüber hinaus werden auch Vernetzungsbiotope der Landschaft, wie bspw. Bäche mit ihren Niederungsbereichen, Knicknetze und Tierlebensräume, zerschnitten.

Des Weiteren ergeben sich Beeinträchtigungen aufgrund der Freisetzung von Schadstoffen sowie deren Eintrag in die Luft und angrenzende Böden.

5.3. Landwirtschaft

Ackerbau im Talraum (L1)

Flächenentwässerungen und Nährstoffeinträge, die vor allem von einer ackerbaulichen Bewirtschaftung ausgehen, stellen wesentliche Gefährdungen für Fließgewässerlandschaften und ihre naturnahe Ausprägung dar. Eine Denaturierung von Niederungsböden, Beeinträchtigung der Gewässerqualität und Verhinderung der Ausbildung standortgerechter natürlicher oder naturnaher Vegetationen sind die Folgen einer derartigen Bewirtschaftung.

Intensive Landwirtschaft am Gewässerrand (L2)

Vielerorts werden intensive landwirtschaftliche Nutzflächen bis direkt an den Rand von Still- und Fließgewässern bewirtschaftet. Hier ist die Wasserqualität gefährdet, da mit dem oberflächennahen Grundwasser und dem oberflächlich abfließenden Regenwasser Dünge- und Pflanzenschutzmittel aufgrund nur geringer oder teilweise fehlender Pufferzonen eingetragen werden. Zudem können sich entlang von Fließgewässern keine naturnahen vernetzenden Begleitstrukturen ausbilden.

Strukturarmes Gebiet (L3)

Die unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten optimal zu bewirtschaftenden Flächen haben aus Sicht des Naturschutzes einen geringen Wert, da gliedernde Elemente fehlen und somit auch keine Lebensstätten oder Verbundräume in ausreichendem Maße vorhanden sind. Die strukturarmen Gebiete stellen eine Ausbreitungsbarriere für Flora und Fauna dar.

Intensive Landwirtschaft auf Moorstandorten (L4)

Bei Mooren handelt es sich um schützenswerte Bodenformen, die insbesondere durch Entwässerungen und Nährstoffeinträge gefährdet sind. Ein Großteil der Moor-

böden in den Niederungen der Fließgewässer in Rümpel unterliegt derzeit noch einer intensiven Bewirtschaftung. Diese Bewirtschaftungsformen haben zur Folge, dass die gesetzliche Vorgabe, Böden in ihren natürlichen Funktionen nachhaltig zu erhalten, nicht eingehalten werden kann.

5.4. Forstwirtschaft

Nicht heimischer Waldbestand (F1)

Nicht-heimische Waldbestände können sich aus nicht-heimischen Nadel- oder Laubgehölzen zusammensetzen. Für den Naturhaushalt sowie den Biotop- und Artenschutz haben diese artenarmen Wälder nur eine geringe Bedeutung. Im Falle von Nadelwäldern stehen die Bäume oftmals sehr dicht beieinander, so dass sich eine Krautschicht nur schwach oder gar nicht ausbilden kann. Die saure Nadelstreu begünstigt darüber hinaus die Bodenversauerung. In Rümpel existieren kleinere Waldflächen aus Nadelgehölzen. Zudem wurden innerhalb des großen Waldareals im Südosten der Gemeinde sowie entlang der Süderbeste einzelne Nadelgehölzinseln vorgefunden. Darüber hinaus gibt es an der nordwestlichen Gemeindegrenze eine Waldfläche, die neben Nadelgehölzen großflächig mit Grauerlen aufgeforstet wurde.

5.5. Wasserwirtschaft

Verrohrung von Fließgewässern (W1)

Im Gemeindegebiet wurde eine Vielzahl von Fließgewässern zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Flächennutzungen verrohrt. Folglich sind wichtige Verbundstrukturen für die Tier- und Pflanzenwelt verschwunden sowie die Selbstreinigungskraft der Gewässer herabgesetzt.

Querbauwerke

Die größeren Fließgewässer sind an einigen Stellen durch Querbauwerke, wie Sohlabstürze, Durchlässe und Brücken, in ihrer ökologischen Durchlässigkeit unterbrochen, welche nicht in der Konfliktkarte des Landschaftsplans verzeichnet sind. In den Beurteilungsbögen der Wasserrahmenrichtlinie zu den Wasserkörpern mtr_08_a, mtr_08_b und mtr_10 (LLUR 2012) sind weitere Details aufgeführt, die bei Bedarf herangezogen werden können.

Die Querbauwerke mit fehlender Durchgängigkeit haben zur Folge, dass eine naturnahe Entwicklung der Fischbestände verhindert wird.

Naturferne Fließgewässergestaltung (W2)

Der Verlauf der Norderbeste/Beste ist überwiegend begradigt und naturfern. Uferzonen mit typischer Vegetation sind bei der Norderbeste/Beste und Sysbek weitestge-

hend nicht vorhanden. Gehölzbestände sind bei beiden Fließgewässern nur teilweise zu finden.

5.6. Ver- und Entsorgung

Altablagerung (VE1)

In der Gemeinde Rümpel existieren insgesamt drei Altablagerungsstandorte (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind), die sich in einem kleinen Waldstück im Norden der Gemeinde, in einem Teilbereich des Staatsforstes Reinfeld im Südosten der Gemeinde sowie auf einem Privatgrundstück im Ortsteil Höltenklinken befinden. Zu der Frage, ob im Gemeindegebiet Altlastenstandorte vorhanden sind, kann die Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen des Landschaftsplanes keine Stellungnahme abgeben.

Regenrückhaltebecken auf Moorböden (VE2)

Nördlich der Ortslage Rümpel wurde in den Niederungszug der Beste ein Regenrückhaltebecken für die Kreisstraße K 61 gebaut. An diesem Standort herrschen schützenswerte Moorböden vor, welche durch die Abgrabung zerstört wurden und demnach nicht mehr naturnah entwickelt werden können.

110-kV-Freileitung (VE3)

Rümpel wird von einer 110-kV-Freileitung durchzogen. Zum einen beeinträchtigen Freileitungen durch ihren technischen Charakter das Landschaftsbild, zum anderen können sie eine Gefährdung für Vögel darstellen.

6. Planung

Der Planungsteil des Landschaftsplanes greift die für die örtlichen Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf.

Um Ziele formulieren zu können, müssen Leitbilder für den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft herangezogen werden, die aus den übergeordneten Planungen auf Ebene der Landes- und Regionalplanung abgeleitet werden können (s. Kapitel 6.1).

Die Leitbilder als übergeordnete Rahmenvorgabe stellen die Basis für eine Zielkonzeption (s. Kapitel 6.2) dar. In dieser Konzeption werden die überregionalen, regionalen und lokalen Entwicklungsschwerpunkte für den Naturschutz aufgeführt.

In Kapitel 6.3 „Raumgliederung“ wird das Gemeindegebiet in Teilräume unterteilt, für die jeweils charakteristische Entwicklungsziele in Bezug auf relevante Nutzungen aufgeführt werden.

Das Kapitel 6.4 „Entwicklung der raumrelevanten Nutzungen“ prognostiziert die zukünftige Entwicklung der raumrelevanten Nutzungen und formuliert Empfehlungen zur Einbindung landschaftsplanerischer Ziele.

Die konkreten Maßnahmen für das Gemeindegebiet, die sich aus den Kapiteln 6.1 und 6.4 ergeben, werden in Kapitel 6.5 „Geplante Maßnahmen für Natur und Landschaft“ benannt. Hier ist ein detailliertes Handlungskonzept für die Gemeinde enthalten. Die jeweiligen Maßnahmen sind in der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ dargestellt.

6.1. Leitbild für Natur und Landschaft

Im Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan werden Aussagen zu naturraumspezifischen Leitbildern für den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft sowohl auf landesweiter als auch regionaler Ebene getroffen. Die Angaben stützen sich dabei auf Vorgaben internationaler sowie nationaler Bestimmungen und repräsentieren darüber hinaus die historische und aktuelle Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume der jeweiligen Region.

Naturraum

In Bezug auf den Naturraum Ostholsteinisches Hügel- und Seenland (SO) werden im Landschaftsrahmenplan (2020: 192) folgende Leitbilder formuliert:

- „Naturnahe Wälder des gesamten Standortpektrums sowie komplexe, strukturreiche Wald-Grünland-Ackerlandschaften mit möglichst naturverträglicher landwirtschaftlicher Nutzung.
- Durch Knicksysteme und andere naturnahe Kleinstrukturelemente geprägte Agrarlandschaften.
- Seen mit naturnahen Uferzonen und Umgebungsbereichen, in denen insbesondere in Niederungsbereichen oder Beckenlagen extensiv genutzte strukturreiche Grünländereien einen relativ großen Flächenanteil einnehmen sowie in durch Moränenkuppen geprägten Umgebungsbereichen ergänzt durch naturnahe Wälder.
- Nieder- und Hochmoore in Niederungen mit umgebenden flächenhaften Sukzessionsbereichen und extensiv genutzten Feuchtgrünländereien.“

Böden

Nach Aussage des Landschaftsprogramms (1999: 26 f.) strebt der Bodenschutz eine nachhaltige sowie standort- und umweltgerechte Bodennutzung an. Die Nutzung der Böden hat so zu erfolgen, dass die daraus hervorgehenden Bodenbelastungen die natürlichen Funktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG nicht dauerhaft einschränken. Die Vielfalt der Bodenformen ist in ihrer natürlichen räumlichen Verteilung zu bewahren. Darüber hinaus sind Böden in ihren archivierenden Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sowie ökonomischen Funktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG zu sichern.

Gewässer

Gem. Landschaftsprogramm (1999: 34 f.) sind Eigenart, Schönheit und Naturbelassenheit der Küsten- und Binnengewässer in Schleswig-Holstein zu erhalten und entwickeln. Die vielfältige Flora der Gewässer soll dauerhaft durch einen integrierten Biotopschutz bewahrt werden. Hierbei soll schwerpunktmäßig der Ablauf der natürlichen Entwicklungsprozesse erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

In Bezug auf das Grundwasser ist der Erhalt des Grundwasserangebots und seiner Beschaffenheit als Teile der natürlichen Lebensgrundlagen für den Menschen ein grundsätzliches Ziel. Hierdurch wird gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zum Boden-, Natur- und Landschaftsschutz geleistet. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten standortgerechte und grundwasserschonende land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsweisen zur Anwendung kommen.

„Ziel des Fließgewässerschutzes ist es,

- den Lebensraum für die auf Fließgewässer spezialisierten Lebensgemeinschaften wiederherzustellen,
- den natürlichen Verbund in Längsrichtung des Gewässers sowie zwischen Gewässern und wasserstandsgeprägten Landschaftsräumen wiederherzustellen sowie
- die Stofftransporte in den Binnengewässern und damit in die Nord- und Ostsee zu verringern.“

„Ziel des Seenschutzes ist es, die stehenden Gewässer des Landes in einem möglichst naturnahen Zustand zu erhalten. Darüber hinaus sollen sie, wo nötig und soweit möglich und umsetzbar, schrittweise dahin zurückgeführt werden. Natürliche Entwicklungsprozesse sollen sich wieder einstellen können. Hierzu gehört es insbesondere:

- die Phosphorkonzentration in den Seen zu verringern,
- Möglichkeiten zu schaffen für die Wiederbesiedlung durch die Unterwasservegetation und die natürliche Ausbreitung der Röhrichtzone,

- Belebte Bodensedimente zu schützen und gegebenenfalls wiederherzustellen,
- Die freie Verbindung der Seen mit den umgebenden Gewässern wiederherzustellen sowie
- Das Wasser entsprechend den natürlichen Gegebenheiten verstärkt in der Landschaft zu halten.“

Klima und Luft

Gem. Landschaftsprogramm (1999: 43 f.) ist „Aktive Klimaschutzpolitik [...] in erster Linie eine Querschnittsaufgabe, die vor allem die Handlungsfelder Energie, Industrie, Verkehr, Siedlungsstrukturen sowie Land- und Forstwirtschaft umfaßt. [...] Zielsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung durch Maßnahmen des Naturschutzes ist es, die naturraumtypische bioklimatische Raumfunktion sowie die Luftqualität (Schutz der Gesundheit des Menschen und empfindlicher Bestandteile des Naturhaushaltes) nachhaltig zu sichern.“

Arten und Lebensgemeinschaften

Nach dem Landschaftsprogramm (1999: 49 f.) ist es „vorrangiges gesetzliches Ziel [...], die Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historische gewachsenen Vielfalt zu erhalten. Ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen [...].“

Vorrangiges Ziel des Biotopschutzes in Schleswig-Holstein ist es, ein repräsentatives Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem aufzubauen. Dies schließt die Sicherung und Entwicklung der Biotope für den Erhalt aller Ökosystemtypen mit ihrer strukturellen und geographischen Vielfalt mit ein. Biotopschutz ist aus diesem Grund sowohl für die natürlichen, naturnahen und halbnatürlichen Biotope als auch für genutzte Lebensräume des land- und forstwirtschaftlichen Bereiches sowie den Siedlungsraum bedeutend.

„Um den Hauptursachen der Artengefährdung [...] entgegenzuwirken,

- sind die Bestände an ökologisch bedeutsamen, naturbetonten und kulturgeprägten Lebensräumen zu sichern,
- ist ihr Flächenanteil zu vergrößern, indem er erweitert, wiederhergestellt und neu entwickelt wird,
- ist ihre heutige Isolation zu verringern und
- ihre ökologische Qualität zu verbessern.

Im Biotopbestand und künftigen Entwicklungsgebieten gilt es vor allem:

- die Nährstoffeinträge zu vermindern,

- die natürlichen Wasserstands- und Abflußverhältnisse so weit wie möglich wiederherzustellen und
- die ehemalige strukturelle Vielfalt wiederzubeleben.“

Als Leitbild für die naturräumliche Region „Südliches Ostholsteinisches Hügelland“ wird im Landschaftsprogramm (1999: 53) der Schutz- und Entwicklungsbedarf für naturraumtypische Biotoptypen vorgegeben. In Bezug auf die Gemeinde Rümpel ist der Erhalt, die qualitative Verbesserung sowie eine flächenmäßige Entwicklung folgender Biotoptypen vorgesehen: Knicks, Erlenbrüche, **Moder-Buchenwälder**, **Bodensaure Buchenwälder**, **Quellen**, **Bäche**, **Bachschluchten**, **Flüsse**, **Seen**, Kleingewässer, Feuchtgrünland, Seggen- und Binsensümpfe sowie Sumpf- und Quellwälder. Die fett gedruckten Biotoptypen sind aufgrund ihrer besonderen Gefährdung oder besonderen Seltenheit besonders schutz- und entwicklungsbedürftig.

Landschaft und Erholung

Gem. Landschaftsprogramm (1999: 86 f.) ist die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu bewahren. Der Erhalt historischer Kulturlandschaften (in Rümpel: Knick-/Redderlandschaft) und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung sollte angestrebt werden.

6.2. Zielkonzeption für Natur und Landschaft

Die vorrangig zu entwickelnden Landschaftsstrukturen in der Gemeinde Rümpel orientieren sich an der Zielkonzeption. Diese basiert auf dem landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein vom LANU, das in die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III übernommen wurde und demnach als planerische Vorgabe Berücksichtigung zu finden hat. In der Karte Nr. 22 „Zielkonzeption“ des Landschaftsplanes sind die landesweit und regional bedeutsamen Verbundflächen und Verbindungsachsen gekennzeichnet und um lokale Strukturen und Ziele für die Erholung ergänzt.

6.2.1. Ziele für den Naturschutz

6.2.1.1. Schutz und Entwicklung regional und überregional bedeutsamer Bereiche

Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Die Süderbeste bildet den Schwerpunktbereich Nr. 24 „Talschlucht der Süderbeste“. Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (LANU 2003) werden hierzu folgende Aussagen getroffen:

Bestand: Schluchtartiges Kerbtal mit mäandrierendem Fließgewässer; Hänge meist mit naturnahem Laubwald, Grünland und Quellbereichen.

Entwicklungsziel: Unbeeinflusste Entwicklung des Talraumes.

Sonstiges: Größtenteils geplantes NSG („Talschlucht Süderbeste“)

Einen weiteren Schwerpunktbereich stellt die „Thorritzener Quelllandschaft“ dar. Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem steht hierzu Folgendes:

Bestand: Stark kuppiges Gelände mit zahlreichen Quellen bzw. Quellsümpfen und nassen Niederungsbereichen im Stormarer Endmoränengebiet.

Entwicklungsziel: Entwicklung eines großflächigen Biotopkomplexes mit unterschiedlichen Quellsituationen und fließenden Übergängen zu trockenen Lebensräumen.

Sonstiges: Geplantes NSG „Todendorfer Moor“; Wasserschutzgebiet.

Hauptverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Das Tal der Norderbeste/Beste bildet die Hauptverbundachse „Niederung der Norderbeste / Beste zwischen Bad Oldesloe und Neritz“. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (LANU 2003) enthält hierzu folgende Aussagen:

Bestand: Eiszeitliches Tunneltal mit unterschiedlichen Niederungsbiotopen (Quellen, Niedermoore, Nasswiesen, Feuchtwälder), weit verzweigtem Fließgewässersystem sowie angrenzenden Hangflächen; überwiegend Grünlandnutzung, in Teilbereichen Ackernutzung.

Entwicklungsziel: Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen offenen bis halboffenen Talraumes mit verschiedenen Feuchtlebensräumen in enger Verzahnung mit Lebensraumtypen auf sandigen und lehmigen Standorten.

Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Der „Talraum der Sylsbek mit Staatsforst Reinfeld (Buddikate)“ bildet eine Nebenverbundachse mittig und im Südosten der Gemeinde. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (LANU 2003) enthält folgende Aussagen:

Bestand: Streckenweise naturnaher Bachlauf; angrenzend Weidegrünland; Talböschung mit Erlen-Haselbestand; im Staatsforst Nadel-Laubmischwald.

Entwicklungsziel: Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Talraumes mit Nasswiesen und Ufergehölzen; ungestörte Waldentwicklung.

Eine weitere Nebenverbundachse stellt der „Talraum mit dem Fischbeker Moor“ dar, das folgendermaßen umschrieben wird:

Bestand: Talraum mit Bachschlucht sowie mehreren angrenzenden, flachen Geländesenken mit Bruchwaldresten.

Entwicklungsziel: Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Talraumes.

Gebiet mit besonderer Eignung für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

Die klimasensitiven Böden im Niederungsbereich der Beste/Norderbeste und im Talraum der Süderbeste sowie die Waldflächen mit einer Größe von über 5 ha an der nordwestlichen Gemeindegrenze, im Süderbestetal und des Sattenfelder Forstes stellen Gebiete mit besonderer Eignung für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung dar. Entwicklungsziele für diese Bereiche sind die Verringerung der Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber einem bereits erfolgten bzw. einem zu erwartenden Klimawandel, die Sicherung oder Steigerung ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher, die Begrenzung des Eintrags von THG in die Atmosphäre und die Förderung bzw. Sicherstellung der Anpassung an die Veränderungsprozesse.

Grenze der Siedlungsentwicklung (regionale Bedeutung)

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten sich Siedlungsräume nicht in ökologisch und landschaftlich wertvolle Räume ausdehnen. Hierbei sollten insbesondere regional bedeutende Räume vor Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes geschützt werden.

Im alten Landschaftsrahmenplan (1998) sind am nördlichen und nordwestlichen Rand der Ortslage Begrenzungslinien der baulichen Entwicklung abgebildet. An diesen Stellen soll eine bauliche Entwicklung in angrenzende ökologisch wertvolle Bereiche ausgeschlossen werden. Die Lage der Begrenzungen wurde in der Gemeinde Rümpel an den Stellen gewählt, wo Siedlungsbereiche dicht an Landschaftsschutzgebiete, Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen, Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und Geotope angrenzen. In der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans wurde auf die Darstellung von Begrenzungslinien der baulichen Entwicklung verzichtet, in der vorliegenden Zielkonzeption des Landschaftsplans wird diese jedoch aus dem alten LRP aufgegriffen und eine detailliertere Anpassung dieser Grenzlinien an die örtlichen Gegebenheiten sowie neuen Erkenntnissen zu standörtlichen Gegebenheiten (aus LRP-Neuaufstellung) vorgenommen. Im Ergebnis wurden weitere Begrenzungslinien gegenüber den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vorgenommen.

6.2.1.2. Schutz und Entwicklung lokal bedeutsamer Bereiche

Lokal bedeutsamer Wald

Nur große, zusammenhängende Waldareale sind durch geschützte Kernzonen mit einem charakteristischen Waldinnenklima gekennzeichnet. Das große Waldgebiet im Südosten der Gemeinde hat bereits größtenteils überörtlich Bedeutung als Ne-

benverbundachse bzw. Schwerpunktbereich. Die angrenzenden waldbestanden- den Flächen sind auf lokaler Ebene ebenfalls schützenswert, da sie die regional be- deutsamen Waldgebiete vergrößern und vernetzen. Die Flächen sollten aus diesem Grund vor Schneisenbildungen und Kahlschlägen geschützt werden.

Lokal bedeutsames Grünland

Ein Großteil des Niederungsbereiches der Norderbeste/Beste hat bereits überörtlich Bedeutung als Hauptverbundachse. Auf lokaler Ebene sind auch die südlich angren- zenden Flächen im Brookredder, die überwiegend als Grünland bewirtschaftet wer- den, schützenswert. Einerseits handelt es sich bei diesem Bereich um einen ortsnahen Landschaftsbildraum mit hoher Erholungsqualität. Andererseits haben sich in der feucht geprägten Grünlandniederung auf klimasensitiven Moorböden artenreichere Biotoptypen ausgebildet, die geschützt und zu höherwertigen Biotoptypen entwi- ckelt werden sollten. Eine großräumige extensive Grünlandbewirtschaftung würde sowohl dem Landschaftsschutz als auch dem Biotopschutz zugutekommen. Zudem könnte ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Lokal bedeutsame Verbundachse

Der Fernradweg Trittau – Bad Oldesloe stellt mit seinen begleitenden Knickstrukturen eine lokal bedeutsame Verbundachse dar, welche die Gebiete mit besonderer Eig- nung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems miteinander ver- knüpft bzw. die Distanzen unter diesen Gebieten verringert. Diese Elemente sind in ih- rem Bestand und auch ihrer Erholungsfunktion zu erhalten und zu pflegen.

Lokal bedeutsame Gewässer

Außerhalb der regionalen Verbundstrukturen liegen mehrere größere Stillgewässer ohne technischen Nutzungszweck, welche zu erhalten sind. Die Schaffung von mög- lichst unbeeinträchtigten Wasserqualitäten und naturnahen Uferbereichen ist hier das Entwicklungsziel.

Lokal bedeutsame Sukzessionsfläche

Im Süden der Gemeinde hat sich angrenzend an die Waldflächen des Staatsforstes Reinfeld auf einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Binsen- und Sim- senried ausgebildet, welches auch künftig seiner natürlichen Entwicklung überlassen werden sollte.

6.2.2. Ziele für die Erholung und das Ortsbild

Entwicklung von Immissionsschutzmaßnahmen

Um die Wohnumfelder der Ortsteile Rümpel und Rohlfshagen von den Verkehrsimmis- sionen der Autobahn BAB 21 und der Bahntrasse sowie deren optischen Beeinträch- tigungen abzuschirmen, wird das Ziel verfolgt, zwischen der Bahntrasse und dem öst- lichen Ortsrand von Rümpel sowie zwischen den Autobahn BAB 21 und dem nordöst-

lichen Ortstrand von Höltenklinken Immissionsschutzmaßnahmen zu entwickeln. Denkbar wäre z.B. die Pflanzung von Bäumen und/oder Sträuchern.

Erhalt von bedeutenden Wegeverbindungen zwischen den Ortsteilen bzw. für die Naherholung

Für die Rümpeler Bevölkerung sollte die Möglichkeit bestehen, die drei Ortsteile Rümpel, Rohlfshagen und Höltenklinken mit dem Fahrrad oder zu Fuß über verkehrsarme und landschaftlich attraktive Wegeverbindungen erreichen zu können. In diesem Zusammenhang soll der Radwanderweg zwischen den Ortsteilen Rümpel und Rohlfshagen gesichert werden. Darüber hinaus wird empfohlen, langfristig weitere Wegeverbindungen zwischen den Ortsteilen Rümpel und Höltenklinken sowie Rohlfshagen und Höltenklinken zu entwickeln.

Die Beste-Niederung kann durch den Wirtschaftsweg „Brookredder“ umrundet werden. Dieser Weg hat eine besondere Bedeutung für die ortsnahe Feierabenderholung und sollte in dieser Funktion erhalten bleiben.

6.3. Raumgliederung

In diesem Kapitel werden für die Teilräume in der Gemeinde Funktionen und Empfehlungen für die Raumnutzungen herausgestellt. Grundlage sind die Bestandsaufnahmen und Bewertungen (Kapitel 2 und 3), die in Kapitel 6.2 entwickelte Zielkonzeption sowie die Flächennutzungsplanung der Gemeinde. Für jeden Raum werden eine kurze Charakterisierung und Funktionsbeschreibung sowie aus naturschutzfachlicher Sicht die aktuellen Empfindlichkeiten und die gesamtplanerischen Entwicklungsziele formuliert. Des Weiteren werden landschaftsplanerische Empfehlungen ausgesprochen, die bei der Raumentwicklung beachtet werden sollten.

Die Gemeinde Rümpel lässt sich insgesamt in 8 Räume, die sich in ihrem Charakter und ihren Funktionen voneinander unterscheiden, einteilen (s. Karte Nr. 23 „Raumgliederung“). Die Räume ähneln den im Kapitel 4.3.1 beschriebenen Landschaftsbildräumen, da sich ähnliche Landschaftscharakteristika und Nutzungen auch im Landschaftsbild widerspiegeln.

In der Gemeinde Rümpel existieren folgende Teilräume:

1 = Niederungsbereich der Norderbeste/Beste

Charakteristik: Flussniederung mit vorwiegend Grünlandnutzung, vereinzelt Feuchtbiotopen und kleinen Waldflächen. Begleitung und Querung von Straßen und Wegen.

Funktionen: Hauptverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, mehrere gesetzlich geschützte Biotope, CO₂-Senke, einzelne Ausgleichsflächen, Landwirtschaft, kleinflächig Wald, Erholung.

Empfindlichkeiten: Entwässerung, Nährstoffeinträge durch Landwirtschaft, ggf. Gefährdung durch eine Altablagerung.

Ziel: Schwerpunkt Natur; offener bis halboffener Talraum mit verschiedenen Feucht-lebensräumen, extensive Grünlandwirtschaft und Erholung.

Empfehlungen: Entwicklung einer naturnahen, wiedervernässten Niederungsland-schaft mit Feuchtgrünland und Überflutungsbereichen sowie begleitenden Feucht-biotopen. Verminderung von Nährstoffeinträgen durch Extensivierung der Landbe-wirtschaftung und Anlage von Schutzsäumen an der Talraumgrenze. Suchgebiet für potenzielle Ausgleichsflächen.

2= Niederungsbereich der Sylsbek

Charakteristik: Bachniederung mit vorwiegend Grünlandnutzung, vereinzelt Feuchtbiotopen und kleinen Waldflächen sowie landwirtschaftlich intensiv genutzten Hangbereichen. Querung von Straßen und Wegen.

Funktionen: Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, mehrere gesetzlich geschützte Biotope, Landwirtschaft, teilweise Wald, Erholung.

Empfindlichkeiten: Entwässerung, Nährstoffeinträge durch Landwirtschaft.

Ziel: Schwerpunkt Natur; naturnaher Talraum mit Nasswiesen und Ufergehölzen, ex-tensive Grünlandwirtschaft und Erholung.

Empfehlungen: Entwicklung einer naturnahen, wiedervernässten Niederungsland-schaft mit Feuchtgrünland und Überflutungsbereichen sowie begleitenden Feucht-biotopen und Ufergehölzen. Verminderung von Nährstoffeinträgen durch Extensivie-rung der Landwirtschaft und Anlage von Schutzsäumen an der Talraumgren-ze. Suchgebiet für potenzielle Ausgleichsflächen.

3= Bachschlucht der Süderbeste

Charakteristik: Talraum mit der Süderbeste und Kupfermühlenteich, ihren Auen und umgebenden Bachschluchten. Im Talraum große Hangwaldbereiche mit naturnähe-ren Fließgewässerabschnitten. An den Talhängen teilweise extensive Grünlandbe-wirtschaftung.

Funktionen: Schwerpunktbereich (Nr. 24) des Schutzgebiets- und Biotopverbundsys-tems, hoher Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen, CO₂-Senke, Wald, Landwirt-schaft.

Empfindlichkeiten: Entwässerung, Nährstoffeinträge durch Landwirtschaft.

Ziel: Schwerpunkt Natur; unbeeinflusste Entwicklung des Talraumes.

Empfehlungen: Erhalt und Entwicklung einer naturnahen, durch Wälder geprägten Auen- und Bachschluchtlandschaft. Verminderung von Nährstoffeinträgen durch Extensivierung der angrenzenden Landbewirtschaftung / Anlage von Puffer- bzw. Schutzstreifen. Entwicklung von trocken geprägten Biotopen an den Talhängen. Suchgebiet für potenzielle Ausgleichsflächen.

4= Staatsforst Reinfeld

Charakteristik: Großes, zusammenhängendes Waldgebiet im Osten und Südosten der Gemeinde. Fernradweg Trittau – Bad Oldesloe und weitere Wege.

Funktionen: Forstwirtschaft, Naherholung, CO₂-Senke, grüner Puffer zwischen Wohnen und Autobahn.

Empfindlichkeiten: Lärm, ggf. Gefährdung durch Altablagerungen.

Ziel: Schwerpunkt Erholung; Forstwirtschaft und Naherholung.

Empfehlungen: Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldflächen sowie Erhalt und Entwicklung der Raumfunktion als Naherholungsgebiet. Kontrolle und Sanierung von Altablagerungen.

5= Zentrale Grünflächen in der Ortslage Rümpel

Charakteristik: Grünzonen innerhalb der Ortslage, bestehend aus Grünlandflächen, einer kleinen Waldfläche und einem Sportplatz.

Funktionen: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naherholung.

Empfindlichkeiten: Lärm, Beanspruchung durch Siedlungserweiterung.

Ziel: Schwerpunkt Erholung; Naherholung und Landwirtschaft.

Empfehlungen: Erhalt und Entwicklung der Raumfunktion als Naherholungsgebiet. Naturnahe Gestaltung der Grünflächen unter Berücksichtigung der natürlichen Standortgegebenheiten.

6= Ackerlandschaft

Charakteristik: Intensiv genutzte Ackerlandschaft mit einem geringen Anteil an Grünlandflächen und mit Einzelbiotopen, wie kleinen Waldstücken, Feldgehölzen, Kleingewässern, kleineren Fließgewässern und Sukzessionsflächen/Ruderalflächen.

Funktionen: Landwirtschaft, gesetzlich geschützte Biotope, einzelne Ausgleichsflächen, kleinflächig Wald.

Empfindlichkeiten: Im Einzelfall Gefährdung einzelner Biotope durch mechanische Einwirkungen oder Nährstoffeinträge im Rahmen der Landbewirtschaftung, Lärm, Verkehr.

Ziel: Schwerpunkt Landwirtschaft; Landwirtschaft und Einzelbiotope.

Empfehlungen: Erhalt und sachgerechte Pflege der Knicks. Erhalt und Entwicklung von Einzelbiotopen (Feldgehölze, Kleingewässer, Feuchtbiotope, Säume). Erhalt und Entwicklung von Pufferzonen um Gewässer.

7 = Ortslagen Rümpel, Rohlfshagen und Höltenklinken

Charakteristik: Ortsteile mit überwiegend Einzelhäusern, teilweise dörflicher Charakter mit Landwirtschaft.

Funktionen: Wohnen und Arbeiten.

Empfindlichkeiten: Lärm, Durchgangsverkehr. Verlust bisheriger Freiflächen durch Siedlungserweiterungen.

Ziel: Schwerpunkt Siedlung; Wohnen und Grünflächen.

Empfehlungen: Entwicklung von Wohnraum durch Nachverdichtung und neue Wohnbauflächen. Erhalt des dörflichen Charakters. Erhalt und Entwicklung der zentralen Grünflächen bzw. Ortsrandeingrünung. Vermeidung von Planungen, die einen größeren Durchgangsverkehr zur Folge haben.

8 = Autobahn und Bahntrasse

Charakteristik: Bundesautobahn A 21 als Gemeindezäsur in Nord-Südrichtung und Bahntrasse mit weiterer Zerschneidungswirkung.

Funktionen: Überörtlicher Verkehr.

Belastungen für die Gemeinde: Lärm, optische Zerschneidung der Landschaft, Barriere zwischen dem östlichen und westlichen Gemeinderaum mit nur wenigen Quermöglichkeiten.

Ziel: Schwerpunkt Siedlung; übergeordneter Verkehrsraum.

Empfehlungen: Maßnahmen zum Lärm- und Sichtschutz für angrenzende empfindliche Räume.

6.4. Entwicklung der raumrelevanten Nutzungen

Die in den vorangegangenen Kapiteln erarbeitete Zielkonzeption und Raumgliederung stellte die Voraussetzung dafür dar, die relevanten Raumnutzungen den jeweils

besonders geeigneten Landschaftsräumen zuordnen zu können. Folglich können die Nutzungen in ihrer Bedeutung gestärkt und Konflikte zwischen diesen und den Belangen des Naturschutzes und der Erholung verringert werden.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die voraussichtlich zu erwartenden Raumnutzungen in der Gemeinde Rümpel beschrieben. Darüber hinaus werden Empfehlungen gegeben, welche Maßnahmen sich dazu eignen, die Entwicklung von Natur und Landschaft in Bezug auf diese Nutzungen zu fördern.

6.4.1. Entwicklung von Natur und Landschaft

Sowohl die geschützten Teile von Natur und Landschaft (s. Kapitel 3.1.1 „Naturschutz und Landschaftspflege“ und Kapitel 3.1.2 „Gewässerschutz“) als auch Entwicklungsgebiete, in denen eine Entwicklung ökologisch hochwertiger Flächen für sinnvoll erachtet wird (s. Kapitel 6.2 „Zielkonzeption für Natur und Landschaft“), stellen Schwerpunkte bei der Entwicklung von Natur und Landschaft dar.

6.4.1.1. Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft beziehen sich auf verschiedene Rechtsvorschriften, die grundsätzlich eingehalten werden müssen. Ziel ist es, die jeweiligen Flächen und Landschaftselemente nach den gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen zu sichern. Darüber hinausgehende Entwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend dargelegt:

Gesetzlich geschützte Biotop: Die gesetzlich geschützten Biotopie gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG liegen verstreut im Gemeindegebiet. Eine Vielzahl der Biotopie weist Beeinträchtigungen durch äußere Einflüsse auf. Aus diesem Grund wird die Empfehlung gegeben, die konkreten Beeinträchtigungen der einzelnen Biotopie zu erfassen und gegebenenfalls Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Verbesserung der Biotopqualität beitragen. Grundlage hierfür sind eine Biotopkartierung sowie ein darauf aufbauendes Entwicklungskonzept. Sind Veränderungen an den Biotopen geplant, ist dies mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sichergestellte Ausgleichsflächen: In der Gemeinde Rümpel existieren derzeit zehn Ausgleichsflächen, die im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 14 und 15 BNatSchG i.V.m. §§ 8 und 9 LNatSchG für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen wurden.

In Rümpel wird in Zukunft ein weiterer Bedarf an Ausgleichsflächen bestehen. Mögliche Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind vor Umsetzung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Landschaftsschutzgebiete: In der Gemeinde Rümpel werden ca. 78 % der Fläche des Gemeindegebietes von Landschaftsschutzgebieten eingenommen (LSG Fischbeker Mühlengrund mit Norderbesteniederung und umgebender Kulturlandschaft, LSG

Rohlfshagen und LSG Rümpel). Die Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete stammen aus dem Jahren 1973 und 2008, weshalb sie als veraltet gelten. Da nicht mehr sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Regelungen weiterhin zur Erfüllung des Schutzzwecks geeignet sind, hat die UNB ein Gutachten zur Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete erarbeiten lassen. Das „Gutachten zur Erfassung von landschaftsschutzwürdigen Bereichen im Amt Bad Oldesloe-Land und in Bad Oldesloe“ (BHF 2010) unterbreitet Vorschläge für eine Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete. Es ist wahrscheinlich, dass demnächst ein Verfahren zur Neuausweisung der Landschaftsschutzgebiete durchgeführt wird.

Die Gemeinde möchte die Ergebnisse des Gutachtens aufgreifen und als Zielformulierungen in den Landschaftsplan aufnehmen. Vorschläge für die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiets-Kulisse finden sich in den Karten Nr. 24 „Entwicklung“ und 25 „Vorschlag Neuzuschnitt Regionaler Grünzug und LSG“.

Das „Gutachten zur Erfassung von landschaftsschutzwürdigen Bereichen im Amt Bad Oldesloe-Land und in Bad Oldesloe“ (BHF 2010) bezieht in die Raumbetrachtung die östlich der BAB 21 gelegenen Flächen des Gemeindegebietes ein. Für die westlich der BAB 21 gelegenen Flächen des Gemeindegebietes hat die Gemeinde einen eigenen Vorschlag für einen Zuschnitt des LSG vorgenommen. Grundlage hierfür stellen die Erfassungen und Auswertungen zu den Landschaftsbildräumen und ihren Wertigkeiten dar, die in Karte 15 „Landschaftsbildräume – Bestand“ und Karte 16 „Landschaftsbildräume – Bewertung“ sowie in dem Kapitel 4.3 „Landschaftserleben“ dokumentiert sind. Hieraus geht deutlich hervor, dass der Landschaftsbildraum westlich der Ortslage Höltenklinken eine lediglich geringe Wertigkeit und somit Schutzwürdigkeit aufweist. Die Gemeinde sieht aus diesem Grund für diesen Teilbereich Handlungsbedarf für die Anpassung des Landschaftsschutzgebietes.

Die geplanten baulichen Entwicklungen im Flächennutzungsplan liegen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete, so dass für diese Flächen keine Anträge auf Teilentlastung gestellt werden müssen.

Wald: Ca. 15 % des Gemeindegebietes ist mit Wald bestanden, weshalb der Waldanteil in Rümpel vergleichsweise als sehr hoch anzusehen ist. Die Waldflächen sind durch das Landeswaldgesetz geschützt und als solche zu sichern. Aufgrund von visuellen und akustischen Störreizen, die insbesondere durch die BAB 21 und Bahntrasse hervorgerufen werden, war zunächst die Entwicklung von Waldflächen an geeigneten Stellen vorgesehen. Zum Schutz von Ackerflächen mit guter Ertragsfähigkeit ist nunmehr lediglich die Entwicklung von Immissionsschutzmaßnahmen in Form von z.B. schmaleren Gehölzpflanzungen an geeigneten Stellen vorgesehen. Auf diese Weise kann eine Aufwertung des Wohnumfeldes erzielt werden.

6.4.1.2. Entwicklungsräume für den Naturschutz

Entwicklungsräume für den Naturschutz stellen Gebiete dar, in der eine intensive landwirtschaftliche oder andere Nutzung vorherrscht, für die sich eine ökologische

Aufwertung anbietet. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich freiwillig. Die Umsetzung der Maßnahmen verursacht in den meisten Fällen Kosten und kann als Kompensationsmaßnahme angerechnet oder über Fördermittel finanziert werden. Erst durch diesen Schritt entsteht eine rechtliche Verbindlichkeit.

Eignungsflächen für den Biotopverbund: In den „Gebieten mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“, welche im Regionalplan und im Landschaftsrahmenplan ausgewiesen sind, sollen geeignete Maßnahmen des flächenhaften biologischen Naturschutzes gebündelt werden.

In Rümpel befinden sich die regional bedeutungsvollen Schwerpunktbereiche „Talschlucht der Süderbeste“ und „Thorritzener Quelllandschaft“, die Hauptverbundachse „Niederung der Norderbeste/Beste zwischen Bad Oldesloe und Neritz“ sowie die Nebenverbundachsen „Talraum der Sylsbek mit Staatsforst Reinfeld (Buddikate)“ und „Talraum mit dem Fischbeker Moor“. Eine lokale Ergänzung dieses Systems stellen in Rümpel der Fernradweg Tritttau – Bad Oldesloe, sechs größere Stillgewässer, zwei Waldkomplexe sowie eine Sukzessionsflächen dar (siehe Karte Nr. 22 „Zielkonzeption“).

Auf Ebene des Landschaftsplanes werden innerhalb dieser Eignungsgebiete Flächen vorgeschlagen, auf denen konkrete Maßnahmen des flächenhaften biologischen Naturschutzes prioritär realisiert werden sollten. Dargestellt werden diese Bereiche als Maßnahmenflächen mit der Bezeichnung „Umgrenzung für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in der Karte Nr. 24 „Entwicklung“.

Maßnahmenflächen: In Rümpel erscheint vielerorts eine Steuerung der Flächennutzung im Sinne des Naturschutzes sinnvoll. Zu diesem Zweck geeignete Flächen werden in der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ als Maßnahmenflächen mit der „Umgrenzung für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gekennzeichnet.

Diese Flächen eignen sich für die Suche nach Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden können. Darüber hinaus bieten sie sich für den Vertrags-Naturschutz an. Denkbar sind an einer Vielzahl dieser Standorte auch Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Schwerpunktmäßig wurden die Maßnahmenflächen auf Flächen innerhalb der im Landschaftsrahmenplan dargestellten „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ und den ergänzenden lokal bedeutungsvollen Bereichen angesiedelt (s. auch Kapitel 6.2 „Zielkonzeption für Natur und Landschaft“). Generell bedarf es einer Zustimmung der Grundeigentümer, um die landschaftspflegerischen Maßnahmen umsetzen zu können. Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen können als Kompensationsmaßnahmen angerechnet oder über Fördergelder finanziert werden.

Ein kleiner Teil des Gemeindegebietes im südlichen Bereich der Süderbeste liegt in einem Fördergebiet für den Vertragsnaturschutz. Diese Flächen werden im Rahmen von Vertragsnaturschutzprogrammen bevorzugt behandelt.

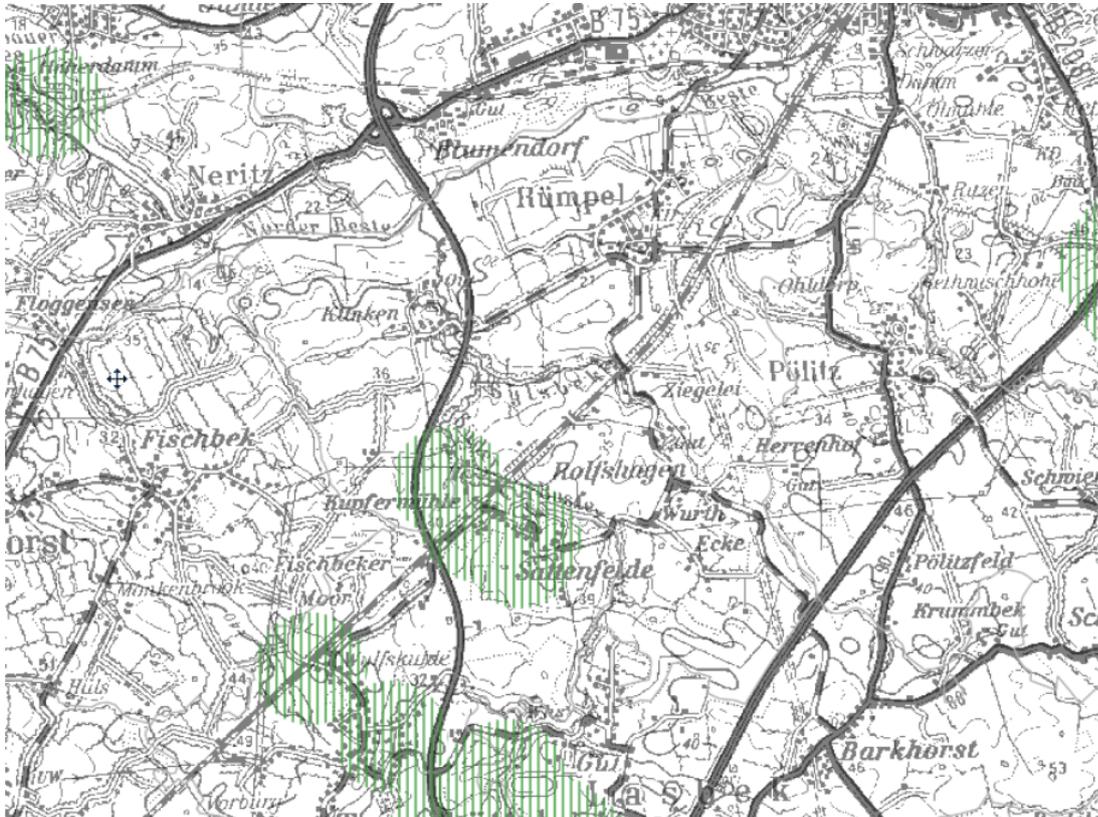


Abb. 4: Fördergebiete für den Vertragsnaturschutz in der Gemeinde Rümpel

6.4.2. Bauliche Entwicklung

Die Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel stellt die Prognose der zu erwartenden Bedarfe und derzeitigen Umsetzungsmöglichkeiten an weiteren Wohneinheiten dar. Aufgrund des demografischen Wandels und der Belange von Natur und Landschaft ist vorerst vorgesehen, den Bestand (Innenentwicklung) zu sichern und aufzuwerten. Darüber hinausgehende Bedarfe sollen über Flächenerweiterungen gedeckt werden.

In der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ werden die Flächen für die kurz- bis mittelfristige Erweiterung der Wohnbau- und Mischgebietsflächen dargestellt. In der Tabelle im Anhang a) werden die Entwicklungsflächen aus landschaftsplanerischer Sicht bewertet. In den nachfolgenden Abschnitten werden Empfehlungen zur Vermeidung von Konflikten und zur grünplanerischen Gestaltung gegeben.

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung und der besondere Artenschutz sind auf den darauffolgenden verbindlichen Bauleitplanungen detailliert abzarbeiten.

6.4.2.1. Potenzielle Bauflächen

Flächenentwicklung

Um die Nachfrage nach Wohnraum bis zum Jahr 2030 zu decken, sind entsprechend der Bedarfsermittlungen aus dem Flächennutzungsplan ca. 50 Wohneinheiten neu zu schaffen. Die Umsetzung soll über geringfügige Nachverdichtungen im Innenbereich sowie über neue Entwicklungsflächen im Außenbereich realisiert werden. Zusätzlich sollen Gemischte Bauflächen entwickelt werden, damit sich Betriebe erweitern oder neu ansiedeln können.

Der Bedarf soll hauptsächlich im Hauptwohrt Rümpel gedeckt werden. Im Ortsteil Rohlfshagen ist eine weitere Fläche für die Siedlungsentwicklung vorgesehen. Im Ortsteil Höltenklinken ist keine weitere bauliche Entwicklung vorgesehen.

Landschaftsplanerische Beurteilung und Empfehlungen

Die im Außenbereich befindlichen potenziellen Bauflächen werden in Bezug auf die zu erwartenden Konflikte mit den Belangen von Natur und Landschaft in der Tabelle a) im Anhang detailliert bewertet.

Aus der Tabelle geht hervor, dass die potenziellen Bauflächen überwiegend auf Standorten vorgesehen wurden, die ein geringes Konfliktpotenzial aufweisen. In den meisten Fällen sind keine über die allgemeinen Beeinträchtigungen hinausgehenden Konflikte, wie Versiegelungen von Böden allgemeiner Bedeutung und geringfügige Gehölzverluste, zu erwarten.

Lediglich die Entwicklungsflächen AE-5, AE-6 und AE-7 am nordwestlichen Siedlungsrand vom Ortsteil Rümpel, nördlich der Wiesenstraße bzw. des Brookredders, liegen im Randbereich der Besteniederung. Insbesondere auf den Flächen AE-5 und AE-6 ist mit Moorböden und relativ hohen Grundwasserständen zu rechnen. Zudem könnten Beeinträchtigungen des hochwertigen Landschaftsbildes der Besteniederung und Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Wiesenvogelbestände eintreten. Die Fläche AE-5 liegt zusätzlich im LSG Rümpel. Eine Siedlungsentwicklung auf der Fläche AE-8 würde ebenfalls eine bauliche Ausdehnung in die Besteniederung bedeuten. Die Entwicklungsfläche AE-13 im Ortsteil Rohlfshagen liegt im LSG Rohlfshagen, so dass hier eine Entlassung aus dem Schutzgebiet notwendig werden würde. Vor diesem Hintergrund wurden diese Standorte im Rahmen des Siedlungsentwicklungskonzeptes aus landschaftsplanerischer Sicht nicht empfohlen und damit nicht in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Die Entwicklungsflächen AE-1, AE-2, AE-3, AE-4, AE-5 und AE-14 liegen im Bereich eines Regionalen Grünzuges. Auf den Flächen AE-1, AE-2, AE-3, AE-4, AE-10, AE-12, AE-15, und IE-9 erfolgen in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Bauflächenausweisungen.

Auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans (LRP) wurden in das zusammenhängende Freiflächensystem der Regionalen Grünzüge diejenigen Flächen außerhalb von Siedlungsbereichen einbezogen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, siedlungsgliedernden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie in raumstruktureller Hinsicht besonders wertvoll erscheinen.

Dazu gehören:

- Ökologisch wertvolle Bereiche (wie vorhandene und geplante Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen, Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems),
- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formen,
- Gebiete mit besonderer Erholungseignung,
- Siedlungsgliedernde Freiflächen (wie z.B. „regionale Grünverbindungen“ gem. LRP)

Mit der Neuaufstellung des LRP (2020) haben sich die Erkenntnisse und Darstellungen zu einzelnen o.g. Kriterien verändert. Diese sind in der Karte Nr. 25 „Siedlungserweiterungsflächen im Regionalen Grünzug“ bereits berücksichtigt.

Die geplanten Bauflächen innerhalb des Regionalen Grünzuges befinden sich vollständig außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen, schützenswerten geologischen und geomorphologischen Formen und siedlungsgliedernden Freiflächen. Einige der geplanten Bauflächen befinden sich jedoch in der Nähe der vorgenannten Bereiche. Es ist davon auszugehen, dass in der verbindlichen Bauleitplanung ggf. entsprechende Festsetzungen zur Eingrünung, zum Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen, zur Höhenbegrenzung von Gebäuden etc. getroffen werden können, um Beeinträchtigungen auf diese Bereiche zu vermeiden bzw. minimieren.

Die geplanten Bauflächen innerhalb des Regionalen Grünzuges befinden sich innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungsfunktion. Da die Flächen jedoch keine besonders gut ausgeprägte landschaftliche Vielfalt, Eigenart oder Naturnähe aufweisen und sich demnach außerhalb von Bereichen mit hohen oder sehr hohen Erholungspotenzialen befinden (s. Karte Nr. 18 „Erholung“), ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Erholungseignung des Regionalen Grünzuges auszugehen.

Zusammenfassend betrachtet sind erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzuges durch die geplanten Siedlungserweiterungsflächen im Regionalen Grünzug unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen auszuschließen. In der Karte Nr. 26 wird ein Vorschlag zum Neuzuschnitt des Regionalen Grünzuges unterbreitet.

Artenschutz

Auf den geplanten Bauflächen bzw. in den angrenzenden Bereichen ist ein Vorkommen besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG potenziell möglich. Ein Vorkommen von streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Durch die Überbauung von Grünlandflächen und die Beseitigung von Gehölzstrukturen kann es zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Vogelniststätten, Tages- und Wochenstubenquartiere von Fledermäusen oder Haselmauslebensräumen kommen, die artenschutzrechtliche Konflikte nach sich ziehen.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung und der insgesamt geringen Größe der überplanten Teilflächen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden. Diese Maßnahmen schließen den weitgehenden Erhalt von Lebensstätten sowie Bauzeitenregelungen mit ein. Der konkrete Bedarf an ggf. erforderlichen Maßnahmen kann allerdings erst auf Grundlage einer detaillierten Vorhabensplanung auf der Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.

6.4.2.2. Langfristige Siedlungsentwicklung

Im Zusammenhang mit der Ertaufstellung des Landschaftsplanes und der Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes werden Aussagen zu planerischen Entwicklungen für die nächsten 10 Jahre getroffen. Die tatsächliche Siedlungsentwicklung ist allerdings von unterschiedlichen Einflüssen abhängig und kann demnach von dem geplanten Entwicklungsrahmen abweichen. Aussagen zu möglichen Siedlungsentwicklungen für spätere Zeiträume werden nicht getroffen. Jedoch sollten insbesondere die Zielkonzeption des Landschaftsplanes (s. Kapitel 6.2 „Zielkonzeption für Natur und Landschaft“ und Karte Nr. 22 „Zielkonzeption“) mit den dargestellten Grenzen der Siedlungsentwicklung bei allen Raumplanungen Berücksichtigung finden, da diese dauerhaft Gültigkeit besitzen.

6.4.3. Verkehrsentwicklung

In Rümpel existiert eine Vielzahl an übergeordneten Straßen sowie eine Bahntrasse. Folgen sind u.a. die Zerschneidung der Landschaft sowie Lärmemissionen, die sich störend auf das Leben in der Gemeinde auswirken.

Straßenbauvorhaben in der Gemeinde Rümpel sind derzeit nicht vorgesehen.

Entwicklungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind zurzeit nicht vorgesehen.

6.4.4. Entwicklung der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft nimmt in Rümpel ca. 75% des Gemeindegebietes ein und stellt demnach die am stärksten vertretende Flächennutzung dar. Weitere Einnahmequellen durch regenerative Energien (Windenergie) sind im Gespräch.

Flächenentwicklung

Mit dem in der Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan wird eine Bebauung von ca. 5,3 ha landwirtschaftlicher Fläche vorbereitet. Weitere Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen können für die Entwicklung von Immissionsschutzmaßnahmen entlang der Bahntrasse und der Autobahn BAB 21 entstehen.

Räume mit Zielfunktion Landwirtschaft

Das Gemeindegebiet von Rümpel wird in der Karte Nr. 23 „Raumgliederung“ in verschiedene Räume aufgeteilt, denen in Bezug auf die Raumnutzung spezielle Zielfunktionen zugewiesen werden. Diese Darstellungen können aus landschaftsplanerischer Sicht für spätere gemeindliche Entscheidungsfindungen herangezogen werden. In diesem Zusammenhang werden folgende Räume mit der Zielfunktion Landwirtschaft vorgeschlagen:

Schwerpunkt intensive Landwirtschaft: Die Räume mit der Nr. 6 sind besonders bedeutsam für die Landwirtschaft. In diesen Räumen eignet sich die Etablierung von intensiven Anbauformen. Dennoch werden auch der Schutz und die Entwicklung naturnaher Landschaftselemente, wie Knicks, Kleingehölze, Begleitsäume und Gewässerbiotope, empfohlen.

Schwerpunkt extensive Landwirtschaft: In den Talräumen der Norderbeste/Beste und Sylsbek soll eine naturnahe Entwicklung der Niederungslandschaften gefördert werden. Hierbei handelt es sich um Zielräume für eine extensive Grünlandwirtschaft. Auch für die waldfreien Talhänge zur Süderbeste wird eine extensive Grünlandbewirtschaftung empfohlen. An den Hängen konnten sich zum Teil schon artenreiche Grünlandflächen (mesophiles Grünland) einstellen. Eine gesteuerte extensive Nutzung kann zu einer Vermehrung dieses wertvollen Biototyps beitragen.

Den übrigen Teilräumen der Gemeinde wird in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung nachrangige Funktion zugeordnet. Die Raumzuweisungen für die momentan landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen die derzeitigen oder geplanten Nutzungsformen nicht einschränken. Auch, wenn landwirtschaftliche Nutzflächen in Räumen mit dem Entwicklungsziel „Natur“, „Erholung“ oder „Siedlung“ liegen, können diese nur durch andere Nutzungen beansprucht werden, wenn das Einverständnis der Flächeneigentümer vorliegt.

Ordnungsgemäße Landwirtschaft

Die Flächengröße und die Art der Bewirtschaftung stellen einen bedeutenden Faktor in der Raumnutzung dar. Neben Rechtsvorschriften bezüglich Bodenschutz, Dün-

gung, Pflanzenschutzmitteln sowie Natur und Landschaft existieren vielfältige Vorgaben über eine umweltverträgliche Bewirtschaftung von Böden. Das Land Schleswig-Holstein hat in Bezug auf die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung bzw. gute fachliche Praxis „Leitlinien für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung in Schleswig-Holstein“ veröffentlicht (MUNF 2000). In diesen Leitlinien werden Hinweise und Empfehlungen zu Anbaumethoden, Bodenbewirtschaftung, Düngung, Pflanzenschutz sowie Natur und Landschaft gegeben. Naturnahen Landschaftselementen wird hierbei ein besonderes Augenmerk geschenkt, da sie insbesondere aufgrund ihrer positiven Einflüsse und Wirkungen in der Agrarlandschaft und wegen ihrer landschaftsbildprägenden Bedeutung zu sichern und zu entwickeln sind. Dabei sollte angestrebt werden, die einzelnen Landschaftsstrukturen

- „vor negativen mechanischen Einflüssen bei der Bodenbearbeitung oder der Beweidung
- vor anderen direkten und indirekten Einflüssen bei der Ausbringung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln zu erhalten und
- durch Neuanlagen besonders auf den für den Bewirtschafter wirtschaftlich problematischen Teilflächen zu vermehren und somit die biologische Vielfalt zu sichern.“

Handlungsempfehlungen zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen

Die Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und die Sicherung der Gewässerqualität stellen einen wesentlichen Faktor in der Bewirtschaftung der Böden dar. Aus diesem Grund werden im Folgenden Bewirtschaftungsweisen aufgeführt, die insbesondere auf leichteren Böden des Gemeindegebietes zu berücksichtigen sind. Die Hinweise wurden hauptsächlich den „Grundsätzen und Handlungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung“ entnommen, welche vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (1999) herausgegeben wurde.

Erosionsmindernde Maßnahmen: Minimierung der Zeitspannen ohne Bodenbedeckung (u.a. durch Fruchtfolgegestaltung, Zwischenfrüchte, Untersaaten und Mulch), Vermeidung hangabwärts gerichteter Fahrspuren, Erhalt und Aufbau stabiler Bodenaggregate durch Förderung der biologischen Aktivität, ggf. Schlagunterteilung durch Anlage von Erosionsschutzstreifen.

Vermeidung von Bodenverdichtungen: Minderung des Kontaktflächendrucks durch geeigneten Maschineneinsatz, Zusammenlegung von Arbeitsgängen.

Erhalt und Förderung der biologischen Aktivität des Bodens: möglichst vielfältige Fruchtfolgen, hoher Bodenbedeckungsgrad.

Erhalt und Förderung des Humusgehaltes: ausreichender Verbleib von organischer Substanz nach der Ernte bzw. soweit notwendig ausreichende Zufuhr von organi-

scher Substanz, Anwendung konservierender Bestellverfahren mit Mulchsaat (ggf. nach Zwischenfruchtanbau bzw. Strohdüngung).

Grundwasserschonende Bewirtschaftung: besondere Berücksichtigung bedarfsgerechter Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, Erhalt und Förderung der biologischen Aktivität und des Humusgehalts des Bodens auf Böden mit geringer und besonders geringer Funktion als Filter für nicht sorbierbare Stoffe (s. Karte Nr. 11 „Boden – Bestand und Bewertung, Ertragsfähigkeit und Filterfunktion“).

Oberflächengewässerschonende Bewirtschaftung: Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zu Gewässern bei der Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.

Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

In Kapitel 6.5 „Geplante Maßnahmen für Natur und Landschaft“ werden zur langfristigen Entwicklung der Eignungsflächen für den Biotopverbund eine Vielzahl an Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung abiotischer Standortgegebenheiten, aus ökologischer Sicht wertvolle Nutzungs- und Biotoptypen sowie Biotope aufgeführt. Ein Großteil dieser Maßnahmen bezieht sich auf Flächen der Landwirtschaft. Die Maßnahmen wären entweder großflächig durch eine extensive Bewirtschaftungsweise oder kleinflächig durch die Entwicklung von Landschaftselementen zu realisieren. Die Maßnahmen werden freiwillig umgesetzt und können als Kompensationsmaßnahme oder über Fördermittel finanziert werden.

Konkrete Vorschläge für Maßnahmenflächen finden sich in der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ („Umgrenzung für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“). Bei den Flächen handelt es sich um langfristige Zielsetzungen, die je nach Bedarf und Möglichkeiten realisiert werden können. Bei der Ausweisung von Maßnahmenflächen wurde darauf geachtet, dass diese nur in hierfür sinnvoll erachtete Räume konzentriert werden, um die Landwirtschaft nicht mehr als notwendig einzuschränken (s. Kapitel 6.2 „Zielkonzeption für Natur und Landschaft“ und Kapitel 6.3 „Raumgliederung“).

Die einzelnen empfohlenen Maßnahmen werden in Kapitel 6.5 „Geplante Maßnahmen für Natur und Landschaft“ aufgeführt. Im Rahmen der Landbewirtschaftung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Entwicklung und Pflege von Extensiv-Grünland (Ge) und Feuchtgrünland (Gf) in den großen Niederungsbereichen
- Extensivierung der Landbewirtschaftung (Le) oder Anlage von breiten Saumstreifen auf nährstoffarmen Standorten
- Pflege und Entwicklung einer binsen- und seggenreichen Nasswiese (Gn)
- Natürliche Entwicklung von Fließgewässern

- Öffnung verrohrter Bach- und Grabenabschnitte (Hb)
- Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr)
- Pflege von verlandeten Kleingewässern (H)
- Schutz, Pflege und Entwicklung der Kleingewässer, insbesondere unter dem Aspekt der Funktion als Amphibienlebensraum
- Entwicklung von Feldgehölzen (F)
- Anlage eines Redders (R)
- Knickpflege unter Berücksichtigung geltender Vorschriften
- Anlage von Saumstreifen entlang von Knicks, Waldrändern und Wegen.

Das Kapitel 6.7 „Realisierungshinweise“ führt Hinweise zur Förderung und Realisierung von Maßnahmen auf.

6.4.5. Entwicklung der Forstwirtschaft

Waldflächen sind sowohl als Wirtschafts- als auch als ökologischer Ausgleichsraum bedeutsam. Zudem übernehmen sie wichtige Erholungsfunktionen. Ziel der Landesregierung ist es daher, den Waldanteil auf 12 % der Landesfläche zu erhöhen. Mit dem unterzeichneten „Programm zur Bewirtschaftung der schleswig-holsteinischen Wälder auf ökologischen Grundlagen“ (MLUR 2007) hat sich Schleswig-Holstein dazu verpflichtet, die Wälder naturnah zu bewirtschaften. Hierdurch sollen vielfältige Wälder mit standortgerechten Baumarten und einer ausgewogenen Altersstruktur entstehen. Die Baumartenwahl hat sich an den standörtlichen Gegebenheiten zu orientieren. Insgesamt wird eine Laub- und Mischwaldvermehrung angestrebt. Kahlschläge sollten, wenn möglich, vermieden werden und Verjüngungen natürlich erfolgen. Totholz und Habitatbäume verbleiben im Wald.

Die Gemeinde Rümpel möchte keine weiteren Waldflächen entwickeln. Die ausgedehnten Waldflächen des Staatsforstes Reinfeld im Südosten des Gemeindegebietes sollen naturnah entwickelt werden.

In Kap. 6.5 „Geplante Maßnahmen für Natur und Landschaft“ werden landschaftspflegerische Maßnahmen für Wald beschrieben.

Das MELUND hat im Jahre 2014 durch Erlass einen Naturwaldbestand von insgesamt 5.583 ha bei den öffentlichen Waldbesitzern Schleswig-Holsteinische Landesforsten (rd. 4.026 ha) sowie bei der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (rd. 1.557 ha) festgelegt. In Rümpel ist ein im Umfeld der Süderbeste gelegener Bereich des Waldes Helldahl als Naturwald ausgewiesen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturwaldes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder dauerhaften Störung

der Lebensgemeinschaften führen können, sind zu unterlassen. Insbesondere ist damit die fortwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zulässig.

Unberührt von diesen Beschränkungen bleiben:

- die Entnahme von Nadelbäumen und von nicht heimischen Gehölzen, einschl. deren wirtschaftlicher Nutzung, und Neophyten in Abstimmung mit dem MELUND bzw. dem LLUR bis zum 31. Dezember 2020,
- die Ausübung des Jagdrechts,
- notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung,
- die erforderliche Unterhaltung von Gewässern, die der Vorflut dienen sowie
- Maßnahmen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts.

6.4.6. Entwicklung der Wasserwirtschaft

Eine wesentliche Aufgabe der Wasserwirtschaft wird auch in Zukunft die Erhaltung und Erhöhung der Nutzbarkeit vieler landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Dränagen sowie Instandhaltung der Vorfluter sein. Allerdings rückt auch die ökologische Aufwertung der Fließgewässer und ihrer Niederungsbereiche zunehmend in den Fokus der Wasserwirtschaft, was auch in Rümpel getan werden sollte. Die Wasserrahmenrichtlinie der EU, die seit dem Jahre 2000 Gültigkeit besitzt, verfolgt das Ziel, die Gewässer in Europa einem guten ökologischen Zustand zuzuführen. Dieses Ziel kann im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie durch zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen erreicht werden.

Für die auf dem Gemeindegebiet von Rümpel verlaufenden Abschnitte der Norderbeste/Beste und Süderbeste sowie Sylsbek wurden Beurteilungsbögen zur „Aktualisierung der Ausweisung von erheblich veränderten Wasserkörpern entsprechend EU-CIS-Leitfaden Nr. 4 für den 2. BP“ (LLUR 2012) erstellt. In diesen Bögen werden zahlreiche Maßnahmen aufgeführt, mit Hilfe derer die Bäche/Flüsse in einen naturnäheren Zustand geführt werden können. Aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit sowie unverhältnismäßiger Kosten wird ein Großteil der Maßnahmen als nicht umsetzbar eingeschätzt. Da die verbleibenden Maßnahmen nicht ausreichen, einen insgesamt guten ökologischen Zustand für die Süderbeste herzustellen, wird das Gewässer als „erheblich veränderter Wasserkörper“ eingestuft.

Fördergelder zur naturnahen Entwicklung stehen eher besser klassifizierten Gewässern als erheblich veränderten Wasserkörpern zur Verfügung. Die einzelnen aufgeführten Maßnahmen sind dennoch dazu geeignet, um einen besseren ökologischen Zustand herbeizuführen. Aus diesem Grund werden die Vorschläge aus den oben angeführten Beurteilungsbögen mit in die landschaftsplanerischen Überlegungen einbezogen.

Naturnahe Gewässerunterhaltung

Eine naturnahe Unterhaltung der Gewässer ist empfehlenswert, um eine Stärkung der ökologischen Funktion der Fließgewässer herbeizuführen. Hierbei sind auch die Belange des besonderen Artenschutzes zu beachten. Der Erlass der Obersten Naturschutzbehörde vom 20. September 2010 „Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“ gibt hierzu Handlungsanweisungen. Wichtige Maßnahmen für eine naturnahe Gewässerunterhaltung sind folgende:

- Handräumung in ökologisch sensiblen Gebieten: Ökologisch sensible Gebiete, insbesondere Bruchwaldbereiche, sollten nur bei Bedarf und durch Handräumung unterhalten werden.
- Abschnittsweise Unterhaltung: Die Gewässerunterhaltung sollte nur abschnittsweise erfolgen, um die Tier- und Pflanzenlebensräume nicht in ihrer Gesamtheit zu beeinträchtigen. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang eine wechselnde nur einseitige Böschungsmahd oder eine abschnittsweise Sohlmahd bzw. Grundräumung.
- Berücksichtigung von Vogelbrutzeiten: Während der Brutzeiten von Vögeln in den Monaten April bis Juli (Schilfbestände bis 15. August) ist das Mähen von Ufern und Böschungen zu unterlassen. Eine Pflege der Gehölze hat außerhalb der Monate März bis September zu erfolgen.

Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern

In Kapitel 6.5 „Geplante Maßnahmen für Natur und Landschaft“ wird eine Vielzahl an Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Gewässer und ihrer Umgebungsgebiete aufgeführt, um eine ökologische Aufwertung von Fließgewässern herbeizuführen. Die Maßnahmen wären entweder kleinflächig für das jeweilige Gewässer oder flächenhaft im Rahmen einer extensivierten Bewirtschaftung angrenzender Flächen zu realisieren. Die Umsetzung erfolgt freiwillig. Zahlreiche Maßnahmen können als Kompensationsmaßnahme oder über Fördermittel finanziert werden.

In der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ werden Maßnahmenflächen („Umgrenzung für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) dargestellt, bei denen es sich um konkrete Flächenvorschläge handelt. Diese langfristigen Zielsetzungen können bei Bedarf und nach vorhandenen Möglichkeiten umgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Öffnung verrohrter Bachabschnitte (Hb): Eine Öffnung verrohrter Bachabschnitte bietet sich an, um die naturnahen Verhältnisse und die Selbstreinigungskraft wiederherzustellen.
- Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern: Für die Stärkung der biologischen Selbstreinigungskraft und der Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sollte die natürliche Eigendynamik der Fließgewässer gefördert werden.

- Extensive Grünlandnutzung in den Niederungsbereichen (Ge, Gf): Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Niederungsbereichen sollte eine extensive Grünlandwirtschaft betrieben und Feucht- bzw. Nassgrünland entwickelt werden, um Nähr- und Schadstoffeinträge in Fließgewässer zu vermeiden und den Wasserrückhalt in der Landschaft zu verbessern.
- Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr): Um den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer zu vermeiden, wird empfohlen, für Gewässer, die innerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen liegen, einen ca. 5-10 m breiten Gewässerrandstreifen einzurichten.

Das Kapitel 6.7 „Realisierungshinweise“ enthält Hinweise zur Förderung und Realisierung von Maßnahmen.

6.4.7. Entwicklung der Ver- und Entsorgung

Die zentralen Netze der Versorgungsträger versorgen die Gemeinde mit Energie (Strom und Gas) und Wasser. Die Bauflächen, die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ausgewiesen werden, sollen nach Umsetzung der Planung an diese Netze angeschlossen werden. Die Abwasserentsorgung der geplanten Wohngebiete soll ebenfalls über bereits bestehende Anlagen und Einrichtungen realisiert werden. Eine neue Retentionsfläche ist nördlich des Siedlungskörpers des Ortsteils Rümpel für die Entwässerung der Wiesenstraße geplant. Nähere Angaben über erforderliche Regenrückhaltebecken bzw. weitere Retentionsflächen für die neuen Bauflächen liegen derzeit noch nicht vor.

Bei der Anlage von künftigen Regenrückhaltebecken ist zu beachten, dass sie eine spätere mögliche naturnahe Entwicklung von Fließgewässern (hierfür muss oftmals der Wasserstand angehoben werden) nicht ausschließen. Darüber hinaus sollte der Bau auf schützenswerten Moorböden vermieden werden. Sollten Schutzumzäunungen (Stabgitterzäune) notwendig werden, sollten diese durch landschaftspflegerische Maßnahmen, wie z.B. durch Gehölzanzpflanzungen, in den freien Landschaftsraum eingebunden werden, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden.

In der Gemeinde Rümpel wird derzeit die Entwicklung von Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien diskutiert. In Bezug auf die Windenergienutzung werden im aktuellen Regionalplan keine Eignungsräume im Gemeindegebiet vorgeschlagen. Die Gemeinde hat bereits einen Antrag zur Aufnahme eines derartigen Eignungsgebietes gestellt. Am 31. Dezember 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Der Planungsraum umfasst die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Demnach wurde der Antrag der Gemeinde nicht berücksichtigt, da nach wie vor keine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in Rümpel erfolgt.

Darüber hinaus bestehen Überlegungen, Solarparks in der Gemeinde zu entwickeln. Derzeitig liegt ein Entwurf des Erlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Stand: 04.01.2021) vor. Dieser formuliert Kriterien für geeignete Standorte (Potenzialflächen), bedingt geeignete Flächen und Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung für die Ansiedlung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen.

Zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans liegt ein 2. Entwurf (2020) mit folgenden Regelungen zur Solarenergienutzung vor:

Auszug aus dem 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie

Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind zu berücksichtigen, bis der LEP in Kraft getreten ist. Mit Inkrafttreten des LEP sind Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Geeignete Standorte – Potenzialflächen

Der Ausbau der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung weiterer Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nutzung vorbelasteter Flächen bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbebrachen. In diesen Bereichen sollen Gemeinden und Planungsträger bevorzugt Flächen für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen suchen, da dort zum einen bereits Vorbelastungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und zum anderen im Einzelfall bereits für Solarenergieparks nutzbare Infrastrukturen bestehen (Betriebswege, Netzanbindungsknoten o.ä.), die auch durch Solarenergie-Freiflächen-Anlagen mit- oder weitergenutzt werden können.

Als geeignete Suchräume kommen dabei folgende Bereiche in Betracht:

- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Das Abwägungsgebot des § 2 Abs. 3 BauGB bleibt auch bei grundsätzlich geeigneten Flächen unbenommen.

Bedingt geeignete Flächen

Die folgenden Bereiche unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können:

- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG)
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugeländen (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,

- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.³
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solarenergieanlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen, auf denen

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.v.m. § 66 LWG

³ Es können im Einzelfall auch schwimmende Solaranlagen auf Gewässern zugelassen werden, soweit sie auch bauplanungsrechtlich zulässig sind. Der Bau (einschließlich Verankerungen) von Solarenergie-Freiflächenanlagen darf in und an Gewässern nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer führen (Verschlechterungsverbot gemäß Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und auch dessen Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Zustand nach WRRL nicht beeinträchtigen (Zielerreichungsgebot gemäß WRRL). Die Auswirkungen des Vorhabens auf Wasserflächen und Uferzonen (mindestens 10 Meter Breite) sind in einem Fachbeitrag zu prüfen und zu dokumentieren. Bei möglichen Havarien sind schädliche Auswirkungen auf Wasserflächen und Uferzonen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

In der Karte Nr. 27 „Flächeneignung Photovoltaik“ sind die für die Gemeinde Rümpel relevanten Kriterien für die Ansiedlung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen aufgeführt. Insgesamt ist festzustellen, dass in der Gemeinde eine Vielzahl an Flächen für die Ansiedlung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen aufgrund sich überlagernder Ausschlusskriterien nicht in Frage kommen. Potenziell geeignete Standorte sind in der Karte Nr. 27 entsprechend gekennzeichnet. Diese konzentrieren sich schwerpunktmäßig entlang der BAB 21 und der Bahntrasse Hamburg – Lübeck. Hier sind zwar vereinzelt auch Vorbehaltskriterien (wie z.B. Geotope, gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsschutzgebiet) vorhanden, jedoch keine Ausschlusskriterien.

6.4.8. Entwicklung der Jagd

Die Jagd leistet mit ihren Aufgabenbereichen „Hege“ und „Bejagung“ einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz. Sie reguliert das Wildartenspektrum und gestaltet die Landschaft durch Hegemaßnahmen. Darüber hinaus sollen durch jagdliche Aktivitäten die auf die Landschaft einwirkenden Störfaktoren, wie z.B. Zerschneidung der Landschaft, wildernde Haustiere oder erhebliche Wildschäden, minimiert werden.

Die Landesregierung strebt eine Jagd an, welche die ökologischen Zusammenhänge, die Belange des Natur- und Tierschutzes sowie die Zielsetzungen der naturnahen Waldbewirtschaftung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang hat sie die „Leitlinien der Landesregierung für eine naturnahe Jagd in Schleswig-Holstein“ im Jahre 1998 veröffentlicht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint es sinnvoll, dass nicht gefährdete Wildtierarten in ihren artgemäßen und naturnah gestalteten Lebensräumen bejagt werden, Unter nicht gefährdeten Arten sind solche zu verstehen, die stabile Bestände aufgrund ihrer Populationsentwicklung und der Kapazität des Lebensraumes aufweisen.

Dementsprechend sollten Tierarten, die in Schleswig-Holstein oder in der Region in ihrem Bestand instabil sind, nicht bejagt werden. Für Rümpel bezieht sich dieser Grundsatz auf das Rebhuhn, das in vielen Regionen Schleswig-Holsteins seltener geworden ist. Ein fachlich fundiertes Monitoring sowie ggf. ein freiwilliger zeitlicher und örtlicher Bejagungsverzicht könnte dazu beitragen, dass sich die Rebhuhnpopulationen stabilisieren.

Die Hegemaßnahmen sollten sich an die im Landschaftsplan genannten Entwicklungsziele und Maßnahmenvorschläge orientieren. Für Gehölzanpflanzungen sollten heimische und standortgerechte Laubgehölze Verwendung finden. Diese Maßnah-

men können evtl. über Zuschüsse der Kreisjägerschaft aus Mitteln der Jagdabgabe finanziert werden.

6.4.9. Entwicklung der Fischerei

In Rümpel wird derzeit keine Fischerei betrieben. Aus diesem Grund werden auch keine landschaftspflegerischen Maßnahmen empfohlen.

6.4.10. Entwicklung der Erholungsfunktion

Die Gemeinde Rümpel liegt größtenteils in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Innerhalb des Gemeindegebietes existieren einige Wirtschafts- und Radwanderwege, die zum Spaziergehen, Wandern und Fahrradfahren genutzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Erholungssuchenden durch die geplante Siedlungsentwicklung erhöhen wird. Gleichzeitig nehmen die Verkehrszahlen und die Anforderungen an ein ausgebauten Straßennetz zu.

Die Gemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, die Erholungseignung in ausgesuchten Schwerpunkträumen zu verbessern, um den Wohn- und Erholungswert in der Gemeinde zu erhöhen.

Die Schwerpunkträume zur Entwicklung der Erholungsfunktion sind unter Kapitel 6.3 „Raumgliederung“ aufgeführt. Nachstehend werden die vorgesehenen Maßnahmen in den Schwerpunkträumen kurz wiedergegeben:

Entwicklung von Immissionsmaßnahmen: Um die Ortsteile Rümpel und Höltenklinken sowie deren Wohnumfelder von den Verkehrsimmissionen der BAB 21 und der Bahntrasse abzuschirmen, sollen zwischen Autobahn bzw. Bahntrasse und den Ortsrändern Immissionsschutzmaßnahmen entwickelt werden. Auf diese Weise wird die Erholungseignung in direkter Wohnortnähe verbessert.

Erhalt von Wegeverbindungen zwischen den Ortsteilen bzw. für die Naherholung: Der Rümpeler Bevölkerung sollte es möglich sein, die freie Landschaft im näheren Wohnumfeld für Erholungszwecke und die einzelnen Ortsteile mit dem Fahrrad oder zu Fuß über landschaftlich attraktive Wegeverbindungen zu erreichen. Hierfür soll ein sinnvolles Wegenetz über vorhandene Wegeverbindungen bereitgehalten werden. Die bedeutenden Wegeverbindungen finden sich in der Karte Nr. 24 „Entwicklung“.

Über diese beschriebenen Maßnahmen hinaus führen nahezu alle vorgeschlagenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes, wodurch sich die Erholungsfunktion langsam und nachhaltig verbessert. Vor allem die geplante naturnahe Entwicklung der Niederungen von Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek sowie der ausgedehnten Waldflächen bei Rohlfshagen führen zu einer Verbesserung der Erholungsqualität.

6.5. Geplante Maßnahmen für Natur und Landschaft

In diesem Kapitel werden landschaftspflegerische und grünordnerische Maßnahmen für die relevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Erholung empfohlen, um die in den vorangegangenen Kapitel genannten Zielsetzungen umzusetzen.

Maßnahmenflächen und zugeordnete Maßnahmen

In der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ werden die vorhandenen und geplanten Maßnahmenflächen als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Unter vorhandenen Maßnahmenflächen sind Flächen zu verstehen, die bereits durch Festsetzungen oder andere rechtlich verbindliche Bestimmungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um Ausgleichsflächen. Geplante Maßnahmenflächen hingegen sind Flächen, die vorrangig für die Realisierung landschaftsplanerischer Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Maßnahmenflächen sind Maßnahmenzielen zugeordnet, welche im Folgenden mit den jeweiligen Kürzeln aufgeführt werden:

Tab. 9: Maßnahmenziele

Kürzel	Maßnahmenziel
W	Naturnaher Wald
F	Feldgehölz
R	Redder
Hb	Entrohrung eines Bachabschnittes
Hr	Gewässerrandstreifen
S	Sukzession
Ss	Saumstreifen
Gn	Nassgrünland
Ge	Extensivgrünland
Gf	Feuchtgrünland
Gm	Mesophiles Grünland
Le	Extensive Landwirtschaft
O	Obstbaumwiese
H	Naturnahes Stillgewässer

E	Eingrünung von Siedlungsstrukturen
---	------------------------------------

Die Maßnahmenziele beziehen sich auf die Entwicklung konkreter Biotop- und Nutzungstypen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele werden im Kapitel 6.5.4 „Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt“ dargestellt. Der Bezeichnung der Maßnahme wird das jeweils in der Entwicklungskarte verwendete Kürzel für das Maßnahmenziel (z.B. „Entwicklung von Feuchtgrünland (Gf)“) zugeordnet.

Darstellungen für Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion

In der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ werden neben den Maßnahmenflächen wichtige Wegeverbindungen dargestellt, um die Erholungsfunktion bzw. die Verbindung zwischen den Ortsteilen zu sichern. Im Kapitel 6.5.5 werden „Maßnahmen für die Erholung“ aufgeführt.

Flächenübergreifende und integrierte Maßnahmen

In der Entwicklungskarte wird eine Vielzahl von Maßnahmenempfehlungen nicht explizit aufgegriffen, da sie meistens flächenübergreifend gelten und im Zusammenhang mit den vorhandenen Raumnutzungen realisiert werden können (z.B. Vorschläge zur Landbewirtschaftung oder zur Entwicklung von kleinflächigen Biotoptypen). Eine Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen für die abiotischen Standortfaktoren und die Erholung können in der Regel auch multifunktional auf den dargestellten Maßnahmenflächen über die ihnen zugeordneten Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt umgesetzt werden.

In den nachfolgenden Kapiteln 6.5.1 bis 6.5.5 werden die jeweiligen Maßnahmen einzeln beschrieben, wobei ggf. eine Zuordnung zu den betroffenen Landschaftsräumen und -elementen vorgenommen wird.

6.5.1. Maßnahmen für den Boden

Vermeidung von Bauvorhaben und Abgrabungen auf Böden besonderer Bedeutung

Bauvorhaben (Bauflächen, Verkehrsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgung) sowie Abgrabungen (z.B. für Regenrückhaltebecken) sollten nicht auf Flächen stattfinden, deren Böden eine besondere Bedeutung hinsichtlich der natürlichen Funktionen, der Archivfunktion und der ökonomischen Funktion haben. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Moorböden, Böden mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen (vor allem mittel feuchte und stark feuchte Böden) sowie Böden mit einer hohen und besonders hohen regionalen Ertragsfähigkeit (s. Karten Nr. 11 und 12) hervorzuheben.

Erhalt und Förderung der natürlichen Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

In der Gemeinde Rümpel ist die natürliche Ertragsfähigkeit als mäßig einzustufen. Um eine Verschlechterung der Verhältnisse zu vermeiden, sollte deshalb besonders auf bodenschonende Bewirtschaftungsformen im Rahmen der Landbewirtschaftung geachtet werden. Weitere Informationen hierzu finden sich in Kapitel 6.4.4 „Entwicklung der Landwirtschaft“.

Naturnahe Entwicklung von Böden mit besonderer Funktion als Lebensraum für natürliche Pflanzen

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Böden mit einer besonderen Bedeutung als „Lebensraum für natürliche Pflanzen“ (mittel und stark feuchte Böden, s. Karte Nr. 12) als Extremstandorte überaus wertvoll. Auf Flächen mit derartigen Böden sollte eine natürliche oder naturnahe Entwicklung angestrebt werden. Um eine Vernetzung zu fördern, sollten auch angrenzende Flächen mit schwach feuchten Verhältnissen einbezogen werden.

Die zu berücksichtigenden Extremstandorte mit feuchten Standortverhältnissen liegen in der Gemeinde Rümpel schwerpunktmäßig im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste. Die Flächen stellen zum Teil gesetzlich geschützte Biotope dar und werden im Landschaftsplan weitgehend als Maßnahmenflächen dargestellt. Maßnahmenziele sind die Entwicklung von Sukzession (S), Extensivgrünland (Ge), extensive Landwirtschaft (Le), Nassgrünland (Gn), Feuchtgrünland (Gf) und mesophiles Grünland (Gm). Die Maßnahmen werden in Kapitel 6.5.4 „Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt“ beschrieben.

Extremstandorte mit trockenen Standortverhältnissen sind in Rümpel nicht vertreten. Einzelne Flächen im Gemeindegebiet weisen lediglich schwach trockene Standortverhältnisse auf, die bei der Entwicklung von Maßnahmenzielen jedoch nicht weiter berücksichtigt werden.

Natürliche Entwicklung von seltenen Böden

In der Gemeinde Rümpel handelt es sich bei den anstehenden Moorböden um seltene Böden. Teilweise stellen die Flächen gesetzlich geschützte Biotope dar und werden im Landschaftsplan weitgehend als Maßnahmenflächen ausgewiesen. Maßnahmenziele sind Nassgrünland (Gn), Feuchtgrünland (Gf), Extensivgrünland (Ge) und naturnaher Wald (W). In Kapitel 6.5.4 „Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt“ werden die Maßnahmen beschrieben.

Kontrolle und Sanierung von Altablagerungen

In der Gemeinde befinden sich drei Altablagerungsstandorte. Der Kreis Stormarn führt hierzu ein Flächenkataster. Zusätzlich sollte ein auf die Gemeinde bezogenes Kataster angelegt werden, das einer regelmäßigen Aktualisierung unterzogen werden sollte, um mögliche Gefährdungen bei Planungsvorhaben frühzeitig feststellen

zu können. Es sollte eine Kontrolle der Altablagerungen und ggf. Altlasten stattfinden, die bei hohem Gefährdungsgrad zu sanieren sind.

6.5.2. Maßnahmen für die Gewässer

Sicherung der Grundwasserqualität durch angepasste Bewirtschaftung

Auf Böden mit geringer und besonders geringer Funktion als Filter für nicht sorbierbare Stoffe (s. Karte Nr. 11 „Boden – Bestand und Bewertung, Ertragsfähigkeit und Filterfunktion“) ist die Gefahr, die Grundwasserqualität durch Nitrateinträge zu belasten, erhöht. Empfehlenswert sind hier spezielle Maßnahmen, wie z.B. eine besondere Regulierung der Nährstoffgaben und eine ganzjährige Pflanzendecke, um Nährstoffverlagerungen zu vermeiden. Weiterführende Informationen finden sich im Kapitel 6.4.4 „Entwicklung der Landwirtschaft“.

Einrichtung von Pufferzonen zur Verminderung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer

Die Wasserqualität von Oberflächengewässern hängt in erster Linie von den Nährstoffeinträgen aus der Landbewirtschaftung ab. Um negative Einflüsse so gering wie möglich zu halten, sollte die „Verordnung zur Ausbringung von Düngemitteln“ konsequent eingehalten werden, da hier u.a. Ausbringungsabstände zu Gewässern geregelt werden.

Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern

In der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ sind zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer folgende Maßnahmen dargestellt: Öffnung verrohrter Bachabschnitte (Hb), Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr) sowie naturnahe Entwicklung der Bachniederungen mit den Maßnahmenzielen Nasswiese (Gn), Feuchtgrünland (Gf), Extensivgrünland (Ge) und extensive Landwirtschaft (Le). Die Maßnahmen werden in Kapitel 6.5.4 „Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt“ aufgeführt.

Darüber hinaus sollten grundsätzlich uferbegleitende Gehölzsäume entwickelt werden, um die Gewässermorphologie zu verbessern und den Pflanzenbewuchs durch Beschattung zu vermindern.

Des Weiteren sollte für eine natürliche Entwicklung von Fließgewässern deren Eigendynamik gefördert werden. Geeignete Maßnahmen stellen die Entfernung von Ufersicherungen, Profileinlagerungen durch Einbau von Totholz oder Störsteinen, punktuelle Aufweitungen des Gewässerprofils durch Lösung des Ufers, punktuelle Einengungen des Gewässerprofils durch Initialpflanzungen von Erlen und, soweit möglich, eine verringerte Gewässerunterhaltung dar. Diese Maßnahmen sollten insbesondere an der Norderbeste/Beste umgesetzt werden, wobei dies teilweise bereits in der Vergangenheit geschehen ist. Die Maßnahmen sollten darüber hinaus an einigen Abschnitten der Sylsbek durchgeführt werden.

Nach den Ergebnissen der Unterlagen zur Wasserrahmenrichtlinie für Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek ist eine komplette Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer in Verbindung mit Anhebungen des Wasserstandes und begleitender Anhebung der Grundwasserstände in den Niederungen aufgrund der Besitzverhältnisse, Kosten und Sicherungserfordernisse für bauliche Anlagen derzeit nicht realisierbar. Im Rahmen der gemeindlichen Landschaftsplanung kann jedoch auch die Umsetzung von Teilzielen dazu beitragen, dass Gewässer aufgewertet werden. Aus landschaftsplanerischer Sicht wird daher empfohlen, zumindest verfügbare Teilabschnitte für eine naturnahe Eigenentwicklung einzubeziehen. Vorbereitend sind hierfür Flächenerwerb in den Niederungen und begleitende wasserbauliche Gutachten notwendig.

Pflege und Entwicklung von Stillgewässern

Um die vorhandenen Stillgewässer in der Gemeinde zu erhalten und naturnah zu entwickeln, sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden: Pflege von naturnahen Stillgewässern (H) und Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr). Diese Maßnahmen sollten vorrangig an größeren Stillgewässern mit lokaler Bedeutung durchgeführt werden. Die Pflege und Anlage von Gewässerrandstreifen an den übrigen Stillgewässern hat nachrangige Bedeutung. Die Maßnahmen sind in der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ dargestellt und werden in Kapitel 6.5.4 „Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt“ näher beschrieben.

Darüber hinaus wird empfohlen, Kleingewässer, soweit erforderlich, von Müll zu befreien. Um verlandete Kleingewässer zu revitalisieren, sollte ggf. eine Entschlammung durchgeführt werden.

Um potenziell vorkommende Amphibien und Brutvögel zu schützen, ist der besondere Artenschutz bei dieser Maßnahme zu beachten. Generell sollten die vorgesehenen Handlungen nur in Zeiträumen durchgeführt werden, in denen auszuschließen ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötung, Störung, Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausgelöst werden.

6.5.3. Maßnahmen für Klima und Luft sowie zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung

Sicherung und Entwicklung klimatisch und lufthygienisch wirksamer Strukturen

Die zum Siedlungsbereich der Stadt Bad Oldesloe führende Kaltluftbahn „Beste“ auf dem Gebiet der Gemeinde Rümpel ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, um die Zufuhr von Frischluft zu gewährleisten. Die Versorgung mit Frischluft durch die Kaltluftbahn ist für den Ortsteil Rümpel eher von untergeordneter Bedeutung, da hier ein vergleichsweise geringer Versiegelungsgrad vorhanden ist.

Um die Luftqualität zu verbessern, sollte der Baumbestand im innerörtlichen Bereich von Rümpel gesichert und an geeigneten Stellen durch Neupflanzungen ergänzt werden. Die Wälder in der Gemeinde, wobei insbesondere die ausgedehnten Wald-

flächen des Reinfelders Staatsforstes hervorzuheben sind, sind für die Frischluftbildung, Luftfilterung und Kaltluftentstehung unbedingt zu erhalten. Zudem fungieren die Waldflächen als wichtige CO₂-Senken. Aus diesem Grund wird für diese Flächen in der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ folgendes Maßnahmenziel formuliert: Naturnaher Wald (W). Die Maßnahme wird in Kapitel 6.5.4 „Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt“ näher erläutert.

Die klimasensitiven Böden im Niederungsbereich der Beste und im Talraum der Süderbeste sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft als CO₂-Senke zu erhalten. Hierzu werden in der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ folgende Maßnahmenziele dargestellt: Nasswiese (Gn), Feuchtgrünland (Gf), Extensivgrünland (Ge) und extensive Landwirtschaft (Le). Die Maßnahmen werden in Kapitel 6.5.4 „Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt“ aufgeführt.

6.5.4. Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt

6.5.4.1. Maßnahmen für Wald

Entwicklung von naturnahem Wald (W)

Mit der Auswahl der Maßnahmenflächen zur Entwicklung von naturnahem Wald in der Gemeinde Rümpel wird das Ziel einer ökologischen Aufwertung vorhandener Waldflächen und Stärkung der Nebenverbundachse verfolgt.

Für die ausgedehnten Waldflächen bei Rohlfshagen im Südosten der Gemeinde ist die Entwicklung zu naturnahem Wald vorgesehen. Die Waldflächen sind zwar überwiegend mit standortgerechten, heimischen Buchen bestockt, werden jedoch konventionell bewirtschaftet. Die Entwicklung zu naturnahem Wald würde den Standort weiter ökologisch aufwerten und zudem dafür sorgen, dass die Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gestärkt wird.

An der nordwestlichen Gemeindegrenze befindet sich eine weitere Waldfläche, für die zunächst eine Entwicklung zu einem Extensiv-/Feuchtgrünland vorgesehen war, um den Abfluss von Kaltluft zur bedeutenden Kaltlufttransportbahn Norderbeste/Beste zu fördern. Vor dem Hintergrund, dass der Wald unter Verwendung von Fördermitteln des Landes derzeit umstrukturiert wird, wird jedoch vom Maßnahmenvorschlag, an diesem Standort Extensiv- bzw. Feuchtgrünland zu entwickeln, Abstand genommen. Stattdessen werden die Flächen im Sinne der derzeit durchgeführten Maßnahmen für die Entwicklung eines naturnahen Waldes vorgeschlagen. Der westliche Teil wurde ausschließlich mit Grauerlen aufgeforstet. Im mittleren Bereich existiert ein schmaler Streifen mit Fichten. Im östlichen Teil sind Grauerlen und Eschen anzutreffen. Die Gehölze sollten durch heimische ersetzt werden, damit der Wert für Natur und Landschaft verbessert und die Hauptverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufgewertet wird.

Eine Fläche südöstlich der Ortslage Höltenklinken wird ebenfalls für die Entwicklung zu einer naturnahen Waldfläche vorgeschlagen. Die Waldfläche ist zwar mit einer Vielzahl an standortgerechten, heimischen Arten, wie Bergahorn, Feldahorn,

Schwarzerle, Kirsche, Hainbuche und Hasel, bestockt, wird jedoch konventionell bewirtschaftet. Aufgrund der Lage innerhalb eines Schwerpunktbereiches des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wird diese Maßnahme aus landschaftsplanerischer Sicht für erforderlich gehalten.

In Karte 12 sind alte, strukturreiche Waldflächen eingetragen. Sollten weitere Naturwaldparzellen im Gemeindegebiet angestrebt werden, sind diese vorrangig auf diesen Waldflächen vorzusehen.

Entwicklung von naturnahem Wald durch Sukzession (S)

Maßnahmenflächen, die für eine natürliche Entwicklung der Vegetation über Sukzession vorgesehen sind, werden sich langfristig zu naturnahen Gehölzflächen bzw. Wäldern entwickeln. Vorgeschlagen wird diese Maßnahme entlang der westlichen Gemeindegrenze, östlich der BAB 21 und im Bereich des südlichen Ausläufers der Thorritzer Quelllandschaft. Das Kapitel 6.5.4.4 „Entwicklung natürlicher und naturnaher Vegetationen durch Sukzession“ enthält weitere Informationen zu dieser Thematik.

6.5.4.2. Maßnahmen für Kleingehölze

Entwicklung von Feldgehölzen (F)

Bei Feldgehölzen handelt es sich um kleinflächige Gehölzbestände in der Kulturlandschaft, die sowohl Funktionen für die Vogelwelt als auch zur Abschirmung zwischen verschiedenen Nutzungen wahrnehmen. Im Randbereich der Ortslage wurden in der Vergangenheit bereits ein paar Feldgehölze im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen angepflanzt. Die Entwicklung von Feldgehölzen ist als landschaftspflegerische Maßnahme im gesamten Gemeindegebiet denkbar, wobei der Niederungsbereich der Beste/Norderbeste weitestgehend ausgespart werden sollte. Besonders empfehlenswert ist die Anlage von Feldgehölzen ansonsten an Bächen sowie an höher liegenden Talhängen, um einen Puffer zu den landwirtschaftlichen Nutzungen zu schaffen und eine Verringerung der Nährstoffeinträge ins Gewässer zu erreichen. Feldgehölze können entweder über natürliche Sukzession oder durch Anpflanzung entwickelt werden. Bei Anpflanzungen ist auf die Verwendung von standortgerechten, heimischen Gehölzarten zu achten.

Anlage von Knicks

Im Gemeindegebiet ist in weiten Landschaftsteilen das Knicknetz stark ausgedünnt. Derzeitig möchte die Gemeinde den Anteil der Knicks nicht erhöhen, allerdings wird eine Neuanlage in bestimmten Fällen, wie z.B. bei Knickentfernung, Knickverschiebung oder Begrünung von Ortsrändern, erforderlich bzw. sinnvoll sein. Insbesondere erscheinen die oberen Talungskanten der Süderbeste und Sylsbek für die Anlage von Knicks geeignet, um einen Schutz der Niederungen vor Nährstoffeinträgen aus höher gelegenen Ackerflächen herbeizuführen.

Bei Knickneuanlagen sind die Hinweise in den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04“ vom 20.01.2017 zu beachten.

Generell ist darauf zu achten, dass bei der Anlage des Walls mit Pflanzmulde geeignetes Bodenmaterial sowie standortgerechte heimische Gehölze Verwendung finden. Bei der Artenzusammensetzung kann sich an benachbarten bereits vorhandenen Knicks, Feldgehölzen und benachbart liegenden naturnahen Wäldern orientiert werden. Einen Anhaltspunkt für zu verwendende Gehölzarten liefert die Anlage C „Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks“ des Knickerlasses. In dieser Liste sind typische Pflanzenarten für insgesamt drei verschiedene Knicktypen aufgeführt. Im Gemeindegebiet von Rümpel sollten insbesondere Pflanzenarten der Schlehen-Hasel-Knicks berücksichtigt werden. Auf feuchten Standorten sind dementsprechend feuchtliebende Gehölze zu pflanzen.

Anlage von Reddern (R)

Redder sind aus naturschutzfachlicher Sicht wesentlich wertvoller anzusehen als einfache Knicks. Zudem haben die dazwischenliegenden Wege oftmals eine herausragende Bedeutung für die Erholungsnutzung. Entlang des Brookredders nordwestlich des Ortsteils Rümpel sind in der Entwicklungskarte teilweise Maßnahmenflächen mit dem Maßnahmenziel „Redder“ (R) dargestellt. Es handelt sich um die Ergänzung eines in Teilen vorhandenen Redders bzw. um die Wiederherstellung ehemals vorhandener Redderstrukturen. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird eine Ergänzung des Knicknetzes entlang des Brookredders in Form von ebenerdigen Knicks nur an ausgewählten Stellen empfohlen, um die Transparenz und Durchlässigkeit der Landschaft sowohl für die landschaftsbezogene Erholung als auch die Tierwelt (insbesondere Vögel) zu erhalten. Bei der Anlage von Reddern sind die oben genannten Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu beachten.

Anlage von Feldhecken

Eine Alternative zu Knicks stellen ebenerdige lineare Gehölzanpflanzungen dar, die eine Breite von mindestens 3 m (zuzüglich eines beidseitigen Saumes von je 1 m) aufweisen sollten. Die Artenauswahl sollte sich an der für Knicks anlehnen.

Knickpflege

Knicks stellen in der Kulturlandschaft in Bezug auf Natur und Landschaft wichtige Elemente dar. Der Erhalt der Knicks sowie ihrer ökologischen Funktionen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In diesem Zusammenhang kommt der sachgerechten dauerhaften Pflege der linearen Landschaftselemente eine besondere Bedeutung zu, welche heutzutage oftmals durch speziell entwickelte Maschinen realisiert wird. In dem Knickerlass werden unter Punkt 3 Hinweise zur Knickpflege gegeben,

damit sich eine rationelle, maschinelle Knickpflege nicht nachteilig auf Natur und Landschaft auswirkt.

Knicks stellen auch in Teilbereichen der Gemeinde Rümpel ein prägendes Element in der Kulturlandschaft dar. Da bei den Kartierungen festgestellt wurde, dass die Knickdichte insgesamt vergleichsweise gering ist und sich einige der Knicks in einem schlechten Zustand befinden, werden die wichtigsten Vorgaben des Knickerlasses nachfolgend wiedergegeben:

Einhaltung gesetzlicher Vorgaben:

- Auf-den-Stock-setzen (Knicken) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages im Februar.

Berücksichtigung fachlicher Anforderungen zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten und Cross Compliance-Verstößen:

- Entfernung und Verschiebung von Knicks nur mit behördlicher Genehmigung.
- Knicken nicht in kürzeren Abständen als 10 Jahre.
- Kein Fällen von Überhältern, wenn diese einen Stammumfang von mehr als 2 Metern in einem Meter Höhe aufweisen und der Abstand von verbleibenden Überhältern von 40 bis 60 Metern zueinander unterschritten wird.
- Der seitliche Rückschnitt („das Aufputzen“) der Knickgehölze sollte aus Artenschutzgeründen möglichst im Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich des letzten Tages im Februar erfolgen.
- Das seitliche Einkürzen der Knickgehölze erstmalig früher als drei Jahre nach dem letzten totalen Pflegeschnitt („Auf-den-Stock-setzen“) und danach in einem zeitlichen Abstand unter drei Jahren sowie über das in § 21 Absatz 4 Satz 4 LNatSchG angegebene Maß nach innen auf den Knick durchzuführen, ist nicht zulässig. Bei ebenerdigen Pflanzungen innerhalb eines Abstandes von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze ist ein seitlicher Rückschnitt ebenfalls untersagt.
- Entfernen des Schnittguts vom Knickwall und dem Schutzstreifen.

Empfehlungen zur nachhaltigen Sicherung der Knickfunktionen:

- Abschneiden der Gehölze eine Hand breit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag. Die Mahd bzw. das Mulchen der Krautvegetation und der holzigen Wurzelaustriebe mit möglichst glattem Schnitt auf den Knickwallflanken vom 15. November bis zum letzten Tag im Februar ist zulässig.
- Abschnittsweises Knicken, kein großräumiger „Kahlschlag“ innerhalb einer Gemarkung.

- Stehenlassen von Überhältern in ca. 40 bis 60 m Abstand, insbesondere sind hier Einzelbäume und Baumgruppen zu beachten. Für nachwachsende Überhälter sollen geeignete Triebe heimischer Baumarten mit stabilem Stamm gewählt werden.
- Bei zu Baumreihen durchgewachsenen Knicks im Abstand von 40 bis 60 m Baumgruppen stehen lassen; nach 10 bis 15 Jahren (bei Gewährleistung des Knicknachwuchses) Abnahme der Baumgruppen bis auf einzelne Überhälter.
- Beim „Auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze sind zur Vermeidung nachhaltiger Schäden Stümpfe mit glatten Schnittflächen, das heißt ohne Risse und aufgeplatztem Holzgewebe, zu hinterlassen. Beim Einsatz maschineller Großgeräte wird diesbezüglich empfohlen, die Gehölze mit über 8 cm Durchmesser ab etwa 0,5 bis 1 m oberhalb des Stockausschlages abzunehmen und die Stümpfe bis etwa eine handbreit über dem Stockausschlagsansatz mit der Motorsäge nachzusägen.
- Sicherung historischer Strukturen, wie „Knickharfen“ oder Kopfbäume, durch einen gezielten Pflegeschnitt.

Pflanzung von Baumreihen und Alleen:

Im Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben und der vorbereitenden Bauleitplanung sollte sich für die Begrünung und Gliederung des Straßenraumes für die Pflanzung von Baumreihen eingesetzt werden.

Auch die Ortsteile würden durch die Anlage von Baumreihen bzw. Alleen entlang von Hauptstraßenzügen aufgewertet werden. Dieses gilt vor allem für den Straßenzug Klinkener Weg – Dorfstraße im Ortsteil Rümpel. Für die Aufwertung der Ortsdurchgangsstraße ist eine Bepflanzung mit Baumreihen bzw. Ergänzung der vorhandenen Baumreihen zu empfehlen. In den vorhandenen Straßenzügen ist für zusätzliche Baumreihen häufig jedoch nicht genügend Platz vorhanden. Das allgemeine Ziel einer Begrünung und Strukturierung des Straßenraumes mit Baumpflanzungen sollte dennoch nicht vollkommen außer Betracht gezogen werden. Eventuell ist eine Realisierung im Rahmen von möglichen Sanierungen kleinerer Straßenabschnitte denkbar.

Pflege und Entwicklung einer Obstbaumwiese (O)

Zwischen der Bahntrasse und dem Ortsteil Rohlfshagen existiert südlich der Sylsbek eine brach gefallene Obstbaumwiese, die sich hauptsächlich aus Apfelbäumen, aber auch aus Süßkirschen- und Birnenbäumen zusammensetzt. Die Fläche besitzt einen hohen Wert für den Naturschutz, da die Bäume sehr strukturreich sind und zudem eine Vielzahl an Totholz und Höhlen aufweisen. Um den hohen ökologischen Wert der Fläche zu erhalten, sollte die Unternutzung der Bäume extensiv durch eine einschürige Mahd erfolgen, um einen Unterwuchs mit vielen Kräutern und Gräsern zu erzielen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auch in Hinblick auf die direkte Nähe zur Sylsbek und die Hangla-

ge zu verzichten, um zusätzliche Belastungen des Gewässers zu vermeiden. Um einer Vergreisung der Obstgehölze vorzubeugen, sollte trockenes, altes und nach innen wachsendes Holz entfernt werden, wobei insgesamt ein gewisser Totholzanteil bestehen bleiben sollte. Abgängige Bäume sollten durch Nachpflanzungen ersetzt werden, um die Obstbaumwiese langfristig zu erhalten.

Immissionsschutzmaßnahmen

Um einen Sicht- und Lärmschutz zwischen der BAB 21 und dem Ortsteil Höltenklinken sowie zwischen der Bahntrasse und dem Ortsteil Rümpel zu schaffen, wird an entsprechend gekennzeichneten Stellen in der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ die Durchführung von Immissionsschutzmaßnahmen, z.B. in Form von Gehölzpflanzungen, vorgeschlagen. Verwendung sollten hier ausschließlich heimische, standortgerechte Bäume bzw. Sträucher finden. Entsprechende Schutzabstände zu den Verkehrsstrassen sind einzuhalten.

6.5.4.3. Maßnahmen für Gewässer

Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern

Die großen Flüsse bzw. Bäche Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek sind neben den großen zusammenhängenden Waldgebieten im Südosten der Gemeinde die bedeutendsten natürlichen bzw. naturnahen Landschaftsstrukturen in der Gemeinde Rümpel. Sie stehen im Zentrum bei der Frage nach Schutz und Entwicklung regional und überregional bedeutsamer Bereiche. In diesem Zusammenhang müssen die Gewässer in Hinblick auf Maßnahmenempfehlungen besonders beachtet werden. Im Kapitel 6.5.2 „Maßnahmen für Gewässer“ wurden bereits ausführliche Vorschläge zur naturnahen Entwicklung der drei großen Bäche bzw. Flüsse aufgeführt. Schwerpunkte bilden dabei die Entwicklung der Eigendynamik, die Entfernung von Ufersicherungen, Profileinlagerungen durch Einbau von Totholz oder Störsteinen, punktuelle Aufwertungen des Gewässerprofils durch Lösung des Ufers, punktuelle Einengungen des Gewässerprofils durch Initialpflanzungen von Erlen und eine (insofern dieses für die Sicherung des Wasserabflusses realisierbar ist) reduzierte Gewässerunterhaltung. Aufgrund der Ergebnisse der Unterlagen zur Wasserrahmenrichtlinie wurden derartige Maßnahmen aufgrund verschiedener Hintergründe nicht für vollständig umsetzbar gehalten. Im Rahmen des Landschaftsplanes wird dennoch empfohlen, zumindest verfügbare Teilabschnitte für eine naturnahe Eigenentwicklung vorzusehen.

Zusätzlich zur Änderung der morphologischen Situation der Gewässer sollte eine naturnahe Entwicklung der angrenzenden Bereiche angestrebt werden. In diesem Zusammenhang werden für die Niederungs- und teilweise Hangbereiche folgende Maßnahmen vorgeschlagen und in der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ dargestellt: Öffnung verrohrter Bachabschnitte (Hb), Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr) sowie naturnahe Entwicklung der Bach-/Flussniederungen mit den Maßnahmenzielen Nasswiese (Gn), Feuchtgrünland (Gf) und Extensivgrünland (Ge).

Öffnung verrohrter Bachabschnitte (Hb)

Um die Durchgängigkeit wiederherzustellen und die Selbstreinigungskraft zu verbessern, wird die Öffnung verrohrter Fließgewässerabschnitte generell empfohlen. In der Gemeinde Rümpel betrifft dies mehrere Bach- und Grabenabschnitte (s. „Verrohrung von Fließgewässern“ in der Karte Nr. 21 „Konflikte“). Vorrangig wird empfohlen, die Gewässer mit Bedeutung für den Biotopverbund zu entrohren. Dies betrifft insbesondere einzelne Bachabschnitte im Bereich der Hauptverbundachse „Norderbeste/Beste“. Die Entrohrung der übrigen Gewässerabschnitte hat nachrangige Bedeutung.

Pflege, Unterhaltung und Rückbauten unterliegen grundsätzlich dem zuständigen Gewässerunterhaltungsverband. Bevor ein Fließgewässer entrohrt wird, müssen die Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzflächen erörtert werden.

Im Bereich landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen erscheint es sinnvoll, die Öffnung verrohrter Bachabschnitte mit der Maßnahme „Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr)“ zu kombinieren, um die Gewässerqualität zu schützen.

Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr)

Um Nähr- und Schadstoffeinträge in Gewässer zu vermeiden, sollte für Gewässer, die innerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen liegen, ein ca. 5-10 m breiter Gewässerrandstreifen eingerichtet werden. Eine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollte in diesen Zonen unterlassen werden. Um die Maßnahme zu stützen, wäre eine extensive Nutzung oder Entwicklung von Sukzessionsflächen denkbar. Die Nutzung der Gewässer als Viehtränke bietet sich an, um eine vielfältige Strukturierung der Vegetationsausprägungen zu erzielen und sollte daher teilweise umgesetzt werden. Empfohlen wird die Anlage von Gewässerrandstreifen für einen Streckenabschnitt der Sylsbek sowie für einige größere Stillgewässer mit lokaler Bedeutung.

Pflege von verlandenden Stillgewässern (H)

Bei den Teichen westlich der Ortslage Höltenklinken handelt es sich um wertvolle naturnahe Stillgewässer in der Feldflur, welche Bedeutung als Amphibienlaichplatz haben. Da sie zur Verschlammung und Verlandung neigen, sollten diese durch Pflegemaßnahmen geschützt werden. Die Teiche wurden bereits mehrfach ausgebaggert, was bei Bedarf wiederholt werden sollte. Eine übermäßige Ausbreitung der begleitenden Gehölze sollte verhindert werden, um den Charakter der zumindest in Teilbereichen besonnten Gewässer zu sichern.

Anlage neuer Kleingewässer

Die Anlage neuer Kleingewässer bietet sich an, um die landwirtschaftlich genutzte Feldflur ökologisch aufzuwerten und vor allem Lebensräume für Amphibien zu entwi-

ckeln. Auf diese Weise werden neue Laichbiotope hergestellt sowie eine Verbesserung der nur mäßigen Vernetzung der vorhandenen Laichplätze und der Chancen einer Neubesiedlung herbeigeführt. Die Kleingewässer sollten eine naturnahe Gestaltung sowie Bereiche mit flachen Uferzonen aufweisen. Für Amphibien sind ausgedehnte Flach- und Wechselwasserzonen von besonderer Bedeutung. Diese Zonen stellen Rückzugsräume vor Fressfeinden und optimale Nahrungshabitate dar. Die leichte Erwärmbarkeit der Gewässer ist insbesondere für den Laubfrosch von Bedeutung. Wichtig ist, die Kleingewässer an ergänzende Amphibienlebensräume, wie Grünland und Gehölzstrukturen, anzubinden. Bei der Anlage von neuen Kleingewässern sollte darauf geachtet werden, dass diese in der Nähe von vorhandenen Populationen geschaffen werden, da die Aktionsradien von Amphibien oftmals unter 2 km liegen.

Des Weiteren sollte in den Kleingewässern kein zusätzlicher künstlicher Fischbesatz in die Gewässer eingebracht werden, um die Amphibienpopulationen zu erhalten. Große Fischbestände haben zur Folge, dass Amphibien, mit Ausnahme der Erdkröte, aufgrund des hohen Fressdrucks nur kleine Populationen aufbauen können.

Die Anlage von Kleingewässern bietet sich insbesondere im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste an, da diese für Niederungslandschaften typischen Elemente hier weitgehend fehlen.

Maßnahmen für Kleingewässer

Pflegemaßnahmen können dazu beitragen, dass die vorhandenen Kleingewässer in der Gemeinde ökologisch aufgewertet werden. Für Gewässer, die in intensiv genutzten Flächen liegen, bietet sich die Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr) an, um die Nährstoffeinträge in Gewässer zu reduzieren. Ablagerungen, wie bspw. Steine, Holz, Dreschrückstände, Müll oder Futterrückstände, sollten, falls vorhanden, entfernt werden. Die Kleingewässer und ihre Umgebungen sollten so entwickelt werden, dass eine möglichst hohe Vielfalt an Kleingewässertypen unterschiedlicher Entwicklungsstadien entsteht.

Die Pflegemaßnahmen sollten im konkreten Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, da Kleingewässer im Regelfall gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG darstellen. In Bezug auf das Vorkommen von Amphibien und Brutvögeln muss der besondere Artenschutz intensiv beachtet werden. Die Maßnahmen an Kleingewässern sollten in Zeiträumen durchgeführt werden, in denen ausgeschlossen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötung, Störung, Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausgelöst werden.

6.5.4.4. Entwicklung natürlicher und naturnaher Vegetation durch Sukzession

Überlassung der Fläche für natürliche Sukzession (S)

Im Osten der Gemeinde befinden sich zwei ausgewiesene Maßnahmenflächen mit Funktion als Ausgleichsfläche, für die eine freie Vegetationsentwicklung durch Sukzession vorgesehen sind. Im Bereich der BAB 21 existieren darüber hinaus vier weitere Ausgleichsflächen, für die eine sukzessive Entwicklung vorgesehen wird. Auf diesen Flächen werden sich mit der Zeit naturnahe Gehölzflächen einstellen.

Im vorliegenden Landschaftsplan werden weitere Maßnahmenflächen mit dem Ziel Sukzession für Ruderalflächen sowie für Flächen mit besonderem ökologischen Potenzial geplant, die sich auf natürliche Weise zu Gehölzflächen bzw. Wald entwickeln sollen.

Östlich der BAB 21 hat sich aufgrund unterlassener Bewirtschaftung auf einer ehemaligen Grünlandfläche eine großflächige Ruderalflur ausgebildet, die bereits in vielen Bereichen zu verbuschen beginnt. Diese natürliche Vegetationsentwicklung sollte nicht unterbunden werden, damit sich auf der Fläche langfristig Wald einstellen kann. Die Weiterentwicklung zu Wald wird an diesem Standort insbesondere zur Vergrößerung und Vernetzung der angrenzenden vorhandenen Waldflächen entlang der Süderbeste empfohlen.

Nördlich der K 94 hat sich eine Ruderalflur eingestellt, auf der bereits neben angepflanzten Bäumen, wie Eichen und Eschen, aufgrund fehlender Bewirtschaftung stellenweise Gehölzaufwuchs zu verzeichnen ist. Es wird empfohlen, diese Fläche weiterhin sukzessiv zu entwickeln, damit sich langfristig Wald ausbilden kann. Aufgrund der stellenweise feuchten Bodenverhältnisse und dem Ziel, den Schwerpunktbereich „Thorritzener Quelllandschaft“ zu einem großflächigen Biotopkomplex mit unterschiedlichen Quellsituationen zu entwickeln, ist an dieser Stelle eine Waldentwicklung durch Sukzession vorgesehen.

Weitere für Sukzession vorgesehene Flächen liegen im Bereich des Fließgewässers „B 29“ an der westlichen Gemeindegrenze. Hierbei handelt es sich um schmale Streifen entlang des Gewässers, die derzeit intensiv als Acker genutzt werden. Mit einer Nutzungsaufgabe an diesen Stellen wird dem regionalen und gemeindlichen Ziel entsprochen, im Bereich dieser Nebenverbundachse einen naturnahen Talraum zu entwickeln.

Anlage von Saumstreifen (Ss)

Die Anlage von ungenutzten Randstreifen soll der Eutrophierung von ökologisch hochwertigen Pflanzen- und Tierlebensräumen entgegenwirken und zudem artenreiche Übergangsbiotope (Ökotone) schaffen. Solche Pufferstreifen sollten schwerpunktmäßig entlang von Knicks, Waldrändern und wenig befahrenen Wegen angelegt werden. Sie sollten mindestens eine Breite von 3 m aufweisen. Des Weiteren sollten hier keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Eine Entfernung aufwachsender Gehölze kann bei Bedarf durch eine gelegentliche Mahd, die jedoch nicht öfter als 1 x im Jahr stattfinden sollte, vorgenommen werden.

Im Gemeindegebiet sind Saumstreifen vorrangig innerhalb der Eignungsgebiete für den Biotopverbund anzulegen (s. nachrichtliche Übernahme in der Karte Nr. 24 „Entwicklung“). Um die Feldgehölze entlang des Radwanderweges Trittau - Bad Oldesloe in ihrer Funktion als lokal bedeutsame Verbundachse zu stärken, wird hier z.T. ebenfalls die Anlage von Saumstreifen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen empfohlen.

6.5.4.5. Maßnahmen für landwirtschaftlich genutzte Flächen

Pflege und Entwicklung von binsen- und seggenreichen Nasswiesen (Gn)

Im Nordosten der Ortslage Rümpel befindet sich auf der Ostseite der Dorfstraße eine artenreiche Nasswiese, welche die Qualität als besonders geschütztes Biotop besitzt. Die Fläche wird derzeit als Silagegrünland genutzt. In Zukunft sollte das Grünland nur extensiv als Mahd- oder Weidegrünland genutzt werden. Eine weitere kleinere artenreiche Nasswiese befindet sich nördlich vom Ortsteil Rümpel westlich der Dorfstraße. Derzeitig wird die Fläche mit sehr wenig Viehbesatz bewirtschaftet. Auch künftig sollte die Grünlandkoppel nur extensiv genutzt werden.

Die Artenvielfalt auf den Flächen würde sowohl durch eine Nutzungsaufgabe als auch durch eine Intensivierung zurückgehen, was zu vermeiden ist. Des Weiteren ist eine nur geringe oder vollständig unterbleibende Düngung anzustreben. Die Ausbringung von synthetischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie ein Umbruch der Grünlandflächen sollte unterlassen werden. Falls möglich, sollten vorhandene Flächenentwässerungen aufgehoben werden.

Entwicklung von Extensivgrünland (Ge) und Feuchtgrünland (Gf)

In Bezug auf die Entwicklung von Natur und Landschaft ist das vorrangige Ziel in der Gemeinde Rümpel, die Niederungsbereiche naturnah zu entwickeln. Die Niederungsbereiche der Norderbeste/Beste und Sysbek sollen als offene bis halboffene naturnahe Kulturlandschaften hergestellt werden.

Um naturnahe Standortverhältnisse wiederherzustellen und Pflanzen- sowie Tierlebensräume zu schützen und zu entwickeln, wird die Etablierung von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen empfohlen. Ganz besonders in den feuchten bis nassen Talräumen können Arten vorkommen, welche auf extensive und feuchte Grünlandflächen, die mittlerweile in der Kulturlandschaft stark zurückgegangen sind, angewiesen sind. Die Merkmale einer extensiven Grünlandbewirtschaftung sind die, dass auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln weitestgehend verzichtet wird und eine geringe Viehbesatzdichte erfolgt bzw. geregelte Mahdzeiten eingeführt werden. Darüber hinaus sollten Flächenentwässerungen eingestellt werden, soweit dies mit den Umgebungflächen vereinbar ist. Im Niederungsbereich der Beste existieren bereits zwei Flächen, die zu Extensivgrünland entwickelt werden sollen. Die eine Fläche stellt eine Naturschutzfläche dar, welche von Ersatzgeldern des Kreises Stormarn erworben und der Stiftung Naturschutz übertragen wurde. Bei der zweiten Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche für den in der Gemeinde Travenbrück bestehenden Windpark Tralau.

Für eine weitere ökologische Aufwertung der Flächen sollten auf besonders nassen Standorten naturnahe Biotoptypen gefördert werden. In besonders nassen Bereichen ist bspw. die Entwicklung von Nasswiesen empfehlenswert. In diesem Zusammenhang erscheinen eine naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und die Entwicklung von Überschwemmungsflächen sinnvoll.

Pflege und Entwicklung von mesophilem Grünland (Gm)

Im Niederungsbereich der Süderbeste und Sylsbek befinden sich einige kleinflächige Grünlandbereiche, welche als mesophil anzusprechen sind. Diese gesetzlich geschützten Biotope werden derzeit als Weidegrünland genutzt. Künftig sollten diese Grünlandflächen nur extensiv als Grünlandkoppel genutzt werden, wozu ggf. der Viehbesatz zu reduzieren wäre. Die Flächen sollten wenig oder gar nicht gedüngt werden. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sowie ein Umbruch der Grünlandflächen sollte unterbleiben.

Extensivierung der Landbewirtschaftung (Le)

Empfohlen wird eine extensive Landbewirtschaftung (ohne hierbei eine Nutzungsart besonders zu bevorzugen) insbesondere auf Flächen, bei denen durch die derzeitige intensive Ackernutzung die Gefahr besonders groß ist, benachbarte gefährdete Biotoptypen oder zu entwickelnde Biotoptypen, die empfindlich auf Nährstoffeintrag reagieren, zu beeinträchtigen. Oftmals handelt es sich im Gemeindegebiet bei den zu extensivierenden Flächen um frische und eher nährstoffärmere Standorte, welche zum größten Teil keine besondere Ertragsfähigkeit aufweisen.

Im vorliegenden Landschaftsplan umfasst das Ziel „extensive Landwirtschaft“ verschiedene Maßnahmen. Grundsätzlich verbleiben die Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung, wobei sowohl flächendeckende Extensivierungsformen als auch die Entwicklung von Teilflächen möglich sind.

Mögliche Einzelmaßnahmen:

- Extensivierung der Ackernutzung: Denkbar ist die Bewirtschaftung der Ackerfläche mit reduziertem Düngemiteleinsatz und Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Aufgrund der schweren Kontrollierbarkeit der Einhaltung dieser Maßnahme wird diese derzeit jedoch nicht über öffentliche Mittel gefördert.
- Bodenschonende Ackerbewirtschaftung: Sollte weiterhin eine intensive Ackernutzung angestrebt werden, sind zumindest Maßnahmen zu ergreifen, welche Bodenerosionen und Nährstoffauswaschungen verhindern. Hierzu können eine reichhaltige Fruchtfolge (erosionsfördernde Früchte, wie Mais, sollten ausgeschlossen werden), eine ganzjährige Vegetationsdecke (Zwischensaat), eine besonders an den zeitlichen Bedarf ausgerichtete Düngung sowie eine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des integrierten Pflanzenschutzes beitragen.

- Anlage von Saumstreifen: Ein Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sollte auf mindestens 5 m breiten Randstreifen der bewirtschafteten Fläche stattfinden. Eine vollständige Nutzungsaufgabe auf den Saumstreifen würde eine weitere Aufwertung der Fläche nach sich ziehen. Das Entfernen aufkommender Gehölze kann bei Bedarf durch gelegentliche Mahd (nicht öfter als 1x im Jahr) erfolgen.
- Entwicklung von Extensivgrünland (Ge): Um Extensivgrünland zu entwickeln, muss die Düngung reduziert oder vollkommen eingestellt sowie auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.

Maßnahmen zur Extensivierung der Landbewirtschaftung liegen in der Gemeinde Rümpel insbesondere im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste und der Süderbeste (Unterlauf). Hierdurch soll ein Nährstoffeintrag in die Gewässer vermindert sowie Vegetationen feuchter Standorte entwickelt werden. Die Standorte für diese Maßnahme weisen z.T. besondere Boden- und Grundwasserverhältnisse auf (s. Karte Nr. 19 „Abiotische Standortfaktoren – Faktoren besonderer Bedeutung“). Im Zusammenhang mit den angrenzenden feuchten Grünlandflächen können sich hier weitere artenreiche Vegetationen einstellen.

6.5.4.6. Maßnahmenkomplexe

An einigen Stellen in der Gemeinde werden die Maßnahmenziele als Maßnahmenkomplexe formuliert. Maßnahmenkomplexe werden dort vorgeschlagen, wo Maßnahmen nur in Kombination miteinander sinnvoll erscheinen.

Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland + Entwicklung von Feldgehölzen (Ge + F)

Dieser Maßnahmenkomplex befindet sich im Bereich der Sylsbek. Angestrebt wird der Erhalt und die Entwicklung der grünlandgeprägten Niederungsbereiche bei zusätzlicher ökologischer Aufwertung durch einzelne Feldgehölze. Die Feldgehölze sind vorrangig am Gewässerrand oder am Rand der Maßnahmenfläche zu entwickeln, damit sie ihre Pufferfunktion wahrnehmen können.

Entrohrung von Bachabschnitten und Anlage von Gewässerrandstreifen (Hb + Hr)

Dieser Maßnahmenkomplex ist angrenzend an die Thorritzener Quelllandschaft im Nordosten der Gemeinde zu finden. Hier wird die Öffnung eines verrohrten Bachabschnittes zwischen intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen mit zusätzlicher Schaffung eines Gewässerschutzstreifens zur Minimierung von Nährstoff- und Pestizideinträgen vorgeschlagen.

6.5.5. Maßnahmen für die Erholung

Sicherung von Wander- und Radwegen

Das Gemeindegebiet ist insbesondere für die Naherholung bzw. für die sogenannte Feierabenderholung bedeutsam. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem die Erholungsformen Wandern/Spaziergehen und Radfahren.

Landschaftlich attraktive Wander- und Radwege, welche eine Verbindung zwischen den einzelnen Ortsteilen herstellen, sollten erhalten werden. Die Gemeinde sieht derzeit nicht die Notwendigkeit, darüber hinaus neue Wegeverbindungen zu schaffen. Dennoch wird empfohlen, das Wegenetz langfristig um neu zu entwickelnde Streckenabschnitte zu ergänzen. Hierbei wäre vor allem die Ergänzung bzw. Wiederherstellung einer Wegeverbindung zwischen Rohlfshagen und Höltenklinken hervorzuheben, da die Ortsteile untereinander derzeit nur über Umwege und die Inanspruchnahme unsicherer Streckenabschnitte zu erreichen sind.

Ausweisung von Ruhigen Gebieten

Gem. Lärmaktionsplan sind im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes für die Gemeinde Rümpel sogenannte „Ruhige Gebiete“ auszuweisen. Hierbei handelt es sich um Gebiete, die eine besondere Bedeutung für die Naherholung haben.

Die Ausweisung von lärmarmen Gebieten orientiert sich an der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm). In dieser Richtlinie werden erheblich von Verkehrslärm betroffene Orte, wie Rümpel, dazu verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen und zum Schutz der Bewohner Gebiete auszuweisen, in denen bestimmte Lärmwerte nicht überschritten werden sollen. Der Lärmaktionsplan wurde bereits im März 2014 beschlossen. Die Darstellung von lärmarmen Gebieten wurde dabei auf die Aufstellung des Landschaftsplanes verlegt. In der Aufstellung des Landschaftsplanes wird dieses über die Ausweisung von zwei Ruhigen Gebieten berücksichtigt:

Ruhiges Gebiet nordwestlich der Ortslage Rümpel: Das Gebiet liegt im Niederungsbereich der Beste und ist eines von drei in Rümpel vorhandenen, bisher nicht verlärmten Gebieten, in denen Lärmimmissionen von 50 dB(A) unterschritten werden. Nach der Raumgliederung des Landschaftsplanes stellt dieser Raum einen Schwerpunkt für Natur dar (s. Karte Nr. 23 „Raumgliederung“ des Anhangs), der überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Eine Erholungsnutzung ist über vorhandene Wirtschaftswege möglich. Mit der Ausweisung als Ruhiges Gebiet wird der Funktion dieses Raumes als Gebiet mit einerseits hoher Landschaftsqualität und andererseits geringen Lärmimmissionen entsprochen.

Ruhiges Gebiet bei Rohlfshagen: Das Gebiet umfasst die Umgebung des Ortsteils Rohlfshagen. Hierbei handelt es sich um einen Raum mit den Schwerpunkten Erholung und Landwirtschaft (s. Karte Nr. 23 „Raumgliederung“ des Anhangs), das sowohl land- als auch forstwirtschaftlich genutzt wird. Eine Erholungsnutzung kann über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege erfolgen, im Osten befindet sich eine Rad- und Wanderwegeverbindung (Fernradweg Trittau – Bad Oldesloe) zwischen den

Ortsteilen Rohlfshagen und Rümpel. Die Ausweisung als Ruhiges Gebiet entspricht der Funktion als Gebiet mit teilweise sehr hoher Landschaftsbildqualität und andererseits geringen Lärmimmissionen.

Immissionsschutzmaßnahmen

Die Verkehrsemissionen von der Autobahn und der Bahntrasse belasten vielerorts die Bewohner der Gemeinde Rümpel. Um einen Puffer zwischen der Bahntrasse und dem östlichen/südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Rümpel sowie der Autobahn und dem nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Höltenklinken zu erreichen, ist die Entwicklung von Immissionsschutzmaßnahmen, z.B. in Form von standortgerechten und heimischen Gehölzen, geplant.

Eingrünung (E)

Die Ortsränder der Dörfer in Schleswig-Holstein waren in der Vergangenheit oftmals durch z.B. Obstwiesen, Knicks oder Hofeingrünungen eingefasst. Auf diese Weise wurden sanfte Übergänge zwischen Bebauung und freier Landschaft geschaffen, was eine harmonische Einfügung der Siedlungsstrukturen in die Landschaftsstruktur zur Folge hatte.

Im Zusammenhang mit der weiteren Siedlungsentwicklung in Rümpel sowie festzustellenden Defiziten werden Eingrünungen (E) sowohl von Ortsrändern als auch Splittersiedlungen sowie einzelnen baulichen Anlagen im Außenbereich vorgeschlagen. Diese haben neben der ästhetischen Wirkung für das Landschaftsbild ebenfalls Funktionen für den Biotopverbund, indem sie die Achsen des Biotopverbundsystems mit lokalen Verbundachsen verbinden und/oder isolierte Biotope an das Verbundsystem anschließen.

Realisiert werden können die Eingrünungen mithilfe von Knicks mit Saumstreifen, durch mehrreihige Baum- und Strauchpflanzungen oder durch Baumreihen mit oder ohne Unterpflanzung. Bereits vorhandene Knicks und Gehölzstreifen sollten bei Siedlungserweiterungen erhalten werden.

6.6. Hinweise auf Folgeplanungen und -untersuchungen

6.6.1. Umweltprüfung gem. Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Rümpel stellt parallel zum Landschaftsplan den Flächennutzungsplan neu auf. In diesem Zusammenhang wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB notwendig, in der die erheblichen Auswirkungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auf die jeweils betroffenen Umweltschutzgüter analysiert werden. Der Landschaftsplan stellt für diese Untersuchung in Bezug auf relevante Daten eine entscheidende Basis dar.

Im Zuge folgender verbindlicher Bauleitplanverfahren müssen ggf. erneut Umweltprüfungen durchgeführt werden. Hierfür sollte ebenfalls als Datengrundlage auf Angaben des Landschaftsplanes Bezug genommen werden. Darüber hinaus müssen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere in der Regel aktuelle und detailgenauere Bestandsanalysen durchgeführt werden.

6.6.2. Entwicklung von Maßnahmenkonzepten

Die Umsetzung der einzelnen landschaftsplanerischen Maßnahmen ist stark abhängig von ihrer Finanzierbarkeit und Flächenverfügbarkeit. Aus diesem Grund liegen oftmals lange Zeiträume zwischen der Verwirklichung einzelner Maßnahmen innerhalb eines zusammenhängenden Raumes. Vertiefende Untersuchungen und koordinierende Planungen können dazu beitragen, gesamtträumliche landschaftsplanerische Ziele zeitnah zu erreichen.

Für das Gemeindegebiet Rümpel werden folgende weitergehende Untersuchungen und Planungen empfohlen:

Konzept zur naturnahen Gestaltung der Fließgewässerniederungen

Im Konzept zur naturnahen Entwicklung und Bewirtschaftung der Niederungen von Norderbeste/Beste, Sylsbek und Süderbeste können im Vorfeld mögliche Bewirtschaftungsformen, Vertragspartner, Vertrieb, Flächenerwerb, öffentliche Förderung, biotopgestaltende Maßnahmen (naturnahe Entwicklung der Fließgewässer, Überschwemmungsflächen, Einstellung der Flächenentwässerung etc.), Beteiligung von Behörden usw. dargestellt werden.

Knickpflege

Für die Pflege der Knicks in der Gemeinde bietet sich die Aufstellung eines Pflegeplans an. Des Weiteren erscheint ein Zusammenschluss mehrerer Flächeneigentümer sinnvoll, um die Knickpflege nach einen räumlich ausgedehnten Pflegeplan zu realisieren.

Kleingewässerkartierung und Maßnahmenkonzept

Eine vertiefte Kleingewässerkartierung mit entsprechendem Maßnahmenkonzept kann zur Sicherung und Stärkung der Amphibienpopulation in der Gemeinde beitragen.

Biotopkartierung und Maßnahmenkonzept: Die Maßnahmenflächen befinden sich nur auf Standorten, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht über rechtliche Vorgaben in ihrem Bestand bereits gesichert sind. Sollten darüber hinaus auch die vorhandenen Biotope weiter entwickelt werden, sollte eine detaillierte Biotopkartierung durchgeführt und ein darauf aufbauendes Maßnahmen- und Entwicklungskonzept für aufwertbare Biotope erstellt werden. Die Maßnahmen zur Aufwertung von Biotopen

können zum jetzigen Zeitpunkt als Ausgleichsleistung im Sinne der Eingriffsregelung angerechnet werden.

Konzept zur Optimierung der gemeindlichen Ausgleichsflächen: Zur effizienteren Gestaltung des Umgangs mit den gemeindlichen Ausgleichsflächen sollte der Pflegeaufwand und das Ausgleichspotenzial überprüft werden. Hierbei sollte geklärt werden, ob Pflegemaßnahmen reduziert werden können, ohne eine Beeinträchtigung der Funktion als Ausgleichsfläche herbeizuführen. Darüber hinaus sollte überprüft werden, ob die jeweiligen Flächen ggf. durch ergänzende Maßnahmen noch weiter aufgewertet werden können und diese als weitere Ausgleichsleistungen anrechenbar sind. Bei der Ausarbeitung eines Ausgleichsflächenentwicklungskonzeptes ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

6.6.3. Einrichtung und Führung von Ökokonten und Ausgleichsflächenpools

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Gemeinden gem. § 1a Abs. 3 BauGB dazu verpflichtet, die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG anzuwenden. In diesem Zusammenhang ergibt sich in den meisten Fällen von neu aufgestellten Bebauungsplänen ein Bedarf an Ausgleichsflächen. Oftmals kann die Gemeinde kurzfristig keine Flächen zur Verfügung stellen, um entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Inzwischen sehen die Regelungen des BNatSchG zwar vor, dass Ausgleichsflächen auch außerhalb des Gemeindegebietes im gesamten betroffenen Naturraum angelegt werden dürfen, wofür vielerorts Ökokonten (z.B. von der Ausgleichsagentur der Stiftung Naturschutz oder der Landwirtschaftskammer S-H) zur Abbuchung zur Verfügung stehen. Nachteil hierbei ist allerdings, dass die Gemeinde keine Aufwertung der Natur und Landschaft durch naturnahe Entwicklungen im eigenen Gemeindegebiet herbeiführt.

Für eine schnelle Lösung in Bezug auf Ausgleichsflächen im Rahmen zukünftiger Bauleitverfahren wird empfohlen, einen gemeindeeigenen Ausgleichsflächenpool anzulegen sowie ein Ökokonto zu führen. Hierdurch lassen sich positive Effekte für das Gemeindegebiet erzielen, da auf diese Weise die Aufwertung entsprechender Landschaftsteile vor Ort ermöglicht wird.

Ein weiterer Vorteil ist, dass hierdurch geeignete Ausgleichsflächen erworben werden können, wenn diese angeboten werden. Dabei ist es möglich, diese Flächen später zu entwickeln und die Ausgleichsleistungen künftig anzurechnen. Zum einen wird hierdurch gewährleistet, dass die Gemeinde naturschutzfachlich sinnvolle Flächen erwirbt und zum anderen kann durch ein vorsorgendes Flächenmanagement Bodenspekulationen vorgebeugt werden. Darüber hinaus wird die Umsetzung von aus naturschutzfachlicher Sicht erstellten Konzepten für größere zusammenhängende Gebiete erleichtert.

In der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ sind geeignete Flächen für einen Ausgleichsflächenpool bzw. ein Ökokonto vornehmlich auf Standorten mit der Signatur „Umgren-

zung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zu finden.

Ausgleichsflächenpool

Der Begriff „Ausgleichsflächenpool“ umschreibt die Bevorratung von Flächen zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen für künftige Eingriffsvorhaben. Die geplanten naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen wurden noch nicht durchgeführt. Hierdurch wird es den Gemeinden ermöglicht, offensiv und vorsorgend nach geeigneten Ausgleichs- und Ersatzflächen zu suchen.

Ökokonto nach BauGB

§ 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB ermöglicht es den Gemeinden, für Ausgleichsmaßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind und Ausgleichsüberschüsse aufweisen, ein Ökokonto anzulegen. Die Gemeinde kann auf geeigneten eigenen Ausgleichsflächen oder für zu diesem Zweck erworbenen Flächen in Vorleistung gehen und Kompensationsmaßnahmen durchführen, um hierfür eine Gutschrift auf dem Ökokonto vorzunehmen. Im Rahmen der Aufstellung weiterer Bebauungspläne können dann von diesem Konto Ausgleichsleistungen abgebucht werden.

In der Gemeinde Rümpel existieren derzeit sechs festgesetzte Ausgleichsflächen, auf denen die jeweiligen Kompensationsmaßnahmen bereits umgesetzt wurden. Beidseitig der BAB 21 jeweils zwischen Süderbeste und der Autobahn sind vier weitere Ausgleichsflächen vorhanden, die im Zusammenhang mit dem Bau der BAB 21 stehen. Die Flächen sind komplett Eingriffen zugeordnet und weisen keinen Kompensationsüberschuss auf. Es wird empfohlen, weitere Flächen zu entwickeln und zu bevorraten.

Ökokonto nach BNatSchG

Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mithilfe von Ökokonten, Flächenpools oder anderen Maßnahmen des Landesrechts wird durch das BNatSchG geregelt. In diesem Zusammenhang hat das Land Schleswig-Holstein im Jahr 2008 die Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung (kurz: ÖkokontoVO) beschlossen. Seit dem Jahr 2010 wird dieses als Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung bezeichnet. Diese Verordnung berechtigt jede juristische oder natürliche Person dazu, bei der Unteren Naturschutzbehörde einen Antrag zur Aufnahme von landschaftspflegerischen Maßnahmen in ein Ökokonto zu stellen. Bei Bedarf können die umgesetzten Maßnahmen als Kompensationsleistung für Eingriffsvorhaben abgebucht werden. Bei der Naturschutzbehörde werden die Daten in einer zentralen Datenbank gesammelt.

Da der Maßnahmenträger Rechte und Pflichten aus dem Ökokonto ganz oder teilweise auf andere juristische oder natürliche Personen übertragen kann, kann die

Entwicklung größerer, zusammenhängender Gebiete finanziert werden. Dies stellt einen großen Vorteil gegenüber dem Ökokonto in der Bauleitplanung dar.

6.7. Realisierungshinweise

6.7.1. Förderprogramme

Für alle vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Zustimmung der Eigentümer Grundvoraussetzung. Die Maßnahmen können in der Regel über die Eingriffsregelung realisiert bzw. finanziert werden. Darüber hinaus können hierfür öffentliche Fördermittel beantragt werden.

Die nachstehende Tabelle stellt die wichtigsten Programme kurz dar und benennt die jeweiligen Ansprechpartner für weitergehende Informationen sowie Anträge.

Die Angaben in der Tabelle beziehen sich auf die Fördermöglichkeiten im Jahr 2020. Da die Förderprogramme in gewissen zeitlichen Abständen überarbeitet werden, stellen diese nur eine grobe Richtlinie dar.

Tab. 10: Förderprogramme

Förderprogramm	Inhalt	Ansprechpartner/Kontakt Daten
Vertrags-Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> • Weidewirtschaft • Ackerlebensräume 	Durch spezifische Nutzungsaufgaben in der Weide- und Ackerwirtschaft soll die Qualität der jeweiligen Flächen in Bezug auf ihre biotoptypischen Eigenschaften erhalten bzw. verbessert werden.	Landgesellschaft S.-H. mbH Fabrikstraße 6 24103 Kiel Tel.: 0431/ 54443 - 0 www.lgsh.de
Dauergrünland-Programm	Das Dauergrünland-Programm hat zum Ziel, einen Beitrag zum Schutz von Wiesenvogel- und Amphibienarten in Dauergrünland-Regionen zu leisten, indem die Betriebsleiter einige wesentliche Bewirtschaftungsaufgaben beachten.	Landgesellschaft S.-H. mbH Fabrikstraße 7 24103 Kiel Tel.: 0431/ 9796-02 www.lgsh.de
Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL)	Das Programm soll umweltfreundliche Anbauverfahren fördern, um die natürlichen und wirtschaftlichen	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Hamburger Chaussee 25

<ul style="list-style-type: none"> • Winterbegrünung • emissionsarme und gewässer-schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger • vielfältige Kulturen im Ackerbau 	Produktionsbedingungen in Hinblick auf den Schutz und die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes nachhaltig zu verbessern.	24220 Flintbek Tel. (0 43 47) 7 04-0 Fax (0 43 47) 7 04-1 02 E-Mail: poststelle@llur.landsh.de Internet: http://www.schleswig-holstein.de/llur
Förderung von Erstaufforstungen, Kultursicherungen, Wiederaufforstungen und Läuterungen	Dieses Programm hat zum Ziel, die Entwicklung von Wald durch Aufforstung, natürliche Bewaldung oder gelenkte Sukzession einschließlich Waldrandgestaltung auch mit heimischen Sträuchern auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen oder sonstigen Flächen zu fördern.	Landwirtschaftskammer SH Hamburger Str. 115 23795 Bad Segeberg Tel. 04551/9598-20 Fax 04551/9598-40 www.lksh.de
Naturnahe Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie Niedermoorvernässung	Dieses Programm umfasst Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer und Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft. Vorrangig dienen die Maßnahmen der Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der Umsetzung der Maßnahmenprogramme.	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Herrn Dr. Hans-Dietrich Grett Anschrift: Mercatorstraße 3, 24106 Kiel Telefon:0431/988-7348 Telefax:0431/988-7152 E-mail: hans-diet-er.grett@melund.landsh.de
Ankauf von Flächen durch die Stiftung Naturschutz	Dieses Programm dient dem Flächenankauf zur dauerhaften Ablösung von Nutzungsansprüchen auf naturnahen oder zu natürlichen Biotoptypen zu entwickelnden Lebensräumen. Alternativ wird eine langfristige Pacht von	Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Eschenbrook 4 D-24113 Molfsee Fon: 0431 / 210 90 - 101 Fax: 0431 / 210 90 - 102 E-Mail: in-

	entsprechenden Flächen vorgenommen.	fo@stiftungsland.de
Knickschutzprogramm des Kreises Stormarn	Der Kreis Stormarn hat zusammen mit der Stiftung Naturschutz ein Knickschutzprogramm aufgelegt. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der europäischen Union sowie mit Ersatzgeldern des Kreises Stormarn. Mit dem Knickschutzprogramm können Knicks verbessert und neue Knicks angelegt werden. Zum Knickschutzprogramm zählen auch Maßnahmen der Kontrolle und Beratung.	Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Herr Dr. Björn Schulz Eschenbrook 4 D-24113 Molfsee Fon: 0431 210 90 404

6.7.2. Prioritäten und zeitliche Abfolge der Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen unter Kapitel 6.5 „Geplante Maßnahmen für Natur und Landschaft“ haben in Bezug auf ihre Realisierung unterschiedliche Dringlichkeit. Bei der Suche nach Flächen zur Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sollte dieser Umstand nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

Erste Priorität bezüglich der Umsetzung besitzen Maßnahmen, die dazu geeignet sind, ökologisch bedeutsame Landschaftsbestandteile, insbesondere großräumig vernetzende Strukturen, vor akuten Beeinträchtigungen, wie z.B. Nährstoffeinträge und Entwässerung, zu schützen. In erster Linie handelt es sich hierbei um Flächen innerhalb des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, sofern sich die im Landschaftsplan formulierten Maßnahmenvorschläge aus den übergeordneten Entwicklungszielen ableiten lassen.

Mit zweiter Priorität umzusetzen wären insbesondere Maßnahmen, welche zu einer sinnvollen ökologischen Aufwertung kleinflächiger Landschaftsbestandteile führen, oder Maßnahmen, welche die Maßnahmen der ersten Priorität ergänzen und unterstützen. Des weiteren werden Maßnahmen mit zweiter Priorität gekennzeichnet, wenn sie sich nicht direkt aus den planerischen Vorgaben der übergeordneten Ebenen ableiten lassen.

Da die bereits vorhandenen Maßnahmenflächen (Ausgleichsflächen) umgesetzt oder durch Festsetzungen bzw. andere Bestimmungen gesichert sind, werden diese in diesem Kapitel nicht berücksichtigt.

Die Flächen erster und zweiter Priorität hinsichtlich der Umsetzungsbedarfe sowie die vorhandenen Ausgleichsflächen sind in der Karte Nr. 24 „Entwicklung“ entsprechend farbig dargestellt.

Tab. 11: Prioritäten der Maßnahmen

Maßnahme	Priorität
Entwicklung von naturnahem Wald (W): zur ökologischen Aufwertung und Stärkung der Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie zum Klimaschutz.	1 und 2
Sukzession (S): zur ökologischen Aufwertung und Stärkung der Schutzgebiets- und Biotopverbundachsen.	1 und 2
Entwicklung von Feldgehölzen (F): Erhalt und Weiterentwicklung des Mosaiks aus (Extensiv-)Grünland und Feldgehölzen im Niederungsbereich der Sylsbek.	1
Anlage von Knicks und Feldhecken: Anlage neuer Knicks oder Feldhecken als schützende Saumstrukturen.	2
Anlage eines Redders (R): abschnittsweise Ergänzung bzw. Wiederherstellung der Redderstrukturen entlang des Brookredders zur Strukturanreicherung und Einbindung des Weges in die Landschaft.	2
Pflanzung von Baumreihen: ggf. Begrünung von vorhandenen Straßenzügen.	2
Naturnahes Stillgewässer (H): Bei Bedarf Entschlammung und Entfernung von Gehölzen an den zwei größeren Stillgewässern westlich vom Ortsteil Höltenklinken.	1
Natürliche Entwicklung von Fließgewässern: Förderung der Eigendynamik von Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek durch Initialmaßnahmen.	2
Öffnung verrohrter Bachabschnitte (Hb): Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Verbesserung der Selbstreinigungskraft im Niederungsbereich der Beste/Norderbeste und der Thorritzener Quelllandschaft.	1 und 2
Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr): Keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Anstand von 5-10 m zu Gewässern ausbringen, ggf. sukzessive Entwicklung.	1 und 2
Anlage neuer Kleingewässer: Zur Aufwertung der Feldflur und Entwicklung von Amphibienlebensräumen.	2

Pflege und Entwicklung einer binsen- und seggenreichen Nasswiese (Gn): Extensive Pflege einer Nasswiese im Nordosten des Ortsteils Rümpel durch Beweidung oder Mahd zum Schutz und zur Weiterentwicklung artenreicher Vegetationen sowie zum Klimaschutz.	1
Pflege und Entwicklung von mesophilem Grünland (Gm): Extensive Pflege einer Nasswiese an der Sylsbek und Süderbeste durch Beweidung oder Mahd zum Schutz und zur Weiterentwicklung artenreicher Vegetationen.	1
Pflege und Entwicklung einer Obstbaumwiese (O): Extensive Pflege einer brach gefallenen Obstbaumwiese an der Sylsbek zur langfristigen ökologischen Stärkung der Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.	2
Anlage von Saumstreifen (Ss): Einrichtung ungenutzter Randstreifen mit gelegentlicher Pflegemahd entlang des Gehölzstreifens am Radweg Trittau – Bad Oldesloe zur Aufwertung vorhandener Biotope und zur Schaffung von Vernetzungsbiotopen.	1
Entwicklung von Extensivgrünland und Feuchtgrünland (Ge, Gf): Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen offenen bis halboffenen Kulturlandschaft in den regional ökologisch bedeutsamen Talräumen von Norderbeste/Beste und Sylsbek sowie zum Klimaschutz.	1 und 2
Extensivierung der Landbewirtschaftung (Le): Bodenschonende Ackerbewirtschaftung, Anlage von Saumstreifen oder Entwicklung von Extensivgrünland zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen in benachbarte gefährdete Biotoptypen und zum Klimaschutz.	1
Erhalt bedeutender Wegeverbindungen: Erhalt der bedeutenden Wegeverbindungen zwischen den Ortsteilen bzw. für die Naherholung. Ggf. Ergänzung des Wegenetzes.	2
Eingrünung von Siedlungsstrukturen (E): Umfangreiche Ortsrandeingrünung bei neu entstehenden Siedlungsflächen und Eingrünung von bestehenden Siedlungsstrukturen am Ortsrand bzw. in der freien Landschaft.	2

7. Übernahme von Inhalten in die Bauleitplanung

Der Landschaftsplan selbst entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Jedoch können bestimmte Inhalte durch die Übernahme in Bauleitpläne eine gewisse Rechtsverbindlichkeit erlangen. In Rümpel bietet sich hierfür die parallel erfolgende Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes an.

Folgende Inhalte können als nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan übernommen werden:

- die „Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB),
- Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB (§ 5 Abs. 2a),
- die Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB),
- die vorhandenen Waldflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB),
- die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope,
- die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG und
- die vorhandenen Kulturdenkmale sowie der Archäologischen Denkmale.

Durch die Erstellung von landschaftspflegerischen Fachbeiträgen sollten die Inhalte des Landschaftsplanes in der verbindlichen Bauleitplanung Eingang finden. Die jeweiligen Aussagen des Landschaftsplanes sind dabei im Sinne des Naturschutzes weiter zu konkretisieren. Sollten Planungen den Zielen des Landschaftsplanes widersprechen, ist dies entsprechend zu begründen und in der gemeindlichen Abwägung mit einzustellen.

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Rümpel sieht vor, ihre künftige Flächenentwicklung in einer Gesamtschau vorausschauend zu ordnen und planungsrechtlich vorzubereiten. Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen, um Natur und Landschaft angemessen in Planungsprozessen zu berücksichtigen. Parallel hierzu wird der Flächennutzungsplan neu aufgestellt.

In Kapitel 1 „Einleitung“ wird die Aufgabenstellung des Landschaftsplanes definiert.

Das Kapitel 2 „Planungsraum“ trifft Aussagen zu den aktuellen und historischen Raumnutzungen. Bei der Landwirtschaft handelt es sich um die dominierende Flächennutzung in der Gemeinde. Die Besiedlung verteilt sich auf insgesamt drei Schwerpunkte mit dem Hauptort Rümpel und den weiteren Ortsteilen Rohlfshagen und Höltenklinken. Das Gemeindegebiet ist sehr walddreich, wobei insbesondere die Waldflächen des Reinfelder Staatsforstes im Osten und Südosten der Gemeinde hervorzuheben sind. Hier befindet sich ein Großteil der Altablagerungen der Gemeinde.

Das Kapitel 3 „Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben“ gibt Auskunft über die zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten für die Gemeinde. Durch die verschie-

denen Planungen auf unterschiedlichen Ebenen liegt bereits ein rahmengebendes Konzept für die örtliche Landschaftsplanung vor. Schwerpunktgebiete für die Entwicklung von Naturschutz stellen die Niederungszüge der Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek dar.

Das Kapitel 4 „Bestand und Bewertung“ basiert auf den Kartierungen vor Ort in der Vegetationsperiode der Jahre 2017 und 2018, faunistischen Beurteilungen, vorhandenen Unterlagen sowie mündlichen und schriftlichen Auskünften von Behörden und Privatleuten.

In Kapitel 4.1 werden die abiotischen Standortfaktoren (Relief und Geologie, Boden, Wasser, Klima und Luft), in Kapitel 4.2 die Lebensräume der Pflanzen und Tiere (potenziell natürliche Vegetation, Biotoptypen, Fauna) und in Kapitel 4.3 das Landschaftserleben (Landschaftsbild und Erholung) beschrieben und bewertet. Die Ausführungen sollen dazu beitragen, den jeweiligen Zustand darzustellen und das Potenzial des Naturhaushaltes abzuschätzen.

Im überwiegenden Teil des Gemeindegebietes herrschen entsprechend der Lage im Naturraum Schleswig-Holsteinisches Hügelland lehmige Böden mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeiten vor. Hauptgewässer sind die Fließgewässer Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek. Zusätzlich existieren mehrere Stillgewässer (Kleingewässer und größere Stillgewässer). Das Gemeindegebiet weist ein schwaches Relief auf, wobei die größeren Fließgewässer sichtbar in das Gelände eingeschnitten sind. Die wichtigsten Biotoptypen stellen die Feuchtflächen der Niederungsbereiche mit Feucht- und Nassgrünland, Röhrichtbeständen und Bruchwaldbereichen, Auwälder, die Hang- und Schluchtwälder der Süderbeste und Sylsbek sowie die großen alten Waldbereiche im Südosten der Gemeinde dar.

In Bezug auf das Landschaftsbild werden große Räume durch eine intensiv genutzte Ackerlandschaft geprägt. Hohe Wertigkeit besitzen vor allem die Niederungsbereiche und die ausgedehnten Waldflächen. Dem Gemeindegebiet kommt großräumig betrachtet eine überörtliche Funktion als Erholungsraum zu. Die landschaftliche Ausstattung ist insbesondere für die Nah- und Feierabenderholung geeignet. Schwerpunkte der Erholungsnutzung liegen in den Umgebungsbereichen der einzelnen Ortsteile und hier insbesondere nordwestlich der Ortslage Rümpel sowie entlang des Fernradweges Trittau – Bad Oldesloe.

In Kapitel 5 „Konflikte“ findet eine Darstellung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft statt, die aus konkurrierenden Raumnutzungen resultieren. Bei der Überbauung von bedeutenden Landschaftsteilen und der wasserbaulichen Umgestaltung der Fließgewässer handelt es sich um wesentliche Faktoren.

In Kapitel 6 „Planung“ wird eingangs ein Leitbild für Natur und Landschaft (Kapitel 6.1) eingeführt. Kapitel 6.2 beinhaltet auf Grundlage des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie ergänzenden lokalen Erfordernissen eine naturschutzfachliche Zielkonzeption für die Gemeinde Rümpel. Im Gemeindegebiet

werden die Niederungslandschaften mit regionaler Bedeutung (Beste/Norderbeste, Süderbeste, Sylsbek, Waldflächen, Quelllandschaft) und Bereiche mit lokaler Bedeutung (Fernradweg Trittau – Bad Oldesloe mit begleitenden Feldgehölz- und Knickstrukturen, Stillgewässer, Waldflächen, bedeutsame Sukzessionsflächen) für eine Entwicklung im Sinne des Naturschutzes vorgeschlagen. Für mehrere Bereiche werden Grenzen der Siedlungsentwicklung dargestellt. Ziele für die Erholung sind die Durchführung von Immissionsschutzmaßnahmen entlang der BAB 21 und der Bahntrasse sowie der Erhalt von zwei Wegeverbindungen zur wohnortnahen Erholung bzw. als Verbindung zwischen den Ortsteilen.

Kapitel 6.3 zeigt Entwicklungsziele für Teilräume des Gemeindegebietes auf, wodurch ein flächendeckendes Handlungskonzept entsteht. In Bezug auf die Entwicklung werden den Räumen die Schwerpunkte Natur, Erholung, Landwirtschaft und Siedlung zugeordnet. Räume mit dem Entwicklungsschwerpunkt „Natur“ sind die drei großen Talräume von Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek. Ein Schwerpunkt-raum zur Entwicklung der Erholungsfunktion stellt das Waldgebiet „Rohlfshagener Holzkoppel“ dar.

Die voraussichtlichen Entwicklungen der relevanten Raumnutzungen werden in Kapitel 6.4 „Entwicklung der raumrelevanten Nutzungen“ beschrieben. Darüber hinaus werden Empfehlungen gegeben, mit welchen Maßnahmen im Rahmen dieser Nutzungen die Entwicklung von Natur und Landschaft gestärkt werden kann. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung der Gemeinde werden die potenziellen Baugebiete im Außenbereich aus landschaftsplanerischer Sicht beurteilt.

Die Empfehlungen im Kapitel 6.5 „Geplante Maßnahmen für Natur und Landschaft“ geben Auskunft zur Realisierung der Zielkonzeption für Natur und Landschaft. Die empfohlenen Maßnahmen sollen zu einer naturnäheren Entwicklung der Talräume von Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek sowie der ausgedehnten Waldflächen bei Rohlfshagen beitragen.

Abschließende Hinweise zur Übernahme von Planungsinhalten des Landschaftsplanes in die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, zu wünschenswerten Folgeplanungen und -untersuchungen sowie zur Realisierung werden in den Kapitel 6.6, 6.7 und 6.8 gegeben.

9. Billigung der Erläuterungen

Der Landschaftsplan in der endgültigen Planfassung der Gemeinde Rümpel wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am _____ gebilligt.

Rümpel,

Bürgermeister

10. Verzeichnisse

10.1. Quellenverzeichnis

Literatur, Gutachten

- Arbeitskreis unter Federführung des Landesamtes für Straßenbau und Straßenverkehr S-H (2004): Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Kiel.
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2018): Lageplan der archäologischen Denkmäler und Interessensgebiete. Schleswig.
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2016): Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmale im Zuständigkeitsbereich des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH). Schleswig.
- BBS Büro Greuner-Pönicke (2018): Fachgutachten Fauna zum Landschaftsplan Rümpel. Kiel.
- BHF / Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH (2010): Gutachten zur Erfassung von landschaftsschutzwürdigen Bereichen im Amt Bad Oldesloe-Land und in Bad Oldesloe. Kiel.
- FREIE PLANUNGSGRUPPE BERLIN GMBH (1996): Regionalplanerische Entwicklungsstudie Stormarn-Mitte. Berlin.
- Heydemann, B. (1997): Neuer Biologischer Atlas Schleswig-Holstein – Lebensgemeinschaften des Landes. Neumünster.
- Kreis Stormarn (2018): Radwandern in Stormarn. 22 Touren zu Natur und Kultur. Bad Oldesloe.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU) (2003): Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein – regionale Ebene – (Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz), Spezieller Teil. Flintbek.
- LLUR / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.
- LLUR / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2016): Luftqualität in Schleswig-Holstein. Jahresübersicht 2015. Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein. Itzehoe.
- LLUR / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen. 4. Fassung. Stand: April 2018. Flintbek.
- LLUR / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2012): Aktualisierung der Ausweisung von erheblich veränderten Wasserkörpern entsprechend EU-CIS-Leitfaden Nr. 4 für den 2. BP für die Wasserkörper mtr_08_a, mtr_08_b und mtr_10. Flintbek.
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2013/2014): Wander- und Freizeitkarte Bad Segeberg – Lübeck. Kiel.

- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2018): Grundwasserkörper-Stammdaten ("Steckbrief") ST16. In: >
http://www.umweltdaten.landsh.de/db/dbnuiis?thema=grundwasserkoerper&wk_nr=ST16&kopf=ohne&popup=ja < [letzter Zugriff: 15.08.2018]
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2014): Naturwälder in Schleswig-Holstein, öffentliche Wälder. Kiel.
- Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein (2018). Naturräumliche Gliederung. In: > https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Agrarstatistik/ZahlenFakten/laendlRaum_Dossier.html?cms_docId=1836828&cms_notFirst=true < [letzter Zugriff: 16.08.2018]
- MUNF / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. (1998): Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I), Kiel.
- MUNF / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999.
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES S.-H. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (1998): Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd – Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel.
- MUNF / Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2002): Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten. Kiel.
- MUNF / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000): Leitlinien für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung in Schleswig-Holstein. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus SH sowie der Landwirtschaftskammer SH. Kiel.
- MLUR / Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2007): Programm zur Bewirtschaftung der schleswig-holsteinischen Wälder auf ökologischen Grundlagen. Kiel.
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (2004): Flussgebietseinheit Schlei/Trave. Bericht über die Analysen nach Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG. Kiel.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2013): Naturraum- und Gemeindeergebnisse in Schleswig-Holstein 2010. Endgültige Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010. Hamburg.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2016): Bevölkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein 4. Quartal 2015. Ergebnisse der Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011. Hamburg.

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2017): Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe 2016 nach Gemeinden. Kiel.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien

- AMT BAD OLDESLOE-LAND (2013): Aktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Gemeinde Rümpel. Bad Oldesloe.
- BAUGESETZBUCH (BauGB) (2017): Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634).
- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) (1998): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502).
- BIOTOPVERORDNUNG (2009): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009, letzte Änderung vom 27.05.2016. Kiel.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 3434). Berlin.
- DENKMALSCHUTZGESETZ (2014): Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, S. 2).
- DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM KNICKSCHUTZ (2017): Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20. Januar 2017.
- GRUNDSÄTZE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR GUTEN FACHLICHEN PRAXIS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BODENNUTZUNG (1999): Handlungsanweisung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Bundesanzeiger 1999, S. 658 ff)
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Sch.-H. 2010, S. 301). Kiel.
- LANDESWALDGESETZ (LWaldG) (2004): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 461).
- LANDESWASSERGESETZ (LWG) (2008): Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl Schl.-H. 2008, S. 91).
- LANDSCHAFTSPLAN-VO (1998): Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO) vom 29. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. 1998, Nr. 10, S.214). Befristet bis Ende Dezember 2009.
- LEITLINIEN DER LANDESREGIERUNG FÜR EINE NATURNAHE JAGD IN SCHLESWIG-HOLSTEIN. Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 17. März 1998.
- WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) 2009: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585).

Kartengrundlagen

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2010): Karten aus abgeleiteten Bodenschätzungsdaten und Bodenbewertung M 1:1.000 – 1:10.000. Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein M. 1:250.000. Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas. In: > <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> < [letzter Zugriff: 13.05.2020]

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein:

Digitale Topographische Karte im Maßstab 1:5.000, Stand Okt. 2016, Blätter Nr. 32584/5958, 32584/5960, 32586/5956, 32586/5958, 32586/5960, 32588/5956, 32588/5958, 32588/5960, 32590/5956, 32590/5958, 32590/5960

Topographisch Militärische Charte des Herzogtums Holstein (Varendorf'sche Karte) im Maßstab 1:25.000 von 1789-1796 „Leezen-Sülfeld“, „Bad Oldesloe-Reinfeld“, „Bargteheide-Ahrensburg“ und „Rethwisch-Sandesneben“

Topographische Karten von 1878 Blatt 2227 „Bargteheide“ und von 1877 Blatt 2228 „Steinburg“

Topographische Karten von 1955 Blatt 2227 „Bargteheide“ und von 1954 Blatt 2228 „Steinburg“

Topographische Karten von 1994, Blatt 2227 „Bargteheide“ und Blatt 2228 „Steinburg“ (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein).

10.2. Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Archäologische Interessensgebiete in der Gemeinde Rümpel (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein 2018)	28
Abb. 2: Geotope (dunkelbraun) und Geotop-Potenzialgebiete (ocker) in der Gemeinde Rümpel (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein 2020)	42
Abb. 3: Naturwald-Flächen in der Gemeinde Rümpel, Forst Helldahl (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein 2014)	60
Abb. 4: Fördergebiete für den Vertragsnaturschutz in der Gemeinde Rümpel.....	130

10.3. Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Stellung des Landschaftsplanes innerhalb der Planungsebenen des Landes Schleswig-Holstein	9
Tab. 2: Nutzungsarten der Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019: 58, 83, 128 und 155)	10
Tab. 3: Anbaukulturen auf dem Ackerland (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019).....	16
Tab. 4: Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019)	16
Tab. 5: Bodenkundliche Feuchttestufen.....	45
Tab. 6: Bewertung der Biotoptypen (Arbeitskreis unter Federführung des Landesamtes für Straßenbau und Straßenverkehr S-H 2004: 68)	89
Tab. 7: Zusammenfassende Bewertung der Landschaftsbildräume	104
Tab. 8: Zusammenfassende Bewertung des Erholungspotenzials	111
Tab. 9: Maßnahmenziele	146
Tab. 10: Förderprogramme	168
Tab. 11: Prioritäten der Maßnahmen	171

11. Anhang

a) Landschaftsplanerische Beurteilung der potenziellen kurz- bis mittelfristigen Bauflächen

b) Fachgutachten Fauna zum Landschaftsplan Rümpel inkl. Anhang 1

c) Amtliche Biotopbögen

d) Karten

Zum Landschaftsplan gehören folgende Karten:

Karte Nr.	Thema	Maßstab
1	Lage im Raum	1 : 250.000
2	Flächennutzungen und Knicknetz, Varendorf'sche Karte (1789 – 1796)	ca. 1 : 25.000
3	Flächennutzungen und Knicknetz (1877/1878)	ca. 1 : 25.000
4	Flächennutzungen und Knicknetz (1954/1955)	ca. 1 : 25.000
5	Flächennutzungen und Knicknetz (1994)	1 : 25.000
6	Bindungen und Vorgaben	1 : 10.000
7	Relief	1 : 20.000
8	Geologie	1 : 20.000
9	Bodentypen	1 : 20.000
10	Bodenarten	1 : 20.000
11	Boden – Bestand und Bewertung, Ertragsfähigkeit und Filterfunktion	1 : 20.000
12	Boden – Bestand und Bewertung, Ertragsfähigkeit und Lebensraumpotenzial	1 : 20.000
13	Gewässer	1 : 20.000
14	Biotop- und Nutzungstypen	1 : 5.000
15	Landschaftsräume und ihre Wertigkeit für die Fauna	1 : 20.000
16	Landschaftsbildräume - Bestand	1 : 20.000
17	Landschaftsbildräume - Bewertung	1 : 20.000
18	Erholung	1 : 20.000
19	Abiotische Standortfaktoren – Faktoren besonderer Bedeutung	1 : 20.000
20	Landschaftserleben – Gebiete besonderer	1 : 20.000

	Bedeutung	
21	Konflikte	1 : 10.000
22	Zielkonzeption	1 : 10.000
23	Raumgliederung	1 : 20.000
24	Entwicklung	1 : 5.000
25	Siedlungserweiterungsflächen im Regionalen Grünzug	1 : 20.000
26	Vorschlag Neuzuschnitt Regionaler Grünzug und LSG	1 : 20.000
27	Flächeneignung Photovoltaik	1 : 20.000